

**Neuausweisung und Erweiterung NSG „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“
Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB-Beteiligung)**

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Bearbeitungsvermerk
<p>Aller-Ohre-Verband / Unterhaltungsverband Oberaller vom 12.7.19:</p> <p>Folgende Punkte bitte ich Sie, herauszunehmen bzw. zu ergänzen: §3 (2) 5. Verbote der Wasserfahrzeuge.... bitte ich zu ergänzen: „ausgenommen Fahrzeuge der Gewässerunterhaltung“. §4 (2) c) Betreten und Befahren des Gebietes ist für die Aufgabenerledigung des Verbandes jederzeit und kurzfristig für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich. Ich bitte Sie, dies entsprechend zu ergänzen. §4 (7) bitte ich folgende nachstehende Vorgabe zu ändern: a) In „nur abschnittsweise oder einseitig“, wo möglich.</p> <p>Begründung: Der Steekgraben und die Wipperaller, um nur 2 Gewässer zu benennen, sind für den Wasserabfluss größerer Einzugsgebiete, insbesondere für die Abführung von Stark- und Hochwasserereignissen, von hervorgehobener Bedeutung. Die Abschnittsdefinition sollte nach den örtlichen Begebenheiten und Vegetationsbildern und nicht nach fixierten Längen in der zweiten Ordnung der Gewässer erfolgen, Ich bitte Sie, dies in Zusammenhang mit der Abwägung zu den Belangen der Wasserwirtschaft so zu ändern. Des Weiteren bitte ich Sie, dahingehend zu ändern, dass Aushub und Schnittgut, wo möglich, aus dem Graben herausgenommen werden kann. Ein Herausfahren aus dem Gebiet würde allerdings eine erneute Belastung der Böden mit sich bringen, erhöhte Reparaturarbeiten an den Gräben und zusätzlich eine Erschwernis der Unterhaltung, die zu Mehrkosten nach §75 NWG sein kann und mit der Stadt Wolfsburg gesondert zu verrechnen wäre. Durch ein Auswerfen aus den Gräben mit Förderbänder auf die Flächen wird mittelfristig das Räumgut über die Grünlandnutzung entfernt. Die bestehenden Florengesellschaften zeigen, dass die Ablage des Räumgutes nicht die Pflanzensoziologische Ausbreitung behinderte und dass die vorkommenden Arten mit den örtlichen durch die Unterhaltung entstandenen Materialaufträgen positiv sich entwickeln. Daher ist die Räumgutablage, besser formuliert der Räumgutaufwurf, eine Maßnahme</p>	<p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil gem. § 4 (7) NSG-VO die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung freigestellt ist, dazu gehört auch das Betreten sowie das Befahren (u.a. mit Wasserfahrzeugen), daher ist weder eine Ausnahme in § 3 (2) 5. NSG-VO noch eine Ergänzung in § 4 (2) c) notwendig; zur Klarstellung wurde ein entsprechenden Hinweis in die Begründung eingefügt</p> <p>=> die Formulierung „wo möglich“ ist zu unkonkret (unbestimmter Rechtsbegriff)</p> <p>=> m.E. sollte für das NSG ein Unterhaltungsrahmenplan aufgestellt werden, worin die konkreten Regelungen für einzelne Gewässerstrecken im Vorfeld im Einvernehmen mit der UNB festgelegt werden</p> <p>=> die Abschnittsdefinition nach den örtlichen Begebenheiten und Vegetationsbildern (wie vom AOV gefordert) bzw. die Festlegung der konkreten Längen sollten im o.g. Unterhaltungsrahmenplan erfolgen</p> <p>=> Ergänzung § 4 (7) b) NSG-VO: „oder auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans“</p> <p>=> die Entnahme von Aushub und Schnittgut aus den Gräben im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung fällt unter die Freistellungen gem. § 4 (7) c) NSG-VO und bedarf keiner gesonderten Genehmigung; zur Klarstellung entsprechenden Hinweis in Begründung eingefügt</p> <p>=> gem. § 4 (7) c) NSG-VO kann das entnommene Material mit vorheriger Zustimmung der UNB vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,- auch dies sollte im o.g. Unterhaltungsrahmenplan konkret verortet festgelegt werden, um besonders schutzbedürftige Biotoptypen / Lebensraumtypen vor Beeinträchtigungen durch Ablagerungen zu schützen</p>

<p>die den Schutzziele und deren Entwicklung nicht zuwider läuft. Zusätzlich sollte die Schadensbeseitigung, Verjüngungsmaßnahmen von Hecken und Einzelgehölzen entlang der Gewässer zum Erhalt der bestehenden Landschaftselemente im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten des Verbandes frei von der Genehmigungspflicht gestellt sein. Stattdessen kann eine Dokumentation der Tätigkeiten bekannt gegeben werden.</p> <p>b) Für die Fischfauna ist es hilfreich, die Unterhaltung auf September frei zu geben, um warme Wassertemperaturen während der Unterhaltung vorzufinden, die ein besseres Fluchtverhalten der Fische ermöglichen. Das entnommene Material, mit Bagger und Mähkorb, sollte im Grundsatz vor Ort verbleiben, ohne Zustimmung der zuständigen UNB. Dies begünstigt die Rückwanderung von Lebewesen verschiedener Artengruppen. Hingegen sollte die eine Böschungsmahd aus dem Böschungsbereich mittels Aufwurfband oder Harken entfernt werden. Dies verhindert einen Materialrücktransport ins Gewässer durch Wind oder Wasser sowie reduziert Nährstoffe im Böschungsbereich. Die Unterhaltung wird im Grundsatz mit der Berücksichtigung des Leitfadens Artenschutz durchgeführt und mit der UNB im Konfliktfall von verschiedenen Artengruppen oder Anforderungen zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft geklärt, bzw. bei Erfordernis eine Genehmigung beantragt. Daher sollten, anstelle einzelner Fixierungen heutiger Erkenntnisstände, Handlungen auf Grundlage des Leitfadens für den Artenschutz und den aktuellen Angaben der Datenblätter erfolgen. Dies entspricht der Mitverantwortung des Unterhaltungsverbandes bzw. des durchführenden Wasser- und Bodenverbandes für die Entwicklung der Gewässer und fordert von uns eine weit höhere Mitverantwortung in der artengerechten Unterhaltung heraus. Die Gewässer werden seit Jahren, wo möglich, vermehrt angepasst unterhalten. Die bestehenden Artenvorkommen werden durch die Unterhaltung gefördert. Hier sollte auch ein individuelles und flexibles Arbeiten unter Wahrung der Angaben und Vorgehensweise des Leitfadens weiterhin möglich sein. Die Arbeiten werden dokumentiert und können bereitgestellt werden. Die flexible Anpassung an den Jahresverlauf ist angesichts der letzten 3 Jahre zukunftsweisend und dringend erforderlich. Auch wäre dies eine beginnende Klimaanpassungsvariante.</p> <p>c) Ufergehölze werden zur Entwicklung von Altersstrukturen entfernt, wo mög-</p>	<p>=> gem. § 4 (7) d) NSG-VO sind weitergehende Maßnahmen wie z.B. das Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen nur mit vorheriger Zustimmung der UNB freigestellt,- diese Formulierung wurde bewusst gewählt, um empfindliche Bereiche vor grundsätzlich freigestellten Maßnahmen zu schützen => aufwändige vorherige Einzelabstimmungen können entfallen, wenn ein entsprechender Unterhaltungsrahmenplan im Vorfeld abgestimmt wurde => die zeitlichen Regelungen für die Unterhaltung einzelner Gewässerabschnitte sollten im Unterhaltungsrahmenplan konkret festgelegt werden => zum Verbleib des entnommenen Materials s.o. Ausführungen zu § 4 (7) c) NSG-VO</p> <p>=> gem. § 4 (7) c) NSG-VO sind Aushub und das Schnittgut unverzüglich auf vorkommende Tiere wie z.B. Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln zu kontrollieren und die Tiere sind unverzüglich zurückzusetzen; durch diese Regelung sollen die Verluste von Einzeltieren minimiert und damit der Erhalt der Population gewährleistet werden</p> <p>=> die bisherigen Einzelabstimmungen können zum Großteil entfallen, wenn ein entsprechender Unterhaltungsrahmenplan im Vorfeld abgestimmt wurde; in Konfliktfällen mit dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen (z.B. Beseitigung von Biberdämmen) müssen weiterhin Einzelfallentscheidungen getroffen werden => die Datenblätter für den Drömling liegen der UNB nicht vor, daher können die Ausführungen zu den einzelnen Gewässern nicht nachvollzogen werden</p> <p>=> im Unterhaltungsrahmenplan wird der Rahmen für die anfallenden Arbeiten festgelegt, also die Vorgaben für das geforderte flexible Arbeiten ebenso wie die Anpassung an den Jahresverlauf; klimabedingte Anpassungen können jederzeit im Einvernehmen erfolgen</p> <p>=> auch Gehölzmaßnahmen können nach den Vorgaben des Unterhaltungs-</p>
--	---

lich wird Totholz im Gewässer belassen. Es wird vor Ort entschieden, mittels eines Unterhaltungsplanes im Vorfeld Gehölzmaßnahmen im Detail zu besprechen ist sehr wirklichkeitsfern. Gut ist eine gemeinsame Vorabbegehung z.B. im Rahmen der Gewässerschau. Ausgenommen werden muss hier die Beseitigung von Hindernissen und Gewässerlauf schädigenden Aufwuchs oder Holzbruch. Der Entwurfsvorschlag, vier Wochen vor Beginn einer Betretung oder Befahrung anzuzeigen, ist durch die gleichwertige dauerhafte Freistellung der gefristeten Vorankündigung für die Erfüllung der Aufgabe der Gewässerunterhaltung zu ergänzen.

Begründung: die Gewässerunterhaltung ist dem Gewässergeschehen angepasst und es sind Kontroll- und Durchführungsarbeiten zu tätigen. Durch die zunehmende angepasste ökologischere Unterhaltung ist ein höheres Beobachtungsmaß erforderlich. Des Weiteren ist bei nicht duldbaren Abflusshindernissen und Beeinträchtigungen am und im Gewässer ein sofortiges Betreten für Wahrnehmung der Aufgabe unumgänglich. Da Naturschutzrecht und Wasserrecht gleichwertig nebeneinander gültig sind, ist ihr Vorschlag hier eine Einschränkung entgegen dieser Gleichwertigkeit. Die Schutzzeiten für die Unterhaltung einschließlich der Beachtung der Verordnung sowie die Artenschutzaspekte sind Grundlage des täglichen Handelns im Verband.

Folgende Unterhaltungsarten werden in die Gewässern 2. Ordnung werden für die Erfüllung der Aufgabe durchgeführt und sind in der Verordnung frei zu stellen:

Anstelle einer vorzeitigen Anzeige kann eine einsehbare Dokumentation soweit nach Unterhaltungsplan unterhalten wird, als angemessenes Mittel in die Verordnung aufgenommen werden.

Beispielhaft geplante Unterhaltung 2018 (wurde nur Teilweise umgesetzt)

Aller; Station 50.000 – 56.000:

In diesem Abschnitt der Aller wird eine Sohlmahd als Gasse mit Mähboot oder eine Entnahme mit dem Bagger bei zu hohem Krautauflkommen für die Sicherstellung der Annahme aufkommender Wassermengen, auch kein Rückstau in den einmündenden Gräben, insbesondere Wipperaller und Steekgraben, sichergestellt.

Böschungen werden bei Abschnitten mit Erfordernis gemäht. Der Bereich vor dem Düker befindet sich im Rückstau und hier ist auch die Abflussfähigkeit sicher zu stellen.

Wipperaller: Hier ist aufgrund von hohem Bewuchs im dafür geringen Profil die vorzeitige Mahd erforderlich. Eine beidseitige Böschungsmahd und Sohlmahd

rahmenplan für einzelne Abschnitte vorab festgelegt werden (z.B. die Entfernung von Hindernissen, Aufwuchs oder Holzbruch in naturschutzfachlich unproblematischen Abschnitten oder sich wiederholende Pflegearbeiten); wo notwendig, können die Details dann bei den genannten gemeinsamen Vorabbegehungen besprochen werden (z.B. welche Bäume konkret entnommen werden sollen)

=> die angesprochene Anzeigepflicht findet sich unter den allgemeinen Freistellungen zum Betreten und Befahren in § 4 (2) NSG-VO; das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung fällt unter die speziellere Freistellung in § 4 (7) NSG-VO und beinhaltet keine Anzeigepflicht (s.o.); zur Klarstellung entsprechenden Hinweis in Begründung eingefügt

=> das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ist jederzeit möglich (s.o.)

=> nicht duldbare Abflusshindernisse fallen unter die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gem. § 4 (2) b) NSG-VO, wenn es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr handelt, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten; ist keine Gefahr im Verzug, gelten die Regelungen gem. § 4 (7) NSG-VO

=> die vorherige Zustimmung für Unterhaltungsarbeiten gem. § 4 (7) b) bis d) NSG-VO entfällt, wenn die Maßnahmen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen => die beispielhaft genannten Unterhaltungsarbeiten fallen unter die Freistellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gem. § 4 (7) NSG-VO; eine detaillierte Freistellung der Unterhaltungsarbeiten für einzelne Abschnitte ist in der NSG-VO nicht sinnvoll; diese Festlegungen sollten im Unterhaltungsrahmenplan erfolgen, um auf Veränderungen flexibel reagieren zu können (s.o.)

=> diese Festlegungen sollten im Unterhaltungsrahmenplan erfolgen (s.o.)

=> diese Festlegungen sollten im Unterhaltungsrahmenplan erfolgen (s.o.)

mit Sohldistanz und Mähkorb sowie beidseitige Böschungsmahd an September ist hier erforderlich, um eine Überflutungsgefahr für Vorsfelde und Wendschott zu minimieren.

Vorderer Drömlingsgraben, Mittlerer Drömlingsgraben und Steekgraben:

Hier ist häufiger erforderlich, im September bereits eine Sohlmahd mit Mähkorb und Grundabstand mit dem Bagger und beidseitige, je nach Wuchs auch nur einseitige Böschungsmahd vorzunehmen. Dies wird zur Sicherstellung des Abflusses höherer Wässer und dem Schutz der angrenzenden privaten Gewerbe- und Wohngrundstücken durchgeführt. Durch die Jahrzehnte wurden durch die Versiegelungen im Einzugsgebiet des Steekgrabens immer kritischer. Hier sollte daher, „ausgenommen Steekgraben, Vorderer und Mittlerer Drömlingsgraben“ die Verordnung ergänzt werden. Bei einer Vermessung im Jahr 2015 am Steekgraben wurde ersichtlich, dass über 2 km die Flächen eben sind. Daher hat am Steekgraben der Wasserabfluss wegen der fehlenden Verwallung zum Siedlungsbereich eine verstärkte Relevanz. Bei Niedrigwasser 2018 im Vorderen Drömlingsgraben wurde teilweise in der Sohle eine Gasse gemäht und die Böschungen stehen gelassen. Die Halme knickten in Teilen ins Gewässer und führten zu Verklausungen, hier sind einseitige und abschnittsweise Unterhaltung leider nicht umsetzbar. Durch die Dükerung unter dem Mittellandkanal ist oberhalb auch der Schutz vor Verklausungen sicher zu stellen.

Der Unterhaltungsverband verfolgt die hier formulierten Grundsätze der Gebietsentwicklungen in Zusammenführung mit den Erfordernissen des Wasserabflusses und der Gewässerentwicklung und ist sowohl aufgrund seiner rechtlichen Widmung, seiner Aufgabe und seines bereits erfolgten erheblichen Beitrag zur Gebietsentwicklung entlang der zuständigen Gewässer mit den Grundsätzen der NSG VO, bei Berücksichtigung der hier stehenden Anmerkungen, verbunden. Eine gleich gestellte, mit vierwöchigen Vorlauf zu erfolgende Beantragungspflicht wie zu den Tätigkeiten sonstiger Dritter ist zu den Regeltätigkeiten nicht angemessen und sollte hier auch entsprechend als Ausnahme formuliert werden. Dies würde eine Erhöhung der Verwaltungstätigkeiten und aufgrund der vorzeitigen Beantragungen anstelle örtlicher Entwicklungen zu einem örtlichen Sensibilitätsverlust bei der Durchführung aufgrund der Überregelung führen.

Für diese NSG VO schlage ich vor, dass im Rahmen der Gewässerschauen die zuständige Naturschutzstelle die Belange des Artenschutzes mit den Teilnehmern diskutiert und Szenarien unterschiedlicher möglicher Jahresentwicklungen anhand von Vorjahreserfahrungen jährlich festgesetzt und in diesem bereits vor-

=> diese Festlegungen sollten im Unterhaltungsrahmenplan erfolgen (s.o.)

=> das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist jederzeit möglich (s.o.); einige Maßnahmen können grundsätzlich vorab im Unterhaltungsrahmenplan abgestimmt werden (s.o.), nur für Konfliktfälle mit dem Schutzzweck oder den Erhaltungsziele sind Zustimmungen im Einzelfall notwendig (s.o.)

=> diese Festlegungen sollten im Unterhaltungsrahmenplan erfolgen, um auf Veränderungen - wie gefordert - flexibel reagieren zu können (s.o.)

=> die Festlegungen können im Rahmen der Gewässerschauen oder separat erfolgen

<p>handenen gesetzlich gewidmeten Rahmen fortgeschrieben wird. Hierdurch werden die Belange des Artenschutzes vermittelt und Lösungswege können gemeinsam gefunden werden.</p> <p>Zu Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Karten und Dokumentationen zur Gewässerunterhaltung können gerne eingesehen werden.</p> <p>Aufgrund der deutlichen und in Teilen grundsätzlichen Abweichungen bitten wir um den Dialog in Zuge des Abwägungsverfahrens.</p> <p>Zusätzliche Anmerkung in E-Mail vom 12.7.19:</p> <p>Für zukünftige Projekte würde ich um einen vorgezogenen Austausch bitten, dass ein Verständnis zu den Belangen der Gewässerunterhaltung vor dem Verfassen von Festsetzungen erfolgt.</p> <p>Für die Gewässerunterhaltung in den NSG`s schlage ich vor, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die Anforderungen und Abwägungen sowohl innerhalb des Naturschutzes, als auch in Verbindung mit der Wasserwirtschaft in nächsten Schritt für ein gemeinsames weiteres Vorgehen zu erarbeiten.</p> <p>Eine Prozessbetrachtung, wie möglichst viel von den Zielen am Gewässer ankommt und die Tätigkeiten in der Verwaltung auf ein sinnvolles Maß beschränkt werden erscheint hier sowohl für die zu erstellenden Festsetzungen, als auch für die zukünftigen Maßnahmen und Arbeiten überaus sinnvoll.</p>	<p>=> die o.g. Ergänzungen und Erläuterungen wurden im Einvernehmen mit der UWB in die NSG-VO und die Begründung übernommen</p> <p>=> zum Austausch dient der kurze Dienstweg mit der UWB (s.o.), zusätzliche Abstimmungen mit einzelnen TÖBs sind aufgrund des erheblichen Zeitdrucks für die Ausweisung nicht möglich</p> <p>=> in dieser Arbeitsgruppe sollte der Unterhaltungsrahmenplan erarbeitet werden (s.o.)</p>
<p>Angel- und Gewässerschutzverein Vorsfelde und Umgebung e.V. vom 30.6.19:</p> <p>Wir begrüßen prinzipiell die Ausweisung des besagten Gebietes als Wolfsburger Naturschutzgebiet.</p> <p>Als ernannter Vertreter der planungsbegleitenden Arbeitsgruppen für den Pflege- und Entwicklungsplan Niedersächsischer Drömling (PEPL/ Ernennungsschreiben anbei möchte ich im Namen des Angel- und Gewässerschutzvereines Wolfsburg-Vorsfelde und Umgebung e.V., Mitglied des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. /anerkannter Naturschutzverband nach § 60 NNatG folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Die Entwürfe zu</p> <p>a) §4 (10)1. /Satzteil "Ohne Einbringung von Futtermitteln ..."</p> <p>SOWie</p> <p>b) § 4(10)4. Satzteil ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang"</p> <p>c) § 4(10)7. Satzteil "Fischbesatzmaßnahmen nur nach den Grundsätzen des</p>	<p>=> vorab wird darauf hingewiesen, dass in diesem NSG keine gewerbliche Fischerei, sondern ausschließlich Freizeitangeln bzw. Sportfischerei stattfindet</p> <p>=> es wird darauf hingewiesen, dass der Sportfischerverein Wolfsburg mit Stellungnahme vom 4.6.19 keine Einwendungen zum VO-Entwurf vorgebracht hat (siehe TÖB ohne Bedenken)</p> <p>=> zu a) bis d) im Detail s.u.</p>

Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung SOWIE MIT VORHERIGER ZUSTIMMUNG DER ZUSTÄNDIGEN NATURSCHUTZBEHÖRDE (z.B. im Rahmen eines Besatzplanes)

d) § 4. (10) freigestellt ist die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche, nicht gewerbliche fischereiliche Angelnutzung IN DEN MIT DER NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMTEN ANGELBEREICHEN, sind themengemäß /allesamt mit damaligen beteiligten Teilnehmern des PEPL besprochen und erläutert /erklärt worden, so daß nach Kenntnisnahme aller Fakten das Schlussergebnis des PEPL mit Einverständnis aller Beteiligten *andere Ergebnisse/* Formulierungen ausweist als der jetzige / Ihrige Entwurf. - Da keine negativen Vorkommnisse oder neue Erkenntnisse diesbezüglich vorliegen, erschließt sich Ihre Entscheidung, diese bereits erledigten Vorbehalte wieder in den jetzigen Entwurf einzubringen, nicht.

Begründungen:

zu a) §4 (10)1. /Satzteil "Ohne Einbringung von Futtermitteln ..."

Der ausschliessliche Fischereiberechtigte in diesem Drömlingsbereich sind ausnahmslos die geschulten Mitglieder des AGV Wolfsburg- Vorsfelde; der Verein selbst ist seit Kriegsende mit den Örtlichkeiten und Verhältnissen vertraut. Der AGV betreibt KEINEN Gastkartenverkauf an Fremde. Eine mögliche Belastung naturnaher Gewässer durch zu viel Futter ist kein Thema; es wurde schon im Rahmen des PEPL darauf hingewiesen, daß in diesem Bereich ein Einsatz von Futtermitteln ohnehin nur extrem selten Anwendung findet, und dann auch nur in einem festgesetzten, sehr geringem Umfang. In jedem Fall ist die eingebrachte Biomasse wesentlich geringer dosiert als die zu erwartende Entnahme, eine Belastung durch zu erwartende Verderbnis o.ä. ist mit größter Sicherheit ausgeschlossen. Eine Verwendung geringster Futtermittel ist aber gelegentlich notwendig, wie in dem Fall des durch den Verfasser nachgewiesenen Alandes, welcher bei der Erhebung der Arten in der Aller ca. 1992 nach der 1989er Vergiftung nicht festgestellt werden konnte. Dieser Fisch ist extrem scheu, bei der Einbringung von Netzen oder Elektrofischgeräten im Rahmen einer naturwissenschaftlichen Untersuchung flüchtet dieser Fisch auf große Distanzen, so daß man ihm nur selten habhaft wird. - Der Verfasser dieses Schreibens fing deshalb persönlich auf anglerische, schadlose Weise 2 Exemplare dieser Art an einem Tag und führte somit für die Naturschutzbehörde Wolfsburg den Nachweis über das Vorhandensein dieser Art, welcher 1992 der Umweltbehörde vorgelegt wurde. Das Interesse dieses Fisches wurde durch Futter in der Gesamtmenge

=> in der Bearbeitungsphase für den PEPL (1998 bis 2001) wurden die Themen auf Grundlage der damaligen Fach- und Rechtsgrundlagen diskutiert und abgestimmt; das Thema Natura 2000 und dessen Umsetzung ist im PEPL nicht thematisiert; in der Zwischenzeit haben sich neue Erkenntnisse ergeben und neue Grundlagen wurden entwickelt, (z.B. Muster-VO, Handhabung und Vollzugshinweise des NLWKN, Arbeitshilfe des NLT); bei der Neuausweisung sind die aktuellen Fach- und Rechtsgrundlagen zum Thema Fischerei zu berücksichtigen

=> da gem. nebenstehenden Ausführungen ein Einsatz von Futtermitteln durch den AGV nur extrem selten und in sehr geringem Umfang stattfindet ergibt sich aus dem Futtermittel-Verbot gem. § 4 (10) Nr. 1 NSG-VO keine erhebliche zusätzliche Erschwernis

=> zur ausführlichen Auseinandersetzung zu § 4 (10) Nr. 1 NSG-VO (Einbringung von Futtermitteln) siehe Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des Anglerverbandes Nds. vom 15.7.19

=> der Einsatz von Futtermitteln im Rahmen des Monitorings durch den Fischereikundlichen Dienstes sowie dessen Beauftragte fällt unter die Freistellung gem. § 4 (2) e) NSG-VO, sofern das Monitoring ohne geringfügiges Anfüttern nicht möglich ist (wie nebenstehend beschrieben)

=> dagegen fällt das Anfüttern zur Steigerung des Fangerfolges unter das Verbot gem. § 4 (10) Nr. 1 NSG-VO

eines Drittel Brötchens geweckt; (gänzlich von Fischen verspeist..) und war damit für das Gewässer vollkommen irrelevant. Die Gruppen des PEPL vertrauten hier dem AGV und seinen Regelungen; ein Verbot JEGLICHER Futtermittel fand keinen Einzug in den Schlusssentwurf. Somit ergibt sich hier ein Résumé: Effektive Begrenzung: Ja, Generelles Verbot: Nein. Daher erheben wir hier Einspruch. (Futtermittel dürfen nur in durch Regelungen minimierter Weise und bei ausgeschlossener Gewässerbelastung durch Fischereiberechtigte eingebracht werden.)

zu b) § 4(10)4. Satzteil "ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang"

Diese Formulierung /Forderung ist ein seit vielen Jahren im wieder auftretender und gravierender Fehler bei den Betrachtungen der Belange von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Auch diese Zusammenhänge sind in diesbezüglichen Gremien schon mehrfach erläutert und wieder verworfen worden, da z.T. auch gar nicht zulässig.

Beispiele und Erläuterungen:

Bei der Vergabe von Gewässern an und in Schutzgebieten steht eine verlässliche Aufsicht desselben an vorderster Stelle. Einige wenige Beispiele zum Verständnis:

- Bei der "Schwanentragödie" im Velpker See vor 8 Jahren verfangen sich 2 Schwäne in Schnüren, ein Schwan verstarb. Die Behörden, Feuerwehr und Naturschutz- /Tierschutzverbände waren vor Ort. Es konnte bewiesen werden, daß die verursachende Schnur von Fischwilderern in einer Gewässerschonzeit ausgebracht wurde, in der kein Angler anwesend war. Die verwendete Schnur war eine geflochtene, mehrfach geknotete, mit Stein beschwerte Meeresangel-schnur, welche gar nicht mit einer Angelrolle ausgeworfen werden konnte. Ein oder mehrere Fischwilderer nutzen die Gelegenheit des unbeaufsichtigten Gewässers zum Ausbringen von Fangschnüren. Diese Rettungsmaßnahmen und die Ergebnisse wurden filmisch dokumentiert.
- Der Burgteich Neuhaus wurde eine Zeitlang als Schongewässer mit Angelsperre ausgewiesen, das Ergebnis waren Lagerfeuerplätze, Drogenspritzenfunde, Unmengen von Müll und Schwarzanglerutensilien sowie 2 versenkte Kleinkrafträder im Gewässer.
- Der permanente Freizeittrevel mitten im Drömling in der früheren Fasshauer-Hütte am Allerdüker Ost führte dazu, daß die Wolfsburger Politik sich hilflos an den AGV wandte. Der Verfasser hier selbst verwies mehrfach Jugend-

=> die Ausübung der Angelnutzung ist gem. § 4 (10) Nr. 4 NSG-VO zwischen kalendarischem Sonnenaufgang und kalendarischem Sonnenuntergang (d.h. im Sommer bis zu 16 Std täglich) in den freigestellten Bereichen möglich; gem. § 42 Abs. 1 Nds.FischG ist bei der Ausübung des Fischereirechts auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auch auf seltene Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen; zumindest während der Nacht überwiegt diese Rücksicht gegenüber Brut-, Ruhe- und Nahrungshabitaten störungsempfindlicher Vogelarten sowie entlang der Fließgewässer ruhender, wandernder oder nahrungssuchender anderer Arten (z.B. Fischotter, Biber) gegenüber dem Interesse der fischereilichen Freizeitnutzung; das Nachtangelverbot entspricht § 3 (2) NSG-VO i.V.m. §§ 23 (2) und 33 (1) BNatSchG sowie Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, wonach alle Handlungen, die u.a. zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten sind (vgl. z.B. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15); die Handreichung des NLWKN begründet auf Seite 10 ein Nachtangelverbot zum Schutz besonders störungsempfindlicher Arten (vgl. Erhaltungsziele gem. § 2 (5) und (6) NSG-VO und Vollzugshinweise NLWKN, Beispiele s.u.); die Arbeitshilfe des NLT (Stand Mai 2017) empfiehlt optional ein Nachtangelverbot z.B. bei Schlafplätzen störungsempfindlicher Rastvögel

=> letztendlich überwiegt in einem NSG das öffentliche Interesse der staatlichen Schutzpflichten für die Lebensräume und Arten (vgl. Art. 20a Grundgesetz) bei der Interessenabwägung gegenüber den Hobbyinteressen von Freizeitanglern (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15 und NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

=> im und am Gewässer lebende und wandernde Arten wie der Fischotter und der Biber benötigen störungsfreie Ruheplätze und störungsarme Bereiche zur Nahrungssuche und zur Aufzucht der Jungtiere; auch Brut-, Ruhe-

liche beim abendlichen Feiern der Örtlichkeit, notierte Personalien und kontrollierte auch nachts um 23:00 Uhr noch diese Örtlichkeiten, ob die Verursacher ihren Aufräumpflichten nachgekommen waren.

- Die Allervergiftung vom April 1989 konnte damals umgehend schnell entdeckt und behandelt werden, so daß noch 25 Säcke mit Zinkcyanid ungeöffnet vom Gewässergrund geborgen werden konnten. Es waren Angler anwesend, welche diese kriminelle Handlung entdeckten.

Die regelmäßige zeitliche Untersagung des Angelns mit der damit verbundenen Nicht-Anwesenheit von Ortsvertrauten, der Unwahrscheinlichkeit des Entdecktwerdens bei Vandalismus, Freizeitfrevel, Fisch- und Jagdwilderei sowie Müllablagierungen u.v.a. führt unweigerlich zu einer Gefährdung des Gebietes und zu einer Verschlechterung des Ist-Zustandes. Deshalb ist diese Realbeurteilung auch die Erkenntnis der Landesregierung Niedersachsen, deren Erlass vom 21.10.1997 zum befürworteten Einklang von Fischerei und Naturschutz besagt, daß jegliche Einschränkung nur in Ausnahme und unter Angabe fachlicher Begründungen gestattet ist. (In Anlage anbei.). Deshalb ist dieser Absatz in Bezug auf Nachtangelverbot gänzlich zu streichen.

In äquivalenter Weise ist seitens des Erlasses auch **§3/Verbote (2)8. S 10** betroffen: *Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:..zu baden, zu angeln, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden.* Die generelle Formulierung "zu angeln" ist zu ändern oder zu streichen. - Zwar ist sie unter "Freistellungen /4 " nachgeregelt; kann aber bei behördlichen Personalwechseln oder Änderung der Institutionen in Zukunft zu Fehlinterpretationen oder anderen Sichtweisen führen. Deshalb ist sie genau wie bei der fehlenden Hinweisung "zu jagen" einfach zu unterlassen oder mindestens genauestens zu differenzieren; wie z. B. in eine sinngemäßen Formulierung "ohne fachliche und örtliche, durch Pacht- und Fischereirechte geregelte Autorisierung zu angeln.." umzuändern.

zu 4.(10) / Vorwort:

(Weiterhin freigestellt ist die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche, nicht gewerbliche fischereiliche Angelnutzung IN DEN MIT DER NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMTEN ANGELBEREICHEN, unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt-

und Schlafplätze störungsempfindlicher Vogelarten im und am Gewässer sollten zumindest während der Nacht ungestört bleiben (zur Störungsempfindlichkeit siehe Vollzugshinweise des NLWKN und Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des Anglerverbandes Nds. vom 15.7.19)

=> bei der rechtlichen Beurteilung kommt es nicht auf etwaige Vollzugsdefizite oder -vorteile infolge der bisherigen Präsenz des Fischereivereins an (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

=> bei der Ausweisung sind die aktuellen Rechtsgrundlagen zu Grunde zu legen; die Handreichung des NLWKN (2018) begründet auf Seite 10 ein Nachtangelverbot zum Schutz besonders störungsempfindlicher Arten (vgl. Erhaltungsziele gem. § 2 (5) und (6) NSG-VO und Vollzugshinweise NLWKN (2011), Beispiele siehe Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des Anglerverbandes Nds. vom 15.7.19); die Arbeitshilfe des NLT (2017) empfiehlt optional ein Nachtangelverbot z.B. bei Schlafplätzen störemfindlicher Rastvögel; aktuelle Rechtsprechung s.o.

=> zur ausführlichen Auseinandersetzung zu § 4 (10) Nr. 4 NSG-VO (Nachtangeln) siehe Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des Anglerverbandes Nds. vom 15.7.19

=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil die grundsätzliche Systematik einer NSG-VO immer demselben Schema folgt (vgl. Muster-VO NLWKN): zunächst erfolgen die Verbote gem. § 3 NSG-VO, danach die Freistellungen von den Verboten im § 4 NSG-VO; gem. § 4 (1) NSG-VO fallen die Freistellungen gem. § 4 NSG-VO ausdrücklich nicht unter die Verbote des § 3 NSG-VO; diese Systematik wird auch in der Begründung nochmals aufgegriffen und erläutert (vgl. Begründung zu § 3 NSG-VO, letzter Satz); dabei gibt es rechtlich keinen Interpretationsspielraum; letztendlich werden unter § 3 (2) Nr. 1-17 nur beispielhafte Handlungen aufgeführt; konkret verbietet § 3 (2) Nr. 8 NSG-VO allgemein das baden, angeln, zelten, usw.,- danach erfolgt die spezielle Freistellung gem. § 4 (10) NSG-VO für die ordnungsgemäße nicht gewerbliche Angelnutzung unter bestimmten Bedingungen

=> die Begrenzung des Freizeitangels auf bestimmte Abschnitte entspricht der Muster-VO des NLWKN (aktuelle Fassung vom 20.2.18 Seite 8); zur Klarstellung wurde folgende Erläuterung in die Begründung aufgenommen: „Die Freistellung gilt nur für bestimmte, zwischen der UNB und den Fischereibe-

und Ufervegetation, und nach folgenden Vorgaben:)

-Der AGV Wolfsburg-Vorsfelde legt grössten Wert auf gemeinsame Abstimmung mit Naturschutzbehörden sowie -Verbänden und ist dafür auch bekannt. Die Einrichtung spezifischer Schutzzonen wie Vogelschutzbereiche, bekannte regelmässige Fischlaichplätze, kleine Inseln u.a. sind regelmässige und selbstverständliche Vorkommnisse. Dabei ist zu beachten, daß dadurch nicht wiederum permanent unbeaufsichtigte Langstrecken entstehen, welche auch zu Ereignissen führen, die den Schutzgedanken ad absurdum führen. Deshalb ist mindestens das Wort "gemeinsam" einzupflegen, z.B. "...in den gemeinsam mit den Naturschutzbehörden und mit beiderseitigem Einverständnis abgestimmten Angelbereichen .."

Der **Absatz §4(10)7.** (*..Fischbesatzmaßnahmen nur nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung SOWIE MIT VORHERIGER ZUSTIMMUNG DER ZUSTÄNDIGEN NATURSCHUTZBEHÖRDE (z.B. im Rahmen eines Besatzplanes), das Einsetzen von bisher nicht heimischen Arten, Rassen und Lokalformen von Fischen und Krebsen ist unzulässig.*) steht nicht im Konsens mit den Ergebnissen des PEPL- Abschlusses.

Da sich die Fischartennachweise zu einem gravierenden Teil ohnehin auf die Statistiken des AGV stützen und seitens des Vereines auch beauftragte und genehmigte Gewässeruntersuchungen (welche erhalten und möglich bleiben müssen !) durchgeführt werden, lautete der gemeinsam vertretene Abschluss sinngemäß "Fischbesatz (nach den Grundsätzen des Nds.FG und der BFO) darf nur heimische Arten betreffen, welche nicht in der Lage sind, auf natürliche Weise ihre eigene Population stabil zu erhalten.", und jetzt kann der Absatz erfolgen: "Änderungen benötigen die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde" Hier ist entsprechend zu verfahren.

Ich berufe mich abschliessend auf die Regelung, daß eine Einschränkung des Angelns in Naturschutzgebieten nur in Ausnahmefällen und unter fachlichen Begründungen stattfinden darf.

rechtigten gemeinsam abgestimmte Angelbereiche, welche bei Vorliegen neuerer Daten bzw. Schutzanfordernisse ggf. neu festgelegt werden. Nicht private Stillgewässer sind dabei grundsätzlich von der Angelnutzung ausgenommen. Weiterhin dürfen besonders schutzbedürftige Uferbereiche (z.B. LRT 6430) oder Uferbereiche, die an besonders störungsempfindliche Lebensräume angrenzen, ganz oder teilweise (z.B. während der Brut- und Rastzeiten) nicht aufgesucht werden. Eine vollständige Freistellung aller Gewässerabschnitte zu jeder Zeit würde den Anforderungen gem. Art 6 Abs. 2 FFH-RL widersprechen."

=> in einem NSG sollten Fischbesatzmaßnahmen ausschließlich aus fische-reiökologischen Gründen zugunsten gefährdeter Fisch-, Muschel- und Krebsarten (z.B. Bitterling mit Teichmuschel, Schlammpeitzger, Edelkrebs) erfolgen (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389); dies ergibt sich auch aus den europarechtlichen Schutzanfordernissen (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil des OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15); vor diesem Hintergrund dient die vorherige Zustimmung dazu, der UNB einen Überblick über die Fischbesatzmaßnahmen zu verschaffen (vgl. „Handreichung“ NLWKN S. 9) und damit das europarechtliche Verschlechterungsverbot der Erhaltungsziele gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu gewährleisten; die inhaltlichen Vorgaben für die Zustimmung richten sich dabei nach dem vorliegenden PEPL (2001) bzw. dem aufzustellenden Managementplan

=> Gewässeruntersuchungen werden durch die Regelungen gem. § 4 (10) NSG-VO nicht eingeschränkt und sind im Rahmen des Monitoring ausdrücklich erwünscht (s.u.)

=> die Regelung gem. § 4 (10) Nr. 7 NSG-VO „das Einsetzen von bisher nicht heimischen Arten, Rassen und Lokalformen von Fischen und Krebsen ist unzulässig“ wurde aus § 5 (1) c) der seit 15.11.1988 geltenden NSG-VO übernommen

=> zur ausführlichen Auseinandersetzung zu § 4 (10) Nr. 7 NSG-VO (Besatz) siehe Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des Anglerverbandes Nds. vom 15.7.19

=> die naturschutzfachlich erforderlichen Inhalts- und Schrankenbestimmungen der Fischerei gem. § 4 (10) NSG-VO sind unter besonderer Berücksichti-

Ausserdem bestätigten der niedersächsische Staatssekretär für Umwelt und Klimaschutz, Herr Frank Doods sowie die Ministerin für Umwelt, Frau Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt) bei der Unterzeichnung der Antragsurkunde "Biosphäre und Mensch /UNESCO" in Kunrau am 22.6.19 ausdrücklich, das selbst hier keine weiteren Verbotstatbestände (entgegen bisherigen Festlegungen) erfolgen werden. (..ist im neuen Druck enthalten.)

Auf die Frage, was denn mit dem Angeln im Drömling sei, antwortete der Abteilungsleiter für Naturschutz Wasserwirtschaft im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Herr Dr. Wallbaum: "Was soll damit sein? Bleibt alles so, wie es ist.."

Der diesbezügliche Versuch der Stadt Wolfsburg, hier noch quasi im Alleingang Verbote und Einschränkungen hinzuzufügen, ist auch aus diesem Grund, freundlich und vorsichtig ausgedrückt, mehr als unverständlich.

Der AGV Wolfsburg-Vorsfelde u.U.e.V. hat über viele Jahre an vielen Naturschutzprojekten mitgearbeitet, vielfach auch federführend. Die maßgebliche Mitarbeit am Entwicklungsplan für den Drömling, Gehölzstreifenpflanzungen entlang der Aller in Zusammenarbeit mit der Stadt Wolfsburg, dem NABU und dem BUND, Öffentlichkeitsarbeit, Elektrofischungen und BIO- Analysen in Zusammenarbeit mit dem BUND an der Mühlenriede, Gewässerunterhaltungspläne für die Aller im Bereich der Stadt Wolfsburg, Bestandsnachweise durch Elektrofischungen von Fischen im Bereich von Wolfsburg für das niedersächsische LA-VES (Dezernat Binnenfischerei), Lachswiederansiedlungsprojekt im Bereich von Aller, Oker und Schunter, Gewässerentwicklungsmaßnahmen an Aller, Schunter und Hehlinger Bach und vieles mehr sind nur einige fachliche Beispiele für die Beweisführung, daß hier nichts mehr nachgeregelt werden muss.

Als Verfasser dieser Stellungnahme möchte ich zwecks weiteren Verständnisses darauf hinweisen, daß ich im besagten Gebiet quasi groß geworden bin und selbiges nun seit ca. 6 Jahrzehnten kenne. Auf meine Initiative hin und unter meiner Führung wurde schon vor nunmehr 30 Jahren seitens des Vereines der Begriff "Sportfischer" auf die Müllhalde der Geschichte geschickt; ein Fisch ist kein Sportobjekt. Stattdessen führten wir die Satzung und den Namen sowie die Ausrichtung dem heutigen anerkannten und erfolgreich bewährtem Gewässerschutz zu. Dies war auch der Grund, weshalb man nach einer Anfrage der Stadt Wolfsburg an das niedersächsische Umweltministerium bezgl. Nennung einer Person mit den besagten Ortskenntnissen seinerzeit mich u.a. als Fischereiaufseher der Stadt Wolfsburg vorgeschlagen und benannt hat. Als Vertreter des PEPL wurde ich seinerzeit auch mit einem Veto- Recht ausgestattet; ich

gung des erheblichen Gewichts der naturschutzfachlichen Belange gegenüber der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) erforderlich, um die staatlichen Schutzpflichten für die natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere (Art. 20a GG) sowie die europarechtlich besonders geschützten Lebensräume und Arten (Art. 6 FFH-RL) zu gewährleisten (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389); nach dem Urteil des EuGH vom 7.11.2018 verlangt Art 6 Abs. 2 FFH-RL dabei nicht nur reaktives, sondern auch präventives Handeln, auch gegenüber fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen (vgl. NuR 2019-41 S. 152-15 => die Neuausweisung dieses NSG erfolgt aufgrund der europarechtlichen Schutzanforderungen der FFH- und Vogelschutz-RL (s.o.) und steht nicht im Zusammenhang mit einer UNESCO-Anerkennung; außerdem erstrecken sich die Aussagen des Umweltministerium von Sachsen-Anhalt nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Landes Niedersachsen; aus diesen Gründen sind die nebenstehenden Aussagen im Rahmen dieses Verfahrens nicht bindend => der Einsatz des AGV Wolfsburg-Vorsfelde für den Naturschutz allgemein und das NSG „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ im Besonderen ist der UNB seit vielen Jahren bekannt

=> gem. § 4 (10) Nr. 6 NSG-VO sind Bestandserhebungen mit dem Elektrofischfanggerät durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen sowie dessen Beauftragte oder entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen freigestellt

=> bei der NSG-Neuausweisung ist die aktuelle Rechtsprechung, vor allem vor dem Hintergrund der europarechtlichen Anforderungen (s.o.) zu berücksichtigen; zur ausführlichen Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die fischereiliche Nutzung siehe Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des Anglerverbandes Nds. vom 15.7.19

<p>musste dieses niemals nutzen, da eine gemeinschaftlich vertretbare Lösung immer möglich war. Deshalb stehe ich natürlich für Fragen oder Erläuterungen rund um den dortigen / örtlichen Gewässerschutz und der damit verbunden Angelfischerei zur Verfügung. Meine Kontaktdaten sind im Briefkopf enthalten. Anlagen: a) Ernennung PEPL b) Erlass Fischerei und Naturschutz</p>	<p>=> aufgrund des erheblichen Zeitdruckes für die Ausweisung ist eine weitere Erörterung der Einwendungen nicht möglich</p> <p>=> 6 Seiten Anlagen siehe Original der Stellungnahme</p>
<p>Anglerverband Niedersachsen e.V. vom 15.7.19: Wir begrüßen die geplante Neuausweisung des NSG „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ und die mit der Verordnung verfolgten Schutzzwecke, wie v.a. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, reich strukturierter und gut vernetzter Gewässersysteme aus Stillgewässern und Fließgewässern sowie die Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Gewässersysteme von Aller, Wipperaller und Steekgraben für wandernde Arten. Wir teilen zudem umfänglich die Stellungnahme des Angel- und Gewässerschutzverein Wolfsburg-Vorsfelde u. U. e.V. .</p> <p>Fehlende Gespräche im Vorfeld der Schutzgebietsverordnung In sehr vielen Landkreisen Niedersachsen, denen wie der Stadt Wolfsburg auch die Verpflichtung auferlegt ist, die FFH-Gebiete hoheitlich zu sichern, werden im Vorfeld der offiziellen Beteiligungsverfahren betroffene Angelvereine und/oder der Anglerverband Niedersachsen zu Gesprächen über ggf. zu treffende fischereiliche Regelungen geladen. Auf diese Weise können oftmals Informationslücken des Ordnungsgebers geschlossen und oftmals einvernehmliche Regelungen zur Ausgestaltung der fischereilichen Nutzung im Kontext naturschutzfachlicher Anforderungen getroffen und eine höhere Rechtssicherheit der Schutzgebietsverordnungen erreicht werden. Diese Verfahrensweise wird auch vom Nds. Umweltministerium empfohlen, insb. wenn die Schutzgebietsverordnung signifikante Eingriffe in bestehende Fischereirechte umfasst. So empfiehlt das Nds. Umweltministerium in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 25.7.2016 - Drucksache 17/5968: „Das Land empfiehlt daher eine sorgfältige Prüfung und Beratung auch mit den örtlichen Fischereiverbänden vor Erlass solcher Satzungen.“ Wir stellen hierzu fest, dass der Ordnungsgeber diese Vorgabe des Nds. Umweltministeriums nach unserem Kenntnisstand ignoriert hat und mit dem Anglerverband Niedersachsen sowie den betroffenen Angelvereinen und Fischereiberechtigten im Vorfeld keine Gespräche geführt hat. Wir bedauern, dass der Ordnungsgeber es versäumt hat, diesen vertrauensbildenden Kom-</p>	<p>=> vorab wird darauf hingewiesen, dass in diesem NSG keine gewerbliche Fischerei, sondern ausschließlich Freizeitangeln bzw. Sportfischerei stattfindet</p> <p>=> außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Sportfischerverein Wolfsburg mit Stellungnahme vom 4.6.19 keine Einwendungen zum VO-Entwurf vorgebracht hat (siehe TÖB ohne Bedenken)</p> <p>=> aufgrund des erheblichen Zeitdruckes zur Neuausweisung des NSG konnten im Vorfeld leider nicht mit allen Betroffenen Gespräche geführt werden; von der EU-Kommission wurde gegen die BRD ein Vertragsverletzungsverfahren mit Androhung hoher Geldstrafen eingeleitet, welches der Bund an die Länder und das Land Niedersachsen an die Kommunen weitergegeben hat; aufgrund dieses Zeitdruckes wurde das Verfahren so schlank wie möglich durchgeführt</p> <p>=> die zitierte Antwort auf die Kleine Anfrage ist eine Empfehlung, keine rechtsverbindliche Vorgabe des Landes Nds. (wie z.B. ein Erlass oder eine Durchführungs-VO); dennoch wäre es wünschenswert gewesen, die geplanten Gespräche - insbesondere als vertrauensbildende Maßnahme - im Vorfeld zu führen; aufgrund des erheblichen Zeitdruckes (s.o.) mussten diese jedoch eingespart werden (s.o.)</p> <p>=> zu den einzelnen Regelungen für die Freistellung der Hobbyfischerei s.u.; grundsätzlich überwiegt in einem NSG das öffentliche Interesse der staatlichen Schutzpflichten für die Lebensräume und Arten (vgl. Art. 20a Grundge-</p>

munikationsweg zu gehen und es stattdessen vorzieht, signifikante Einschränkungen des Fischereirechts unabgestimmt in das Beteiligungsverfahren zu geben. Vor dem Hintergrund, dass dem Ordnungsgeber die Fischereiberechtigten bekannt sind, ist das als besonders bedauerlich zu bewerten.

Wir empfehlen für weitere Schutzgebietsausweisungen dringend, bereits im Vorfeld des offiziellen Beteiligungsverfahrens, Arbeitskreise und Arbeitsgespräche mit den örtlichen Fischereivereinen und dem Anglerverband Nds. als größten anerkannten Fischerei- und Naturschutzverband zu führen.

§ 3. (2) Nr. 3 – Zustimmungsvorbehalt von (Angel-)Veranstaltungen

Der Ordnungsgeber fordert in § 3. (2) Nr. 3 ein grundsätzliches Verbot von „organisierten Veranstaltungen“ und stellt diese unter den Zustimmungsvorbehalt durch die Untere Naturschutzbehörde, was wir im Grundsatz begrüßen. Die tatsächliche fischereiliche Bewirtschaftung und Nutzung der im NSG liegenden Gewässer umfasst auch Tätigkeiten, die u. U. als organisierte Veranstaltung aufgefasst werden könnten.

Nach unserer Kenntnis werden in den Gewässern aber keine Angelveranstaltungen durchgeführt, die eine nachvollziehbare Beeinträchtigung des NSG hervorrufen könnten. Tätigkeiten, die organisiert im Rahmen der fischereilichen Bewirtschaftung durchgeführt werden, wie z. B. gemeinsame Besatzaktionen, gemeinsame Fischereiaufsicht, gemeinsame Gewässerpflegeaktionen und dgl., zu denen der Fischereiberechtigte im Rahmen der Hegepflicht durch das NFischG verpflichtet ist (!), würden aufgrund dieser Regelung in den Rang illegalen Handelns gestellt und mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Da auch organisierte Jagdveranstaltungen mangels einer entsprechenden Freistellung von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3 betroffen sind, wären demnach auch Drück- und Treibjagden sowie gemeinsam durchgeführte Hege-„Veranstaltungen“ jeglicher Art verboten. Eine geregelte gemeinsame Bejagung von Schalenwild, gemeinsame Müllsammel- und Pflanzaktionen u.a. von Anglern und Jägern wären demnach zukünftig verboten, bzw. würden unter dem Zustimmungsvorbehalt stehen, was auch hinsichtlich einzuhaltender Fristen und Bearbeitungskosten einen unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten bürokratischen Mehraufwand für die Untere Naturschutzbehörde und die Angelvereine bedeuten würde.

setz) bei der Interessenabwägung gegenüber den Hobbyinteressen von Freizeitanglern (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15 und NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

=> auch für noch ausstehende Schutzgebietsausweisungen zur Umsetzung Natura 2000 besteht der oben beschriebene Zeitdruck; für anderweitige Ausweisungsverfahren wird der Hinweis aufgenommen

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil § 4 (10) NSG-VO die ordnungsgemäßen fischereilichen Angelnutzung in den abgestimmten Angelbereichen von den Verboten des § 3 NSG-VO unter bestimmten Bedingungen freistellt; auch gemeinschaftliche Tätigkeiten, die ggf. als „organisierte Veranstaltungen“ angesehen werden könnten (wie z.B. Besatzmaßnahmen), fallen unter die Freistellung gem. § 4 (10) NSG-VO (vgl. Begründung zu § 3 NSG-VO, letzter Satz); Gewässerpflegeaktionen sind als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 7 und 8 NSG-VO freigestellt und können auf Grundlage des PEPL (2001) bzw. Managementplanes oder nach vorheriger Abstimmung mit der UNB weiterhin durchgeführt werden (s.u.)

=> allerdings werden bestimmte Aktionen, wie z.B. der Einsatz von Reusen (vgl. Nr. 5) oder Besatzmaßnahmen (vgl. Nr. 7) unter den Zustimmungsvorbehalt durch die UNB gestellt, um Beeinträchtigungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele zu vermeiden (s.u.); bei Beachtung dieser Bedingungen können Handlungen im Rahmen der Hegepflicht gem. NFischG weiterhin legal durchgeführt werden

=> gem. § 4 (9) NSG-VO wurde auch die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd - ebenfalls unter bestimmten Bedingungen - von den Verboten des § 3 NSG-VO freigestellt, sodass auch hier gemeinschaftliche Tätigkeiten, die ggf. als „organisierte Veranstaltungen“ angesehen werden könnten (z.B. Drückjagden) unter die Freistellung fallen; Müllsammel- oder Pflanzaktionen sind als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 7 und 8 NSG-VO freigestellt und können auf Grundlage des PEPL (2001) bzw. Managementplanes oder nach vorheriger Zustimmung mit der UNB weiterhin durchgeführt werden; die Zustimmung kann (ohne bürokratischen Aufwand, ohne Fristen und ohne Bearbeitungskosten) entweder längerfristig im Vorfeld auf Grundlage des PEPL (2001) bzw. Managementplanes oder kurzfristig (z.B. per e-mail) für Einzelmaßnahmen erfolgen

Mangels hinreichender Begründung und fehlender Tatbestandgründe, empfehlen wir organisierte Veranstaltungen der Angelfischerei, die sich überwiegend im Rahmen der gesetzlichen Hegeverpflichtung nach § 40 f. NFischG bewegen, ausdrücklich von den Verboten des § 3. (2) Nr. 3 freizustellen.

§ 4 (10) i. V. m. § 4 (2) a) - Betretungsrechte für Angler

Mangels weiterführender Einschränkungen in den Freistellungen zur Fischerei im § 4 (10) gehen wir davon aus, dass nutzungsberechtigte Angler im geplanten Schutzgebiet zu der gem. § 4 (2) a) aufgeführten Gruppe der Nutzungsberechtigten zählen, die das Gebiet „zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung“ betreten und soweit erforderlich im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung befahren dürfen. - Fischereirechte sind im Gegensatz zu land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Nutzungsrechten oftmals nicht an Grund und Boden gebunden, sondern können als sog. selbstständige Fischereirechte gem. § 2 NFischG losgelöst vom Eigentums an Grundstücken bestehen. Die in § 4 (2) a) aufgeführte Beschränkung der Befahrungs- und Betretungsrechte zur rechtmäßigen Nutzung von Grundstücken könnte daher die Ausübung selbstständiger, nicht am Grundeigentum gebundener Fischereirechte in nicht nachvollziehbarer Weise und unbegründet einschränken. - Aufgrund der unklaren Formulierung des § 4 (2) a) könnte der Verordnungsgeber zu der Auffassung kommen, dass die Ausübung der Angelfischerei bei Vorliegen selbständiger Fischereirechte unter die Befahrungs- und Betretungsregelung des § 3 (1) fällt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Rechtsstatus der Angelfischerei als ein eigentumsgleiches Aneignungsrecht, das analog zur Jagd mit einer gesetzlichen Hegeverpflichtung versehen ist. - Das Uferbetretungsrecht ist dabei ein besonderer Ausfluss (Nebenrecht) des Fischereirechts und für dessen Ausübung unentbehrlich.

Das Fischereirecht ist von der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG erfasst (*Papier/Shiravi, in Maunz/Düring, GG, 84. EL August 2018, Art. 14 Rn. 326, 328*). Es ist dabei unerheblich, dass z. B. das Jagdrecht mit dem BJagdG eine bundesgesetzliche Ausformung erhalten hat, während Fischereirechte allein landesgesetzlich ausgestaltet sind. Eine Gleichstellung der fischereilichen Nutzung bzw. des Angelns mit anderen, nicht privilegierten Erholungsnutzungen würden den eigentums- und fischereirechtlichen Grundsätzen widersprechen. Ein möglicherweise angestrebtes Befahrungs- und Betretungsverbot für Angler bei bspw. gleichzeitigem Befahrungs- und Betretungsrecht für Jäger wäre zudem ein unbegründeter Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Der inhaltliche

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil organisierte Veranstaltungen der Angelfischerei bereits gem. § 4 (10) NSG-VO freigestellt sind (s.o.)

=> die spezielle Freistellung gem. § 4 (10) NSG-VO für die nicht gewerbliche fischereiliche Angelnutzung geht über die allgemeine Freistellung des § 4 (2) a) NSG-VO hinaus und beinhaltet auch das Betreten sowie das Befahren und Parken außerhalb der Wege, soweit dies im Rahmen der freigestellten ordnungsgemäßen fischereilichen Angelnutzung erforderlich ist

=> die Betretungs- und Befahrungsrechte sind gem. § 4 (10) NSG-VO an die ordnungsgemäße fischereiliche Angelnutzung (unter bestimmten Bedingungen) gebunden, im Gegensatz zu den Freistellung unter § 4 (2) a) NSG-VO, die sich auf die Nutzung von Grundstücken bezieht (s.o.)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil für die Freistellung gem. § 4 (10) NSG-VO keine Bindung an Grundstücke - und damit auch keine dementsprechende Einschränkung - besteht (s.o.)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil gem. § 4 (1) NSG-VO die Freistellungen gem. § 4 NSG-VO ausdrücklich nicht unter die Verbote des § 3 NSG-VO fallen (vgl. auch Begründung zu § 3 NSG-VO, letzter Satz)

=> dem Rechtsstatus der Angelfischerei entsprechend, wurde diese gem. § 4 (10) NSG-VO unter bestimmten Bedingungen - analog zur Jagd (vgl. § 4 (9) NSG-VO) - freigestellt; unter diese Freistellung fällt auch das Uferbetretungsrecht (s.o.)

=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil durch die spezielle Freistellung der fischereilichen Angelnutzung gem. § 4 (10) NSG-VO die Angelnutzung gegenüber anderen Erholungsnutzungen privilegiert behandelt wird; u.a. besteht im Rahmen dieser Nutzung auch ein Betretungs- und Befahrungsrecht (s.o.)

=> sowohl bei der Jagd als auch bei der Fischerei beschränken sich die Verbote auf Regelungen, die aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen abgeleitet sind; auch die Jagd unterliegt gem. § 4 (9) NSG-VO inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Beschränkungen; außerdem leistet die Bejagung

Maßstab des Gleichbehandlungsgrundsatzes besagt in allgemeiner Form, dass ein Normadressat nicht anders behandelt werden darf als andere Normadressaten, wenn zwischen beiden Adressaten – oder Gruppen – keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.10.1991 – 1 BvR 1281/91 – juris, Rn. 4). Bei der Prüfung, ob eine Rechtsvorschrift einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bewirkt, ist zu prüfen, ob ein identischer Sachverhalt vorliegt und ob sachliche Gründe – hier des Naturschutzes – eine Ungleichbehandlung rechtfertigen können.

Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz findet auf das Verhältnis zwischen Beschränkungen der Fischerei und der Jagd durch naturschutzrechtliche Schutzgebietsverordnungen Anwendung. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seiner grundlegenden Entscheidung - Urt. v. 08.07.2004 – 8 KN 43/02 – juris, Rn. 38 - entschieden. In der vorstehend genannten Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg den allgemeinen Maßstab des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf die hier relevante Frage der Gleichbehandlung von Fischerei und Jagd beim Erlass von Schutzgebietsverordnungen übertragen. Dabei ist es unbeachtlich, dass die Vorschriften zur Regelung der Ausübung der Fischerei einerseits und der Jagd andererseits auf unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen beruhen. Entscheidend ist, dass derselbe Hoheitsträger handelt

Wir empfehlen daher die Befahrens- und Betretungsrechte im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Angelfischerei einschließlich der damit verbundenen Maßnahmen zur Hege von Gewässern eindeutiger als im Entwurf zu regeln. Das umfasst insbesondere eine klare Freistellung angelfischereilicher Betretungs- und Befahrungsrechte von den allgemeinen Verboten des § 3 (1)

§ 4 (10) - Freistellung Fischerei vs. § 3 (2) Nr. 8 - generelles Angelverbot

Wir begrüßen die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung nach § 4 (10) von den allgemeinen Verboten der Verordnung. Dem steht in unzulässiger, widersprüchlicher Weise die Bestimmung des § 3 (2) Nr. 2 entgegen, der ein grundsätzliches Angelverbot im gesamten Naturschutzgebiet vorsieht. Somit stehen sich zwei sich vollkommen widersprechende Bestimmungen zur Ausübung des Angelns in der Verordnung gegenüber.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/1, in dem u. a. ausgeführt wird: „*Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und*

von Nesträubern (z.B. Wildschwein, Waschbär) oder Lebensraumkonkurrenten (z.B. Nutria) grundsätzlich auch einen Beitrag zur Erhaltung und Sicherung des Schutzzweckes; letztendlich findet die nächtliche Jagd nicht schwerpunktmäßig in den Röhricht- und Verlandungszonen der Gewässer statt, während die Angelnutzung sich genau hier konzentriert (s.o.)

=> gem. neueren Urteil des OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15 verstößt die Ungleichbehandlung von Sportfischern und Jägern nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 (1) GG, weil Angler i.d.R. das Gebiet in deutlich größerer Zahl als Jäger aufsuchen und sich diese Vielzahl von Sportfischern zudem auf die Gewässerufer konzentriert, daher ist von einem deutlich geringeren Störpotenzial durch die Jäger auszugehen (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778)

=> letztendlich unterliegt auch das Fischereirecht den Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) und unterliegt in diesem Rahmen in einem NSG der Interessenabwägung (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil das Betreten und Befahren im Rahmen der Angelfischerei bereits gem. § 4 (10) NSG-VO freigestellt ist (s.o.); zur Klarstellung wurde eine entsprechende Erläuterung in die Begründung zu Abs. 10 eingefügt

=> außerdem fallen gem. § 4 (1) NSG-VO die Freistellungen gem. § 4 NSG-VO ausdrücklich nicht unter die Verbote des § 3 NSG-VO (vgl. auch Begründung zu § 3 NSG-VO, letzter Satz)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil gem. § 4 (1) NSG-VO die Freistellungen gem. § 4 NSG-VO ausdrücklich nicht unter die Verbote des § 3 NSG-VO fallen (vgl. auch Begründung zu § 3 NSG-VO, letzter Satz)

=> der Verweis auf das nebenstehende Urteil ist nicht nachvollziehbar, weil die grundsätzliche Systematik einer NSG-VO immer demselben Schema folgt

Klarheit der Norm fordert vom Normgeber, seine Regelungen so genau zu fassen, dass der Betroffene die Rechtslage, d.h. Inhalt und Grenzen von Gebots- oder Verbotsnormen, in zumutbarer Weise erkennen und sein Verhalten danach einrichten kann. Der Normgeber darf dabei grundsätzlich auch auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreifen, wenn die Kennzeichnung der Normtatbestände mit beschreibenden Merkmalen nicht möglich ist. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm steht ihrer Bestimmtheit nicht entgegen; allerdings müssen sich dann aus Wortlaut, Zweck und Zusammenhang der Regelung objektive Kriterien gewinnen lassen, die einen verlässlichen, an begrenzende Handlungsmaßstäbe gebundenen Vollzug der Norm gewährleisten. Die Erkennbarkeit der Rechtslage durch den Betroffenen darf hierdurch nicht wesentlich eingeschränkt sein und die Gerichte müssen in der Lage bleiben, den Regelungsinhalt mit den anerkannten Auslegungsregeln zu konkretisieren. Je intensiver dabei eine Regelung auf die Rechtsposition des Normadressaten wirkt, desto höher sind die Anforderungen, die an die Bestimmtheit im Einzelnen zu stellen sind“ (vgl. BVerfG, Urt. v. 27.7.2005 - 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348, 375 f., Urt. v. 17.11.1992 - 1 BvL 8/87 -, BVerfGE 87, 234, 263; BVerwG, Urt. 9.6.2010 - 9 CN 1.09 -; ferner Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band IV, Stand: März 2010, § 22 BNatSchG, Rn 22). - Zur Erlangung einer rechtssicheren Klarheit fordern wir die Streichung der Verbotsbestimmung „... zu angeln...“ im § 3 (2) Nr. 8.

§ 4 (10) - Angelbereiche

Im § 4 (10) wird die Ausübung der Angelfischerei auf die „mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Angelbereiche“ begrenzt. Eine textliche oder kartografische Erläuterung wo sich und in welchem räumlichen Umfang sich diese Bereiche befinden, finden sich weder im Verordnungstext, noch in der Begründung oder den angefügten Verordnungskarten. Eine hinreichende und nachvollziehbare Begründung für diese Einschränkung fischereilicher Nutzungsrechte ist ebenso nicht zu finden.

Wir sehen in dieser Bestimmung einen signifikanten Verstoß gegen die Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes. Das aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitete rechtsstaatliche Gebot der Bestimmtheit verlangt allgemein, dass Bestimmungen, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von dem Betroffenen fordern, in dem Maße hinreichend klar bestimmt sind, dass der Betroffene die Rechtslage anhand objektiver Kriterien erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann (OVG Lüneburg, Urt. v. 24.08.2001 – 8 KN 41/01 – juris, Rn. 51; BVerwG, Urt. v. 28.01.1963 – 1 C 74.61 – BVerwGE 17, 192). Der Handlungsspielraum

(s.o.): zunächst erfolgen die Verbote gem. § 3 NSG-VO, danach die Freistellungen von den Verboten im § 4 NSG-VO (vgl. auch § 4 (1) NSG-VO); diese Systematik wird auch in der Begründung nochmals aufgegriffen und erläutert (vgl. Begründung zu § 3 NSG-VO, letzter Satz)

=> konkret verbietet § 3 (2) Nr. 8 NSG-VO allgemein das baden, angeln, zelten, lagern, grillen und Feuer anzünden, danach erfolgt die spezielle Freistellung gem. § 4 (10) NSG-VO für die ordnungsgemäße nicht gewerbliche Angelnutzung unter bestimmten Bedingungen

=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil § 4 (10) NSG-VO die Angelnutzung explizit, rechtssicher und für jeden erkennbar freistellt

=> diese Abschnitte werden in der VO-Karte nicht dargestellt, um eine größtmögliche Flexibilität bei der Abstimmung - auch im Sinne der Fischereiberechtigten - zu erhalten (z.B. bei Bedarf jährlich wechselnde Verbotsbereiche in Abhängigkeit von Brutplätzen störungsempfindlicher Vogelarten)

=> die Begrenzung des Freizeitangels auf bestimmte Abschnitte entspricht der Muster-VO des NLWKN (aktuelle Fassung vom 20.2.18 Seite 8); zur Klarstellung wurde folgende Erläuterung in die Begründung aufgenommen: „Die Freistellung gilt nur für bestimmte, zwischen der UNB und den Fischereiberechtigten gemeinsam abgestimmte Angelbereiche, welche bei Vorliegen neuerer Daten bzw. Schutzanfordernisse ggf. neu festgelegt werden. Nicht private Stillgewässer sind dabei grundsätzlich von der Angelnutzung ausgenommen. Weiterhin dürfen besonders schutzbedürftige Uferbereiche (z.B. LRT 6430) oder Uferbereiche, die an besonders störungsempfindliche Lebensräume angrenzen, ganz oder teilweise (z.B. während der Brut- und Rastzeiten) nicht aufgesucht werden. Eine vollständige Freistellung aller Gewässerabschnitte

der Verwaltung muss durch klare rechtliche Bestimmungen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß so definiert sein, dass die Entscheidung über die Grenzen des Erlaubten nicht einseitig in das Ermessen der Verwaltung gestellt ist und die Gerichte in die Lage versetzt werden, die Verwaltung anhand rechtlicher Maßstäbe zu kontrollieren (BVerwGE 113, 375 f.). Erforderlich ist, dass die Normadressaten in zumutbarer Weise feststellen können, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die entsprechende Rechtsfolge vorliegen (Agena, in Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht, Stand 12.2014, § 16 NAGBNatSchG Rn. 70 mit Verweis auf BVerfG, Urt. v. 07.05.2001 – 2 BvK 1/00 – BVerfGE 103, 332). Es genügt, wenn die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe durch die Rechtsprechung konkretisiert sind (BVerfG, Beschl. v. 26.06.1985 – 1 BvR 588/84 – NuR 1986, 291) und/oder wenn sich der Verbotstatbestand mittels Interpretation der Schutzfestsetzung und genauer Schutzzweckangaben verlässlich feststellen lässt. Das Maß der nötigen Bestimmtheit richtet sich nach der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts (VGH München, Entsch. v. 08.11.2010 – 5 Vf.VII-09 – juris, Rn. 33).

Für den Bereich einer Schutzgebietsverordnung folgt daraus, dass die Betroffenen in räumlicher und inhaltlicher Hinsicht feststellen können müssen, welche Tätigkeiten in dem Gebiet erlaubt und welche verboten sind.

Besondere Relevanz entfaltet das Bestimmtheitsgebot dort, wo Tatbestände in Schutzgebietsverordnungen Ordnungswidrigkeiten auslösen können. Nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen sonstigen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die landesgesetzliche Vorschrift eröffnet damit die Möglichkeit, dass Verbotstatbestände in Schutzgebietsverordnungen durch entsprechende Erklärung in der Verordnung bußgeldbewährt sind. Dem Bestimmtheitsgebot bzw. dem Gebot der Tatbestandsbestimmtheit kommt im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts aufgrund der drohenden Sanktion eine besondere Bedeutung zu (*Rogall, in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 3 Rn. 26*).

§ 4 (10) Nr.1 - Futter- und Düngemittelverbot

Das im § 4 (10) Nr.1 vorgesehene Verbot des Einbringens von Futtermitteln be-

zu jeder Zeit würde den Anforderungen gem. Art 6 Abs. 2 FFH-RL widersprechen.“

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil sich der Handlungsspielraum für die Freistellung der Angelnutzung sich aus den Anforderungen gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ergibt, denn eine vollständige Freistellung aller Gewässerabschnitte zu jeder Zeit würde diesen Anforderungen widersprechen (vgl. z.B. NuR 2019-41 S. 152-159 zum Urteil EuGH vom 7.11.18 und NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15)

=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil sich aus § 4 (10) NSG-VO ganz eindeutig ergibt, dass die Angelbereiche, in denen eine Freistellung je nach naturschutzfachlichen Schutzerfordernissen (vgl. § 2 NSG-VO Schutzzweck und Erhaltungsziele) möglich ist, jeweils zwischen den Fischereiberechtigten und der UNB abgestimmt werden; dabei können sich Veränderungen je nach Jahreszeit (z.B. Brutzeit) oder Entwicklung von Lebensräumen (insbesondere stör- oder trittempfindliche Uferbereiche sowie direkt daran angrenzende Bereiche) ergeben (s.o.); es werden weder unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, noch Interpretationsspielräume eröffnet, sondern die Schutzerfordernisse werden klar im Schutzzweck und den Erhaltungszielen definiert

=> gem. § 4 (10) NSG-VO ist der räumliche und inhaltliche Tätigkeitsbereich der Freistellung eindeutig definiert:

1. im NSG erfolgt eine räumliche Beschränkung auf die mit der UNB abgestimmten Angelbereiche, die sich zwar je nach Schutzerfordernissen ändern können (s.o.), aber immer nach aktueller Abstimmung mit der UNB gelten
2. die inhaltlichen Beschränkungen für die Ausübung der Freizeidfischerei im NSG ergeben sich aus § 4 (10) Nr. 1 bis 7 NSG-VO
3. außerhalb des NSG (z.B. Mittellandkanal, Aller, Wipperaller, Hehlinger Bach) kann weiterhin geangelt werden kann wie bisher

=> wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 der NSG-VO verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 9 NSG-VO, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann; umgekehrt handelt im Einklang mit der NSG-VO, wer die Regelungen der NSG-VO befolgt; die Regelungen gem. § 4 (10) NSG-VO wurden dementsprechend bestimmt formuliert; im Zweifelsfall steht die UNB als Ansprechpartner zur Verfügung

=> in einem NSG überwiegt das öffentliche Interesse der staatliche Schutzpflichten für die Lebensräume und Arten (vgl. Art. 20a Grundgesetz) bei der Interessenabwägung gegenüber dem Fangerfolg von Freizeitanglern (vgl.

inhaltet insbesondere das im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Angelfischerei betriebene und legale Anfüttern, d.h. das Einbringen von Futtermitteln in geringem Umfang zur Erhöhung des potentiellen Fangertrages.

Die folgenden Ausführungen belegen, dass Angler den Gewässern mehr als doppelt so viele Nährstoffe entziehen wie sie einbringen. Damit ist das Angeln die einzige flächendeckende Freizeitbeschäftigung, die dem künstlichen Nährstoffeintrag in unserer Kulturlandschaft entgegenwirkt. Anfüttern in Maßen ist daher kein Nachteil für die Nährstoffbilanz eines Gewässers. Da die Anzahl gefangener und entnommener Fische mit dem Eintrag der Futtermittel bis zu einem Sättigungspunkt ansteigt, ist ein moderates Anfüttern prinzipiell nicht nachteilig für den Nährstoffhaushalt eines Gewässers.

Motivation: Das Anfüttern zur Fangsteigerung ist elementarer Bestandteil beim Angeln auf sog. Friedfische wie Brassen, Rotaugen und Karpfen. Aktuell wird insbesondere im Zuge von Naturschutzgebietsausweisungen vermehrt eine Einschränkung oder ein Verbot des Anfütterns zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen durch Angler gefordert. Die herkömmliche Friedfischangelerei wäre damit nicht mehr möglich und die Angelerei würde insgesamt merklich eingeschränkt werden. Insbesondere der mit dem Anfüttern einhergehende Nährstoffeintrag führt zu Konflikten zwischen Anglern und Naturschutzbehörden. Im Folgenden wird der aktuelle wissenschaftliche Stand zum Thema Anfüttern in der Angelerei zusammengefasst, um eine fundierte Grundlange für die Diskussion in Bezug auf geplante Anfütterverbote in Naturschutzgebieten anzubieten.

Anfüttern aus Sicht des Anglers: Der durchschnittliche deutsche Angler verwendet rund 60 Gramm Anfuttermittel je Angelstunde und 7,32 kg Futtermittel pro Jahr, welches überwiegend aus Getreide und Getreidemehlen besteht (Arlinghaus 2004; 2006, Tabelle 1). Da 48,5 % der deutschen Angler gar kein Anfutter einsetzen (Arlinghaus 2004; 2006), beträgt die durchschnittliche Futtermenge je anfüterndem Angler rund 120-150 Gramm je Angelstunde. Da Angler eine sehr heterogene Gruppierung darstellen, schwanken der Angelaufwand und damit auch die eingesetzten Futtermengen erheblich zwischen 0 – 300 kg je Angler und Jahr (Mittelwert 7,32 kg Futtermittel/Angler/Jahr). Im europäischen Vergleich, wo durchschnittliche Futtermengen von ~1 kg je Angeltag (Polen) und bis 5-10 kg je Angler und Angelveranstaltung (Portugal) eingesetzt werden, füttern deutsche Angler damit vergleichsweise wenig (Cryer und Edwards 1987; Wolos et al. 1992; Amaral et al. 2013; 2015). Tabelle 1 erläutert die eingesetzten Futtermittel und den relativen Anteil ihres Einsatzes durch deutsche Angler.

NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

=> das Einbringen von Anfuttermitteln verändert die Wassereigenschaften und damit die Lebensraum- und Habitatbedingungen und fördert alle Wassertiere, wodurch ein Nachteil für die besonders schützenswerten Arten gegenüber anderen Arten durch die Besetzung ökologischer Nischen zu befürchten ist (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019- 14 N 18.389)

=> auch bereits eutrophierte Gewässer sollten nicht noch durch Anfütterung zusätzlich weiter eutrophiert werden, sondern im Gegenteil sollte der weiteren Eutrophierung durch die Entnahme von Biomasse entgegengewirkt werden; auch gem. den Vollzugshinweisen des NLWKN ist eine weitergehende Eutrophierung zu verhindern

=> dies widerspricht den weiteren Ausführungen, wonach fast die Hälfte der Angler gar nicht anfüttert (s.u.)

=> den nebenstehenden Ausführungen zufolge ist das Anfütterungsverhalten der einzelnen Angler sehr unterschiedlich; auffällig ist, dass gem. der angegebenen Quelle fast die Hälfte der deutschen Angler gar kein Anfutter einsetzt; folglich ist das Angeln auch ohne Anfütterung möglich und erfolgreich

=> gem. den nebenstehenden Ausführungen schwanken die eingesetzten Futtermengen erheblich zwischen 0 und 300 kg je Angler und Jahr; daraus folgt, dass im ungünstigsten Fall je Angler 300 kg Futter in die Gewässer im NSG eingebracht werden könnten, bei 10-20 Anglern also bis zu 6.000 kg pro Jahr; dies stellt nicht nur eine erhebliche Eutrophierung, sondern auch einen erheblichen Eintrag von Fremdstoffen (s.u.) in die Gewässer dar; gem. den Vollzugshinweisen des NLWKN ist Eutrophierung für viele der vorhandenen LRT eine Hauptgefährdungsursache

=> aus der nebenstehenden Tabelle wird deutlich, dass sehr unterschiedliche Anfuttermittel eingesetzt werden, i.d.R. keine Naturprodukte, sondern industriell hergestellte oder stark verarbeitete und mit künstlichen Zusatzstoffen angereicherte Produkte; Brot kann chemische Treib- und Backmittel sowie Konservierungs- und Farbstoffe enthalten; Hundefutter wird häufig mit künstlichen

Tabelle 1: Übersicht der von anfüternden Anglern in Deutschland überwiegend eingesetzten Futtertypen (Arlinghaus 2004).

Futtermitteltyp	Verwendeter Anteil %	Erläuterung
Getreide	34,4	Meist Mais oder Haferflocken und Kartoffeln
Brotprodukte	31,2	Zumeist Paniermehl
Kommerzielles Stippfutter	17,6	Besteht aus Getreidemehlen + Gewürzen
Boilies	7,4	Gekochte Teigkugeln
Maden/Würmer/Fische	6,9	Als ganze Organismen oder in Teilen
Tierfutter	2,4	Zumeist Hundefutter (Frolic)

Durch das Anfütern kann der Angler die sogenannten Friedfische (karpfenartige Fische) an die Angelstelle locken und sie dort halten (Bajer et al. 2010). Raubfische reagieren auf die oben aufgeführten Anfuttermittel nur in absoluten Ausnahmefällen oder indirekt. Das Anfütern wirkt also sehr selektiv auf Friedfische und steigert die Fangmenge mitunter um ein Vielfaches (Wolos et al. 1992; Arlinghaus und Mehner 2003). Folglich ist das Anfütern ein wichtiger Bestandteil des Angelns.

Anfütern aus Sicht der Fische: Das Anfütern stellt einen Nahrungseintrag für Fische dar, sodass diese davon grundsätzlich profitieren. Tatsächlich werden die meisten von Anglern eingebrachten Futtermittel auch von den Fischen gefressen (Schäperclaus 1966; Specziár et al. 1997; Grey et al. 2004; Arlinghaus und Niesar 2005; Jackson et al. 2013; Bašić et al. 2015; Britton et al. 2015), sodass sie eine Nahrungsergänzung darstellen, vergleichbar mit dem Zufüttern von Singvögeln in Städten, Gärten und Parks. Als Konsequenz aus der Futteraufnahme können die Fischproduktion (Schreckenbach und Brämick 2003; Niesar et al. 2004), die Nahrungsverwertung, das Wachstum der Fische und die Protein- und Körperfettanteile gesteigert werden (Niesar et al. 2004; Arlinghaus und Niesar 2005). Dabei erhöht sich das Wachstum der Fische mit dem Nährstoffgehalt der Anfuttermittel und gleichzeitig sinkt deren Futtermittelverwertungseffizienz wenn besonders hochwertige Futtermittel verwendet werden (Niesar et al. 2004; Arlinghaus und Niesar 2005). Rund 80 % der aufgenommenen Anfuttermittel werden von den Fischen auch verdaut (Arlinghaus und Niesar 2005), was den üblichen Werten in der Verdauungsrate kommerzieller Futtermittel in der Aquakultur entspricht (Kim et al. 1998), sodass im Futtermittel enthaltene Nährstoffe im Fisch eingelagert werden können. Die Einlagerung von Phosphor aus Anfuttermitteln im Fischkörper liegt dabei um 32 % (Arlinghaus und Niesar 2005). - Da das Fischwachstum von der Verfügbarkeit aller essentiellen Nährstoffe abhängt (Steffens 1989) und die anglerisch genutzten Futtermittel fast immer kein vollwertiges Futter darstellen, handelt es sich beim Anfütern um eine

Geruchs- und Geschmacksverstärkern bzw. Aromastoffe sowie Bindemittel angereichert; Gewürze können wie Hormone wirken; Maden und Würmer werden mit Hilfe von speziellen Nährstoffsubstraten gezüchtet; Getreide kann mit Pflanzenschutz- und Konservierungsmitteln belastet sein; Maden, Würmern oder Fischen können (je nach Herkunft und Haltung) mit Keimen belastet sein

=> aufgrund der Anfüterung sind nicht nur die natürlichen Stoffkreisläufe im Gewässer selbst durch Eutrophierung und unregelmäßige (Schad- oder zumindest Fremd-) Stoffeinträge gefährdet (s.o.), sondern darüber hinaus auch die im Wasser lebenden Pflanzen- und Tierarten (z.B. Fische, Muscheln, Amphibien) sowie über die Nahrungskette auch andere Tierarten (z.B. Fischotter, Biber, Wasservögel)

=> die eingebrachten Anfuttermittel fördern undifferenziert alle Fischarten, wodurch ein Nachteil für die besonders schützenswerten Arten gegenüber anderen Arten durch die Besetzung ökologischer Nischen zu befürchten ist (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019- 14 N 18.389)

=> außerdem können auch die besonders schutzbedürftigen Arten wie z.B. Bitterling oder Schlammpeitzger (auch unwissentlich oder ungewollt) angelockt, gefangen, verletzt oder getötet werden

=> das Füttern von Vögeln in Städten, Gärten oder Parks ist nicht mit dem Einbringen von Nährstoffen in ein NSG vergleichbar

=> eine Änderung der natürlichen Futtermittelverwertungseffizienz ist für die schützenswerten Fischarten im NSG naturschutzfachlich nicht erwünscht, weil hierdurch das natürliche Fressverhalten der Fische verändert sowie die natürliche Selektion schwacher oder kranker Tiere verhindert wird, welches sich nachteilig auf die Fitness der Population auswirken kann

=> die unspezifische Gabe von Nahrungsergänzungsmitteln kann auf die unterschiedlichen Fischarten unterschiedliche Auswirkungen haben, sodass im schlechtesten Fall die Nahrungs- und Lebensraumkonkurrenten der besonders schutzbedürftigen Arten gefördert würden (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019- 14 N 18.389) und damit die natürliche Biozönose verändert werden könnte

Form der Nahrungsergänzung (Arlinghaus und Niesar 2005). Folglich sind keine Veränderungen der natürlichen Räuber-Beute Beziehungen im Gewässer zu erwarten, da die Fische weiterhin auf Naturnahrung angewiesen sind, um ihre Nährstoffbedürfnisse vollständig zu decken. Aus Sicht des Fisches liefern Anfuttermittel vielmehr wichtige und einfach verfügbare Nährstoffe für Wachstum und Reproduktion, ohne die Naturnahrung zu kompensieren, sodass die Wirkung der Futtermittel grundsätzlich auf der trophischen Ebene der Fische verbleibt und den Ernährungszustand (Kondition) der Individuen positiv beeinflusst. Kürzlich durchgeführte Studien in Brandenburg zeigten, dass das Anfüttern von Cypripiniden tatsächlich nur auf Friedfische wirkte und die trophischen Ebenen darüber (Raubfische) und darunter (Wirbellose) nicht beeinträchtigt wurden (Rapp et al. unpubliziert).

Anfüttern aus Sicht des Ökosystems: Der Hauptgrund für Bestrebungen, das Anfüttern zu verbieten, sind die damit verbundenen Nährstoffeinträge. Für die Betrachtung möglicher Eutrophierungserscheinungen durch Angler ist unter natürlichen Gewässerbedingungen Phosphor (P) der entscheidende Faktor. Phosphor ist in der Regel der limitierende Nährstoff in unseren Gewässern, sodass erhöhtes Pflanzen- und Algenwachstum oder verringerte Sichttiefen primär auf diesen Nährstoff zurückzuführen sind (Lampert und Sommer 1999). Phosphor wird in Form von Anfutter in das Gewässer eingebracht, jedoch auch in Form des geangelten Fisches wieder ausgetragen (Abbildung 1). Der deutsche Durchschnittsangler trägt in Form des Anfutters pro Jahr 34 g P ein und entnimmt im gleichen Zeitraum 13 kg Fisch (Arlinghaus 2004; 2006). Diese Fische enthalten im Mittel 0,56 – 0,70 % P (Wolos et al. 1992; Schreckenbach et al. 2001), sodass die minimale durchschnittliche Nährstoffentnahme ~73 g P pro Angler und Jahr beträgt. Die Nährstoffgesamtbilanz der deutschen Anglerschaft ist damit im Sinne einer Nährstoffreduktion positiv! Die Netto-Nährstoffentnahme beziffert sich auf ≥ 34 g P / Angler / Jahr (Arlinghaus 2004; 2006). Damit ist die Angelfischerei die einzige flächendeckende Freizeitbeschäftigung, die dem anthropogenen Nährstoffeintrag in unserer Kulturlandschaft entgegenwirkt. Anders als häufig behauptet, entziehen Angler dem Gewässer durch ihre Fänge also mehr Nährstoffe, als sie durch Anfutter einbringen. Da die Anzahl gefangener und entnommener Fische mit dem Eintrag der Futtermittel bis zu einem Sättigungsgrad ansteigt (Wolos et al. 1992), ist ein moderates Anfüttern prinzipiell nicht nachteilig für den Nährstoffhaushalt eines Gewässers. Vielmehr fördert moderates Anfüttern den Netto-Nährstoffaustrag, da die Fänge bis zu einer Futtermenge von ca. 2 kg / Angler / Tag überproportional ansteigen (Abbildungen 1

=> dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich der Bestand an Raubfischen bzw. Wirbellosen von den eingebrachten Stoffen oder deren Nebenwirkungen beeinträchtigt wird

=> neben der Eutrophierung besteht auch das Problem des ungefilterten Eintrags von Schad- und Fremdstoffen sowie von Keimen (s.o.) und der Förderung von konkurrierenden Arten und Änderung der natürlichen Biozönose (s.o.)

=> nach den o.g. Ausführungen verzichtet mehr als die Hälfte der Angler freiwillig auf das Anfüttern (s.o.); trotzdem ist der Fangertrag offensichtlich gewährleistet; die Nährstoffbilanz wäre also noch positiver, wenn alle Angler auf das Füttern verzichten würden

=> letztendlich überwiegt in einem NSG das öffentliche Interesse der staatlichen Schutzpflichten für die Lebensräume und Arten (vgl. Art. 20a Grundgesetz) bei der Interessenabwägung gegenüber dem Fangerfolg von Freizeitanglern (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

& 2). Zu dieser Schlussfolgerung kamen auch englische Studien in den 90er (Williams 1999) und frühen 2000er Jahren (Williams & Moss 2001):

Abbildung 1: Phosphorausträge durch Fischentnahme (Friedfischmix mit durchschnittlichem P-Gehalt von 7 g / kg; vgl. Wolos et al. 1992; Schreckenbach et al. 2001; schwarze Linie) und Netto-Phosphoreinträge bei Verwendung durchschnittlicher Futtermixe (P-Gehalt = 2,49 g / kg; vgl. Amaral et al. 2015; gestrichelte Linie). Bei fehlenden Daten zur Fangmenge kann der Phosphoraustrag (g) je eingesetzter Futtermenge (kg) anhand folgender Formel geschätzt werden: $\text{Phosphoraustrag (g)} = 2,92 + 5,51 * [\text{Futtermenge (kg)}] - 1,18 * [\text{Futtermenge (kg)}]^2$; (F = 15,2; df1 = 2; df2 = 8; P = 0,002; R² = 0,791).

Abbildung 2: Netto-Phosphorbilanz von Friedfischanglern. Dargestellt ist der zusätzliche Phosphoraustrag durch erhöhte Fischentnahme als Konsequenz des Anfütterns (Fangmenge ohne Futtermittel = 334 g Friedfisch, bzw. 2,34 g P) und basierend auf dem durchschnittlichen P-Gehalt verschiedener Cypriniden (P = 0,7 %, vgl. Wolos et al. 1992; Schreckenbach et al. 2001) sowie dem durchschnittlichen P-Gehalt verschiedener Futtermittel [Stippfutter mit geringem P-Anteil (blaue durchgezogene Linie; Amaral et al. 2015), Stippfutter mit durchschnittlichem P-Anteil (rote gepunktete Linie; Amaral et al. 2015), durchschnittlicher Futtermix spezialisierter Karpfengangler (grüne gestrichelte Linie; Niesar et al. 2004)] abzüglich der fest im Fisch eingelagerten Phosphormengen bei der jeweiligen Futtermittelform (vgl. Niesar et al. 2004, Tab. 5 darin). Durch ansteigende Fänge mit zunehmender Futtermenge erreicht der P-Austrag durch Angler beim Einsatz von ca. zwei Kilogramm Anfutter seinen Höhepunkt. Anschließend verringert sich die Netto-Nährstoffentnahme wieder, sodass dem Gewässer beim Einsatz ab ca. 2,5 – 3,5 kg Futtermittel / Angler / Tag Phosphor hinzugefügt wird. Der Nährstoffentzug aus dem Gewässer kann zusätzlich gefördert werden, wenn vorrangig besonders nährstoffreiche Cypriniden wie Rotaugen (P = 0,92 %; Schreckenbach et al. 2001) oder Brassen (P = 0,84 %; Schreckenbach et al. 2001) gefangen werden oder wenn besonders nährstoffarme Futtermittel verwendet werden (vgl. Amaral et al. 2015).

Die Zahlen der deutschen Angler werden zudem durch wissenschaftliche Studien aus anderen europäischen Ländern bestätigt. Amaral et al. (2013) nutzten Computersimulationen, um den Effekt intensivster Wettkampffischerei mit Futtermengen von 5-10 kg je Angler und Tag auf die Eutrophierung und den Nährstoffgehalt eines knapp 20 km² großen Stausees in Portugal zu untersuchen. Dabei wurden reale Anglerzahlen angenommen, welche sich auf 417 Angelveranstaltungen mit insgesamt 65.154 Teilnehmern bezogen. Selbst unter dieser Extremsituation konnten die Wissenschaftler keinen negativen Effekt auf den Nährstoffhaushalt und die Ökosystemfunktion des Gewässers prognostizieren, solange die Anglerzahl nicht um Faktor 10-100 ansteigt. Der Grund hierfür war die ohnehin starke Nährstoffbelastung des Gewässers aus Zuläufen und diffusen Quellen wie sie auch in Deutschland häufig sind, sodass die eingetragenen Nährstoffe durch Angler einen kaum messbaren zusätzlichen Effekt verursachten (Amaral et al. 2013). Zeitgleich zu ihrer Simulationsstudie beobachteten Amaral et al. (2015) die tatsächlichen Angelaktivitäten am Stausee von 2001 bis 2009 und erfassten sowohl die real eingebrachten Futtermengen als auch die

=> bildliche Darstellung siehe Original der Stellungnahme

=> bildliche Darstellung siehe Original der Stellungnahme

=> das Freizeitangeln in einem NSG ist nicht mit intensiver Wettkampffischerei zu vergleichen

=> die Verhältnisse in Portugal an einem Stausee mit 417 Angelveranstaltungen mit insgesamt 65.154 Teilnehmern sind nicht auf die Fließgewässer in diesem NSG übertragbar

gefangenen Fische und den Anteil entnommener und zurückgesetzter Biomassen, sodass eine Nährstoffbilanz errechnet werden konnte. Sie beobachteten einen moderaten Nährstoffaustrag von portugiesischen Anglern, wenn sie zumindest einen Teil der Fische entnehmen und vergleichsweise nährstoffarmes Futtermittel einsetzen. Dabei wurden Tagesfuttermengen je Angler und Tag von 1,5 - 5 kg beobachtet, eine für deutsche Verhältnisse überproportional hohe Futtermenge (siehe oben). Bezogen auf die gesamten Angelaktivitäten am Gewässer betrug die Nährstoffentnahme bei Verwendung von 1,5 kg nährstoffarmer Futtermittel je Angler und Tag und einer auch hierzulande realistischen Fangrate von rund 80 g Fisch je Angelstunde insgesamt über 10 kg P innerhalb eines Jahres. Selbst unter diesen extremen Bedingungen bestätigte sich also die grundsätzliche Nährstoffentnahme durch Angler.

Bereits im Jahr 1992 untersuchten polnische Wissenschaftler die Nährstoffbilanz der dortigen Angler (Wolos et al. 1992). Sie kamen zum selben Ergebnis wie es bereits für Deutschland und Portugal beschrieben wurde. Die polnischen Angler entnehmen den Gewässern je Angler und Tag durchschnittlich gut 4 g P. Bei Verwendung von maximal 2 kg Futtermittel je Angler und Tag betrug die Nährstoffentnahme 4,7 g P, während bei Futtermengen über 2 kg je Angler und Tag eine Nährstoffzufuhr von 1,7 g P zu verzeichnen war. Zur Erinnerung: der deutsche Durchschnittsangler nutzt 0,37 kg Futtermittel pro Angeltag und bewegt sich damit deutlich unterhalb der polnischen oder gar der portugiesischen Werte und entzieht dem Gewässer damit kontinuierlich Nährstoffe. Zudem sind in Deutschland besonders futterintensive Fischereien wie das Wettkampfangeln seit über 20 Jahren verboten, was zu grundsätzlich geringeren Futtermengen als im Ausland führt.

In Bezug auf die Nährstoffbilanz sind insbesondere flache, nährstoffarme Gewässer mit einem geringen Wasseraustausch gegenüber hohen Futtermengen anfällig (Arlinghaus und Mehner 2003; Niesar et al. 2004). Gewässer, die in der intensiv genutzten Agrar- und Kulturlandschaft in Deutschland nur noch sehr selten vorkommen. Beim durchschnittlichen Angeln ist aber selbst in nährstoffarmen und damit besonders anfälligen Gewässern nicht zwangsläufig mit negativen Konsequenzen zu rechnen, da die Angler dem System trotz moderatem Anfüttern Nährstoffe entziehen (siehe ausführliche Literatur oben).

Besonders futterintensive Angler wie Karpfenangler (Arlinghaus 2004; 2006; Arlinghaus und Mehner 2003; Niesar et al. 2004; Arlinghaus und Niesar 2005) oder Stippfischer (Amaral et al. 2013; 2015) stehen in jüngerer Vergangenheit besonders im Fokus, weil sie innerhalb der Anglerschaft die höchsten Nährstoff-

=> aus pauschalen Erhebungen des Angelns in Polen kann nicht auf die speziellen Verhältnisse der Freizeitfischerei in diesem NSG geschlossen werden

einträge zu verzeichnen haben. In diesem Zusammenhang werden die Studien von Arlinghaus und Mehner (2003) und Niesar et al. (2004) von Naturschutzbehörden und Wasserwirtschaftsvereinen häufig falsch zitiert (bspw. DWA 2015; NLWKN 2015), denn sie betrachten ausschließlich die eingebrachten Futtermengen der Gruppe hochspezialisierter Karpfenangler, welche sich deutschlandweit auf gerade einmal 10.000 bis 20.000 Angler beschränkt (Arlinghaus und Mehner 2003) und somit weit weniger als 1 % der gesamten deutschen Anglerschaft (3,3 Mio. Angler) ausmacht. Auch diese sehr kleine Gruppe füttert maximal 150 g pro Stunde, allerdings ist der jährliche Angelaufwand mit durchschnittlich 4,1 Angelstunden am Tag (Arlinghaus und Mehner 2003) sehr hoch, sodass kumulativ mehr Futter eingesetzt wird. Zwar gibt es insgesamt deutlich mehr Angler, welche sich an der Karpfenangelei erfreuen, diese setzen aber nicht überdurchschnittlich viel Futter ein und angeln auch mit geringerem Aufwand, sodass es sich hierbei in Bezug auf den Nährstoffeintrag eher um Durchschnittsangler als um hochspezialisierte Karpfenangler im Sinne der Definition handelt. Die Studien von Arlinghaus und Mehner (2003) und Niesar et al. (2004) sind somit keinesfalls dafür geeignet, die Anfuttermengen der Angelei insgesamt zu beschreiben. Sämtliche Nährstoffkalkulationen (s. Text oben und Abbildungen 1 & 2) beinhalten bereits auch alle Extrema, sodass eine Verbotsforderung mit Bezug auf die beiden genannten Studien inhaltlich falsch ist und die Studien aus dem Kontext gerissen werden (ausschließliche Betrachtung einer sehr kleinen und nicht repräsentativen Anglergruppe mit hohen Nährstoffeinträgen und geringen Entnahmemengen).

Tatsächlich haben viele niedersächsische Angelvereine in den vergangenen 10-20 Jahren bereits Tageshöchstgrenzen für das Ausbringen von Futtermitteln fest etabliert. Aufgrund dieser Veränderungen im Fischereimanagement ist davon auszugehen, dass der anglerische Gesamtnährstoffezug aus den heimischen Gewässern mittlerweile höher liegt, als dies die Zahlen der repräsentativen Umfrage von Arlinghaus (2004) vermuten lassen.

Die fischereiliche Hege beruht unter anderem auf dem, auch behördlich gewünschten, Management von Friedfischbeständen bei gleichzeitiger Erhöhung der Raubfischbestände. Ohne die gezielte und verantwortungsbewusste Verwendung von Futtermitteln wäre dies deutlich erschwert oder mit überproportional höherem Angelaufwand verbunden, da sich die Fangraten stark verringern würden (Abbildung 1) (vgl. Cryer und Edwards 1987; Wolos et al. 1992; Bajer et al. 2010; Arlinghaus und Mehner 2003). Die Erfüllung der gesetzlichen Hegever-

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die zitierten Studien nicht zur Begründung herangezogen wurden

=> dies spricht für eine weitere Einschränkung der Futtermittel; im NSG überwiegen dabei die Belange des Naturschutzes gegenüber der Sportfischerei (s.o. bzw. s.u. zu den einzelnen Punkten)

=> vor dem Hintergrund, dass mehr als die Hälfte der Angler freiwillig auf den Einsatz von Futtermitteln verzichtet (s.o.), ist nicht davon auszugehen, dass bei einem Verbot des Anfütterns die Fangraten stark verringert würden (s.o.)

pflichtung und der Erhalt der traditionellen Friedfischangelerei wird den Angelerinnen durch den moderaten Einsatz von Futtermitteln deutlich erleichtert und die Nährstoffausträge werden nachhaltig erhöht. - Weiterhin wird der Großteil aller eingesetzten Futtermittel von den Fischen gefressen (Schäperclaus 1966; Specziár et al. 1997; Grey et al. 2004; Arlinghaus und Niesar 2005; Jackson et al. 2013; Bašić et al. 2015; Britton et al. 2015) und rund ein Drittel des aufgenommenen Phosphors wird im Fisch eingelagert (Arlinghaus und Niesar 2005), der überwiegende Teil davon in den Knochen (Pfeffer 1978). Diese, in den Knochen fest eingelagerten Nährstoffe, sind resistent gegenüber einer Remineralisierung (Kitchell et al. 1975), sodass auch der Fisch selbst als Nährstofffalle wirkt, selbst wenn er nicht durch den Angler entnommen wird. Aus ökosystemarer Sicht stellt das Anfüttern somit kein grundsätzliches Problem dar, solange gewässerspezifische Regularien angewendet werden, die eine ausgeglichene Nährstoffbilanz der Anglerschaft sicherstellen, was auch heute schon der Regelfall ist.

Anfüttern im Vergleich zu anderen Nährstoffquellen: Die Haupteintragsquelle von Phosphor in die weltweiten Oberflächengewässer ist häufig diffus, massiv und erfolgt primär aus der Landwirtschaft (bspw. Harper 1992; Mason 2002). Ist der Einfluss durch die Landwirtschaft in einigen Gewässern gering, so kann auch der Koteintrag durch Gänse (verschiedene Arten) die Haupteintragsquelle von Phosphor darstellen (Ritterbusch 2013). Nutzen Gänse ein Standgewässer als Ruheplatz, so kann deren täglicher Nährstoffeintrag zwischen 0,15 - 0,32 g P / Vogeltag betragen (Ritterbusch 2013). - Der durchschnittliche deutsche Angler angelt 31,2 Tage im Jahr, wobei rund 19 Tage auf Angelaktivitäten in Deutschland entfallen (Arlinghaus 2004; 2006). Dabei trägt er insgesamt 34 g Phosphor in Form von Anfutter ein. Dies entspricht 1,79 g / P / Angeltag in Deutschland und ist äquivalent zu 5,6 – 11,9 Gänsetagen. Die verschiedenen üblichen Futtermittel (vgl. Tabelle 1) unterscheiden sich in ihrem Nährstoffgehalt teilweise stark (Niesar et al. 2004; Arlinghaus und Niesar 2005; Amaral et al. 2015). Tabelle 2 beschreibt die unterschiedlichen Phosphorgehalte der gängigen Futtermittel im Vergleich zu den Einträgen durch Gänse. Allerdings ist zu beachten, dass die Gänse ausschließlich Nährstoffe eintragen, während der Angler durchschnittlich mehr Nährstoff entnimmt als er einträgt (s.o.) und die Gänsevorkommen die Zahl der Angler häufig weit übersteigen. Rechnet man die gleichen Zahlen auf ein ganzes Jahr hoch und nimmt an, dass eine Gans volle 365 Tage dasselbe Ruhegewässer nutzt, so ergibt sich für den Durchschnittsangler der bekannte Phosphoreintrag von 34 g / Jahr und für die Gans ein Phosphoreintrag von 54,8 – 116,8 g / Jahr. Jede Gans trägt folglich mehr

=> in diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Sportfischereivereins Wolfsburg vom 4.6.20 (siehe TÖB ohne Bedenken) verwiesen, wonach zu dem NSG-VO-Entwurf keine Ergänzungsvorschläge oder Änderungswünsche von Seiten dieser Sportfischer bestehen

=> dem Einwand wird nicht gefolgt, weil das Einbringen von Futtermitteln die Wassereigenschaften verändert und damit die Lebensraum- und Habitatbedingungen (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019- 14 N 18.389) und dementsprechend auch die Biozönose (s.o.)

=> grundsätzlich ist in einem europarechtlich besonders geschützten NSG gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL jede Verschlechterung zu vermeiden, dies gilt auch für die Eutrophierung von Gewässern; nach dem Urteil des EuGH vom 7.11.2018 verlangt Art 6 Abs. 2 FFH-RL dabei nicht nur reaktives, sondern auch präventives Handeln, auch gegenüber fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen (vgl. NuR 2019-41 S. 152-159)

=> dabei ist das vorsätzliche Einbringen von Futtermitteln durch Angler nicht mit dem natürlichen Eintrag von Kot durch freilebende Tierarten gleichzusetzen

=> letztendlich muss die Gewässereutrophierung als Summe aller Einträge verstanden werden, die auch schleichend zu einer erheblichen Verschlechterung führen kann (sogenannter „Tod durch 1000 Schritte“) (vgl. NuR 2019-41 S. 152-159 zum Urteil des EuGH vom 7.11.2018); insgesamt zeigt sich der EuGH in seiner Rechtsprechung gegenüber jeglicher Form von pauschaliereten Freistellungen skeptisch und erachtet diese nur als zulässig, wenn Beeinträchtigungen auch im Einzelfall mit Gewissheit auszuschließen sind (vgl. NuR 2019-41 S. 152-159)

=> dieser Argumentation folgt auch das Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389 speziell im Hinblick auf das Fütterungsverbot (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140)

=> zum natürlichen Eintrag von Kot durch freilebende Tiere im Gegensatz zu vorsätzlich eingebrachten Anfuttermitteln s.u.

Nährstoffe in die Gewässer ein als der Durchschnittsangler, welcher zudem mehr Nährstoffe wieder entnimmt als er zuvor eingebracht hat. Da aber auch Gänse häufig nicht die Haupteintragsquelle für Phosphor sind, sondern die Landwirtschaft (bspw. 25 t Phosphoreintrag über die Hunte in den Dümmer im Jahr 2015), stellt der anglerische Beitrag zu möglichen Gewässerverschlechterungen und Eutrophierungserscheinungen nur einen geringen Anteil dar und dies auch nur, wenn in einem sensiblen Gewässer (z.B. kleiner, nährstoffarmer Flachsee) viel gefüttert und wenig entnommen wird (vgl. Arlinghaus und Mehner 2003; Niesar et al. 2004). In allen anderen Fällen wirkt der Angler als Nährstofffalle und reduziert die Phosphorlast des Gewässers. Dies gilt insbesondere auch für Fließgewässer, in denen eine nennenswerte Nährstoffanreicherung durch Anfüttern aufgrund der Fließdynamik unwahrscheinlicher ist als im Standgewässer.

Tabelle 2: Nährstoffgehalt der wichtigsten Futtermittel. Dargestellt ist der Phosphoranteil je Kilogramm und je durchschnittlich eingesetzter Mengen pro Angeltag. Umgerechnet wurden diese Werte (je Ø Angeltag) in ein Äquivalent an Phosphoreinträgen durch kumulierte Gänsetage. Die Nährstoffeinträge durch Gänse entsprechen dem Literaturmodell (maximal) und dem realistischen GE-Modell (realistisch) in Ritterbusch (2013):

Futtermittel	P-Gehalt g/kg	P-Gehalt g/Angeltag (0,37 kg/d)	Äquivalent Gänsetage (maximal)	Aquivalent Gänsetage (realistisch)
Selbstgemachte Boilies	6,4	2,38	15,9	7,4
Kommerzielle Boilies	2,1	0,78	5,2	2,4
Mais	2,9	1,07	7,1	3,4
Weizen	3,2	1,20	8,0	3,8
Kommerzielles Stippfutter	1,6	0,58	3,9	1,8
Maden	1,3	0,48	3,2	1,5

Managementempfehlungen: Um unnötige Nährstoffeinträge zu verhindern, sollten Angler nur nachfüttern, wenn sich Fische am Platz eingestellt haben. Um den optimalen Kompromiss zwischen Fangsteigerung und Nährstoffeintrag / Nährstoffaustrag zu ermitteln, sollten die Gewässer individuell nach ihrem vorherrschenden Nährstoffniveau bewirtschaftet werden. Anhaltspunkte hierfür bieten die theoretischen Modelle von Arlinghaus und Mehner (2003) und die Abbildungen 1 und 2 in diesem Text (inkl. dargestellter Berechnungsformel) sowie eine einfache Faustformel: Nachhaltiges Anfüttern ist immer dann gegeben, wenn die eingebrachte Futtermenge (kg) kleiner als die entnommene Fischbiomasse ist. Diese Faustformel ist ausgesprochen konservativ im Sinne eines nachhaltigen Anfütterns, weil nur besonders hochwertige Futtermittel in etwa so

=> auch die Landwirtschaft unterliegt gem. § 4 (11) NSG-VO bestimmten Regelungen, u.a. zur Düngung und Kalkung

=> in den natürlicherweise langsam fließenden bis stehenden Fließgewässern in diesem NSG ist keine wesentliche Fließdynamik zur Verteilung von Nährstoffanreicherungen vorhanden; insbesondere vor dem Hintergrund der durch den Klimawandel zu erwartenden wärmeren und trockeneren Sommerhalbjahre ist daher von punktuell erhöhten Nähr- und Fremdstoffkonzentrationen bei der Einbringung von Anfuermitteln auszugehen (s.u.); unabhängig davon würde eine Verteilung die Anreicherung - und damit Eutrophierung - insgesamt nicht verhindern

=> das vorsätzliche Einbringen von industriell hergestellten bzw. stark verarbeiteten und mit künstlichen Zusatzstoffen angereicherten Anfuermitteln (s.o.) durch Angler ist nicht mit dem natürlichen Eintrag von Kot durch freilebende Tierarten gleichzusetzen, weil dieser Kot i.d.R. aus im Gebiet aufgenommenen naturbelassenen verdauten Nahrungsresten besteht, wie

- z.B. Gras bei Gänsen,
- z.B. Wasserpflanzen bei Enten und Schwänen, beim Biber auch Rinde
- z.B. Fischen beim Fischotter

=> Ziel dieser Abwägung ist nicht ein optimaler Kompromiss zwischen Fangsteigerung und Nährstoffeintrag, sondern der Schutz und die Erhaltung sowie die Optimierung der Schutz- und Erhaltungsziele gem. § 2 NSG-VO

=> in einem NSG überwiegt daher das öffentliche Interesse der staatliche Schutzpflichten für die Lebensräume und Arten (vgl. Art. 20a Grundgesetz) bei der Interessenabwägung gegenüber dem Fangerfolg von Freizeitanglern (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

=> jede Einbringung von Futtermitteln trägt zur Eutrophierung und Veränderung der Stoffkreisläufe in den Gewässern in diesem NSG bei und hat damit Auswirkungen auf die vorkommenden Pflanzen, Tiere und Biozönosen (s.o.);

viel Phosphor enthalten wie Fische. Da aber primär Futtermittel mit geringerem Nährstoffgehalt eingesetzt werden (vgl. Tabelle 1 & 2), überschätzt die Faustformel den tatsächlichen Nährstoffeintrag deutlich und bietet somit einen „Nachhaltigkeitsspielraum“. Überprüft werden kann die Nettonährstoffbilanz für jedes Gewässer anhand simpler Erhebungen des Angelaufwands in Kombination mit aussagekräftigen Fangstatistiken, wie sie ab 2013 in allen Pachtgewässern des Anglerverbands Niedersachsen e.V. eingeführt wurden. Beispielsweise wurden für den Elbe-Seitenkanal im Jahr 2013 von 1.131 Anglern insgesamt 3.248 Angeltage gemeldet. Basierend auf dem Durchschnittswert täglich verwendeter Anfuttermengen (0,37 kg je Angeltag), ergibt sich ein Futtereintrag in den ESK von 1.201,8 kg, bzw. 10,5 kg je Kanalkilometer und Jahr. Demgegenüber standen 1.586 kg Fischentnahme, bzw. 13,8 kg je Kanalkilometer und Jahr, sodass die Angler dem Gewässer mehr Nährstoffe in Form gefangener Fische entzogen haben, als durch Anfuttermittel eingebracht wurden. Diese Form der einfachen Nährstoffbilanz kann zusätzlich stark verbessert werden, indem die grundsätzliche Verwendung von Anfutter und deren eingesetzte Menge je Angeltag mit erhoben wird. Da dies nicht für alle Angler realistisch ist und die Auswertung der Daten zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, kann durch verpflichtende Dokumentation einer jährlich zufällig ausgewählten Unterstichprobe der Angler ein Schätzwert ermittelt werden. - Weiterhin ist die Entwicklung nährstoffreduzierter Futtermittel, welche mit entsprechendem Label ausgestattet werden könnten, anzustreben. Gerne steht der Anglerverband Niedersachsen für solche oder ähnlich gelagerte Projekte zur Verfügung.

Schlussfolgerung: Das Anfüttern ist elementarer Bestandteil des Angelns. Ein generelles Verbot dieser Praxis würde die Ausübung der Angelei massiv einschränken. Da Angler den Gewässern über die Fischentnahme insgesamt Nährstoffe entziehen, moderates Anfüttern die Nährstoffentnahme erhöht und ein gezieltes Management von Friedfischbeständen durch das Anfüttern stark erleichtert wird, sind pauschale Verbote von Anfuttermitteln nicht zielführend. In den allermeisten Gewässern sind die Nährstoffprobleme landwirtschaftlichen Ursprungs und nicht durch Angler verursacht. - Durch ein gewässerspezifisches und häufig bereits etabliertes Fischereimanagement sind negative Folgen des Anfütterns leicht zu verhindern, etwa in dem in besonders sensiblen und nährstoffarmen Gewässern Tageshöchstgrenzen für Anfuttermittel eingeführt werden, wie es auf freiwilliger Basis bereits gängige Praxis ist. In weniger sensiblen Gewässern ist dies tatsächlich nicht nötig, da Angler in eutrophen (nährstoffreichen) Gewässern zumeist keinen messbaren Einfluss auf die Nährstoffdynamik

daher wiegt der Schutz hier insgesamt höher, zumal der Nährstoffaustrag durch das Angeln umso höher ausfällt, je weniger Nährstoffe eingetragen werden (s.o.)

=> der Mittellandkanal wurde aus dem NSG ausgenommen, daher kann hier weiterhin wie bisher geangelt werden (incl. Anfütterung); hieraus ergibt sich kein Widerspruch, weil der MLK nicht in direktem Wasseraustausch mit den Fließgewässern des NSG steht

=> auch der Einsatz nährstoffreduzierter Futtermittel ändert nichts an dem möglichen Folgen für die Stoffkreisläufe im Gewässer insgesamt (s.o.)

=> vor dem Hintergrund, dass mehr als die Hälfte der Angler freiwillig auf den Einsatz von Futtermitteln verzichtet (s.o.), ist nicht davon auszugehen, dass bei einem Verbot des Anfütterns die Ausübung der Angelei massiv eingeschränkt wird (s.o.)

=> gerade aufgrund des vielfältigen Eintrags von Stoffen in die Gewässer, ist aufgrund der Summationswirkung jeder weitere Eintrag zu vermeiden

=> der nebenstehend beschriebene freiwillige Verzicht auf Anfuttermittel in der gängigen Praxis spricht dafür, dass ein nachhaltiges Fischereimanagement auch unter diesen Bedingungen möglich ist; in diesem Zusammenhang ist auch die Stellungnahme des Sportfischervereins Wolfsburg vom 4.6.20 (siehe TÖB ohne Bedenken) zu sehen, wonach zu dem NSG-VO-Entwurf

des Gewässers nehmen und i.d.R. Nährstoffe entziehen, sodass pauschale Verbote in Naturschutzgebietsverordnungen unnötig sind und das nachhaltige Fischereimanagement erschweren.

Kurzzusammenfassung

- Das Anfüttern ist elementarer Bestandteil der Friedfischangelei.
- Angler entnehmen in Form gefangener Fische mehr Nährstoffe als sie in Form von Anfuttermitteln eintragen und entziehen den Gewässern damit Nährstoffe.
- Moderates Anfüttern erhöht die Netto-Nährstoffentnahme von Friedfischanglern.
- Eutrophierungserscheinungen durch Angler sind oft unwahrscheinlich.
- Die eingebrachten Futtermittel wirken als Nahrungsergänzung positiv auf die Kondition der Fische.
- Andere Nährstoffeintragsquellen wie Landwirtschaftliche Düngung und Kot von Wasservögeln übersteigen häufig den Nährstoffeintrag durch Angler.
- Verbote des Anfütterns in Naturschutzgebieten sind zumeist unbegründet.
- Mit Hilfe einfacher Grundsätze kann ein Nährstoffentzug durch Angler flächendeckend sichergestellt werden.

Wir vermuten, dass hinter der von Ihnen gewählten Bestimmung eher der Blick auf die Praxis des Zufütterns im Rahmen kommerzieller / intensiver Fischhaltung und -zucht steht, die aber substanziell nichts mit der Ausübung des Angeln und der Hege von Gewässern und wildlebenden Fischbeständen zu tun hat. - Daher sind hinsichtlich des Anfütterns Bestimmungen zu wählen, die einer möglichen Beeinträchtigung der Schutzziele (hier durch das Angeln) angemessen sind. Bestimmungen, die mit einer anders gearteten Nutzungsform und -intensität, (hier der kommerziellen/intensiven Fischzucht und -haltung) zusammenhängen, sind daher in diesem Zusammenhang nicht angemessen und zu begründen und daher zu unterlassen.

Hilfsweise kann eine alternative Formulierung gewählt werden, die in jüngster

keine Ergänzungsvorschläge oder Änderungswünsche von Seiten dieser Sportfischer bestehen

=> das Angeln ist auch ohne Anfüttern erfolgreich möglich (s.o.)
=> ohne Anfüttern werden dem Gewässer noch mehr Nährstoffe entzogen

=> das Gesamt-Nährstoffniveau wird nicht nachhaltig gesenkt, außerdem sind neben der Nährstoffbilanz noch andere Aspekte zu bedenken (s.o.)
=> jeder Eintrag trägt zur Eutrophierung bei, außerdem beeinflussen Einträge die natürlichen Stoffkreisläufe im Gewässer (s.o.)
=> hierdurch können Nahrungs- und Lebensraumkonkurrenten auf Kosten der besonders schutzbedürftigen Arten bevorzugt werden (s.o.); außerdem können Krankheiten eingetragen werden und die natürlichen Stoffkreisläufe werden beeinflusst bzw. verändert (s.o.)
=> unter dem Aspekt der Summationswirkung sind alle Einträge so weit zu minimieren wie möglich
=> zur Begründung s.o.
=> neben der Nährstoffbilanz sind noch andere Aspekte zu bedenken (s.o.)

=> kommerzielle / intensive Fischhaltung und -zucht findet in diesem NSG nicht statt, die Regelungen gem. § 4 (10) NSG-VO beziehen sich ausschließlich auf das nicht gewerbliche Freizeitangeln (vgl. Bearbeitungsmerke zur Stellungnahme LAVES vom 10.7.19)
=> die Regelungen wurden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gem. § 2 NSG-VO abgeleitet (s.o.) und entsprechen den Anforderungen gem. Art 6 Abs. 2 FFH-RL, wonach auch ein präventiver Schutz erforderlich ist (vgl. z.B. NuR 2019-41 S. 152-159 zum Urteil EuGH vom 7.11.18 und Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389); vor dem Hintergrund des Klimawandels ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre von zunehmend wärmeren und trockeneren Sommerhalbjahren mit abnehmenden Wasserständen und geringen Fließgeschwindigkeiten (bis hin zum Stillstand) auszugehen; in den dann im Sommerhalbjahr flacheren und sehr langsam fließenden bis hin zu stehenden Gewässerabschnitten ist eine punktuell deutlich erhöhte Nähr-

Vergangenheit Eingang in verschiedene Landschafts-/ Naturschutzgebietsverordnungen gefunden hat. Wir empfehlen daher folgende Formulierung zum Anfüttern zu wählen, wie sie z. B. in Anlehnung an die Musterverordnung des NLWKN (2018 - Sicherung von Natura 2000-Gebieten – Arbeitshilfen) angemessen ist: „Anfüttern nur in einer der Gewässertrophie und dem Gewässertyp angepassten Menge von max. 2-3 kg / Tag / Angler“

§ 4 (10) Nr. 2 - Verbot der Einrichtung fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade

Zu dem vorgesehenen Verbot feste Angelplätze einzurichten und neue Pfade zu schaffen, haben wir folgende Bedenken und Einwände. - Regelungen in Schutzgebietsverordnungen, wonach bestehende Betretungsrechte zur Fischereiausübung dadurch beschränkt werden, dass die fischereiliche Nutzung nur ohne Einrichtung fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade erlaubt wird und dass Betretungsverbote zu bestimmten Bereichen – Röhrichte und/oder Hochstaudenfluren – aufgestellt werden, begegnen in mehrfacher Hinsicht rechtlichen Bedenken.

a) Die eingeschränkte Freistellung der Fischerei ohne die Einrichtung fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade genügt hinsichtlich des Begriffs „fester Angelplätze“ nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes.

Im Zusammenspiel mit dem Verbot der Anlage neuer Pfade kommt die Regelungen einem absoluten Betretungsverbot und Nutzungsausschluss gleich, die der besonderen Rechtfertigung bedürfen.

aa) Der Begriff „feste Angelplätze“ genügt den oben dargestellten Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes nicht. - Um den Anforderungen zu genügen, müsste der jeweilige Betroffene anhand objektiver Kriterien erkennen, was ein fester Angelplatz im Sinne der Verordnung ist, um sein Verhalten danach ausrichten zu können. Dies ist jedoch nicht möglich. Regelmäßig ist in den Schutzgebietsverordnungen keine Begriffsbestimmung zur Definition des Begriffs „feste Angelplätze“ enthalten. Auch die Rechtsprechung hat – soweit ersichtlich – bisher keine Konkretisierung des Begriffs vorgenommen.

Die danach vorzunehmende Wortlautauslegung führt zu keinem hinreichend be-

und Fremdstoffkonzentration durch das Anfüttern zu erwarten (s.o.), z.T. bis hin zum „Umkippen“ von Gewässern bzw. einzelnen Abschnitten
=> in der Muster-VO sowie der entsprechende Handreichung des NLWKN vom 20.2.18 ist die neueste Rechtsprechung - z.B. EuGH vom 7.11.18, OVG Lüneburg vom 2.7.19, VGH München vom 1.10.19 (detaillierte Fundstellen s.o.) - noch nicht berücksichtigt
=> selbst bei einer Begrenzung der Anfüttermenge auf 2-3 kg / Tag / Angler (wie nebenstehend vorgeschlagen) werden bei 10-20 Anglern pro Tag zwischen 20 und 60 kg Nähr- und Fremdstoffe in das Gewässersystem eingebracht; hochgerechnet auf 200 Angeltage pro Jahr ergeben sich vermeidbare Einträge von 4.000-12.000 kg pro Jahr, nur, um den Freizeitanglern den Fangerfolg zu erleichtern

=> grundsätzlich ist die Einschränkung der fischereilichen Nutzung auch materiell-rechtlich mit höherrangigem Recht vereinbar (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15 und NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)
=> tatsächlich erfolgt die Freistellung der Angelnutzung gem. § 4 (10) Nr. 2 NSG-VO unter der Bedingung „ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade“

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil der Begriff gem. § 4 (10) Nr. 2 NSG-VO „befestigte Angelplätze“ hinreichend bestimmt ist (s.u.)

=> da entlang der Gewässer bereits zahlreiche Pfade angelegt wurden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass weitere „neue Pfade“ nicht benötigt werden

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil der verwendete Begriff „befestigte Angelplätze“ hinreichend bestimmt ist (s.u.)

=> in der Muster-VO des NLWKN wird tatsächlich der Begriff „feste Angelplätze“ verwendet; in der entsprechenden Handreichung des NLWKN vom 27.9.16 erfolgt auf Seite 10 die Begriffsbestimmung bzw. Definition des Begriffs dahingehend, dass es sich hierbei um „befestigte“ (z.B. freigeschnittene) Plätze handelt; daher wurde in der vorliegenden NSG-VO der konkretisierte Begriff „befestigte“ verwendet

stimmten Ergebnis. Denn es ist nicht klar, ob mit dem Begriff ein fester Angelplatz im Sinne eines regelmäßig oder häufig aufgesuchten Ortes – ohne bauliche Anlagen – oder ein fester Angelplatz im Sinne einer befestigten Einrichtung – mit baulichen Anlagen – gemeint ist. Die Handreichung für die Musterverordnung zur Sicherung von Natura2000-Gebieten des NLWKN legt nahe, dass mit „festen Angelplätzen“ Orte gemeint sind, die im Sinne der zuerst genannten Auslegungsvariante immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Aber auch diese Auslegung führt nicht zu einem hinreichend bestimmten Ergebnis. Denn der zeitliche Rahmen eines „immer wieder“ ist weiterhin unbestimmt. Es ist nicht klar, in welcher Regelmäßigkeit ein Angelplatz aufgesucht werden muss, um als fester Angelplatz im Sinne der Regelung zu gelten. Objektive Kriterien, die eine „Verfestigung“ definieren, sind nicht ersichtlich.

bb) Ebenso ist der Begriff der „neuen Pfade“ zu unbestimmt. Es lässt sich nicht klar erkennen, ob ein neuer Pfad erst dann vorliegt, wenn dieser als Zuwegung zu einem Gewässer regelmäßig genutzt wird und insofern eine Dauerhaftigkeit erlangt, oder schon dann, wenn ein Weg einmal beschritten wird. Äußerlich stellen sich beide Varianten mitunter als identisch dar. Auch nach nur einmaligem Betreten stellt sich eine Wegspur aufgrund der niedergedrückten Vegetation mitunter als erkennbarer Pfad dar.

cc) Das Zusammenwirken des Verbotes der Einrichtung fester Angelplätze und des Verbotes neuer Pfade führt zu einem weitgehenden Betretungsverbot und damit zu einem Nutzungsausschluss. Dies folgt daraus, dass das Verbot der Einrichtung fester Angelplätze zur Folge hat, dass neue Angelplätze aufzusuchen sind, zu denen aber noch keine Zuwegung besteht, es also erforderlich ist, neue Pfade zu beschreiten. Ist dies aber ebenfalls verboten, ist danach kein Betreten mehr zulässig. Kommen Fischereiberechtigte danach nicht mehr an Gewässer, ist die Ausübung von Nutzungsrechten ausgeschlossen.

Das daraus folgende absolute Betretungsverbot und der Nutzungsausschluss bedürfen der besonderen Rechtfertigung anhand des dargestellten Maßstabs der Erforderlichkeit im Lichte des jeweiligen gebietsbezogenen besonderen Schutzzwecks. Im Hinblick auf das grundsätzlich bestehende Betretungsrecht des Fischereiberechtigten aus § 10 Abs. 1 Satz 1 NdsFischG können nur besondere Gründe des Naturschutzes eine Einschränkung rechtfertigen. Zwar regelt § 10 Abs. 1 Satz 3 NdsFischG ausdrücklich, dass gesetzliche und behördli-

=> außerdem verbietet § 4 (10) Nr. 2 NSG-VO lediglich die Einrichtung befestigter Angelplätze, sowohl die zusätzliche Befestigung vorhandener Angelplätze als auch die Neuanlage befestigter Plätze; die vorhandenen Angelstellen dürfen also weiterhin genutzt und auch zusätzliche Angelplätze angelegt werden, allerdings ohne Befestigungen, wie z.B. die Anlage von Plattformen (z.B. Paletten, Bohlen, Stege) und stationären Sitzgelegenheiten (z.B. Bänke) oder das dauerhafte Eingraben von Angel- und Schirmhalterungen bzw. -hülsen

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil dabei unerheblich ist, wie oft diese Angelplätze jeweils aufgesucht werden, sodass eine Definition des zeitlichen Rahmens, speziell des Begriffes „immer wieder“, bzw. der Regelmäßigkeit nicht notwendig ist

=> Beispiele für eine Befestigung sind z.B. Rückschnitt von Gehölzen, Neuanlage von ortsfesten Plattformen und Sitzgelegenheiten, dauerhaftes Eingraben von Angel- und Schirmhalterungen bzw. -hülsen(s.o.)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil der Begriff „neu“ eindeutig davon ausgeht, dass vorher kein Anzeichen eines Betretens vorhanden war; dabei ist es unerheblich, ob es sich hierbei um eine einmalige Wegspur oder um regelmäßig betretene Zuwegungen handelt

=> konkret geht es bei dieser Regelung darum, dass bisher nicht genutzte / betretene Uferbereiche auch in Zukunft nicht „neu“ genutzt bzw. betreten werden, weil dies eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes durch Schädigung der vorhandenen Vegetation durch Tritt und Lagern (Angelplätze) und Störungen der vorkommenden Arten - auch in den angrenzenden Bereichen - (Beispiele s.u. bei Nachtangelverbot) nach sich zieht

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil vorhandene Pfade und Angelplätze weiterhin genutzt und entlang der vorhandenen Zuwegungen auch neue Angelstellen aufgesucht werden können; das Betretungsverbot bezieht sich also lediglich auf bisher ungenutzte Uferbereiche, um diese gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor vermeidbaren Verschlechterungen und Störungen zu schützen (s.u.)

=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil - im Gegensatz zu einem pauschalen Betretungsverbot - die vorhandenen Pfade und Angelplätze wie bisher genutzt und auch neue Angelstellen entlang der vorhandenen Pfade aufgesucht werden dürfen (s.o.)

=> das Betretungsverbot in bisher ungenutzten Uferbereichen dient dazu, die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gem. § 2 NSG-

che Betretungsverbote davon unberührt bleiben Ein pauschales Betretungsverbot erscheint dennoch unzulässig. Denn Einschränkungen durch eine Schutzgebietsverordnung können nur soweit gehen, wie dies der – besondere – Schutzzweck der Verordnung erfordert.

Für den normalen Angler ist es objektiv also nicht zu erkennen, was ein fester Angelplatz und was ein neuer Pfad ist. Um eine hinreichende Bestimmbarkeit von Schutzgebietsbestimmungen herzustellen, ist es geboten, die vom Verordnungsgeber vorgesehenen Bestimmungen, durch die das Angeln möglicher Weise eingeschränkt wird, in maßgeblichen Karten und im Verordnungstext im Einzelnen eindeutig zu bestimmen und in ausreichender Nachvollziehbarkeit und Klarheit darzustellen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das *Niedersächsische OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/1*, in dem u. a. ausgeführt wird: *„Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit der Norm fordert vom Normgeber, seine Regelungen so genau zu fassen, dass der Betroffene die Rechtslage, d.h. Inhalt und Grenzen von Gebots- oder Verbotsnormen, in zumutbarer Weise erkennen und sein Verhalten danach einrichten kann. Der Normgeber darf dabei grundsätzlich auch auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreifen, wenn die Kennzeichnung der Normatbestände mit beschreibenden Merkmalen nicht möglich ist. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm steht ihrer Bestimmtheit nicht entgegen; allerdings müssen sich dann aus Wortlaut, Zweck und Zusammenhang der Regelung objektive Kriterien gewinnen lassen, die einen verlässlichen, an begrenzende Handlungsmaßstäbe gebundenen Vollzug der Norm gewährleisten. Die Erkennbarkeit der Rechtslage durch den Betroffenen darf hierdurch nicht wesentlich eingeschränkt sein und die Gerichte müssen in der Lage bleiben, den Regelungsinhalt mit den anerkannten Auslegungsregeln zu konkretisieren. Je intensiver dabei eine Regelung auf die Rechtsposition des Normadressaten wirkt, desto höher sind die Anforderungen, die an die Bestimmtheit im Einzelnen zu stellen sind“* (vgl. *BVerfG, Urt. v. 27.7.2005 - 1 BvR 668/04 -*, *BVerfGE 113, 348, 375 f.*, *Urt. v. 17.11.1992 - 1 BvL 8/87 -*, *BVerfGE 87, 234, 263*; *BVerwG, Urt. 9.6.2010 - 9 CN 1.09 -*; ferner *Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band IV, Stand: März 2010, § 22 BNatSchG, Rn 22*).

Wir halten es daher im Sinne einer gemeinsamen und vertrauensfördernden Schutzgebietsentwicklung für sinnvoll, die Anlage fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade auf der Ebene des Managementplans für das Schutzgebiet gemeinsam und fortlaufend weiterzuentwickeln. Für dieses Management bieten wir Ihnen – gemeinsam mit dem fischereiberechtigten Angelvereinen - als

VO zu gewährleisten, - nur unter dieser Bedingung ist eine Freistellung in einem europarechtlich geschützten Gebiet überhaupt möglich (siehe NuR 2019-41 S. 152-159 zum Urteil des EuGH vom 7.11.18 zu Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) => den örtlichen Fischereiberechtigten des AGV Wolfsburg-Vorsfelde sind die vorhandenen Angelplätze und Zuwegungen bekannt und neue Mitglieder werden entsprechend eingeführt, während kein Gastkartenverkauf an Fremde stattfindet (vgl. Stellungnahme des AGV vom 30.6.19); in diesem Zusammenhang ist auch die Stellungnahme des Sportfischervereins Wolfsburg vom 4.6.20 (siehe TÖB ohne Bedenken) zu sehen, wonach zu dem NSG-VO-Entwurf keine Ergänzungsvorschläge oder Änderungswünsche von Seiten dieser Sportfischer bestehen

=> zur Bestimmtheit der Begriffe „befestigte Angelplätze“ und „neuer Pfad“ s.o.

=> grundsätzlich wurde darauf geachtet, im VO-Text keine unbestimmten Rechtsbegriffe zu verwenden ; eine detaillierte Erläuterung aller in der NSG-VO verwendeten Begriffe würde den Umfang der Begründung zur NSG-VO deutlich sprengen

=> aus § 1 NSG-VO sowie den entsprechenden Karten ergibt sich verlässlich und konkret der Geltungsbereich der NSG-VO; dementsprechend ist eindeutig erkennbar, dass außerhalb des NSG (z.B. Mittellandkanal, Aller, Wipperaller, Hehlinger Bach) weiterhin geangelt werden kann wie bisher

=> ein entsprechender Hinweis wird für die Aufstellung des Managementplanes aufgenommen

=> eine Mitarbeit im Rahmen des Gebietsmanagement wird grundsätzlich begrüßt

Dachverband der niedersächsischen Angler ausdrücklich unsere konstruktive Zusammenarbeit an.

§ 4 (10 Nr. 3 - Betretungsverbot Gewässerbetten

Die vorgesehene Bestimmung des § 3 (2) h) Nr. 5, dass Gewässerbetten im Rahmen der Angelnutzung nicht betreten werden sollen, wird leider nicht begründet oder erläutert.

Die kleineren Gewässer im geplanten LSG werden nach unserer Kenntnis in nicht nachweisbarer Intensität im Rahmen der Angelnutzung betreten. Dennoch ist es ggf. erforderlich, das Gewässer kurzfristig und punktuell zu betreten, um einen gefangenen Fisch zu bergen und tierschutzgerecht zu keschern, was von einer hohen Uferböschung u. U. nicht möglich wäre.

Außerdem sind die dort anzutreffenden Habitatstrukturen (keine Kiesbetten, keine Großmuschelbänke o.ä.) auch nicht in exponierter Weise empfindlich gegenüber mechanischen Trittschäden.

In der Praxis ist der mechanische „schädigende“ Einfluss von Schalenwild (Schwarzwild u.a.) sowie der mechanischen Gewässerunterhaltung auf die Gewässerbetten ungleich höher, als der der Angler. Somit liegen nach unserer Einschätzung auch kein erkennbarer Anlass und keine Begründung für diese Einschränkung der Angelnutzung vor.

Die angeführte Passage zum Betretungsverbot von Gewässerbetten ist gemäß Legende der NLWKN-Musterverordnung, aus der diese Regelung offensichtlich entnommen wurde, ein fakultativer, beispielhafter Verordnungsinhalt, der je nach Erfordernis in die Verordnung übernommen werden kann und im Einzelfall anzupassen ist.

Den mutmaßlich hinter der geplanten Betretensregel stehenden Schutz besonders empfindlicher Gewässerstrukturen können wir nachvollziehen. So sehen wir insb. Kiesbänke als besonders empfindliche Laichplätze und Jungfischhabitate, Feinsedimentbänke als potentielle Larvalhabitate von Neunaugenlarven (sog. Querder) sowie Großmuschelbänke als vorrangig schutzbedürftig an.

=> die Begründung für die Regelung gem. § 4 (10) Nr. 3 dieser NSG-VO ergibt sich aus den Erhaltungszielen gem. § 2 (5) NSG-VO in Verbindung mit den Vollzugshinweisen, der Muster-VO und der Handreichung des NLWKN (s.u.)

=> es handelt sich hier um ein seit 1988 ausgewiesenes NSG

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die in diesem NSG vorhandenen Böschungen so niedrig sind, dass gefangene Fische vom Ufer mittels Kescher geborgen werden können

=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil sich in diesem NSG sowohl Kiesbetten als auch Großmuschelbänke befinden, auf die z.B. der Bitterling als besonders schutzbedürftige Art angewiesen ist; außerdem ist die hier vorhandene Gewässerbett-Biozönose (z.B. Wasserpflanzen, Makrozoobenthos, Laich von Fischen und Amphibien, eingegrabene Schlammpeitzger) empfindlich sowohl gegen direkte Schädigung durch Tritt als auch gegen durch Tritt ausgelöste Wassertrübungen

=> der Tritt wild im Gebiet lebender Tiere ist als natürlich hinzunehmen, während das vermeidbare Betreten durch Angler vorsätzlich erfolgt; grundsätzlich ist jede vermeidbare Beeinträchtigung im Rahmen der NSG-VO zu vermeiden, nur unter diesen Bedingungen ist eine Freistellung in einem europarechtlich geschützten Gebiet überhaupt möglich (siehe NuR 2019-41 S. 152-159 zum Urteil des EuGH vom 7.11.18 zu Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie); dementsprechend wurde auch die Gewässerunterhaltung gem. § 4 (7) NSG-VO nur unter bestimmten Bedingungen freigestellt

=> die Muster-VO des NLWKN formuliert unter § 4 (5) Nr. 3 c) ein entsprechendes Betretungsverbot für Gewässerbetten; die Handreichung des NLWKN führt auf Seite 10 dazu aus, dass es bei Gewässern mit Vorkommen von substrat- oder sedimentgebundenen Arten (z.B. Schlammpeitzger) und / oder Kieslaichern (z.B. Muscheln) oder beim Vorhandensein störungsrelevanter Arten angezeigt sein kann, das Betreten des Bachbettes und der Gewässersohle zu verbieten

=> konkret ergibt sich in diesem NSG das Betretens-Verbot aus den speziellen Erhaltungszielen gem. § 2 (5) Nr. 3 NSG-VO für den Schlammpeitzger (als sedimentgebundene Art) und für den Bitterling (als auf Muschelvorkommen angewiesene Art)

Daher schlagen wir vor, in Anlehnung an die entsprechende Regelung aus der Verordnung über das Landschaftschutzgebiet Hameltal des Landkreises Hameln-Pyrmont (2018, vgl. https://www.hameln-pyrmont.de/media/custom/2561362_1.PDF?1547792965) folgende Formulierung zum Betreten von Gewässerbetten zu übernehmen: "Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung [...]soweit [...] Gewässerbetten z. B. durch Watangeln nur außerhalb von Kiesbetten und nicht auf Feinsedimenten sowie Muschelhabitaten betreten werden" - Diese Formulierung dient dem begründeten Schutz der empfindlichen Laich- und Jungfischhabitats von Forelle, Koppe und Bachneunauge (= Kiesbetten und Detritusablagerungen) sowie Großmuscheln und kann zugleich die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei sicherstellen.

4. (10) Nr. 4 – Nachtangelverbot

Im § 4. (10) Nr. 4 des vorliegenden Verordnungsentwurfs soll das Nachtangeln, d.h. das Angeln vom kalendarischen Sonnenuntergang bis kalendarischen Sonnenaufgang im gesamten Schutzgebiet ganzjährig verboten werden. Eine explizite Begründung für dieses Verbot ist aus dem Verordnungstext und aus dem Begründungstext nicht herauslesen. In dem Begründungstext ist folgendes hierzu aufgeführt: „Die Vorgaben dienen sowohl dem Schutz der Gewässer – und der darin vorkommenden Arten – (z. B. ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln), als auch dem Schutz der Ufer und ihrer Vegetation (z. B. ohne Einrichtung befestigter Angelplätze) oder ergeben sich aus speziellen Artenschutzgründen (z. B. ohne Einrichtung von Reusen).

Die o. g. einschränkenden Maßgaben führen dazu, dass die Angelnutzung im vorliegenden NSG in einem Maße eingeschränkt wird, wie wir es aus anderen Landkreisen und Gewässerstrecken in Niedersachsen nicht kennen. Nur im Landkreis Emsland wurde im Bereich von drei Altarmen ein temporär begrenztes Nachtangelverbot ausgesprochen. Keiner der übrigen 43 Landkreise bzw. kreisfreien Städte Niedersachsen hält es für erforderlich, aus Artenschutzgründen Nachtangelverbote zu erlassen.

Obwohl er nicht ausdrücklich genannt wird, gehen wir davon aus, dass die Vorkommen der in den Erhaltungszielen des § 2 (5) Nr. 3 genannten Arten Fischotter und Biber die maßgeblichen Gründe für das gewählte Nachtangelverbot sind. Für die überwiegend nachtaktiven und zugleich gewässergebundenen Tiere werden in den o.g. Erhaltungszielen der Schutz und die Entwicklung „störungsarmer Niederungsbereiche“ genannt. Wir stellen dazu fest, dass es für eine mit dem Fischotterschutz begründete Einschränkung der fischereilichen

=> der Regelungsgehalt in einem LSG entspricht i.d.R. nicht den Anforderungen an ein NSG (vgl. BNatSchG § 23 (NSG) mit § 26 (LSG))
=> der Vorschlag ist gegenstandslos, weil die Gewässersohlen in diesem NSG fast ausschließlich aus Feinsedimenten (Schlamm, Feinsand, Niedermoor) im Wechsel mit Kiesbetten bestehen; andere Substrate, die nach der vorgeschlagenen Formulierung betreten werden dürften, sind hier nicht vorhanden, sodass diese Formulierung hier zu Verwirrungen führen würde und in diesem konkreten Fall auch zumindest unbestimmt (wenn nicht sogar unzulässig) wäre

=> die Ausübung der Angelnutzung ist gem. § 4 (10) Nr. 4 NSG-VO zwischen kalendarischem Sonnenaufgang und kalendarischem Sonnenuntergang (d.h. im Sommer bis zu 16 Std täglich) in den freigestellten Bereichen möglich; gem. § 42 Abs. 1 Nds.FischG ist bei der Ausübung des Fischereirechts auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auch auf seltene Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen; zumindest während der Nacht überwiegt diese Rücksicht gegenüber Brut-, Ruhe- und Nahrungshabitats störungsempfindlicher Vogelarten sowie entlang der Fließgewässer ruhender, wandernder oder nahrungssuchender anderer Arten (z.B. Fischotter, Biber) gegenüber dem Interesse der fischereilichen Freizeitnutzung; das Nachtangelverbot entspricht § 3 (2) NSG-VO i.V.m. §§ 23 (2) und 33 (1) BNatSchG sowie Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, wonach alle Handlungen, die u.a. zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten sind (vgl. z.B. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15, NuR 2020-42 S. 1-5 i.V.m. BVerwG Urt. v. 27.11.18 - 9 A 8.17); die Handreichung des NLWKN begründet auf Seite 10 ein Nachtangelverbot zum Schutz besonders störungsempfindlicher Arten (vgl. Erhaltungsziele gem. § 2 (5) und (6) NSG-VO und Vollzugshinweise NLWKN, Beispiele s.u.); die Arbeitshilfe des NLT (Stand Mai 2017) empfiehlt optional ein Nachtangelverbot z.B. bei Schlafplätzen störemmpfindlicher Rastvögel
=> letztendlich überwiegt in einem NSG das öffentliche Interesse der staatlichen Schutzpflichten für die Lebensräume und Arten (vgl. Art. 20a Grundgesetz) bei der Interessenabwägung gegenüber den Hobbyinteressen von Freizeitanglern (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg vom

Nutzung keinerlei fachliche und wissenschaftliche Grundlage gibt. - Seit der endgültigen Unterschutzstellung des Fischotter durch das BJagdG 1966 und Auslaufen der Ausnahmegenehmigung nach NJagdG zur Tötung von Fischottern an geschlossenen Gewässern 1978 hat der zuvor aufgrund der aggressiven Verfolgung als sehr scheu bezeichnete Fischotter nach mehreren Generationen ohne menschliche Verfolgung einen signifikanten Verhaltenswandel vollzogen. Die bloße Anwesenheit eines Menschen führt nicht dazu, dass es einen signifikant negativen Einfluss auf den Fischotter und seinen Lebensraum gibt. Dazu gibt es keine belastbare wissenschaftliche Studie. - Das bloße kurzzeitige Abtauchen eines Fischotter beim Erscheinen eines Menschen ist kein Beleg für das Überschreiten einer individuen- oder gar populationsgefährdenden, nachhaltigen Störungsgröße. Als Beleg dafür liegen uns z. B. Fotos von stundenlang im Innenstadtbereich von Walsrode an der Böhme spielenden und von Spaziergängern auf Kurzdistanz beobachteten Fischottern vor. Weiterhin werden uns immer wieder glaubhafte Berichte von Anglern zugetragen, die beobachten, dass Fischotter beim Anblick von Menschen kurz abtauchen und anschließend in etwas Abstand wieder auftauchen und stressfrei weiterschwimmen. - Auch die Aktion Fischotterschutz ist der Auffassung, dass Angeln i.d.R. keine Konfliktpotential für den Fischotter darstellt. Der Diplombiologe Karsten Borggräfe von der Aktion Fischotterschutz e.V., Abt. Biotop- und Regionalentwicklung, OTTER-ZENTRUM Hankensbüttel bestätigte dies bereits in einer Mail am vom 23. Februar 2006: *„...Zwischen Anglern und Fischotter besteht i.d. Regel kein Konfliktpotenzial (Ausnahmen gibt es auch hier, wie immer im Leben). Naturschutzfachlich kann es natürlich Gründe geben (z.B. zu bestimmten Zeiten, sensible Bereiche für Vögel wie z.B. den Eisvogel) das Angeln zu beschränken, in der Regel ist der Fischotter jedoch kein Argument um dies zu begründen. Ich glaube auch, wie Sie auch schreiben, dass vielmehr ein großes gemeinsames Interesse besteht, dass unsere Gewässer lebendige Adern in der Landschaft darstellen. Wir sollten event. auf beiden Seiten deutlich machen, dass zum einen die Angler für den Fischotter nicht das Problem sind und auf der anderen Seite der Fischotter in den Fließgewässern und großen Seen kein Konkurrent für den Menschen darstellt (Ausnahmen sind sicherlich die kleineren Teichanlagen, wobei man dann über Abwehrmaßnahmen diskutieren kann). ...“* - Dr. Oskar Kölsch, Vorstandsvorsitzender der Aktion Fischotterschutz e.V äußerte sich am 17.10.2018 anlässlich eines umstrittenen Nachtangelverbots m Landkreis Stade wie folgt. *„Ich habe heute mit dem Vertreter des Landkreises Stade gesprochen und*

2.7.2019 - 4 KN 298/15 und NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389
=> im und am Gewässer lebende und wandernde Arten wie der Fischotter und der Biber benötigen störungsfreie Ruheplätze und störungsarme Bereiche zur Nahrungssuche und zur Aufzucht der Jungtiere
=> dementsprechend finden sich in dem Vollzugshinweis des NLWKN für den Fischotter (Stand November 2011) u.a. folgende Hinweise zur Störungsempfindlichkeit:

- 1.1 Lebensraumansprüche: Störungsarmut, -freiheit
- 1.2 Lebensweise: hauptsächlich nachtaktiv (Verfolgungsdruck kann die Störungsempfindlichkeit verstärken), sehr wanderaktiv (Wanderstrecken / Nacht 10 -20 (-25) km (Rüden) 3-10 km (Fähen), Wanderung vorwiegend entlang der Gewässer, Wurfbaue werden besonders sicher in Ufernähe angelegt
- 2.1.1 FFH-Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fischotter: u.a. FFH-Nr. 092 Drömling
- 2.3 Schutzstatus: Anhang II und Anhang IV FFH-RL, Anhang II Berner Konvention, § 7 Abs. 2 Nr. 13 (besonders geschützte Art) und Nr. 14 (streng geschützte Art) BNatSchG
- 2.4 Erhaltungszustand: für den Erhalt der Art sind insbesondere in den ehemaligen Bezirken Oldenburg, Hannover und Braunschweig Maßnahmen innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten erforderlich
- 2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Störung (Abwanderung durch Anwesenheit von Menschen (Wassersport, Angler, etc.)
- 4.1 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen: Sicherung von Ruhebereichen und störungs(nutzungs)freien Zonen (u.a. durch entsprechende Auflagen in Schutzgebietsverordnungen)
- 4.2 Gebiete für die Umsetzung mit Prioritäten: FFH-Gebiete mit Vorkommen der Art
- 5. Schutzinstrumente: hoheitlicher Schutz zur Sicherung punktuell besonders wertvoller Fischotterlebensräume

=> der Einwand steht im Widerspruch zu Nr. 2.5 und 4.1 des Vollzugshinweises des NLWKN für den Fischotter (s.o.)

Deine Stellungnahme inhaltlich unterstützt. Ich habe ihm unsere fachliche Einschätzung mitgeteilt, dass eine verantwortungsvolle Nutzung der Angler, auch beim Nachtangeln, in der Regel zu keinen relevanten Störungen des Fischotters führen wird. Eine „störungsfreie Lebensraumgröße“, die der Otter braucht, ist zum einen weder wissenschaftlich herleitbar, noch pauschal für alle Gewässer zu bestimmen, zumal es ja „störungsfreie Landschaften“ auch eigentlich gar nicht mehr gibt.“

Selbst in den Vollzugshinweisen zum Fischotterschutz des NLWKN (2011)* wird ausgeführt: *„Die immer noch weit verbreitete Ansicht, dass der Fischotter natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsfreie Gebiete nutzt, stimmt nicht mit der Realität überein. Die Verbreitung in NE-Deutschland zeigt, dass die Art wesentlich anpassungsfähiger ist. Allerdings ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems existenzielle Voraussetzung“* *Quelle: NLWKN 2011: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Fischotter (*Lutra lutra*) (Stand November 2011)

Der Fischotter zeigt vielmehr in den vergangenen 25 Jahren (vgl. Abb. folgende Seite) - eine hoch dynamische Ausbreitung über weite Teile Niedersachsens. Dies geschieht durchgehend an Gewässern, die seit Jahrzehnten und bis zum heutigen Tage von Anglern genutzt werden und an denen durchweg auch nachts geangelt wird! So ist die südliche Lüneburger Heide und auch der Drömling an fast ausnahmslos allen Gewässern vom Fischotter besiedelt. Auch hier darf (mit Ausnahme der Stadt Wolfsburg) an jedem Gewässer – auch nachts - geangelt werden. Es gibt keinen Hinweis und Beleg, dass die moderate Anwesenheit von Anglern (auch nachts) einen signifikanten Einfluss auf die Habitat-eignung von Gewässern für den Fischotter hat!

Abb.3: Hoch dynamische Entwicklung des Fischotterbestands in Niedersachsen bei landesweit flächendeckender Angelnutzung incl. Nachtangeln. *Quelle: Dr. Andreas Jacob NLWKN, Landesweiter Naturschutz, Tier- und Pflanzenartenschutz, Tagung „Otterschutz in Deutschland“ 20.10.2016, Hankensbüttel*

Entscheidender negativer Wirkfaktor für den Fischotter ist dagegen inzwischen der Straßenverkehr. So wurden im angrenzenden Landkreis Rotenburg (W.) an der oberen Wümme und oberen Oste seit 2009 alleine 32 vom Straßenverkehr

=> der Einwand steht im Widerspruch zu Nr. 2.5 und 4.1 des Vollzugshinweises des NLWKN für den Fischotter (s.o.)

=> in der vorliegenden Fassung des Vollzugshinweises des NLWKN für den Fischotter (Stand November 2011) fehlt die nebenstehend zitierte Passage
=> in dem Vollzugshinweis des NLWKN für den Biber (Stand November 2011) finden sich u.a. folgende Hinweise zur Störungsempfindlichkeit:

- 1.1 Lebensraumsprüche: als semiaquatisches Säugetier beansprucht der Biber vorzugsweise langsam fließende oder stehende natürliche oder naturnahe, störungsarme Gewässer

1.2 Lebensweise: Biber sind unter natürlichen Umständen vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, Orientierung vorrangig an Gewässerläufen

- 2.1.1 FFH-Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Biber: u.a. FFH-Nr. 092 Drömling

- 2.3 Schutzstatus: Anhang II und Anhang IV FFH-RL, § 7 Abs. 2 Nr. 13 (besonders geschützte Art) und Nr. 14 (streng geschützte Art) BNatSchG

- 2.4 Erhaltungszustand: in Niedersachsen in der kontinentalen Region „schlecht“, in der atlantischen Region „unzureichend“

- 4.2 Gebiete für die Umsetzung mit Prioritäten: FFH-Gebiete mit Vorkommen der Art

=> die Handreichung des NLWKN begründet auf Seite 10 ein Nachtangelverbot zum Schutz besonders störungsempfindlicher Arten (vgl. Erhaltungsziele gem. § 2 (5) und (6) NSG-VO und Vollzugshinweise NLWKN, Beispiele s.u.); die Arbeitshilfe des NLT (Stand Mai 2017) empfiehlt optional ein Nachtangelverbot z.B. bei Schlafplätzen störungsempfindlicher Rastvögel

=> bildliche Darstellung siehe Original der Stellungnahme

=> zur Wirkung des Straßenverkehrs vgl. Vollzugshinweis des NLWKN für den Fischotter (s.o.)

getötete Fischotter gefunden, wobei die Aktion Fischotterschutz und die Deutsche Umwelthilfe von einer mindestens zwei- bis dreimal so hohen Dunkelziffern ausgehen. Auch landesweit ist seit Jahren eine stetig steigende Zahl an Verkehrsoffer beim Fischotter festzustellen (vgl. folgende Abb.).

Abb.4: Ein tatsächlicher Beeinträchtigungsfaktor für den Fischotter ist – im Gegensatz zur Angelfischerei – der Straßenverkehr. Quelle: Dr. Andreas Jacob NLWKN, Landesweiter Naturschutz, Tier- und Pflanzenartenschutz, Tagung „Otterschutz in Deutschland“ 20.10.2016, Hankensbüttel

Regelungen zur Mortalitätsminderung durch den Straßenverkehr werden aber in der Verordnung mit keiner Silbe getroffen. Wenn man an den Straßenverkehr die gleichen Regelungsansprüche stellen würde, wie es der Ordnungsgeber bei der Angelfischerei macht, müsste man wegen einer Kollisionsgefahr sämtliche gewässerquerende Straßenbrücken nachts für jeglichen KFZ-Verkehr sperren .

Das Angeln zur Nachtzeit ist Ausfluss der fischereilichen Nutzungsrechte, die eigentumsgleiche Aneignungsrechte darstellen, die zugleich den besonderen Schutzbestimmungen des Art. 3 Abs. 1 GG und des § 1004 BGB unterliegen. Dabei ist das Nachtangeln an der Aller auch elementarer Bestandteil der tatsächlichen fischereilichen Nutzung. So findet das Aalangeln vorrangig in der Dämmerung und in den Nachtstunden statt. Die Möglichkeit, diese Arten in sehr verantwortungsvoller und moderater Form nachhaltig zu nutzen, ist eine der wesentlichen Triebfedern für die umfassenden Artenschutzmaßnahmen, die die Angelvereine für diese beiden Arten seit Jahrzehnten durchführen. Nimmt man den Anglern die Möglichkeit, auf diese Arten zu angeln, besteht die Gefahr, dass an der Este das enorme ehrenamtliche und mehrfach mit Naturschutzpreisen ausgezeichnete Engagement bei der Bestandsstützung und der Wiederansiedlung dieser Arten einen schweren Schlag erleidet und zum Erliegen kommt. Das Ergebnis wären mit hoher Wahrscheinlichkeit drastisch sinkende Bestände dieser Arten, für deren Erhalt der Landkreis Stade im Rahmen der Nds. Artenschutzstrategie eine besondere Verantwortung auferlegt bekommen hat.

Hinter der Forderung eines pauschalen Nachtangelverbots steht daher nach unserer Einschätzung ein naturschutzfachliches Leitbild, das Angler in den Rang maßgeblich naturschutzfeindlicher Störfaktoren herabqualifiziert und in keiner Weise den tatsächlichen Einfluss der Angler auf die Schutzziele und insb. den Fischotter differenziert bewertet. Denn tatsächlich ist die Nutzungsintensität durch Angler in den Nachtstunden auf wenige Bereiche und eine sehr überschaubare Zahl von Anglern begrenzt. Der Ordnungsgeber geht aber offensichtlich von signifikant höheren Störungsintensitäten aus, als es in der Realität

=> bildliche Darstellung siehe Original der Stellungnahme

=> gem. § 3 (2) Nr. 3 NSG-VO ist es verboten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren; unter diese Regelung fällt der Großteil des Wegenetzes im NSG, nur für ausgewählte Nutzergruppen (z.B. Eigentümer und Nutzungsberechtigte) ist das Befahren zur rechtmäßigen Nutzung freigestellt (vgl. § 4 NSG-VO); von dieser Freistellung profitieren auch die Angler

=> die naturschutzfachlich erforderlichen Inhalts- und Schrankenbestimmungen der Fischerei gem. § 4 (10) NSG-VO sind unter besonderer Berücksichtigung des erheblichen Gewichts der naturschutzfachlichen Belange gegenüber der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) erforderlich, um die staatlichen Schutzpflichten für die natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere (Art. 20a GG) sowie die europarechtlich besonders geschützten Lebensräume und Arten (Art. 6 FFH-RL) zu gewährleisten (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389); nach dem Urteil des EuGH vom 7.11.2018 verlangt Art 6 Abs. 2 FFH-RL dabei nicht nur reaktives, sondern auch präventives Handeln, auch gegenüber fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen (vgl. NuR 2019-41 S. 152-159)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die Verantwortung des Landkreises Stade wird durch die vorliegende NSG-VO im Bereich der Stadt Wolfsburg nicht berührt wird

=> der Einwand steht im Widerspruch zu den Vollzugshinweisen des NLWKN und den Erhaltungszielen gem. § 2 (5) NSG-VO für den Fischotter und den Biber (s.o.); außerdem steht das Nachtangeln im Widerspruch zu den Erhaltungszielen gem. § 2 (6) NSG-VO, weil das Nachtangeln Störungen in der Nähe von Brut-, Ruhe- und Schlafplätze störungsempfindlicher Vogelarten verursacht, sowohl am Gewässer selbst (z.B. Höckerschwan) als auch am Ufer sowie auf direkt angrenzenden Flächen in Hochstaudenfluren (z.B.

der Fall ist. - Wir verweisen auch hier auf die Empfehlungen des Nds. Umweltministeriums, das in einer Kleinen Anfrage im Nds. Landtag vom 25.7.2016 - Drucksache 17/5968 zu möglichen Einschränkungen der fischereilichen Nutzung in Schutzgebieten ausführt: „Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnungen ist jeweils der konkrete Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zu betrachten (...). Inhaltlich ist dabei den fachlichen Anforderungen einerseits und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit andererseits Rechnung zu tragen. Einschränkungen müssen also vom Schutzzwecke her unbedingt erforderlich sein.“

Zusammenfassend ist aus wissenschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht der (Stör-)Einfluß der Angler auf den Fischotter vollkommen unerheblich und überschreitet in keiner Weise die Signifikanzschwelle, die eine einschränkende Regelung wie das Nachtangeln erforderlich machen würde. Durch Angelvereine werden vielmehr illegale Aktivitäten in der Nachtzeit (Schwarzangeln, Fischwilderei, Feiern, Zelten, Müllablagerungen etc.) effektiv unterbunden. Bei einem Nachtangelverbot würde diese effektive Fischereiaufsicht im NSG entfallen. Aus den dargelegten Gründen lehnen wir das Nachtangelverbot als unbegründet und unverhältnismäßig ab und fordern den Ordnungsgeber auf, das Nachtangelverbot vollständig zu streichen.

§ 4 (10) Nr. 4 vs. § 4 (9) – Unzulässige Ungleichbehandlung Jagd und Fischerei

Während die Angelfischerei im geplanten Naturschutzgebiet signifikanten Einschränkungen unterworfen wird (Anfütterverbot, Betretungsverbote, Nachtangelverbot, Reusenverbot, etc.) bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit vergleichsweise geringfügigen Einschränkungen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt. - Während das Angeln nachts verboten wird, bleibt die nächtliche Jagd auf Schwarzwild, Raubwild - und soweit es das sog. Büchsenlicht zulässt - auch die Jagd auf alle weiteren jagdbaren Arten in Rahmen der allgemeinen jagdgesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt von den Verboten freigestellt. Diese jagdlichen Regelungen werden von uns ausdrücklich nicht bemängelt. - Der Ordnungsgeber unterstellt in wissenschaftlich nicht haltbarer Weise eine im Vergleich zur nächtlichen Jagd signifikant höhere Störungsintensität der nächtlichen Angelnutzung und kommt in seinen einschränkenden Regelungen dem rechtlich gebotenen Abwägungsgebot in keiner erkennbaren Weise nach. - In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 8. 7. 2004 – 8 KN 43/02-). Danach darf

Braunkehlchen, Schwarzkehlchen), Röhrichten und Verlandungszonen (z.B. Kranich, Krickente, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Schilf- und Drosselrohrsänger), Gehölzen (z.B. Nachtigall), Bruch- und Feuchtwaldbereiche (z.B. Pirol) und Grünlandbereichen (z.B. Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Schafstelze, Wiesenpieper,); eine ausschließliche Betrachtung des Fischotters ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend

=> das Nachtangelverbot entspricht konkret § 3 (2) NSG-VO i.V.m. §§ 23 (2) und 33 (1) BNatSchG sowie Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, wonach alle Handlungen, die u.a. zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten sind, daher überwiegen letztendlich die europarechtlichen Schutzerfordernisse gegenüber den Einzelinteressen von Freizeitanglern (vgl. z.B. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15); auch die Handreichung des NLWKN begründet auf Seite 10 ein Nachtangelverbot zum Schutz besonders störungsempfindlicher Arten (vgl. Erhaltungsziele gem. § 2 (5) und (6) NSG-VO und Vollzugshinweise NLWKN); die Arbeitshilfe des NLT (Stand Mai 2017) empfiehlt optional ein Nachtangelverbot z.B. bei Schlafplätzen störungsempfindlicher Rastvögel

=> in diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Sportfischereivereins Wolfsburg vom 4.6.20 (siehe TÖB ohne Bedenken) verwiesen, wonach zu dem NSG-VO-Entwurf keine Ergänzungsvorschläge oder Änderungswünsche von Seiten dieser Sportfischer bestehen

=> sowohl bei der Jagd als auch bei der Fischerei beschränken sich die Verbote auf Regelungen, die aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen abgeleitet sind; auch die Jagd unterliegt gem. § 4 (9) NSG-VO inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Beschränkungen; außerdem leistet die Bejagung von Nesträubern (z.B. Wildschwein, Waschbär) oder Lebensraumkonkurrenten (z.B. Nutria) grundsätzlich auch einen Beitrag zur Erhaltung und Sicherung des Schutzzweckes; letztendlich findet die nächtliche Jagd nicht schwerpunktmäßig in den Röhricht- und Verlandungszonen der Gewässer statt, während die Angelnutzung sich genau hier konzentriert (s.o.)

nach Art. 3 Abs. 1 GG aber ein solches Verbot der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weitergehen als Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG in demselben Naturschutzgebiet. Da die Jagdausübung in dem geplanten NSG keinem Nachtjagdverbot unterliegt, die Angelfischerei ohne Nachweis einer signifikant höheren Störungsintensität aber einem Nachtangelverbot unterliegt, sehen wir hier den Gleichheitsgrundsatz signifikant und rechtswidrig verletzt. - Die im Verordnungsentwurf formulierten substantiellen und fachlich nicht hinreichend begründete zeitlich –räumliche Einschränkungen der fischereilichen Nutzung bewerten wir deshalb als einen entscheidungserheblichen Mangel in der Entwicklung und der Begründung der fischereilichen Einschränkungen, hier des Nachtangelns.

Wir halten es daher im Sinne einer rechtssicheren Umsetzung der NSG-Verordnung für geboten und notwendig,

- Das Nachtangelverbot vollständig aufzuheben,
- die Jagd, und die Angelnutzung als rechtlich gleichgestellte, eigentumsgleiche Aneignungsrechte in gleicher Weise zu regeln.

§ 4 (10) Nr. 5 - Reusenverbot

Nach § 4. (10) Nr. 5 ist ein grundsätzliches Verbot der Reusenfischerei im gesamten Schutzgebiet geplant. In der Begründung (S. 15) wird dazu ausgeführt, dass sich dieses Verbot aus „speziellen Artenschutzaspekten“ herleitet, die aber nicht näher ausgeführt werden und unkonkret bleiben. - Es ist unklar, welche Tierart mit diesem Verbot geschützt werden soll. Wir vermuten, dass diese Bestimmung dem Schutz des Fischotters und ggf. auch des Bibers dient, was ein Analogschluss zu den Bestimmungen des § 2 (5) Nr. 3 nahelegt, dessen Bestimmungen ausdrücklich dem Schutz des Fischotters und Bibers dienen. - Zu diesen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung: Die Reusenfischerei ist legaler Ausfluss des Fischereirechts nach NFischG. Dabei ist die Reusenfischerei nicht nur vorrangig zum Fischfang geeignet/erforderlich, sondern auch zum Management und Bestandseindämmung invasiver Krebsarten eine geeignete und schonende Fangmethode. Vor dem Hintergrund der DURCHFÜHRUNGS-VERORDNUNG (EU) 2016/1141 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und

=> gem. aktuellem Urteil des OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15 verstößt die Ungleichbehandlung von Sportfischern und Jägern nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 (1) GG, weil Angler i.d.R. das Gebiet in deutlich größerer Zahl als Jäger aufsuchen und sich diese Vielzahl von Sportfischern zudem auf die Gewässerufer konzentriert, daher ist von einem deutlich geringeren Störpotenzial durch die Jäger auszugehen (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778)

=> letztendlich unterliegt auch das Fischereirecht den Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) und unterliegt in diesem Rahmen in einem NSG der Interessenabwägung (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

=> die rechtssichere Umsetzung der NSG-VO ist aus den o.g. Gründen gewährleistet

=> das Nachtangelverbot entspricht der Verhältnismäßigkeit bei der Interessenabwägung (s.o.)

=> sowohl bei der Jagd als auch bei der Fischerei beschränken sich die Verbote auf Regelungen, die aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen abgeleitet sind; auch die Jagd unterliegt gem. § 4 (9) NSG-VO inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Beschränkungen (s.o.)

=> die Reusenfischerei stellt zum einen durch das Ausbringen und Einholen der Reusen eine vermeidbare Beunruhigung in und am Gewässer (vgl. Störungen s.o.) und zum anderen eine Gefahrenquelle im Gewässer dar; in den Reusen gefangene Fische (z.B. Schlammpeitzger, Bitterling) sind während der Verweildauer Fraßfeinden ohne Fluchtmöglichkeit ausgesetzt und werden an der Nahrungsaufnahme und Reproduktion gehindert; auch bei Reusen mit Fischotterausstiegen entsteht für den Fischotter, aber auch für junge Biber, zunächst vermeidbarer Stress durch die Fangsituation und die Suche nach einem Ausweg; eine ausschließliche Betrachtung des Fischotters ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend

=> der Einsatz von Reusen im Rahmen des Monitorings durch den Fischereikundlichen Dienstes sowie dessen Beauftragte fällt bereits unter die Freistellung gem. § 4 (2) e) NSG-VO; die Bekämpfung von Neozoen fällt unter die Freistellungen der §§ 7 und 8 NSG-VO; dennoch wurde zur Klarstellung unter

des Rates, die explizit auch eine Bekämpfung der (zukünftig) vorkommenden und einwandernden Krebsarten Kamberkrebs, Signalkrebs, Marmorkrebs, Sumpfkrebs und Wollhandkrabbe fordert, ist ein pauschales Verbot von Reusen als wirksamste Krebsfangmethode kritisch zu hinterfragen. - Ein Verbot und eine Einschränkung einer rechtmäßigen Nutzung bedarf nach unserer Ansicht immer der Prüfung von zumutbaren Alternativen und der Wahl milderer Mittel, wenn dadurch sowohl den Ansprüchen der Fischerei als auch des Otterschutzes gleichermaßen gedient ist.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die aktuelle Studie „*Untersuchung verschiedener Ausstiegsmöglichkeiten für Fischotter (Lutra lutra) aus Fischreusen*“ des Verbands der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein, die gemeinsam mit der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover und dem Fachbereich Fischerei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Zusammenarbeit mit der Aktion Fischotterschutz sowie dem Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow diese Untersuchung durchgeführt haben, vgl. https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ifi/dateien/flusee_2017_09reckendorf.pdf . - Ziel der Studie war es, einen geeigneten Reusenausstieg zu entwickeln, durch den Fischotter die Reuse ohne Schaden wieder verlassen können. Tests im Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow ergaben, dass Fische die neu entwickelten Reusenausstiege nicht öffnen können. Die Technik erhält also die Funktion der Reuse als Fischfanggerät und dient zugleich dem Schutz des Otters. Aus Sicht des Otterschutzes sind sich die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover und die Aktion Fischotterschutz einig, dass beide neu getesteten Reusenausstiegsvarianten gute Otterschutzmaßnahmen für die Fischerei darstellen und daher in der Praxis Anwendung finden sollten. Die getestete Reuse ist der in der Fischerei am häufigsten eingesetzte Reusentyp. Es besteht ein erhebliches, auch internationales Interesse (beispielsweise aus den Niederlanden), an den Ergebnissen. Die beteiligten Institutionen empfehlen, beide Varianten als zusätzliche otterschützende Maßnahmen für Reusen dieses Typs und ähnlicher Größe zu nutzen.- Die Aktion Fischotterschutz kommt in einem Fazit zu folgender Bewertung (Otterpost 03-2017, Seite 9): „*Insofern ist jetzt eine Lösung für die Problematik der in Reusen ertrinkenden Fischotter gefunden. Die Öffnungen sind leicht zu installieren, sie sind funktionsfähig, sie sind finanziell tragbar und werden so auch von der Fischerei akzeptiert. Dieses Ergebnis ist ein schönes Beispiel dafür, wie man auch mit konträren Ansichten ein Problem bewältigen kann, wenn alle Seiten den ehrlichen Willen dazu haben.*“ (Quelle: [§ 4 \(10\) Nr. 5 folgende Ergänzung eingefügt: „außer nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, z.B. zur Bekämpfung von Neozoen oder im Rahmen des Monitorings durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen sowie dessen Beauftragte“](http://otterzent-</p></div><div data-bbox=)

=> gem. § 42 Abs. 1 Nds.FischG ist bei der Ausübung des Fischereirechts auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auch auf seltene Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen; dabei sind alle Arten zu betrachten, nicht nur der Fischotter (s.o.)

=> auch das Fischereirecht unterliegt den Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) und unterliegt in diesem Rahmen in einem NSG der Interessenabwägung (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

=> das Reusenverbot entspricht § 3 (2) NSG-VO i.V.m. §§ 23 (2) und 33 (1) BNatSchG sowie Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, wonach alle Handlungen, die u.a. zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten sind, daher überwiegt in diesem NSG auch bei der Reusenfischerei das grundsätzliche öffentliche Interesse der staatlichen Schutzpflichten für die Lebensräume und Arten (vgl. Art. 20a Grundgesetz) bzw. die europarechtlichen Schutzerfordernisse bei der Interessenabwägung gegenüber den Einzelinteressen von Freizeitanglern (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15 und NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389); eine ausschließliche Betrachtung des Fischotters ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend (s.o.)

rum.de/fileadmin/user_upload/otterzentrum/desktop/nebennavigation/download/Otter-Post.03.2017.pdf

Wir fordern daher zum Schutz des Fischotters und im Sinne eines zwingend gebotenen Interessenausgleiches die Reusenfischerei so zu regeln, wie sie in § 4 (7) Nr. 1 b) für die Stillgewässer im NSG Unteres Estetal (Landkreis Stade, vgl. <https://www.landkreis-stade.de/portal/bekanntmachungen/verordnung-ueber-das-naturschutzgebiet-unteres-estetal--901003822-20350.html>) gewählt wurde und die u.a. auch die Arbeitshilfe Natura 2000 des NLT (2016) vorschlägt und die gleichzeitig auch den Zielen des Otterschutzes dient:

- „Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters ausgeschlossen ist.
- Für die Reusenfischerei sind Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten.“

§ 4 (10) Nr. 7 - Zustimmungspflichten zum Fischbesatz / Verbot des Einbringen von bisher nicht heimischen Arten, Rassen und Lokalformen von Fischen und Krebsen

Die in § 4 (10) Nr. 7 geregelte allgemeine Zustimmungspflichten für Besatzmaßnahmen ist vor dem Hintergrund der spezialgesetzlichen Regelungen des Fischereirechts unzulässig.

a) Es besteht keine rechtliche Grundlage für die Regelung einer generellen Anzeigepflicht von Besatzmaßnahmen. Die Vorgaben für Besatzmaßnahmen sind in formeller und materieller Hinsicht abschließend durch die bestehenden spezialgesetzlichen Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes geregelt.

aa) Nach § 42 Abs. 2 NdsFischG sind Besatzmaßnahmen zulässig, wenn sie zum Aufbau, zur Erhaltung oder zur Hege des Fisch- und Krebsbestandes erforderlich sind. Dabei ist der Besatz auf die Größe und Art des Gewässers sowie auf die natürliche Lebensgemeinschaft im Gewässer abzustimmen. - Zur weiteren Konkretisierung der Zulässigkeit von Besatzmaßnahmen kann das zuständige Ministerium nach § 42 Abs. 3 Satz 1 NdsFischG Näheres in einer Verordnung regeln. Dem ist das damalige Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Jahr 1989 mit dem Erlass der Binnenfischereiverordnung nachgekommen. In Bezug auf Fischbesatzmaßnahmen regelt die Verordnung, dass diese an den in dem Gewässer vorkommenden Arten und den natürlichen Lebensgemeinschaften auszurichten sind, § 12 Abs. 1 BiFiO. Die Verordnung enthält zudem eine Liste von - heimischen - Fischarten, die ohne

=> der Interessenausgleich wird auch dadurch gewahrt, dass außerhalb des NSG (z.B. Mittellandkanal, Aller, Wipperaller, Hehlinger Bach) weiterhin Reusen eingesetzt werden können wie bisher; in diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Sportfischervereins Wolfsburg vom 4.6.20 (siehe TÖB ohne Bedenken) verwiesen, wonach zu dem NSG-VO-Entwurf keine Ergänzungsvorschläge oder Änderungswünsche von Seiten dieser Sportfischer bestehen

=> der Einsatz von Ottergittern bewahrt weder unerfahrene gefangene Jungtiere (z.B. Fischotter, Biber) vor Beunruhigung, noch die gefangenen Fische (z.B. Schlammpeitzger, Bitterling) vor Fraß (s.o.); eine ausschließliche Betrachtung erwachsener bzw. erfahrener Fischotter ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend (s.o.)

=> der Einwand ist aufgrund der aktuellen Rechtsprechung gegenstandslos (s.u.)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die entscheidenden Urteile vom 7.11.18 (s.u.), 2.7.19 (s.u.) und 1.10.19 (s.u.) erst nach Erlass des Nds. FischG vom 20.6.2018 ergangen sind

=> in einem NSG sollten Fischbesatzmaßnahmen ausschließlich aus fischereiökologischen Gründen zugunsten gefährdeter Fisch-, Muschel- und Krebsarten (z.B. Bitterling mit Teichmuschel, Schlammpeitzger, Edelkrebs) erfolgen (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389); dies ergibt sich auch aus den europarechtlichen Schutzerfordernissen (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil des OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15); vor diesem Hintergrund dient die vorherige Zustimmung dazu, der UNB einen Überblick über die Fischbesatzmaßnahmen zu verschaffen (vgl. „Handreichung“ NLWKN Seite 9); eine generelle Freistellung des Besatzes entspricht nicht den Anforderungen gem. Art 6 Abs. 2 FFH-RL, weil Besatzmaßnahmen insbesondere geeignet sind, die Erhaltungsziele zu beeinträchtigen; daher wurde der Fischbesatz gem. § 4 (10) Nr. 7 NSG-VO

Genehmigung des zuständigen Fischereikundlichen Landesdienstes ausgesetzt werden dürfen. Der Besatz mit Tieren, die nicht in der Liste aufgeführt sind, bedarf nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BiFiO der Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes. Das Fachministerium hat insofern von der Ermächtigungsgrundlage des § 42 Abs. 3 Satz 3 NdsFischG Gebrauch gemacht und einen Genehmigungsvorbehalt geregelt. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BiFiO darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern oder die Bewirtschaftung der Fischbestände nicht zu besorgen sind.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Besatzmaßnahmen ist zudem § 5 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG zu beachten, wonach der Besatz der Gewässer mit nicht-heimischen Tierarten grundsätzlich zu unterlassen ist. Allerdings bringt auch diese „grundsätzliche“ Regelung zum Ausdruck, dass hiervon Ausnahme zugelassen werden können. Hier greifen dann wiederum die dargestellten landesgesetzlichen Regelungen.

In Korrespondenz zu dem grundsätzlichen Verbot regelt § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG, dass für das Ansiedeln von Tieren, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, keine Genehmigung erforderlich ist, sofern die Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur in den letzten 100 Jahren vorkommt oder vorkam.

bb) Eine über die landesgesetzlichen Regelungen hinausgehende generelle Regulierung von Fischbesatzmaßnahmen in Schutzgebietsverordnungen begegnet in Anbetracht der dargestellten landesgesetzlichen Regelungen in formeller und materieller Hinsicht Bedenken. - Für eine generelle Zustimmungspflicht von Fischbesatzmaßnahmen, die innerhalb und nach den Vorgaben der spezialgesetzlichen Regelungen durchgeführt werden, ist kein Raum. Dies gilt in inhaltlicher Hinsicht, da die dargestellten Regelungen bereits in allgemeiner Weise den Schutz der örtlichen und natürlichen Lebensgemeinschaften gewährleisten. - In formeller Hinsicht sprechen gesetzsystematische Gründe dafür, dass Zustimmungspflichten zu Fischbesatzmaßnahmen nicht in Schutzgebietsverordnungen geregelt werden können. Nach § 39 Abs. 2 BNatSchG ist das Verhältnis zwischen den bundesgesetzlichen Regelungen des Naturschutzrechts zu den – landesgesetzlichen – Vorschriften des Fischereirechts dergestalt geregelt, dass die Vorschriften des Fischereirechts von den Vorschriften des Artenschutzrechts

mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen, um das europarechtliche Verschlechterungsverbot der Erhaltungsziele zu gewährleisten bzw. die Anforderungen gem. Art 6 Abs. 2 FFH-RL zu erfüllen (siehe z.B. NuR 2019-41 S. 152-159 zum Urteil EuGH vom 7.11.18); daher ist die Zustimmung gem. § 4 (10) Nr. 7 NSG-VO unter besonderer Berücksichtigung des erheblichen Gewichts der naturschutzfachlichen Belange gegenüber der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) naturschutzfachlich erforderlich, um die staatlichen Schutzpflichten für die natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere (Art. 20a GG) sowie die europarechtlich besonders geschützten Lebensräume und Arten (Art. 6 FFH-RL s.o.) zu gewährleisten (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389); nach dem Urteil des EuGH vom 7.11.2018 verlangt Art 6 Abs. 2 FFH-RL dabei nicht nur reaktives, sondern auch präventives Handeln, auch gegenüber fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen (vgl. NuR 2019-41 S. 152-159); die inhaltlichen Vorgaben für die Zustimmung richten sich dabei nach dem vorliegenden PEPL (2001) bzw. dem aufzustellenden Managementplan

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil sich § 40 BNatSchG auf den allgemeinen Artenschutz bezieht, wohingegen die speziellere Regelung des § 23 (2) BNatSchG keine besondere Beachtung der Belange der Fischereiwirtschaft verlangt, sondern von dem jeweiligen Schutzzweck des NSG abhängt (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg Ur. vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15 und NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil in der aktuellen Rechtsprechung eine detaillierte rechtssystematische Herleitung des Verbotsrahmens gem. § 23 (2) BNatSchG gegenüber den Belangen der Fischerei in formeller und materieller Hinsicht begründet wird (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg Ur. vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15 und NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

=> zur inhaltlichen Begründung für die erforderliche Zustimmung s.o.

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil sich § 39 BNatSchG auf den allgemeinen Artenschutz bezieht, wohingegen die speziellere Regelung des § 23 (2) BNatSchG keine besondere Beachtung der Belange der Fischereiwirtschaft verlangt, sondern von dem jeweiligen Schutzzweck des NSG abhängt (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg Ur. vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15 und NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

unberührt bleiben. Die Vorschrift regelt weiter, dass, soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, vorbehaltlich der Rechte der Jagd ausübungs- oder Fischereiberechtigten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden sind. Zwar bezieht sich die „Unberührtheitsklausel“ nicht auf das Verhältnis zwischen den genannten spezialgesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften über besonders geschützte Gebiete und bewirkt auch keinen absoluten Vorrang der genannten bereichsspezifischen Vorschriften gegenüber den allgemeinen Vorschriften des Artenschutzrechts. Jedoch ist der Vorschrift in verallgemeinerungsfähiger Weise zu entnehmen, dass spezialgesetzliche Vorschriften im Einzelfall die Anwendung allgemeiner naturschutzrechtlicher Vorschriften ausschließen, wenn sie den konkreten Einzelfall abschließend regeln (Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL 2018, § 37 Rn. 12). Dies entspricht auch dem allgemeinen gesetzssystematischen Rechtsgrundsatz *lex specialis derogat lex generalis*. Die dargestellten landesgesetzlichen Vorschriften bilden einen in sich schlüssigen - spezialgesetzlichen - Regelungskomplex, der sowohl die formellen Anforderungen einer Genehmigungspflicht als auch die inhaltlichen Voraussetzungen von Besatzmaßnahmen regelt. Für die Regelung einer allgemeinen Zustimmungspflicht ist im Hinblick auf die Rechtssetzungstätigkeit des Landesgesetzgebers und der Landesregierung kein Raum.

cc) Problematisch ist hinsichtlich entsprechender Zustimmungspflichten in Schutzgebietsverordnungen, dass dabei regelmäßig das weitere Verfahren und der Aussagegehalt der Anzeigen unregelmäßig bleibt. Es bleibt danach unklar, welche Handlungsmöglichkeiten die Naturschutzbehörde nach einer Anzeige erhält und in welchem Zeitraum diese ausgeübt werden müssen. Zwar kommt der Anzeigepflicht ein geringerer Regulierungsgrad als einem Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalt zu. Dennoch ist auch die vorherige Anzeige einer Maßnahme mit einer Unsicherheit seitens des Normadressaten verbunden. Anzeigepflichten dienen generell dazu, eine behördliche Kontrolle zu gewährleisten. Für eine präventive Kontrolle ist im Bereich der Fischbesatzmaßnahmen jedoch im Hinblick auf die abschließenden Regelungen des Fischereirechts kein Raum.

b) Auch in inhaltlicher Hinsicht besteht vor dem Hintergrund der landesgesetzlichen Vorschriften zur Durchführung von Besatzmaßnahmen kein generelles Erfordernis für eine Anzeigepflicht oder sogar einen Zustimmungsvorbehalt von Besatzmaßnahmen.

=> der Einwand ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar, weil speziell § 39 (2) BNatSchG - vorbehaltlich jagd- oder fischereilicher Bestimmungen - die Entnahme von wild lebenden Tieren und Pflanzen der in Anhang V FFH-RL aufgeführten Arten verbietet; die Ausweisung eines FFH-Gebietes dagegen dient dem Schutz von LRT gem. Anhang I und Arten gem. Anhang II FFH-RL (vgl. §§ 31, 32 BNatSchG i.V.m. Art. 3 FFH-RL sowie aktuell anhängiges Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland); außerdem regelt § 4 (10) Nr. 7 NSG-VO den Besatz mit Fischen, also das Einbringen von Tieren ins NSG, nicht die Entnahme aus dem NSG

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil es sich bei dieser NSG-VO nicht um eine allgemeine naturschutzrechtliche Vorschrift, sondern um eine spezielle NSG-VO für dieses konkrete NSG handelt

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil in der aktuellen Rechtsprechung eine detaillierte rechtssystematische Herleitung des Verbotsrahmens gem. § 23 (2) BNatSchG gegenüber den Belangen der Fischerei in formeller und inhaltlicher Hinsicht begründet wird (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg Urt. vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15 und NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

=> aus der Formulierung gem. § 4(10) Nr. 7 NSG-VO, wonach Fischbesatzmaßnahmen u.a. nur mit vorheriger Zustimmung der UNB erfolgen dürfen, geht eindeutig hervor, dass ein Besatz ohne vorherige Zustimmung der UNB nicht freigestellt ist; diese Zustimmung kann z.B. im Rahmen eines Besatzplanes längerfristig erfolgen und muss nicht vor jeder Besatzmaßnahme einzeln eingeholt werden, sodass der Zeitraum für die Zustimmung unerheblich ist und auch keine Unsicherheiten über den abgestimmten Besatz entstehen können

=> die vorherige Zustimmung dient dazu, der UNB einen Überblick über die Fischbesatzmaßnahmen zu verschaffen (vgl. „Handreichung“ NLWKN S. 9) und damit die staatlichen Schutzpflichten (s.o.) sowie das europarechtliche Verschlechterungsverbot der Erhaltungsziele (s.o.) auch präventiv zu gewährleisten (s.o.); die inhaltlichen Vorgaben für die Zustimmung richten sich dabei nach dem vorliegenden PEPL (2001) bzw. dem aufzustellenden Managementplan (s.o.)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil in der aktuellen Rechtsprechung eine detaillierte rechtssystematische Herleitung des Verbotsrahmens gem. § 23 (2) BNatSchG gegenüber den Belangen der Fischerei in formeller und materieller Hinsicht begründet wird (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil

Die Regelungen der §§ 42 Abs. 1 bis 3 NdsFischG, 12 BiFiO dienen dem Schutz der Gewässer und der darin enthaltenen Arten vor Schäden durch fehlerhafte Besatzmaßnahmen. Dort, wo diese Vorgaben nicht im Einzelnen anwendbar sind, greifen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Ein generelles Erfordernis für eine naturschutzrechtliche Einschränkung oder zumindest Kontrolle über die bestehenden Regelungen hinaus, ist nicht ersichtlich.

Weitergehende Einschränkungen über die bestehenden Vorgaben hinaus kommen lediglich dort in Betracht, wo diese zur Erreichung des besonderen Schutzzwecks eines Gebietes erforderlich sind. Insbesondere wäre dann festzustellen, dass die grundsätzlich zulässigen Maßnahmen nach §§ 42 Abs. 1 bis 3 NdsFischG, 12 BiFiO eine Gefährdung des Schutzzwecks bedeuten würden und es daher eines weitergehenden Schutzes bedarf.

Für eine derartige Gefährdung der Schutzziele des Naturschutzgebietes durch Fischbesatzmaßnahmen gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Der Angel- und Gewässerschutzverein Wolfsburg-Vorsfelde u.U. e.V. bewirtschaftet die Gewässer im NSG vielmehr in einer vorbildlichen Art und Weise und orientiert sich dabei eng an den Rahmenbedingungen der vom Dezernat Binnenfischerei, fischereikundlicher Dienst erarbeiteten „potentiell natürlichen Fischfauna“, die keinen Spielraum für vom Verordnungsgeber vermutete Beeinträchtigungen der Schutzziele durch Fischbesatz bietet.

Auch im räumlichen Zusammenhang erkennt man die Unsinnigkeit der geplanten Besatzregelung. So trifft man zukünftig durch die Einführung dieser Regelung z. B. an der Aller auf einen Flickenteppich von Besatzregelungen, die sich von Landkreis zu Landkreis und auch bundeslandübergreifend unterscheiden, die keine solchen Regelungen treffen. Aufgrund der hohen Mobilität von Fischen und Krebsen innerhalb offener Gewässersysteme können flickenteppichartige Besatzregelungen in räumlich eng umfassten Schutzgebieten keine erkennbaren, nachhaltigen Wirkungen zeigen. Wir fordern daher eine mit dem Fischereirecht konforme Regelung zu Besatzmaßnahmen, die nach den Vorgaben der *NLT-Arbeitshilfe - Sicherung der Natura 2000-Gebiete (Stand Mai 2017)* wie folgt zu fassen ist: „Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung)“

Für weitere Gespräche zur Ausgestaltung der Angelfischerei im geplanten Naturschutzgebiet Spitze stehen wir gerne zur Verfügung.

OVG Lüneburg Urt. vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15 und NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

=> Rechtsgrundlage für die NSG-Ausweisung sind nicht die allgemeinen artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG, sondern der spezielle § 23 i.V.m. § 32 (für Natura 2000) BNatSchG

=> der besondere Schutzzweck und die Erhaltungsziele gem. § 2 NSG-VO erfordern i.V.m. §§ 23 (2) und 33 (1) BNatSchG sowie Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ein Verschlechterungsverbot (u.a. auch der Gewässerbiozönose), welches nur durch die vorherige Zustimmung zu Besatzmaßnahmen gewährleistet werden kann (s.o.); die inhaltlichen Vorgaben für die Zustimmung richten sich dabei nach dem vorliegenden PEPL (2001) bzw. dem aufzustellenden Managementplan (s.o.)

=> die Arbeit des Angel- und Gewässerschutzverein Wolfsburg-Vorsfelde u.U. e.V. wird durch den Zustimmungsvorbehalt nicht behindert; im Gegenteil erhält der ASV durch die vorherige Zustimmung eine Absicherung gegenüber den staatlichen Schutzpflichten (s.o.) und europarechtlichen Anforderungen (s.o.); nur unter diesen Bedingungen ist eine Freistellung in einem europarechtlich geschützten Gebiet überhaupt möglich (siehe NuR 2019-41 S. 152-159 zum Urteil des EuGH vom 7.11.18 zu Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie)

=> die unterschiedlichen NSG-VO wurden je nach geltender Rechtslage zum jeweiligen Zeitpunkt unterschiedlich gefasst; bei neu zu erlassenden NSG-VO ist die jeweils aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen

=> die Regelung gem. § 4 (10) Nr. 7 NSG-VO „das Einsetzen von bisher nicht heimischen Arten, Rassen und Lokalformen von Fischen und Krebsen ist unzulässig“ wurde aus § 5 (1) c) der seit 15.11.1988 geltenden NSG-VO übernommen; es ist - insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung (s.o.) - nicht nachvollziehbar, warum die Neufassung der NSG-VO hinter der NSG-VO von 1988 zurückbleiben sollte

=> in der Arbeitshilfe des NLT (Stand Mai 2017) ist die neueste Rechtsprechung, z.B. EuGH vom 7.11.18 (s.o.), OVG Lüneburg vom 2.7.19 (s.o.), VGH München vom 1.10.19 (s.o.), noch nicht berücksichtigt, ebenso wenig wie im Nds. FischG vom 20.6.18 oder der Binnenfischereiordnung Nds. vom 6.7.89

=> aufgrund des erheblichen Zeitdruckes für die Ausweisung ist eine weitere Erörterung der Einwendungen zum neu auszuweisenden NSG „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ nicht möglich

=> 2 Seiten Anlage Literatur siehe Original der Stellungnahme

<p>Anlage: Literatur</p> <p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. vom 8.7.19: Mit dem vorliegenden Entwurf zur Naturschutzverordnung werden im Vergleich zur bisher geltenden Verordnung erhebliche Anforderungen an den Naturschutz gestellt. Das zur Unterschutzstellung anstehende Gebiet ist deckungsgleich mit dem von der Stadt Wolfsburg gemeldeten und von der EU von gemeinschaftlichem Interesse anerkannten im Stadtbereich liegenden FFH Gebiet DE3431-331 und nahezu deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet DE3431-401. Der BUND leitet daher seine inhaltlichen Anforderungen zur Neufassung der Schutzgebietsverordnung aus der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG ab und stützt sich dabei auf Artikel 2 (2) der FFH-Richtlinie „Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen...“ Grundsätzlich ist zunächst zu begrüßen, dass durch § 4 (12) für im Eigentum der Stadt Wolfsburg und des Landes Niedersachsen in der Anlage gekennzeichneten Waldflächen die Bewirtschaftung eingestellt wird, um auf diesen Prozessschutzflächen eine natürliche Entwicklung zuzulassen. Es wäre wünschenswert, ebenfalls die im Eigentum der Stadt und des Landes befindlichen Wiesenflächen als Schutzflächen auszuweisen</p> <p>und hierzu geeignete Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen (ein Nutzungsverzicht ist hier nicht möglich).</p> <p>Jedoch genügt aus Sicht des BUND die Verordnung in vielen Punkten nicht dem oben formulierten Anspruch der FFH-Richtlinie. Vor allem durch Freistellungen zur Forstwirtschaft und zur Jagd sind erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen für die unter § 2 (5) und (6) genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erwarten. Außerdem lässt der Entwurf der Verordnung die Benennung von Maßnahmen vermissen, mit denen die genannten Lebensraumtypen gefördert, wieder hergestellt bzw. die Lebensräume der genannten Arten wieder angesiedelt werden</p>	<p>=> vgl. § 1 (4) NSG-VO und Übersichtskarte (Anlage 1 zur NSG-VO)</p> <p>=> die Grünlandflächen im Eigentum von Stadt und Land sind an Landwirte verpachtet, mit der Auflage, zusätzlich zu den Regelungen in der NSG-VO Verträge im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (AUM) abzuschließen; die inhaltlichen Regelungen dieser Verträge werden von der UNB für die einzelnen Flächen vorgegeben, eine gesonderte Ausweisung würde daher keinen zusätzlichen Nutzen bringen; im Gegenteil können so die Verträge flexibel an fachlich notwendig werdende Nutzungsänderungen und / oder Änderungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes angepasst werden => unabhängig davon wird für das gesamte Natura 2000-Gebiet „Drömling“ ein Managementplan erarbeitet, der flächenscharf auf die LRT eingeht und die erforderlichen Maßnahmen festschreibt, die dann - bei Änderungsbedarf - dementsprechend in die Pachtverträge übernommen werden</p> <p>=> zu Forstwirtschaft und Jagd s.u.</p> <p>=> für die beiden in diesem NSG kartierten Grünland-Lebensraumtypen (LRT) wurden gesonderte Regelungen in der NSG-VO festgesetzt (unabhängig vom</p>
--	--

können.

Wir stellen daher nachfolgend genannte Anforderungen an eine Neufassung

Zu §4 (2) Leider ist gelegentlich zu beobachten, dass Grundstückeigentümer ihre Wiesenflächen in den Frühjahrs- und Sommermonaten mit Kraftfahrzeugen befahren. Die Freistellung ist deshalb näher einzugrenzen.

Abs. (2) „Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes“ ist zu ändern in (2)

„Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes auf den für den Verkehr vorgesehenen Straßen und Wegen“.

Zu §4 (4) Es fehlt eine eindeutige Abgrenzung zwischen den Begriffen „Unterhaltung“ und „Instandsetzung“, „Neu- und Ausbau“. z.B.: Unterhaltung ist das Ausbessern von Schlaglöchern. Eine Instandsetzung liegt dann vor, wenn sich der Zustand des Weges nach Durchführung der Maßnahme in irgendeiner Hinsicht von seinem ursprünglichen Zustand im Herstellungszeitpunkt unterscheidet und damit ein positiver Einfluss auf die Benutzbarkeit einhergeht. Eine Instandsetzung ist daher durch eine flächige (auch abschnittsweise) und nachhaltige Verbesserung des Wegezustandes gekennzeichnet. Instandsetzung, Neu- und Ausbau liegen auch dann vor, wenn eine Unterhaltung über einen so langen Zeitraum unterblieb, dass ein Weg seinen ursprünglichen Charakter verloren hatte und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinsichtlich Art und Umfang den Charakter einer Neuanlage erlangt.

Ergänzung zu §4 (4): .- Instandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nach Vorlage einer Vorhabensbeschreibung.

Zu §4 (5) Die Pflege der Wegeränder muss durch ein konkretes Maß begrenzt sein, z.B. von höchstens 50 cm. Das Mulchen muss im gesamten NSG wegen der Gefahr der Vernichtung geschützter Amphibien aber auch Insekten (z.B. Schmetterlinge, Libellenarten) ausgeschlossen werden. Stattdessen sollte im Pflege- und Entwicklungsplan nur das Mähen mit Balkenmäher vorgeschrieben werden. Der Wert „200 m“ ist zu ändern in „100 m“ (nicht mehr als 50% des Weges).

Eigentümer), um diese LRT in einem guten Zustand zu erhalten bzw. zu entwickeln; für LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) siehe § 4 (11) Nr. 7 NSG-VO, für LRT 6410 (Artenreiche Pfeifengraswiesen) siehe § 4 (11) Nr. 8 NSG-VO; Pflege und Entwicklungsmaßnahmen werden z.Z. im Rahmen der Aufstellung des Managementplanes erarbeitet (s.o.)

=> die Freistellungen für das Betreten und Befahren wurden für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten unter § 4 (2) a) NSG-VO mit dem Zusatz „zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke“ eingeschränkt; eine weitergehende Einschränkung ist nicht möglich

=> grundsätzlich ist das Betreten und Befahren außerhalb der Wege gem. § 3 (1) NSG-VO verboten; § 4 (2) NSG-VO stellt für einen bestimmten Personenkreis (z.B. Eigentümer, Bedienstete von Behörden) das notwendige Betreten und Befahren im Rahmen bestimmter Handlungen (z.B. rechtmäßige Nutzung, Erfüllung dienstlicher Aufgaben) frei, damit diese Handlungen weiterhin durchgeführt werden können

=> die Abgrenzung zwischen den Begriffen findet sich in den allgemeingültigen technischen Regelwerken (hier zum Straßen und Wegebau), speziellere örtliche Regelungen (z.B. zum Material) finden sich unter § 4 (4) NSG-VO

=> Voraussetzung für die Zustimmung der UNB ist eine konkrete Vorhabensbeschreibung, aus welcher mögliche Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation hervorgehen; zur Klarstellung wurde ein entsprechender Hinweis in die Begründung eingefügt

=> die NSG-VO gibt die allgemeinen Schutzvorgaben für das gesamte NSG vor; flächenscharfe Konkretisierungen erfolgen bei Bedarf im Managementplan

Die Wege im Drömling sind oft gesäumt durch den wertbestimmenden Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“. Dieser Lebensraumtyp bedarf der Erhaltung und einer Unterhaltung, die im Pflege- und Entwicklungsplan genauer zu beschreiben ist.

Zu §4 (6) Der Rückschnitt des Gehölzwuchses entlang der Wege wird derzeit viel zu massiv betrieben. Rückschnitte lassen in den Folgejahren nicht mehr genügend Deckung für Nistmöglichkeiten zu. Der Rückschnitt darf nicht in beliebiger Weite erfolgen. Die „Erhaltung des Lichtraumprofils“ ist ein beliebig auslegbares Maß und muss durch einen exakten Wert ersetzt werden, z.B. durch die „Wegbreite“.

Zu §4 (7) a) Die Gewässerränder im Drömling sind vom wertbestimmenden Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ geprägt. Der Zeitraum der Unterhaltung (Mähen, keinesfalls Mulchen) darf nur vom 1. Oktober bis Ende Februar freigestellt werden. Ferner darf die Unterhaltung nur „abschnittsweise“ (max. 50 m) oder „einseitig“ (max. 100m), ohne den Einsatz mit Grabenfräsen und auf maximal 50 % der Grabenlänge durchgeführt werden.

zu §4 (9): Freistellung der Jagd

Grundsätzlich ist die Jagd in Vogelschutzgebieten in Hinblick auf den Schutzbedarf der für das Gebiet aufgelisteten Vogelarten als erheblicher Störfaktor zu werten. Ohne nachhaltige Änderungen bezüglich der Freistellungen der Jagd sind die Ziele der Schutzzwecke nicht erreichbar sowie die Erhaltung und Entwicklung der Arten bei uneingeschränkter Jagd gemäß dem BJagdG unmöglich. Die Jagd muss daher gerade in einem Naturschutzgebiet auf die besonderen Schutzzwecke der unter §2 genannten Arten und Lebensraumtypen abgestimmt sein.

Der Drömling hat bedeutende Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet. Die Jagd führt zu Vertreibung. Die Ruhe wird gestört mit der Folge negativer physiologischer Beeinträchtigungen wie unnötiger Energieverlust während der Zugzeit. Neben der Verwendung von Schusswaffen führt das häufige Befahren und Begehen (auch während der jagdfreien Zeiten) sowie frei laufende Jagdhunde zu Störungen vor allem in den der Wege angrenzenden Hochstaudenfluren, Grabenböschungen usw.. Derartige Störungen können nur durch Einschränkung der Jagdzeiten unter Berücksichtigung der Zug- und Brutzeiten vermieden werden. Des Weiteren kann die Jagd auf einzelne Tierarten freigestellt werden.

=> die Arbeitshilfe des NLT enthält für den LRT 6430 keine Empfehlungen zu Vorgaben für NSG-VOen; im Managementplan werden - entsprechend den örtlichen Vorkommen dieses LRT - Pflegemaßnahmen festgelegt, um günstige Erhaltungszustände zu sichern bzw. wiederherzustellen

=> § 4 (6) NSG-VO stellt „den schonenden, auf den Erhalt ausgerichteten, fachgerechten Rückschnitt des Gehölzbewuchses außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z.B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele“ frei; damit ist der Rückschnitt nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich; flächenscharfe Regelungen dazu werden im Managementplan getroffen (s.o.)

=> auch die Freistellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gem. § 4 (7) NSG-VO ist an naturschutzfachliche Vorgaben gebunden (z.B. kein Einsatz von Grabenfräsen); flächenscharfe Regelungen dazu werden im Managementplan getroffen (s.o.) und sollten dann in den Unterhaltungsrahmenplan aufgenommen werden (siehe Bearbeitungsvermerke zur Stellungnahme AOV)

=> auch die Freistellung der Jagd gem. § 4 (9) NSG-VO ist an naturschutzfachliche Vorgaben gebunden (z.B. örtliche und zeitliche Einschränkungen); diese Vorgaben wurden aus den Erhaltungszielen entwickelt (s.u.)

=> dem Einwand wird gefolgt; unter § 4 (9) NSG-VO wird folgende Nr. 5 eingefügt: „ ohne Bejagung der in § 2 Schutzzweck aufgeführten Arten“

=> die Hege und Kontrolle des Jagdreviers gehören zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd

=> Jagdhunde dürfen nur im Rahmen der Jagdausübung frei laufen (z.B. bei der Nachsuche)

=> aus den genannten Gründen wurde die Jagdzeit gem. § 4 (9) Nr. 4 NSG-VO „in einem Radius von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten (z.B. Kranich) in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres“ eingeschränkt

Wir fordern daher:

- Zu §4 (9) ist der ersten Satz zu ändern in: Eine Freistellung der Jagd kann unter Berücksichtigung der Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der unter §2 Abs. 6 genannten wertbestimmenden Arten (gemäß FFH-Richtlinie) außerhalb von Brut- und Zugzeiten vom 15. Januar bis 30. November erteilt werden.
- Freigestellt ist eine (Zahl 1) Beunruhigungsjagd nach vorheriger Anmeldung bei der Unteren Naturschutzbehörde in der zur Jagd frei gegebenen Zeit.

Des Weiteren fordern wir:

1. Streichung von §4 (9) Nr. 1. a): Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen entspricht nicht den Zielen der FFH-Richtlinie.
2. Den Ausschluss zur Bejagung von Federwild, da eine Verwechslung mit den unter §2 Abs. 6 genannten Arten und auch Störung der genannten Arten nicht vermieden werden kann.
3. Eine Leinenpflicht für Jagdhunde außerhalb der genannten Jagdzeiten

zu §4 (11) Freistellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Zu §4 (11) 3.

Die Umsetzung der Erhaltungsziele verlangt auch die Erhaltung und Förderung der im Gebiet vorkommender Insektenarten. Es verbietet sich daher der Einsatz von Insektiziden auf Äckern.

In dem Absatz sollte daher aufgenommen werden:

- ohne Ackernutzung auf beidseitig mindestens 5 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern,,

- ohne den Einsatz von Insektiziden,
- ohne den Einsatz von gebeiztem Saatgut.

zu §4 (11) 5. Es sollte hinzugefügt werden:

a) freigestellt ist lediglich die Umwandlung der Wiesen zu LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) oder LRT 6410 (Pfeifengraswiesen), z.B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen.

zu §4 (11) 7. Die Erhaltung des LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) ist als

=> grundsätzlich ist die Bejagung von Tierarten, die die Erhaltungsziele gefährden können (z.B. Wildschwein, Waschbär) auch naturschutzfachlich sinnvoll; die getroffenen Regelungen stellen daher eine Abwägung zwischen unterschiedlichen Schutzinteressen dar

=> die Neuanlage kann nicht völlig ausgeschlossen werden, allerdings darf diese gem. § 4 (9) Nr. 1 NSG-VO nur mit vorheriger Zustimmung der UNB erfolgen, damit ist die Gefährdung von LRT ausgeschlossen

=> nach Rücksprache mit der unteren Jagdbehörde kann die Jagd auf Federwild nicht vollständig verboten werden, wird jedoch durch die aktuelle Jagdzeiten-VO eingeschränkt; durch die im § 4 (9) NSG-VO neu eingefügte Nr. 5 wird zusätzlich die Jagd auf die im Schutzzweck aufgeführten Arten ausgeschlossen

=> Jagdhunde dürfen nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung frei laufen, sonst nicht (s.o.)

=> der Einsatz von Insektiziden kann auf Äckern nicht eingeschränkt werden, weil dieser zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft gehört; da im NSG allerdings nur noch wenige Ackerflächen vorhanden sind, sind die Auswirkungen örtlich begrenzt

=> gem. § 4 (11) Nr. 3 NSG-VO dürfen „mindestens 2 m“ breite Randstreifen entlang der Gewässer nicht als Acker genutzt werden; diese Regelung entspricht den Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer zweiter und dritter Ordnung; 5 m breite Streifen wären naturschutzfachlich wünschenswert, jedoch fehlt hierfür die Rechtsgrundlage

=> nicht möglich (s.o.)

=> auch hierfür fehlt die Rechtsgrundlage, weil dies zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft gehört

=> die Entwicklung von Dauergrünlandflächen gem. § 4 (11) Nr. 5 NSG-VO zu LRT 6510 oder 6410 ist als Entwicklungsmaßnahme gem. §§ 7 und 8 NSG-VO jederzeit möglich und damit freigestellt

Kulturbiotop substantiell von der Aufrechterhaltung der bisherigen Nutzungsform abhängig. Deshalb sind für deren Bewirtschaftung detaillierte Freistellungen gefordert. Eine regelmäßige Mahd darf daher nicht nur freigestellt sein sondern ist zwingend erforderlich. Eine Beweidung kann nur als Kompromiss angesehen werden.

Das Mähgut ist in jedem Fall innerhalb von 3 Tagen nach Mahd zu entfernen, damit feinblättrige und lichtliebende Wiesenarten im Austrieb durch zu lange liegendebleibendes unzersetztes Material nicht behindert werden.

Einen entscheidenden Einfluss besitzt die Düngung der Wiesen, die schwer zu kontrollieren ist. In den Wintermonaten erfolgt eine Düngung der Wiesen allein schon aufgrund der Überschwemmungen. Eine weitere Düngung sollte daher ausgeschlossen werden.

Unter §4 (11) 7. sind daher folgende Regelungen aufzunehmen:

- Vor der Mahd sind die Flächen auf Gelegestandorte zu prüfen
- Die erste Mahd nicht vor Mitte Juli, differenziert nach Lebensraumtyp
- Das Mähgut ist nach jeder Mahd innerhalb von drei Tagen zu entfernen

=> in einer NSG-VO können nur Handlungen verboten oder freigestellt werden, es können keine Verpflichtungen für private Handlungen ausgesprochen werden, nur Duldungsverpflichtungen gem. § 7 NSG-VO (z.B. auch für die Mahd)

=> eine Beweidung wurde gem. § 4 (11) Nr. 7 c) nur als Nachbeweidung frühestens nach der 1. Mahd freigestellt; auf den stadt-eigenen Flächen mit LRT 6510 wurden im Pachtvertrag entsprechende Regelungen als Vorgabe für den Abschluss von Vertragsnaturschutz (AUM) vorgegeben; die 5 privaten Flächen mit LRT 6510 werden im Managementplan nochmal geprüft

=> diese Regelung würde die Heutrocknung vor Ort zumindest erheblich erschweren, sodass das Mähgut aufwändig in Trocknungsanlagen mit entsprechendem Energieverbrauch und CO₂-Freisetzung getrocknet werden müsste; außerdem erhalten die im Mähgut vorhandenen Kleintiere (vor allem Insekten) durch die 3 Wochen-Regelung mehr Zeit zur Flucht; in den Vollzugshinweisen des NLWKN ist eine derartige Begrenzung auch nicht enthalten; letztendlich stellen die 3 Wochen einen Kompromiss zwischen den Ansprüchen der Wiesenarten und den landwirtschaftlichen Betriebsabläufen dar

=> gem. § 4 (11) Nr. 5 g) NSG-VO dürfen Gülle, Jauche, Geflügelmist, Gärreste oder Klärschlamm grundsätzlich nicht ausgebracht werden, d.h. es darf nur mit Rinder- oder Schweine-Festmist oder Kunstdünger gedüngt werden, weil diese eine ausgewogene Nährstoffbilanz aufweisen; in Bezug auf LRT 6510 ist außerdem gem. § 4 (11) Nr. 7 a) NSG-VO die Düngung vor der ersten Mahd ausgeschlossen; die Zulassung einer bedarfsangepassten Düngung dient auch - aufgrund des erhöhten Ertrages auf privaten Flächen und der Möglichkeit des Abschlusses von Vertragsnaturschutz (AUM) auf den öffentlichen Flächen - der weiteren naturschutzfachlich erwünschten Nutzung der Wiesen

=> eine Kontrolle der Flächen vor der Mahd gehört zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft und ergibt sich schon aus dem Schutzzweck; vor diesem Hintergrund wurde auch der Einsatz von Drohnen gem. § 4 (14) a) NSG-VO freigestellt

=> gem. den Vollzugshinweisen des NLWKN für den LRT 6510 führt eine späte Mahd ab Juli auf Dauer zum Verlust dieses LRT, weil es durch eine dauerhafte späte Mahd zur Artenverarmung durch Dominanz einzelner hochwüchsiger Gräser oder Stauden kommt

=> diese Regelung würde die Heutrocknung vor Ort i.d.R. verhindern (s.o.), sodass das Mähgut aufwändig in Trocknungsanlagen mit entsprechendem

- Ohne Düngung der Wiesen
- Zeitlich versetztes Mähen in benachbarten Wiesen (zwei Wochen)
- Weidenutzung nur als Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen. Beweidung durch Pferde ist auszuschließen.
- Freigestellt ist eine Aufwertung einzelner Wiesen durch Arttransfermaßnahmen (Ausbringen von Mähgut von artenreichen benachbarten Wiesen des LRT)

§4 (11) 8.a) ist zu ändern in: ohne Bodenbearbeitung, erste Mahd ab September mit leichtem Gerät.

Es kann hinzugefügt werden:

8. d) sollte Artenabnahme erkennbar sein, ist P/K-Düngung auf basenarmen Standort mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

Zu §4 (13) Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft

Freigestellt werden kann die Nutzung der Waldflächen nur unter der Bedingung, dass an den unter §2 genannten Arten und Lebensraumtypen jeglicher Schaden vermieden wird. Für die Bewirtschaftung der im Schutzgebiet benannten Lebensraumtypen 91E0 (Auenwälder mit Erle und Esche) und 91F0 (Hartholz-Auenwälder mit Stieleiche, Ulme und Esche) sind unter §4 Formen der Bewirtschaftung zu nennen, die den Bestand erhalten und entwickeln.

Im Entwurf der NSG-Verordnung findet der RdErl. de. MU u.d. ML v. 21.19.2015 Anwendung. Dieser ermöglicht Einschlagmengen bis zu 80 % der Waldfläche. Unter diesen Maßgaben sind die eingangs zitierten Grundsätze der FFH-Richtlinien, nämlich die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nicht möglich. Vielmehr bedeutet er eine weitgehende Vernichtung der Lebensraumtypen. Nach Auffassung des BUND unterläuft der RdErl. die FFH-Richtlinie in ihren wesentlichen Zielsetzungen. Der RdErl. widerspricht eindeutig Artikel 6 (2) der FFH-Richtlinie und kann vom BUND nicht anerkannt

Energieverbrauch getrocknet werden müsste und die Insekten weniger Zeit zur Flucht hätten (s.o.)

=> eine Düngung der Wiesen mit Festmist oder Kunstdünger nach der 1. Mahd gewährleistet die weitere Nutzung der Wiesen (s.o.)

=> das zeitlich versetzte Mähen benachbarter Flächen ergibt sich aus dem vorhandenen Nutzungsmosaiks und der Streuung der Flächen mit LRT 6510 über das gesamte Gebiet

=> § 4 (11) Nr. 7 c) NSG-VO wurde ergänzt „nur als Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen“

=> nach der Systematik der VO erfolgen in § 4 Freistellungen für bestimmte gem. § 3 verbotene Handlungen; die Aufwertung von Wiesen ist als Entwicklungsmaßnahme gem. §§ 7 bzw. 8 NSG-VO freigestellt

=> gem. § 4 (11) Nr. 8 c) NSG-VO darf bis zur 1. Mahd (ab dem 15. August) keine Bodenbearbeitung erfolgen; aus den Vollzugshinweisen des NLWKN ergibt sich kein Hinweis darauf, dass überhaupt keine Bodenbearbeitung erfolgen sollte;

=> gem. § 4 (11) Nr. 8 a) NSG-VO ist auf Flächen mit LRT 6410 die Düngung und Kalkung verboten; sollte im Einzelfall eine P/K-Düngung erforderlich werden, kann im Rahmen des Gebietsmanagement als Pflegemaßnahme eine entsprechende Freigabe für die betreffende Fläche erfolgen

=> der RdErl. MU/ML vom 21.10.15 (Wald-Erlass) ist eine rechtsverbindliche Vorgabe für die NSG-Ausweisung von Waldflächen im Rahmen Natura 2000; die Regelungen für die privaten Waldflächen mit LRT wurden daher grundsätzlich dem Erlass entsprechend festgelegt (§ 4 (13) Nr. 17 bis 19 NSG-VO); auf den öffentlichen Waldflächen (Prozessschutzflächen) wurde gem. § 4 (12) NSG-VO die Bewirtschaftung eingestellt, zulässig bleiben nur noch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

=> der Wald Erlass ist für die UNB bindend

<p>werden. Grundsätzlich ist eine Holzentnahme in den genannten Lebensraumtypen abzulehnen. Beide Lebensraumtypen bedürfen keinerlei forstlicher Pflegemaßnahmen. Wenn Holzeinschlag aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderlich ist, müssen die Kriterien bzw. Bedingungen hierfür benannt sein, die die geforderte Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps erwarten lassen. Eine Holzentnahme kann für einzelne Flächen, z.B. Pappelbestände, Nadelholzbestände und andere Waldformen, die nicht in Anhang II der FFH-Richtlinie genannt sind, außerhalb der Brut- und Zugzeiten freigestellt werden. <u>Zu §4 (13) 9</u> Eine Bodenschutzkalkung muss im Niedermoor und somit im gesamten NSG ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Zu §4 (13) 16</u> Die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0* (Auenwäldern mit Erle und Esche) ist ausgeschlossen. „Naturnahe Ausprägungen von Erlen-Bruch- und Erlen-Eschen-Sumpfwäldern bedürfen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes keiner forstlichen Bewirtschaftung und keiner Pflegemaßnahmen. Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig nur in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich Verjüngungs-, Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können.“ (Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen Teil 3: Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Erlen-Bruchwälder, Erlen- und Eschen-Sumpfwälder (Stand Juli 2010). Gleiches gilt für den Lebensraumtyp 91F0. Nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands werden Hartholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik (inkl. Qualmwasser) als „von vollständiger Vernichtung bedroht“ eingestuft. Die Zukunftsaussichten des Lebensraumtyps 91F0 werden in der atlantischen Region Deutschlands als schlecht angesehen. Die Gründe hierfür sind, dass Hartholzauenwälder kaum regenerierbar sind und die Standorte, auf denen noch eine natürliche oder naturnahe Überflutungsdynamik herrscht, stark zurückgegangen sind. <u>Zu §4 (13) 17.</u> darf keine Anwendung auf die Lebensraumtypen 91E0 und 91F0 finden. Bestenfalls kann Nr. 15 auf bestehende Hybridpappel- oder Fichtenbestände angewendet werden. <u>Zu §4 (13) 18.</u> wie unter Nr. 17.</p>	<p>=> durch § 4 (13) Nr. 17. und 18 NSG-VO wird die Holzentnahme aus Waldflächen mit LRT begrenzt bzw. der Erhalt von Habitatbäumen und das Belassen von Totholz mit genauen Stückzahlen vorgegeben => gem. § 4 (13) Nr. 19 NSG-VO gelten auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten weitere inhaltliche und zeitlich Einschränkungen</p> <p>=> gem. § 4 (13) Nr. 9 darf eine Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden und nur wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen => die Nutzung der privaten Waldflächen mit LRT wurde gem. § 4 (13) Nr. 16 bis 19 gem. den Vorgaben des Wald Erlasses eingeschränkt</p> <p>=> auf den öffentlichen Flächen wurde der geforderte Nutzungsverzicht durch § 4 (12) NSG-VO umgesetzt, und zwar für alle öffentlichen Waldflächen, nicht nur für die Flächen mit LRT; außerdem sollen diese Flächen durch Umbau und Optimierung zu ungenutzten Naturwäldern mit dem erwünschten Spektrum an lebensraumtypischen Arten entwickelt werden; die konkreten Maßnahmen ergeben sich aus den Erhaltungszielen für die LRT gem. § 2 (5) NSG-VO sowie dem vorliegenden PEPL (2001) bzw. dem aufzustellenden Managementplan; bei der Erarbeitung der Erhaltungsziele wurden die Vollzugshinweise des NLWKN berücksichtigt, sowohl zu LRT 91E0* als auch LRT 91F0</p> <p>=> § 4 (13) Nr. 17 NSG-VO entspricht den Vorgaben des Wald-Erlasses für Waldflächen mit LRT mit Erhaltungszustand B oder C => § 4 (13) Nr. 15 NSG-VO bezieht sich auf alle privaten Waldflächen und wird durch die folgenden Nr. 16 bis 19 weiter eingeschränkt => § 4 (13) Nr. 18 NSG-VO entspricht den Vorgaben des Wald-Erlasses für</p>
---	---

Zu §4 (13) 19. 3. u. 4. Der Begriff „Umkreis“ ist zweideutig und ist zu ändern in „Radius“

Zu §7 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Unter § 7 mangelt es an der Benennung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter §2 Absatz (5) 1. u. 2. genannten prioritären sowie wertbestimmenden Lebensraumtypen, der unter §2 Absatz 3. u. 4. genannten Arten sowie der unter §2 (6) 1. bis 3. genannten wertbestimmenden Anhang I-Arten, wertbestimmenden Zugvogelarten sowie der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten.

Vorschläge des BUND

Es bedarf dringend einer Festlegung und Wiederherstellung der standorttypischen hydrologischen Bedingungen.

Übergreifend zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands aller genannten Lebensraumtypen ist festzustellen, dass es insbesondere gilt, die hydrologischen Bedingungen für das NSG festzulegen. Dazu müssen technische Anlagen erstellt werden, die eine möglichst differenzierte Regulierung der Wasserstände für die einzelnen Flächen erlauben.

Entwicklung der Wiesenflächen:

Wichtig ist eine fachlich fundierte Pflege bzw. abgestimmte Nutzung zur Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen wie Artenreiche Pfeifengraswiesen (6410), Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Magere Flachland-Mähwiesen (6510) (siehe § 2, Absatz (5)).

Aus faunistischer Sicht wäre eine abgestimmte Nutzung bzw. Pflege aus unserer Sicht eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung der Erhaltungsziele, nämlich die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume aller maßgeblichen Vogelarten (§ 2, Absatz (6)). Als maßgebliche Vogelarten werden unter anderem Wachtelkönig (Abs. (6), Punkt 1f) sowie das Braunkehlchen (Abs. (6), Punkt 2c) genannt.

Solche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind aber nicht als starre Formulierung in die Verordnung, sondern in einem für dieses NSG abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplan zu formulieren.

Waldflächen mit LRT mit Erhaltungszustand A

=> der Begriff „Umkreis“ wurde durch den Begriff „Radius“ ersetzt

=> die §§ 7 und 8 NSG-VO stellen die rechtliche Ermächtigung der UNB zur Durchführung von Schutz-, Pfleg- und Entwicklungsmaßnahmen dar, hier werden nur zur Verdeutlichung beispielhaft einzelne Maßnahmen aufgeführt, die vom Eigentümer zu dulden sind; die europarechtlich verbindliche Maßnahmenfestlegung erfolgt hingegen nicht in der NSG-VO, sondern in einem zweiten Schritt durch die Aufstellung eines Managementplanes; dieser Managementplan wird für das gesamte Natura 2000-Gebiet Drömling erarbeitet und in einem weiteren Verfahren öffentlich bekannt gegeben

=> die Vorschläge werden im Rahmen der Managementplanung geprüft und - soweit möglich - durch wasserrechtliche Genehmigungen umgesetzt (vgl. z.B. Verfahren zur Stabilisierung der Grundwasserstände durch Anstau von Gewässern im Wendschotter Teil der Politz)

=> der Managementplan stellt eine flächenscharfe, fachlich fundierte Planung zur Pflege bzw. Nutzung und Wiederherstellung der LRT dar (s.o.)

=> der Managementplan wird auch Maßnahmen zum Schutz der Vogelarten und sonstigen Tierarten enthalten und auch konkret die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten berücksichtigen (s.o.)

=> im Vorfeld des Bundesprojektes (2002 -2012) wurde ein gebietsübergreifender PEPL (2001) für den Drömling aufgestellt, der mit als Grundlage für die

Sowohl für den Erhalt bzw. die Entwicklung der o.g. Grünlandtypen als auch der beispielhaft genannten Brutvogelarten wäre eine vorgeschlagene 1. Mahd ab 1. Juni (§ 4, Absatz (11), Punkt 5 c) zu früh.

So blühen einige der unter § 2, Abs. (5) Punkt 2c Charakterarten der Artenreichen Pfeifengraswiesen wie Teufelsabbiss und Färber-Scharte von Juli bis September bzw. Lungen-Enzian und Pfeifengras von Juli bis Oktober.

Für die als wertbestimmenden Anhang I-Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie genannten Brutvogelarten wie Wachtelkönig und Braunkehlchen wird noch bis etwa 1990 der Vorsfelder und Wendschotter Drömling als Verbreitungsschwerpunkt für den Raum Wolfsburg angegeben (Flade, M. Und J. Jebra 1995). Unter § 2, Absatz (6) Punkt 1f bzw. Punkt 2b werden als wichtige Voraussetzung u.a. für diese Arten bis in den Spätsommer ungemähte Feucht- und Nasswiesen angegeben.

Aus diesem Grund sollte in dem Pflege- und Entwicklungsplan die erste Mahd zumindest auf die o.g. Grünlandbereiche nicht vor Anfang September erfolgen.

Zur Entwicklung der Waldflächen:

Insbesondere die Lebensraumtypen 91E0 und 91F0 sind durch die regelmäßige Überflutung mit Flusswasser oder Überstauung mit Druckwasser geprägt.

Daher bedarf es einer Festlegung und Wiederherstellung der standorttypischen hydrologischen Bedingungen.

Zu LRT 91F0: gehört zu den artenreichsten Laubwäldern Mitteleuropas mit zahlreichen Lianen, Kräutern und Moosen. In erster Linie gefährdet die Änderung der hydrologischen Standortverhältnisse eine lebensraumtypische Ausprägung von Hartholzauenwäldern. Gefährdungen ergeben sich auch durch die Ausbreitung invasiver Arten, die durch Forstwirtschaft begünstigt wird. Kahlschläge werden schnell von Neophyten wie z.B. das Indische Springkraut besiedelt. Eine Regeneration des natürlichen Bestandes ist dann nicht mehr möglich. Der Lebensraumtyp könnte durch lebensraumtypische Strukturen wie z.B. die Anlage von Tümpeln, Flutmulden oder Kolke gefördert werden.

vorliegende NSG-VO ausgewertet wurde; außerdem wird ein gebietsübergreifender Managementplan erarbeitet (s.o.)

=> durch den Abschluss von Vertragsnaturschutz (AUM) hat sich im NSG ein kleinflächiges Mosaik von zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemähten Flächen entwickelt; für einige Vogelarten (z.B. Weißstorch, Neuntöter) dienen bereits ab 1. Juni gemähte Flächen als Nahrungsbiotop; gem. den Vollzugshinweisen des NLWKN sollte auch der LRT 6510 nicht zu spät gemäht werden (s.o.)

=> speziell für die Pfeifengraswiesen (LRT 6410) wurde gem. § 4 (11) Nr. 8 NSGVO eine späte Mahd frühestens ab 15. August festgesetzt; so erhalten die Charakterarten sowohl vor als auch nach der Mahd die Möglichkeit zum Blühen und Aussamen; ohne Mahd würden die lichtliebenden Arten von den höherwüchsigen Arten verdrängt werden

=> auf den öffentlichen Flächen wird im Rahmen der Pachtverträge der Abschluss von AUM-Vereinbarungen für die einzelnen Flächen vorgegeben, u.a. der Mahdzeitpunkt; auch für viele private Flächen wurden AUM-Vereinbarungen abgeschlossen, für die die Bewirtschafter eine entsprechende Vergütung (und damit Anreiz zur Bewirtschaftung der Flächen) erhalten; die konkreten Auflagen für die einzelnen Flächen werden von der UNB vor Abschluss des Vertragsnaturschutzes geprüft

=> die Verbesserung bzw. Stabilisierung der hydrologischen Situation wird im Rahmen des Managementplanes weiter geprüft (s.o.)

=> s.o. Managementplanung

=> gem. § 4 (13) Nr. 15 a) NSG-VO ist nur der Holzeinschlag ohne Kahlschlag, in Feuchtwaldbeständen (nicht nur LRT) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb freigestellt

=> in den öffentlichen Prozessschutzflächen ist die Anlage von lebensraumtypischen Strukturen nach Vorgabe des PEPL (2001) bzw. Managementplanes als Entwicklungsmaßnahme gem. §§ 7, 8 NSG-VO freigestellt

=> gem. § 4 (13) Nr. 15 b) NSG-VO sind Horst- und Stammhöhlenbäume so-

Ziel muss außerdem sein, für die auf die Alters- und Zerfallsphase des Waldes spezialisierten, also (Tot-)Holz bewohnenden Arten wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vögel, Insekten, Pilze, Flechten, Moose, den Lebensraum zu erhalten bzw. zu verbessern.

Durch Nutzungsverzicht lassen sich die natürlichen Prozesse der Waldalterung fördern, wodurch sich eine erhöhte Menge an liegendem und stehendem Totholz sowie an Habitatbäumen ergibt. So erhöht eine Nutzungsaufgabe die Strukturvielfalt auf der Fläche und somit die Biodiversität. Eine natürliche Waldentwicklung und -ausprägung kann letztlich nur durch den **Schutz natürlicher dynamischer Prozesse** gewährleistet werden. Zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes sind dann keine weiteren Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen notwendig.

Zu LRT 91E0: Die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands ist von folgenden Faktoren abhängig:

- regelmäßige Überflutung bzw. naturnahe hydrologische Standortverhältnisse
- Nutzungsverzicht.

Ansonsten wurden zu §4 (13) 16. die Bedingungen genannt.

Zu LRT 6430 (Hochstaudenfluren): Zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands dieses Lebensraumtyps sind spezifische Maßnahmen zu beschreiben.

Förderung der Brut- und Zugvogelarten:

Zu Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter §2 (6) genannten Brut- und Zugvogelarten bedarf es weiterer Entwicklungsmaßnahmen, die unter § 7 zu beschreiben sind.

Bemerkenswert ist die geringe Dichte der Brutvogelarten im Vergleich zu ande-

wie sonstige für den Artenschutz bedeutsame Bäume auf allen privaten Waldflächen dauerhaft zu markieren und zu belassen; außerdem wurden für die unterschiedlichen Waldtypen Vorgaben zur dauerhaften Belassung von Tot- und Altholz formuliert, z.B. gem.

- Nr. 15 b) auf allen Waldflächen mindestens 5 Stück Totholz pro ha
- Nr. 17 a) - c) auf Waldflächen mit LRT mit Erhaltungszustand B und C ein Altholzanteil von mindestens 20 % sowie mindestens 5 - 10 Stück Totholz pro ha und 5 -10 Altholzbäume pro ha in Eichen- und Eschenwäldern und 10 - 20 Altholzbäume pro ha in Erlen- und Bruchwäldern
- Nr. 18 a) auf Waldflächen mit LRT mit Erhaltungszustand A ein Altholzanteil von mindestens 35 % sowie mindestens 6 - 10 Stück Totholz pro ha und 6 -10 Altholzbäume pro ha in Eichen- und Eschenwäldern und 10 - 20 Altholzbäume pro ha in Erlen- und Bruchwäldern

=> gem. § 4 (12) NSG-VO wird die Bewirtschaftung auf allen öffentlichen Prozessschutzflächen (auch LRT-Waldflächen) eingestellt, um eine natürliche Entwicklung - und damit alle natürlichen dynamischen Prozesse - zuzulassen; freigestellt bleiben Maßnahmen zum Umbau nicht naturraumtypischer Bestände und damit zur Entwicklung naturraumtypischer Bestände sowie zur Optimierung der Entwicklung (z.B. Entnahme von invasiven und / oder gebietsfremden Arten wie z.B. das Indische Springkraut)

=> s.o. Managementplan

=> s.o. Bearbeitungsvermerk

=> auch für den LRT 6430 werden im Managementplan (s.o.) entsprechende Maßnahmen erarbeitet

=> auch für die Brut- und Zugvogelarten werden im Managementplan entsprechende Maßnahmen erarbeitet (s.o.); § 7 NSG-VO ist nur die Ermächtigungsgrundlage für Duldungsanordnungen, § 8 die Ermächtigungsgrundlage für den Managementplan (s.o.)

=> der Managementplan soll - wo erforderlich - auch weitere Maßnahmen zur

<p>ren Vogelschutzgebieten. Während des Vogelzugs kommt es zu massiven Störungen durch Jagd (wie oben beschrieben) aber auch durch Spaziergänger mit Hunden.</p> <p>Wir fordern daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen einer differenzierten Regulierung der Wasserstände in den Wiesen zur Förderung der Wiesenbrüter • Maßnahmen zur Anpassung der Jagd auf den Schutzbedarf der Brut- und Rastvögel (Rückbau der Ansitze) • Benennung von Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege der Wiesen, die den Erhaltungszustand der dort vorkommen Wiesenbrüter und Rastvögel begünstigt • Verringerung der Störungen durch Spaziergänger, z.B. durch Rückbau von Wegen (keine Rundwege mehr zulassen, nur Sackgassen) 	<p>Gebietsberuhigung aufzeigen</p> <p>=> s.o. Managementplan</p> <p>=> der Rückbau von Ansitzen wird im Rahmen des Gebietsmanagements geprüft; falls erforderlich werden Abstimmungen zu einzelnen jagdlichen Einrichtungen erfolgen</p> <p>=> s.o. Managementplan</p> <p>=> der Managementplan soll - wo erforderlich - auch weitere Maßnahmen zur Gebietsberuhigung aufzeigen (s.o.)</p>
<p>Gemeinde Rühren vom 17.6.19:</p> <p>Wir möchten auf die folgenden Probleme hinweisen und Anregungen geben: In § 3 Absatz 2 Nr. 6 des Entwurfes soll geregelt werden, dass in einem 500 Meter Abstand zu den Außengrenzen des künftigen NSG keine Befliegung mit sogenannten Drohnen statt- finden darf.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass dieser Abstand erheblich zu groß ist, da dieser Abstand teilweise die Bebauung des Ortsteiles Brechtort erreicht.</p> <p>Es gibt eine Vielzahl von Drohneneinsätzen zur Überprüfung von Gebäuden und Gebäudeteilen, wie zum Beispiel Solaranlagen etc., die zwingend freigestellt sein müssen.</p> <p>Auch, wenn nach anderen gesetzlichen Regelungen, wie der Luftverkehrsordnung, Einschränkungen für Drohneneinsätze in sensiblen Gebieten geregelt sind, sollte aus naturschutzfachlicher Sicht für das Gebiet selbst und einen weiteren unter 500 Meter messenden Randbereich der beschränkten Drohneneinsätze möglich bleiben für beispielsweise die Kontrolle von Mahdflächen im Grünland zur Wildrettung.</p> <p>Auch für Untersuchungen im Sinne des Naturschutzes, der Bestandsaufnahmen bei Befall mit Schädlingen oder Neophyten etc. müssen Drohneneinsätze weiterhin möglich bleiben.</p> <p>Über Ackerflächen muss für den Fall, dass Drohnenbefliegungen zur Untersu-</p>	<p>=> diese Regelung entspricht den Schutzanforderungen des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie, wonach Verschlechterungen und Störungen verhindert werden müssen, auch durch präventives Handeln und bei Bedarf über das Gebiet hinaus zum Schutz funktionaler Zusammenhänge</p> <p>=> § 3 (2) Nr. 6 NSG-VO wurde entsprechend geändert und das Verbot auf Bereiche „außerhalb der Ortslagen“ in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum eingeschränkt,- damit bleibt der Einsatz von Drohnen innerhalb der Ortslagen uneingeschränkt möglich</p> <p>=> außerdem wurde der Drohneneinsatz insgesamt neu unter § 4 (14) NSG-VO zusammenfassend geregelt</p> <p>=> der Einsatz von Drohnen zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd ist im alten VO-Entwurf gem. § 4 (11) Nr. 10 (neu § 4 (14) a) NSG-VO) freigestellt</p> <p>=> Drohneneinsätze zu Naturschutzzwecken fallen unter die Regelungen der §§ 7 und 8 NSG-VO</p> <p>=> im neu gefassten § 4 (14) NSG-VO wird der weitere Einsatz von Drohnen unter bestimmten Bedingungen auch für weitere Nutzungen freigestellt (s.u.);</p>

<p>chung, ob Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden müssen oder nicht, ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich bleiben.</p> <p>In den beispielhaft oben aufgeführten Fällen kann es im Sinne der NSG Verordnung zur Zweckerreichung und Schutz der in der Verordnung festgelegten Ziele sinnvoll und hilfreich sein, diese Befliegung durchzuführen. Eine weitere Verschärfung durch die NSG Verordnung durch die generelle Ablehnung ohne Ausnahmen wäre nicht hilfreich.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Rügen sollte die Schutzzone von 500 Metern vollständig entfallen. Darüber befürchten wir, dass durch die neue NSG Verordnung die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zusätzlich erschwert wird.</p> <p>Es ist der Bevölkerung nicht vermittelbar, dass sie durch die NSG VO weitere erhebliche Nachteile hinnehmen sollen.</p> <p>Es wird gefordert, Regelungen in die NSG Verordnung einzufügen, dass die Schädlingsbekämpfung insbesondere des EPS auch aus der Luft möglich bleibt. Die Regelung sollte allgemein gefasst werden, da auf Grund des Klimawandels und der sich ändernden Bedingungen noch nicht abschließend gesagt werden kann, welche weiteren Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes erforderlich werden im Hinblick auf noch hinzukommende oder im Übermaß sich vermehrende Organismen, die nötigenfalls auch chemisch bekämpft werden müssen.</p> <p>Es sollte in der NSG Verordnung deutlich werden, dass die Probleme bereits beim Erlass der Verordnung gesehen wurden und eine Möglichkeit zum Reagieren eingeräumt wurde. Dieses ist aus unserer Sicht zwingend in geeigneter Form als Öffnungsklausel in die NSG Verordnung zu übernehmen.</p>	<p>die erforderliche vorherige Zustimmung ist ohne großen Verwaltungsaufwand auf Antrag möglich, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen</p> <p>=> s.o. neu geregelte Freistellungen in § 4 (14) NSG-VO</p> <p>=> vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere dem Urteil des EuGH vom 7.11.18 zu Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (vgl. NuR 2019-41 S. 152-159), kann auf die 500 m Zone nicht verzichtet werden</p> <p>=> s.o. neu geregelte Freistellungen in § 4 (14) NSG-VO auch für forstwirtschaftliche Nutzungen unter bestimmten Bedingungen</p> <p>=> der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Forstwirtschaft unter bestimmten Vorgaben gem. § 4 (13) Nr. 10 NSG-VO freigestellt; sollte hier eine Bekämpfung aus der Luft notwendig sein, müsste dies in dem vorzulegenden Gutachten entsprechend herausgearbeitet werden; damit gibt es auch für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit</p> <p>=> neben diesen speziellen Ausnahmeregelungen besteht die grundsätzliche Möglichkeit für alle weiteren ggf. erforderlich werdenden Ausnahmefälle eine Befreiung gem. §5 NSG-VO zu beantragen</p>
<p>Jagdgenossenschaft Vorsfelde vom 17.06.2019:</p> <p>Gleichzeitig für und nach Rücksprache mit unseren Jagdpächtern nehmen wir zu der geplanten Ausweisung eines Naturschutzgebietes durch eine entsprechende Verordnung zum Gebiet „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ wie folgt Stellung:</p> <p>Nach dem vorliegenden Entwurf sind wertbestimmende Arten in Bezug auf die Vogelschutzrichtlinie der Kranich und der Weißstorch.</p> <p>Unter § 4 Freistellungen ist in Absatz 9 Ziffer 4 geregelt, dass Jagd in einem Umkreis von 300 Metern um Horststandorte und erkennbare Brutplätze der wertbestimmenden Großvogelarten in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres nicht gestattet sein soll.</p>	<p>=> im Schutzzweck unter § 2 (6) NSG-VO sind die 12 wertbestimmenden sowie weitere Vogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind, aufgeführt</p> <p>=> zur Klarstellung wurde die Formulierung in § 4 (9) Nr. 4. wie folgt geändert und ergänzt: „Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten (z.B. Kranich)“</p>

<p>Hierzu ist zu bemerken, dass bezüglich des Weißstorches nicht erkennbar wird, wieso eine Bejagung diesen stört. Bekanntermaßen ist der Weißstorch ein Kulturfolger. Eine ordnungsgemäße Einzeljagd dürfte diesen kaum stören. Bezüglich des Kranichs kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftig Brutplätze im Bereich des Drömlings angelegt werden.</p> <p>Wir halten es allerdings für kontraproduktiv, die Bejagung im obengenannten Zeitraum im Umkreis von 300 Metern (immerhin ca. 28 ha!) pro Kranich pro Platz zu untersagen.</p> <p>Bekanntlich gibt es im Drömling eine nicht unerhebliche Schwarzwildpopulation. Weiterhin ist bekannt, dass das Schwarzwild die Gelege von Bodenbrütern wie dem Kranich auch in wasserumgebenden Brutstandorten sehr gern annimmt.</p> <p>Es wäre unseres Erachtens kontraproduktiv, insbesondere die Schwarzwildjagd als Einzeljagd in dem Bereich der Brutstandorte des Kranichs generell zu untersagen. Wir halten es daher für zweckdienlicher, die Bejagung in der genannten Zeit auf die Einzelbejagung mit besonderer Rücksichtnahme auf die brütenden Kraniche zu regeln.</p> <p>Die aktive Schwarzwildbejagung gerade im Bereich der Brutplätze der Kraniche dürfte wesentlich zu seinem Schutz beitragen.</p> <p>Ebenso die Bejagung von Prädatoren.</p> <p>Des Weiteren soll die Fallenjagd unangemessen und nach unserer Ansicht wenig sinnvoll eingeschränkt werden (§ 4 Absatz 9 Ziffer 3).</p> <p>Eine Beschränkung auf Lebendfallen, ausschließlich in Form von einseitig begehbaren selektiven dunklen Kastenfallen aus Holz ist nicht praktikabel. Die Garantie, dass innen keine freiliegenden Metallteile liegen, ist ebenso nicht zielführend. Auch das Verbot zur Anlage von Zwangspässen ist weder gerechtfertigt noch sinnvoll.</p> <p>Die Fangjagd auf Prädatoren hilft den in den Schutzziele genannten bodenbrütenden Arten. Ähnlich wie bei dem oben bereits beschriebenen Kranich ist es auch zum Schutz der Bodenbrüter, insbesondere der Wiesenvögel erforderlich, Prädatoren wie Fuchs, Dachs und die Neozoen möglichst kurz zu halten.</p> <p>Hierzu ist es erforderlich, den Fangplatz so zu gestalten, dass die Fallen sinnvoll eingesetzt werden. Dazu gehört es, neben der Auswahl des Standortes auch, die Zugänge der Fallen so anzulegen, das nach dem alten Fallenjägermotto „glatter Gang, glatter Fang“ eine gewisse Herrichtung der Fallenumge-</p>	<p>=> das VSG wurde u.a. auch speziell für den Kranich als wertbestimmende Art gemeldet, daher ist die Zunahme von Brutplätzen naturschutzfachlich gewünscht; zumindest muss der günstige Erhaltungszustand der Population gewährleistet werden und damit auch der Schutz vor Störungen während der Nestsuche sowie der Brut- und Aufzuchtzeit zur Sicherung des Bruterfolges</p> <p>=> sollte eine weitergehende Bejagung aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein, besteht die Ausnahmemöglichkeit gem. § 4 (9) NSG-VO</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die Jagd im Bereich der Horststandorte und Brutplätze eben nicht generell untersagt wird, sondern nur in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres aufgrund der besonderen Rücksichtnahme u.a. auf den Kranich; dies entspricht dem Rd.Erl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5, wonach jagdliche Einschränkungen zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten zu prüfen sind; außerhalb des 300 m-Radius sowie in der Zeit vom 16. August bis 14. Februar ist die Jagd auf Schwarzwild und sonstige Prädatoren uneingeschränkt freigestellt und sollte auch (aus den genannten Gründen) erfolgen</p> <p>=> aus dem Einwand ist nicht ersichtlich, warum die genannten Vorgaben als „nicht praktikabel“ bzw. „nicht zielführend“ bzw. „weder gerechtfertigt noch sinnvoll“ angesehen werden; gem. Rd.Erl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5 sind in Schutzgebieten Drahtgitterfallen ausgenommen; in der Zwischenzeit wurde die Formulierung auch nochmals geändert (s.u.)</p> <p>=> deshalb ist die Jagd auf Schwarzwild und sonstige Prädatoren auch grundsätzlich freigestellt und wird gem. § 4 (9) Nr. 4 NSG-VO nur zum Schutz der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten eingeschränkt</p> <p>=> die Formulierung in § 4 (9) Nr. 3 NSG-VO wurde wie folgt geändert: „nur mit selektiven, unversehrt fangenden Lebendfallen von mindestens 0,80 m</p>
--	--

<p>bung zwingend notwendig ist. Des Weiteren ist es so, dass verschiedene Tierarten nur mit Lebendfallen gefangen werden können, die an beiden Seiten mit entsprechenden Klappen versehen sind, so dass das zu fangende Raubwild durch die Falle hindurchsehen kann.</p> <p>Wir schlagen daher vor, die Fallenjagd dahingehend zu beschränken, dass sie „nur mit geeigneten und vom DJV empfohlenen Fallen ausgeübt werden darf.“ Nach den einschlägigen Vorschriften, wie sie jeder Jäger auf dem Fallenlehrgang, der Voraussetzung für die Fallenjagd ist, beigebracht bekommt, ist eine ständige Überprüfung der Fallen entweder in Person oder durch entsprechende Meldeeinrichtungen erforderlich.</p> <p>Eine entsprechende Erwähnung in der NSG VO ist daher überflüssig.</p> <p>Des Weiteren weisen wir noch einmal eindringlich auf die Nutria Problematik hin. Die Einschränkung der Fallenjagd, wie vorgesehen, dürfte die Fallenjagd auf Nutria erheblich erschweren.</p> <p>Des Weiteren fordern wir, dass auch in der NSG Verordnung alle Neozoen entsprechend der allgemeinen Vorgaben weiterhin ohne Einschränkung bejagt werden können.</p> <p>Wir sind gerne bereit, unsere Vorstellungen auch persönlich noch einmal vorzutragen. Ansonsten rechnen wir damit, dass unsere Bedenken und Vorschläge aufgenommen werden.</p>	<p>Länge, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind; die Fallen sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren“</p> <p>=> der Begriff „geeignet“ ist zu unkonkret (unbestimmter Rechtsbegriff) => die Empfehlungen des DJV werden nicht gesetzlich festgesetzt und gelten allgemein, in einem Natura 2000-Gebiet ist jedoch eine konkrete Abstimmung der Freistellungen mit den jeweiligen Erhaltungszielen (hier insbesondere Fischotter, Biber) erforderlich, es muss sichergestellt werden, dass nicht versehentlich Individuen dieser Arten in die Fallen geraten und dadurch geschädigt oder sogar getötet werden => Wiederholungen von in anderen Rechtsgrundlagen geregelten Vorgaben dienen der Klarstellung, sodass nicht alle anderen Rechtsgrundlagen parallel geprüft werden müssen; außerdem werden die Empfehlungen des DJV nicht gesetzlich festgesetzt (s.o.) => die Fallenjagd auf Nutria ist weiterhin möglich; begründete Einschränkungen der Jagd zum Schutz der vorkommenden wertbestimmenden Arten (hier Fischotter und Biber) fallen in einem europarechtlich besonders geschütztem Gebiet unter die Sozialpflichtigkeit, nur unter diesen Bedingungen ist eine Freistellung überhaupt möglich => eine spezielle Regelung für die Jagd auf Neozoen ist in der NSG-VO nicht enthalten; die Einschränkungen der Jagd dienen dem Schutz der besonders störungsempfindlichen Arten (s.o.), unabhängig davon, was gejagt wird => aufgrund des erheblichen Zeitdruckes für die Ausweisung ist eine persönliche Erörterung mit allen Einwendern leider nicht möglich => letztendlich eröffnet § 4 (9) NSG-VO auch die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen zur Jagd zuzulassen und damit auch nach Erlass der VO auf spezielle Problemstellungen zu reagieren</p>
<p>Jägerschaft Wolfsburg - Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. vom 9.5.19: als Jägerschaft Wolfsburg nehmen wir Stellung zu den o.g. Verordnungsentwürfen. Gleichzeitig für und nach Rücksprache mit den Jagdpächtern der betroffenen Flächen, nehmen wir zu der geplanten Ausweisung der Naturschutzgebiete wie folgt Stellung: Nach dem vorliegenden Entwurf sind wertbestimmende Arten in Bezug auf die Vogelschutzrichtlinie der Kranich und der Weißstorch.</p>	

<p>Unter § 4 Freistellungen ist in Absatz 9 Ziffer 4 geregelt, dass Jagd in einem Umkreis von 300 Metern um Horststandorte und erkennbare Brutplätze der wertbestimmenden Großvogelarten in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres nicht gestattet sein soll.</p> <p>Hierzu ist zu bemerken, dass bezüglich des Weißstorches nicht erkennbar wird, wieso eine Bejagung von Nieder- und Schalenwild diesen stört. Bekanntermaßen ist der Weißstorch ein Kulturfolger. Eine ordnungsgemäße Einzeljagd von Nieder- und Schalenwild dürfte diesen kaum stören.</p> <p>Bezüglich des Kranichs kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftig Brutplätze im Bereich des Drömling und Barnbruch angelegt werden. Wir halten es allerdings für kontraproduktiv, die Bejagung von Nieder- und Schalenwild im obengenannten Zeitraum im Umkreis von 300 Metern (immerhin ca. 28 ha!) pro Kranich pro Platz zu untersagen.</p> <p>Bekanntlich gibt es im Drömling und im Barnbruch eine nicht unerhebliche Schwarzwildpopulation. Weiterhin ist bekannt, dass das Schwarzwild die Gelege von Bodenbrütern wie dem Kranich auch in wasserumgebenden Brutstandorten sehr gern annimmt.</p> <p>Es wäre unseres Erachtens kontraproduktiv, insbesondere die Schwarzwildjagd als Einzeljagd in dem Bereich der Brutstandorte des Kranichs generell zu untersagen. Wir halten es daher für zweckdienlicher, die Bejagung von Nieder- und Schalenwild in der genannten Zeit auf die Einzelbejagung mit besonderer Rücksichtnahme auf die brütenden Kraniche zu regeln.</p> <p>Die aktive Schwarzwildbejagung gerade im Bereich der Brutplätze der Kraniche dürfte wesentlich zu seinem Schutz beitragen.</p> <p>Ebenso die Bejagung von Prädatoren.</p> <p>Des Weiteren soll die Fallenjagd unangemessen und nach unserer Ansicht wenig sinnvoll eingeschränkt werden (§ 4 Absatz 9 Ziffer 3).</p> <p>Eine Beschränkung auf Lebendfallen, ausschließlich in Form von einseitig begehbaren selektiven dunklen Kastenfallen aus Holz ist nicht praktikabel.</p> <p>Die Garantie, dass innen keine freiliegenden Metallteile liegen, ist ebenso nicht zielführend.</p> <p>Ohne die Anlage von Zwangspässen ist ebenfalls sachlich weder gerechtfertigt noch sinnvoll.</p> <p>Die Fangjagd auf Prädatoren hilft den in den Schutzziele genannten bodenbrütenden Arten. Ähnlich wie bei dem oben bereits beschriebenen Kranich ist es auch zum Schutz der Bodenbrüter, insbesondere der Wiesenvögel erforderlich,</p>	<p>=> im Schutzzweck unter § 2 (6) NSG-VO sind die 12 wertbestimmenden sowie weitere Vogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind, aufgeführt</p> <p>=> zur Klarstellung wurde die Formulierung in § 4 (9) Nr. 4. wie folgt geändert und ergänzt: „Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten (z.B. Kranich)“</p> <p>=> das VSG wurde u.a. auch speziell für den Kranich als wertbestimmende Art gemeldet, daher ist die Zunahme von Brutplätzen naturschutzfachlich gewünscht; zumindest muss der günstige Erhaltungszustand der Population gewährleistet werden und damit auch der Schutz vor Störungen während der Nestsuche sowie der Brut- und Aufzuchtzeit zur Sicherung des Bruterfolges</p> <p>=> sollte eine weitergehende Bejagung aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein, besteht die Ausnahmemöglichkeit gem. § 4 (9) NSG-VO</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die Jagd im Bereich der Horststandorte und Brutplätze eben nicht generell untersagt wird, sondern nur in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres aufgrund der besonderen Rücksichtnahme u.a. auf den Kranich; dies entspricht dem RdErl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5, wonach jagdliche Einschränkungen zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten zu prüfen sind; außerhalb des 300 m-Radius sowie in der Zeit vom 16. August bis 14. Februar ist die Jagd auf Schwarzwild und sonstige Prädatoren uneingeschränkt freigestellt und sollte auch (aus den genannten Gründen) erfolgen</p> <p>=> aus dem Einwand ist nicht ersichtlich, warum die genannten Vorgaben als „nicht praktikabel“ bzw. „nicht zielführend“ bzw. „weder gerechtfertigt noch sinnvoll“ angesehen werden; gem. Rd.Erl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5 sind in Schutzgebieten Drahtgitterfallen ausgenommen; in der Zwischenzeit wurde die Formulierung auch nochmals geändert (s.u.)</p> <p>=> deshalb ist die Jagd auf Schwarzwild und sonstige Prädatoren auch während der zeitlichen Einschränkung außerhalb des 300 m-Radius sowie in der Zeit vom 16. August bis 14. Februar uneingeschränkt freigestellt</p>
--	--

Prädatoren wie Fuchs, Dachs und die Neozoen möglichst kurz zu halten. Hierzu ist es erforderlich, den Fangplatz so herzurichten, dass die Fallen sinnvoll eingesetzt werden. Dazu gehört es, neben der Auswahl des Standortes auch, die Zugänge der Fallen so herzurichten, dass nach dem alten Fallenjägermotto „glatter Gang, glatter Fang“ eine gewisse Herrichtung der Fallenumgebung zwingend notwendig ist.

Des Weiteren ist es so, dass verschiedene Tierarten nur mit Lebendfallen gefangen werden können, die an beiden Seiten mit entsprechenden Klappen versehen sind, so dass das zu fangende Raubwild durch die Falle hindurchsehen kann.

Wir schlagen daher vor, die Fallenjagd dahingehend zu beschränken, dass sie **„nur mit geeigneten und vom DJV empfohlenen Fallen ausgeübt werden darf.“**

Nach den einschlägigen Vorschriften, wie sie jeder Jäger bei dem Fallenlehrgang, der Voraussetzung für die Fallenjagd ist, praktisch und theoretisch erlernt, ist eine ständige Überprüfung der Fallen entweder in Person oder durch entsprechende Meldeeinrichtungen erforderlich.

Eine entsprechende Erwähnung in der NSG VO ist daher überflüssig.

Des Weiteren weisen wir noch einmal eindringlich auf die Nutria Problematik hin. Die Einschränkung der Fallenjagd, wie vorgesehen, dürfte die Fallenjagd auf Nutria erheblich erschweren.

Des Weiteren fordern wir, dass auch in der NSG Verordnung alle Neozoen entsprechend der allgemeinen Vorgaben weiterhin ohne Einschränkung bejagt werden können.

Die NSG „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ und „Barnbruchwiesen Ilkerbruch“ zeichnen sich durch einen hohen Grünlandanteil aus. Die Mahd sollte aus Sicht der Jägerschaft Wolfsburg frühestens ab dem 15.06. erfolgen.

Die Mahd darf erst erfolgen, wenn die Wiesen abgesucht wurden dadurch geeignete Maßnahmen das Töten von Wild ausgeschlossen wird.

=> aus dem Einwand ist nicht ersichtlich, wie der Fangplatz konkret gestaltet bzw. die Fallenumgebung hergerichtet werden soll

=> die Formulierung in § 4 (9) Nr. 3 NSG-VO wurde wie folgt geändert: „nur mit selektiven, unversehrt fangenden Lebendfallen von mindestens 0,80 m Länge, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind; die Fallen sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren“

=> der Begriff „geeignet“ ist zu unkonkret (unbestimmter Rechtsbegriff)

=> die Empfehlungen des DJV werden nicht gesetzlich festgesetzt und gelten allgemein, in einem Natura 2000-Gebiet ist jedoch eine konkrete Abstimmung der Freistellungen mit den jeweiligen Erhaltungszielen (hier insbesondere Fischotter, Biber) erforderlich, es muss sichergestellt werden, dass nicht versehentlich Individuen dieser Arten in die Fallen geraten und dadurch geschädigt oder sogar getötet werden

=> Wiederholungen von in anderen Rechtsgrundlagen geregelten Vorgaben dienen der Klarstellung, sodass nicht alle anderen Rechtsgrundlagen parallel geprüft werden müssen; außerdem werden die Empfehlungen des DJV nicht gesetzlich festgesetzt (s.o.)

=> die Fallenjagd auf Nutria ist weiterhin möglich; begründete Einschränkungen der Jagd zum Schutz der vorkommenden wertbestimmenden Arten (hier Fischotter und Biber) fallen in einem europarechtlich besonders geschütztem Gebiet unter die Sozialpflichtigkeit, nur unter diesen Bedingungen ist eine Freistellung überhaupt möglich

=> eine spezielle Regelung für die Jagd auf Neozoen ist in der NSG-VO nicht enthalten; die Einschränkungen der Jagd dienen dem Schutz der besonders störungsempfindlichen Arten (s.o.), unabhängig davon, was gejagt wird

=> gem. § 4 (11) Nr. 5 c) NSG-VO darf die erste Mahd ab 1. Juni erfolgen; diese Regelung stellt einen Kompromiss mit den Belangen der Landwirtschaft dar; für den Großteil der Grünlandflächen bestehen auch zusätzliche Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes mit späteren Mahdterminen => das Absuchen der Flächen vor der Mahd gehört zur guten fachlichen Praxis; aus diesem Grund wurde im alten NSG-VO-Entwurf unter § 4 (11) Nr. 10

<p>Die Stadt Wolfsburg sollte diese Forderung, die auch von der Landwirtschaftskammer und vom Landvolk unterstützt wird, in ihre Pachtverträge für Wiesen mit aufnehmen.</p> <p>Die Mahd hat von innen nach außen mit geringer Geschwindigkeit zu erfolgen. Durch den hohen Anteil von Bodenbrütern und Rehkitzen ist dieser Zeitpunkt aus unserer Sicht vertretbar.</p> <p>Wir sind gern bereit, unsere Vorstellungen auch persönlich noch einmal vorzutragen. Ansonsten rechnen wir damit, dass unsere Bedenken und Vorschläge wohlwollend aufgenommen werden.</p> <p>Die Feldmarkinteressentschaft Wendschott und Jagdgenossenschaft Wendschott, sowie die Jägerschaft Wendschott schließt sich dem Inhalt des Schreibens in vollem Umfang an.</p>	<p>(in der Neufassung § 4 (14) a) NSG-VO) der Drohneneinsatz im Vorfeld einer Mahd freigestellt => die Anregung wird an GB 11 (Verpachtung städtischer Grundstücke) weitergeleitet</p> <p>=> gem. § 4 (11) Nr. 5 d) NSG-VO ist die Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchzuführen; dies ermöglicht die Anpassung der Mahdausrichtung an den Zuschnitt der einzelnen Flurstücke => aufgrund des erheblichen Zeitdruckes für die Ausweisung ist eine persönliche Erörterung mit allen Einwendern leider nicht möglich => letztendlich eröffnet § 4 (9) NSG-VO auch die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen zur Jagd zuzulassen und damit auch nach Erlass der VO auf spezielle Problemstellungen zu reagieren</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 10.7.19: Aus Sicht des Fachbereiches Geologie / Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe,..) aufgenommen werden.</p> <p>Diese Aktivitäten müssen auch ohne vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein.</p> <p>Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>=> aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes können nicht einzelne Institutionen von der Anzeigepflicht entbunden werden; um den Schutzzweck und die Erhaltungsziele zu gewährleisten sind ggf. örtliche und / oder zeitliche Vorgaben für die Maßnahmen notwendig; außerdem sollte die UNB über im NSG stattfindende Untersuchungen informiert sein, falls Anfragen dazu eingehen</p> <p>=> allerdings lassen sich pragmatische Lösungen finden, damit die Anzeigepflicht nicht zu einer unzumutbaren Erschwernis der Dienstaufgaben führt; sofern der Turnus der Untersuchungen feststeht, wäre es beispielsweise möglich, einmalig diese Aufgaben anzuzeigen und in diesem Rahmen den Wiederholungsturnus zu benennen, dann wären in Folgejahren erneute Anzeigen entbehrlich</p>
<p>Landkreis Gifhorn vom 11.07.2019: zu der Neufassung der NSG-VO möchte ich nur insoweit Stellung nehmen, als die Fläche des Landkreises Gifhorn unmittelbar davon berührt wird. Das gilt für die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Nr. 6 in dem 500 m breiten Streifen um das</p>	

<p>NSG herum im Grenzbereich zwischen der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn. Ich hatte dieselbe Regelung für das gepl. NSG „Nördlicher Drömling“ vorgesehen, allerdings unter Hinweis auf die Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung.</p> <p>Nach verschiedenen Stellungnahmen zu diesem Thema, insbesondere dass die 500 m- Zone besiedelte Bereich berührt, wo zu diversen Zwecken Drohnen auch sinnvoll eingesetzt werden und die Störung des FFH-Gebietes zu vernachlässigen ist, habe ich die Regelung für die über das NSG hinausgehenden Flächen aufgegeben, auch unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Ich bitte, dies auch Ihrerseits in Erwägung zu ziehen. Die 500-m-Zone des NSG „Wendschotter ... Drömling ...“ reicht bis in die Ortsmitte des Ortsteils Brechtorf der Gemeinde Rühren. Die Gemeinde Rühren hatte im Verfahren „Nördlicher Drömling“ ausdrücklich auf die Problematik der von mir vorgesehenen 500 m-Schutzzone hingewiesen. Jüngst ist eine entsprechende Eingabe von der Feldmarkinteressensgemeinschaft Brechtorf sowie der Samtgemeinde Brome im Schutzverfahren „Hegholz und Politz“ auch unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt.</p> <p>Unter dem Blickwinkel der Sensibilität Betroffener bitte ich zu berücksichtigen, dass nach § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG der Entwurf einer Verordnung bei den Gemeinden öffentlich auszulegen ist, deren Gebiet betroffen ist. Es könnte somit zum Verfahrensfehler werden, wenn die 500 m-Schutzzone in Brechtorf eine Betroffenheit erzeugt und die VO nicht in der zuständigen Samtgemeinde Brome öffentlich ausgelegt wurde. Ob dies der Fall ist, entzieht sich meiner Kenntnis.</p>	<p>=> den Verweis auf die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) halte ich für problematisch, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich § 21b (1) Nr. 6 LuftVO nur auf den Bereich über NSG bezieht, nicht auf die 500 m Zone um NSG herum - Drohnen bis 250 g keinen Beschränkungen unterliegen - die Erlaubnispflicht gem. § 21a (1) Nr. 1 LuftVO nur für Flugmodelle mit mehr als 5 kg Startmasse gilt - nach § 21a (2) LuftVO Behörden keiner Erlaubnis bedürfen <p>=> § 3 (2) Nr. 6 NSG-VO wurde entsprechend geändert und das Verbot auf Bereiche „außerhalb der Ortslagen“ in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum eingeschränkt,- damit bleibt der Einsatz von Drohnen innerhalb der Ortslagen uneingeschränkt möglich</p> <p>=> die 500 m-Zone gem. § 3 (2) Nr. 6 NSG-VO erstreckt sich auch auf das Gebiet des Landkreises Helmstedt; der LK HE hat jedoch keine Bedenken vorgetragen und sieht durch diese Regelung keine Belange betroffen (vgl. Stellungnahme von 21.5.19)</p> <p>=> außerdem wurde der Drohneneinsatz insgesamt neu unter § 4 (14) NSG-VO zusammenfassend geregelt, hierbei wurde auch land- und forstwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt</p> <p>=> sowohl der Landkreis Gifhorn als auch die Gemeinde Rühren wurden als TÖB beteiligt und hätten den Entwurf entsprechend vor Ort auslegen können, wenn die Notwendigkeit dazu gesehen worden wäre,- dies ist aber offensichtlich nicht erfolgt; der Landkreis Helmstedt hat in seiner Stellungnahme vom 21.5.19 ebenfalls keine Notwendigkeit dafür gesehen (s.u.)</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) 1. Forstamt Südheide vom 6.6.19: Unsere Belange sind betroffen, wenn durch Unterschützstellungen Kleinprivatwald tangiert ist, der durch die Landwirtschaftskammer betreut wird. Kleinprivatwaldflächen finden sich hier über das gesamte Verordnungsgebiet verteilt mit Ausnahme der Kötherwiesen. Leider liegt uns der Pflege und Entwicklungsplan des Drömling nicht vor, so</p>	<p>=> der PEPL (2001) kann während der Öffnungszeiten oder auf gesonderte</p>

dass mögliche Auswirkungen dessen Inhalts nicht beurteilt werden können, die Stellungnahme erfolgt daher allein auf Grundlage der vorliegenden Verordnung. Inhaltlich möchten wir uns zu den entspr. Passagen der VO im Einzelnen wie folgt äußern:

§ 3 Abs. (2) Nr. 1. *Es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden.*

Die Verwendung von Hunden zum jagdlichen Gebrauch stellt einen dienstlichen Belang her. Es wird deutlich, dass durch die Regelung Laufleinen von 20m Länge und mehr vermieden werden sollen, die Begrenzung der Leinenlängen auf 3 m scheint uns allerdings unverhältnismäßig und rechtlich schwer umsetzbar. Wir schlagen dazu folgende alternative Formulierung vor:

Die Anleining des Hundes ist so zu führen, dass der Besitzer unmittelbar auf den Hund einwirken kann und der Hund beim möglichen Verlassen des Weges wirkungsvoll zurückgehalten werden kann.

Ohne Jagdhunde ist eine sach- und vor allem tierschutzgerechte Jagdausübung nicht möglich, daher ist die Ausnahme von Jagdhunden vom Verbot des Freilaufs unerlässlich.

§ 3 Abs. (2) Nr. 6. *im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge ... zu starten und zu landen“*

Seit einer gewissen Zeit hat sich der Einsatz von Drohnen in der Forstwirtschaft bewährt, z. B. zu Forstschutzzwecken, bspw. zum Monitoring der Kronengesundheit von Waldbeständen, oder auch der Überwachung des Fraßverlaufs von Schadinsekten seitens der Forstlichen Versuchsanstalt.

Für dieses Gebiet trifft das insbes. für die Überwachung der Populationsentwicklung des Eichenprozessionsspinners zu, was dessen Kontrolle wesentlich vereinfacht und dazu dient, ein vollständiges Bild zu erhalten. Es ist eher vorstellbar, dass diese Flugobjekteinsätze zu sinnvollen Zwecken zu-, statt abnehmen. Ein gänzlich Verbot verhindert die positiven Effekte dieser Einsätze. Daher sollte deren Einsatz außerhalb des Gebiets insgesamt zugelassen werden und innerhalb durch pragmatische Regelungen fallweise möglich sein.

Daneben ist durch diese Regelung der Einsatz von bemannten Luftfahrzeugen in einer Flughöhe unter 150 m im Gebiet des NSG vollständig untersagt. Im Zusammenhang mit einer möglichen Bekämpfung des gerade in letzter Zeit im hiesigen Umfeld sehr auffälligen Eichenprozessionsspinners mit entspr. bedrohlichen Vermehrungsraten ist dieses strikte Verbot nicht sinnvoll, auch hier sollte

Terminvereinbarung bei der UNB jederzeit eingesehen werden; diese Möglichkeit wurde jedoch nicht wahrgenommen; außerdem liegt der PEPL auch bei anderen Institutionen vor, z.B. war das Nds. Forstplanungsamt WF Mitglied des Planungsteams und die LWK Bezirksstelle BS war Arbeitsgruppenmitglied

=> die Freistellung in § 4 (9) NSG-VO umfasst auch den Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, stellt diesen also von dem Verbot gem. § 3 (2) Nr. 1 NSG-VO frei; der ordnungsgemäße Einsatz von Jagdhunden ist gesetzlich geregelt

=> die Ausnahme besteht bereits im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (s.o.)

=> § 3 (2) Nr. 6 NSG-VO wurde geändert und das Verbot auf Bereiche „außerhalb der Ortslagen“ in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum eingeschränkt,- damit bleibt der Einsatz von Drohnen innerhalb der Ortslagen uneingeschränkt möglich

=> außerdem wurde der Drohneneinsatz insgesamt neu unter § 4 (14) NSG-VO zusammenfassend geregelt; hierbei wurde auch der forstwirtschaftliche Einsatz unter bestimmten Bedingungen freigestellt

=> der Einsatz von Drohnen wurde unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt und unter § 4 (14) NSG-VO zusammenfassend neu geregelt (s.o.)

=> weiterhin ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Forstwirtschaft unter bestimmten Vorgaben gem. § 4 (13) Nr. 10 NSG-VO freigestellt; sollte hier eine Bekämpfung aus der Luft notwendig sein, müsste dies in dem geforderten Gutachten entsprechend dargestellt werden; damit gibt es auch für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners durch bemannte Luftfahrzeuge eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit

=> neben diesen speziellen Ausnahmeregelungen besteht die grundsätzliche Möglichkeit für alle weiteren ggf. erforderlich werdenden Ausnahmefälle eine Befreiung gem. §5 NSG-VO zu beantragen

nach fallweiser Prüfung bei Bestandes bedrohenden Ereignissen im Sinn des Erhalts insbes. der Wald-Lebensraumtypen ein Einsatz bei entspr. Voraussetzungen ermöglicht werden können.

§ 4 Abs. (13) 16.b)

„auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,“

Die Waldbesitzeinteilung ist in diesem Gebiet in einigen Bereichen sehr schmal, so könnten wesentliche Flächen nicht erschlossen werden einhergehend mit der Konsequenz, dass Holzernte, die auch der Pflege der Bestände dient, kaum möglich wäre.

Hier müssen u. E. geeignete Regelungen dergestalt, dass bestehende Gassen, deren Verlauf den Nässeverhältnissen auf den Flächen angepasst ist, weiter genutzt werden können, für eine pragmatische Lösung sorgen. Dazu sollten weitere Erschließungen, ausgehend von den Geländegegebenheiten unter Einbindung der vorhandenen Gassen eine Nutzung gestatten unter Wahrung eines über die Fläche betrachtet durchschnittlichen Gassenabstands von etwa 30 – 35 m.

§ 4 Abs. (13) 17 - 19.1.u. 2.

Diese Vorgaben gehen insgesamt wesentlich über die Grundlage des Unterschutzstellungserlasses hinaus, dort finden sich wesentlich geringere Stückzahlen zu den Habitatbäumen und zum Totholz. Davon abgesehen wird im Erlass eine konkrete Zahl genannt und hier in der Verordnung eine Spanne angegeben, wobei die Stückzahl des Erlasses immer jeweils nur die untere Angabe der Spanne in der Verordnung darstellt.

Die sich für die Waldbesitzer daraus ergebenden Einschränkungen sind u. E. unverhältnismäßig, die Erforderlichkeit der über den Bezugserlass wesentlich hinausgehenden Vorgaben aus Naturschutzsicht sollte zum einen gesondert und hinlänglich dargelegt werden, zum anderen lässt die hohe Stückzahl das notwendige pflichtgemäße Abwägen hinsichtlich der Sozialpflichtigkeit des Eigentums bes. bei kleinflächigem Waldbesitz vermissen.

=> die Regelung wurde aus dem RdErl. MU / ML vom 21.10.15 (sogenannter Walderlass / Unterschutzstellungserlass) Anlage B. I. Nr. 2. übernommen; die schmalen Waldstücke können ggf. auch zusätzlich vom Waldrand aus beern- tet werden; da hierzu von den privaten Waldeigentümern im Rahmen der öf- fentlichen Auslegung keine Einwendungen eingebracht wurden, ist davon auszugehen, dass tatsächlich vor Ort keine Probleme bekannt sind; sollte es im Einzelfall dennoch zu Problemen kommen, kann die UNB gem. § 4 (13) NSG-VO abweichenden Regelungen unter bestimmten Bedingungen zustim- men

=> außerdem besteht für diese Regelung Anspruch auf Erschwernisausgleich gem. der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (Anlage A. Punktwertliste Nr. 7.)

=> im RdErl. MU / ML vom 21.10.15 (sogenannter Walderlass / Unterschutz- stellungserlass) werden Mindeststückzahlen benannt (z.B. Anlage B. III. Nr. 1 b) „mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume“), für die auch Anspruch auf Erschwernisausgleich gem. der Erschwernisaus- gleichsverordnung-Wald (Anlage A. Punktwertliste Nr. 2 und 3) besteht; die gem. § 4 (13) Nr. 17 bis 19 NSG-VO festgesetzten Stückzahlen entstammen dem PEPL (2001), der im Vorfeld des Bundesprojektes für den gesamten Drömling aufgestellt wurde; in diesem PEPL werden die Stückzahlen für die einzelnen Wald- bzw. Lebensraumtypen ausführlich dargelegt; bei der Erstel- lung des PEPL war das Nds. Forstplanungsamt WF Mitglied des Planungs- teams und die LWK Hannover (Abt. Forstwirtschaft und Forstamt GF), das Nds. ML (Abteilung Forstwirtschaft) sowie das Nds. Forstamt Danndorf waren Arbeitsgruppenmitglieder; es ist davon auszugehen, dass bei der Erstellung des PEPL von den o.g. Beteiligten auch die pflichtgemäße Abwägung der So- zialpflichtigkeit des Eigentums bei kleinflächigem Waldbesitz eingebracht wurde; da hierzu von den privaten Waldeigentümern im Rahmen der öffentli-

<p>§ 4 Abs. (13) 19.3. Eine Bewirtschaftung ist stets nur auf der Fläche und damit außerhalb der Fahrwege möglich, diese Untersagung ist eine sehr starke Einschränkung der Eigentümerrechte, zudem entbehrt die Zeitspanne – vom 15.02.- 15.08. – einer rechtlichen - bzw. Vogelschutzgrundlage, handelt es sich hier doch weder um die Brut und Setzzeiten vom 01.04. – 15.07. (§ 33 NWaldLG) noch um die allgemeinen Artenschutzfristen des BNatSchG vom 01.03. – 30.09. Diese Abweichung wäre gesondert zu begründen.</p> <p>§ 4 Abs. (13) 19.4. <i>keine Veränderungen durch aktive Maßnahmen in einem Umkreis von 100m um Horststandorte</i> Diese Formulierung führt bei geringen Waldflächengrößen zur Unterbindung jeglicher Bewirtschaftung auch z. B. zu Zwecken der Verjüngung. Da diese Vorgabe sich gleichermaßen nicht im Unterschutzstellungserlass findet, besteht hier auch keine Möglichkeit des Erschwernisausgleichs. Die Einschränkung für den betr. Waldbesitz geht u. E. über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus und wäre mangels anderer Möglichkeiten entspr. monetär zu entgelten. Insgesamt betrachtet, sind die Einschränkungen der Bewirtschaftung der betr. Waldflächen, wesentlich stringenter als bei anderen NSG Verordnungen. Die Vorgaben greifen stark in die Eigentümerrechte ein und gehen wesentlich über die Regelungen im Unterschutzstellungserlass hinaus. Zusammenfassend ist zu sagen, dass wir wesentliche Bedenken erheben. Die Vorgaben gehen u. E. in der vorgesehenen Form über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus und stellen somit möglicherweise Entschädigungstatbestände nach § 68 Bundesnaturschutzgesetz dar. Vor diesem Hintergrund wäre für die über den Unterschutzstellungserlass hinausgehenden einschränkenden Vorgaben eine monetäre Entschädigung der betr. Waldbesitzer zu erwägen.</p>	<p>chen Auslegung keine Einwendungen eingebracht wurden, ist davon auszugehen, dass tatsächlich vor Ort keine Probleme bekannt sind; sollte es im Einzelfall dennoch zu Problemen kommen, kann die UNB gem. § 4 (13) NSG-VO abweichenden Regelungen unter bestimmten Bedingungen zustimmen => der gem. § 4 (13) Nr. 19. 3. NSG-VO festgesetzte Zeitraum vom 15.2. bis 15.8. gilt nicht generell, sondern nur für Waldbereiche im Radius von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten, analog zur Regelung der Jagd gem. § 4 (9) Nr. 4 NSG-VO; der Zeitraum wurde den lokal bekannten Brut- und Aufzuchtzeiten angepasst und beruht auf den Erfahrungen aus dem NSG-Ausweisungsverfahren zum Barnstorfer Wald (2016-2018); auch hierzu wurde von den privaten Waldeigentümern im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen eingebracht</p> <p>=> auch hierzu wurde von den privaten Waldeigentümern im Rahmen der öffentlichen Auslegung weder Einwendungen noch monetäre Forderungen eingebracht; es ist daher davon auszugehen, dass tatsächlich vor Ort keine Probleme bekannt sind; sollte es im Einzelfall dennoch zu Problemen kommen, kann die UNB gem. § 4 (13) NSG-VO abweichenden Regelungen unter bestimmten Bedingungen zustimmen</p> <p>=> außerdem war das Nds. Forstplanungsamt WF bei der Erstellung des PEPL (2001) Mitglied des Planungsteams und die LWK Hannover (Abt. Forstwirtschaft und Forstamt GF), das Nds. ML (Abteilung Forstwirtschaft) sowie das Nds. Forstamt Dannorf waren Arbeitsgruppenmitglieder; es ist davon auszugehen, dass bei der Erstellung des PEPL von den o.g. Beteiligten auch die pflichtgemäße Abwägung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums bei kleinflächigem Waldbesitz eingebracht wurde</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) 2. Hannover / Fachbereich Fischerei vom 10.7.19: Mit dem § 4 -Freistellungen (10) wird die ordnungsgemäße „nicht gewerbliche fi-</p>	<p>=> ein Gewerbe dient der Erzielung von Einkünften und ist daher i.d.R. anmelde- und steuerpflichtig; die gewerbliche Fischerei (im Haupt- oder Nebenerwerb) definiert sich also durch die Vermarktung von Wassertieren (vor allem</p>

schereiliche Angelnutzung“ grundsätzlich freigestellt. Diese Formulierung „gewerbliche fischereiliche Angelnutzung“ ist fachlich und rechtlich so nicht bekannt bzw. besitzt aus unserer Sicht keine Rechtsklarheit bzw. fachliche Zuordnung. Eine Verbots- bzw. Freistellungsformulierung muss rechtsklar und nachvollziehbar sein und Verbote müssen fachlich begründet werden.

In den § Freistellungen (10) 1.-7. werden auch weiterführende Beschränkungen und Verbote zur Fischerei ausgeführt. Zur Vermeidung von rechtlichen sowie fachlichen Widersprüchen bzw. zur Rechtsklarheit weisen wir weiter auf folgenden Sachzusammenhang hin: Mit dieser Verordnung werden neben den Belangen der Angelfischerei auch grundsätzlich die Hege- und Eigentumsbelange der zuständigen Fischereirechtseigentümer betroffen.

Mit den Verboten § 4- Freistellung (10) 4. Werden alle Gewässer für die Nachtangelei gesperrt. Hierzu sehen wir einen Widerspruch zu den Rechtsgrundlagen des Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung. Dem Verordnungsgeber ist hierzu grundsätzlich zu empfehlen, mit dem jeweiligen Fischereirechtseigentümer und Fischereiberechtigten zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen und keine pauschalen großflächigen Fischereiverbote zu installieren, für die es aus unserer Sicht auch keine nachvollziehbare Fachbegründung gibt.

Zum Verbot der Reusenfischerei im § 4- Freistellung (10) 5.:

Wir weisen darauf hin, dass die praktizierte Reusenfischereiausübung in Niedersachsen nicht im Widerspruch mit der sehr positiven Entwicklung von Fischotterbeständen steht. Dieses ist deutlich auch anhand der bestehenden Fischerei ohne Ottergitterregelung (z.B. Biosphärenreservat Elbtalau, Gewässer in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) darzustellen. Die Hauptgefährdungsursache für den Fischotter ist eindeutig der Straßenverkehr in Deutschland. Dieses trifft mit besonderer Bedeutung wohl auch für das verkehrsmäßig stark frequentierte / zerschnittene Gebiet im Bereich Wolfsburg zu. Die Reusenfischerei stellt im Verhältnis zum Straßenverkehr eine nahezu unbedeutende Risikoquelle dar und gefährdet generell nicht die positive Fischotterbestandsentwicklung. - Auch ist darauf hinzuweisen, dass mit einem pauschalen Verbot der Reusenfischerei die Funktion der Reuse als Hegegerät nach Fischereigesetz (z.B. „Allientnahme“

Fische, Muscheln, Krebse) (vgl. z.B. fischereiamt.niedersachsen.de); im Gegensatz dazu steht die Sportfischerei bzw. das Hobbyangeln als private Freizeitnutzung (vgl. z.B. Anglerverband Nds. auf av-niedersachsen.de); um klarzustellen, dass die fischereiliche Nutzung in diesem NSG ohne kommerziellen Hintergrund durchgeführt wird, wurde die Formulierung „nicht gewerbliche fischereiliche Angelnutzung“ gewählt

=> die naturschutzfachlich erforderlichen Inhalts- und Schrankenbestimmungen der Fischerei gem. § 4 (10) NSG-VO sind unter besonderer Berücksichtigung des erheblichen Gewichts der naturschutzfachlichen Belange gegenüber der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) erforderlich, um die staatlichen Schutzpflichten für die natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere (Art. 20a GG) sowie die europarechtlich besonders geschützten Lebensräume und Arten (Art. 6 FFH-RL) zu gewährleisten (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389); nach dem Urteil des EuGH vom 7.11.2018 verlangt Art 6 Abs. 2 FFH-RL dabei nicht nur reaktives, sondern auch präventives Handeln, auch gegenüber fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen (vgl. NuR 2019-41 S. 152-159)
=> die Handreichung des NLWKN begründet auf Seite 10 ein Nachtangelverbot zum Schutz besonders störungsempfindlicher Arten (vgl. Erhaltungsziele gem. § 2 (5) und (6) NSG-VO und Vollzugshinweise NLWKN,); die Arbeitshilfe des NLT (Stand Mai 2017) empfiehlt optional ein Nachtangelverbot z.B. bei Schlafplätzen störungsempfindlicher Rastvögel
=> zur ausführlichen Auseinandersetzung zu § 4 (10) Nr. 4 NSG-VO (Nachtangeln) siehe Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des Anglerverbandes Nds. vom 15.7.19

=> die Reusenfischerei stellt zum einen durch das Ausbringen und Einholen der Reusen eine vermeidbare Beunruhigung in und am Gewässer (Störungsverbot gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL s.o.) und zum anderen eine Gefahrenquelle im Gewässer dar; in den Reusen gefangene Fische (z.B. Schlammpeitzger, Bitterling) sind während der Verweildauer Fraßfeinden ohne Fluchtmöglichkeit ausgesetzt und werden an der Nahrungsaufnahme und Reproduktion gehindert; auch bei Reusen mit Fischotterausstiegen entsteht für den Fischotter, aber auch junge Biber, zunächst vermeidbarer Stress durch die Fangsituation und die Suche nach einem Ausweg
=> der Einsatz von Reusen im Rahmen des Monitorings durch den Fischereikundlichen Dienstes sowie dessen Beauftragte fällt bereits unter die Freistellung gem. § 4 (2) e) NSG-VO (s.o.); die Bekämpfung von Neozoen fällt unter

Befischung der Schwarzmundgrundel, Wollhandkrabben etc.) im Widerspruch steht. So eine Regelung würde somit ggf. auch im Widerspruch zum Hegebot des Nds. Fischereigesetzes und der Nds. Binnenfischereiordnung sowie zum Managementplan zur Bekämpfung invasiver Arten nach EU Verordnung beurteilt werden können.

Ebenfalls plant der Ordnungsgeber mit dem § 4 - Freistellung (10) 7. mit der Verordnung Besatzmaßnahmen mit Fischen zukünftig unter Zustimmungsvorbehalte zu stellen. Nach hiesiger Ansicht ergibt sich aus dem angegebenen Schutzziel und Zweck des NSG für eine solche Bestimmung keine Notwendigkeit bzw. Rechtfertigung. Grundsätzlich ist der Fachbereich Fischerei der LWK-Niedersachsen der Ansicht, dass der durch das Nds. Fischereigesetz und die Binnenfischereiordnung für Besatzmaßnahmen vorgegebene Rahmen absolut ausreicht, Schäden & Gefährdungen – auch in einem NSG – zu vermeiden. Eine weitergehende Reglementierung bzw. Verwaltungsaufwand durch die NSG-Verordnung ist nicht erforderlich und würde weiter den Eindruck einer Überregulierung vermitteln. Gem. § 1 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 Nds. FischG obliegt den Fischereirechtsinhabern oder den Pächtern sowohl das Recht als auch die Pflicht, einer der Art und Größe angemessenen Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Diese Bestimmungen implizieren bereits, dass sich evtl. vorzunehmende Besatzmaßnahmen hinsichtlich der zu besetzenden Arten und Mengen am Gewässertyp zu orientieren haben. Nach Tesmer/ Messal (Das Niedersächsische Fischereigesetz, Kommentar, Wiesbaden 1996, Erläuterungen 5 zu § 1) ist das Einbringen von Besatz als selbstverständlicher Ausfluss des Hegerechtes jederzeit zulässig.

Wir empfehlen somit aus fachlichen und rechtlichen Gründen die ordnungsgemäße Fischereiausübung ohne unbegründete bzw. rechtlich undeutliche Beschränkungen freizustellen.

Im § 4 -Freistellung (10) ist die Freistellung der Ordnungsgemäßen Fischerei somit grundsätzlich sicher zu stellen.

Die widersprüchlichen und fachlich sowie rechtlich nicht nachvollziehbaren Beschränkungen und Verbote im § 4 Freistellung Absatz (10) sollten somit aus dem Verordnungstext gestrichen werden

die Freistellungen der §§ 7 und 8 NSG-VO; dennoch wurde zur Klarstellung unter § 4 (10) Nr. 5 folgende Ergänzung eingefügt: „außer nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, z.B. zur Bekämpfung von Neozoen oder im Rahmen des Monitorings durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen sowie dessen Beauftragte“

=> zur ausführlichen Auseinandersetzung zu § 4 (10) Nr. 5 NSG-VO (Reusenfischerei) siehe Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des Anglerverbandes Nds. vom 15.7.19

=> die Handlungsanleitung des NLWKN zur Muster-VO weist auf Seite 9 darauf hin, dass in begründeten Einzelfällen über die fischereilichen Bestimmungen hinausgehende Beschränkungen in die NSG-VO aufgenommen werden können, z.B. besteht die Möglichkeit eine Anzeigepflicht der UNB vorzugeben, um der UNB einen Überblick über die Schutzgebiet stattfindenden Fischbesatzmaßnahmen zu verschaffen

=> in einem NSG sollten Fischbesatzmaßnahmen ausschließlich aus fischereiökologischen Gründen zugunsten gefährdeter Fisch-, Muschel- und Krebsarten (z.B. Bitterling mit Teichmuschel, Schlammpeitzger, Edelkrebs) erfolgen (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389); dies ergibt sich auch aus den europarechtlichen Schutzerfordernissen (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil des OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15); vor diesem Hintergrund dient die vorherige Zustimmung dazu, der UNB einen Überblick über die Fischbesatzmaßnahmen zu verschaffen (vgl. „Handreichung“ NLWKN S. 9) und damit das europarechtliche Verschlechterungsverbot der Erhaltungsziele gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu gewährleisten (vgl. NuR 2019-41 S. 152-159 zum Urteil des EuGH vom 7.11.2018); die inhaltlichen Vorgaben für die Zustimmung richten sich dabei nach dem vorliegenden PEPL (2001) bzw. dem aufzustellenden Managementplan

=> die o.g. aktuelle Rechtsprechung ist im Nds.FischG vom 20.6.2018 und der Binnenfischereiordnung Nds. vom 6.7.89 nicht berücksichtigt

=> zur ausführlichen Auseinandersetzung zu § 4 (10) Nr. 7 NSG-VO (Besatz) siehe Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des Anglerverbandes Nds. vom 15.7.19

=> zur ausführlichen Auseinandersetzung zu § 4 (10) NSG-VO (insbesondere fachliche Begründungen und Grundlagen / Fundstellen sowie rechtliche Begründungen und Rechtsgrundlagen / Fundstellen für die Beschränkungen,

<p>bzw. in einem Einvernehmen mit den Fischereirechtsvertretern / Fischereiberechtigten geändert werden.</p>	<p>auch Erläuterung von Begriffen mit Beispielen) siehe Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des Anglerverbandes Nds. vom 15.7.19 => aufgrund des erheblichen Zeitdruckes für die Ausweisung ist eine weitergehende Erörterung mit den Fischereiberechtigten nicht möglich</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) 3. Bezirksstelle Braunschweig vom 11.7.19: Wir werden am Aufstellungsverfahren der Naturschutzgebietsverordnung „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ beteiligt. Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Wolfsburg im Bereich der Ortsteile Wendschott und Vorfelde, hat eine Größe von 722 ha und wird hauptsächlich charakterisiert durch Grünlandbereiche aber auch in kleineren Teilflächen durch Acker und Wald. Die Flächen liegen im FFH Gebiet und Vogelschutzgebiet. Das NSG umfasst auch das ehemalige NSG „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ sowie einen ehemaligen Teilbereich des LSG „Drömling“ und die „Kötherwiesen“. Nach Durchsicht der Planunterlagen kommen wir zu folgendem Ergebnis: Die verschiedenartigen Grünlandflächen werden durch den Verordnungstext im hohen Maße mit Nutzungsaufgaben belegt, die eine zukünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Frage stellen. Für Flächen der öffentlichen Hand besteht kein Anspruch auf Erschwernisausgleich. Lediglich die Förderung durch die Agrarumweltmaßnahme (AUM) GL 4 wäre möglich. Der Erschwernisausgleich und die AUM GL 4, die nur innerhalb hoheitlich geschützter Gebiete angeboten wird, werden voneinander abhängig gewährt. Das heißt je höher die Fördersätze beim Erschwernisausgleich sind, die in diesem Fall nicht gezahlt werden, desto geringer die Fördersätze der GL 4 – bei gleichen Auflagen. Die Höhe des GL 4 Förderbetrags könnte von der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen berechnet werden. Zu gewährleisten ist unter Berücksichtigung der verschiedenen AUM und der damit verbundenen Fördergelder, dass auch zukünftig eine rentable Grünlandnutzung für die landwirtschaftlichen Betriebe gesichert bleibt. Andernfalls würden letztendlich die Flächen brachfallen, ein Verlust für Landwirtschaft und Naturschutz, der nicht gewollt sein kann. Aus landwirtschaftlicher Sicht hat die Sicherung der Grünlandnutzung unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse höchste Priorität. In dem vorliegenden Entwurf können wir die Maßgaben zur Grünlandnutzung nicht mittragen. Unserer Einschätzung nach wurden bei der Aufstellung des Verordnungsentwurfes die Belange der Landwirtschaft als Flächennutzer bzw. Flächenbewirtschafter</p>	<p>=> die getroffenen Regelungen stellen einen Kompromiss zwischen Naturschutz und Landwirtschaft dar; der Großteil der Grünlandflächen wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes schon seit Jahren mehr oder weniger extensiv bewirtschaftet; zu den einzelnen Flächen haben mehrfach Gespräche mit den hauptsächlich im Gebiet wirtschaftenden Landwirten und dem Landvolk stattgefunden; in Abwägung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen wurden auf dieser Basis detaillierte flächenscharfe Regelungen festgelegt => bei dieser Festlegung wurde auch berücksichtigt, dass sich ein großer Teil der Flächen im Besitz der öffentlichen Hand (erworben mit Naturschutzmitteln) befindet; die einzelnen Regelungen ermöglichen den Pächtern (wie auch in den Pachtverträgen vorgegeben) zusätzliche Vereinbarungen im Rahmen der AUM zu schließen, z.B. keine Bodenbearbeitung ab 1. März statt 15. März (§ 4 (11) Nr. 5 c) NSG-VO) oder keine Mahd vor dem 16. oder 21. oder 30. Juni statt 1. Juni (§ 4 (11) Nr. 5 c) NSG-VO); die Pacht für die öffentlichen Flächen wurde bewusst so weit wie möglich reduziert, um auch in Zukunft eine rentable Grünlandnutzung zu ermöglichen => durch die Vielzahl von Regelungen und zusätzlichen Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) entsteht das naturschutzfachlich erwünschte Mosaik von mehr oder weniger extensiv genutzten Flächen, welches auch die Besonderheit des Drömlings kennzeichnet => auch Brachflächen haben im gewissen Umfang eine naturschutzfachliche Bedeutung (z.B. LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren) im Gebiet; allerdings überwiegt insgesamt die Sicherung der Grünlandnutzung => im Gegenteil wurden die Belange flächenscharf gegeneinander abgewogen (s.o.)</p>

nur unzureichend berücksichtigt und die Bewirtschaftungsauflagen erheblich verschärft. Im Rahmen der Kreislaufwirtschaft dienen die Grünlandflächen der Futtergewinnung und Aufnahme von Wirtschaftsdüngern. Dieser Kreislauf wird unterbrochen, wenn das Grünland aufgrund von Schmachhaftigkeit und Qualität nicht mehr verfüttert bzw. vermarktet werden kann und an Wert verliert. Sollte trotz unserer erheblichen Bedenken an den Vorgaben zum Grünland festgehalten werden, merken wir zu den einzelnen Festsetzungen folgendes an:

§ 3 Verbote

Abs. 2, Nr. 10 „...Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen.“

Für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist die Unterhaltung der angrenzenden Gehölze zwingend erforderlich, denn herüberwachsende Äste behindern die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und führen bedingt durch Schattenwurf zu Ertragseinbußen. Die Gehölzbeseitigung entlang der Grünlandflächen ist auch aus förderrechtlichen Gründen unerlässlich: In regelmäßigen Abständen werden per Luftbildaufnahme die landwirtschaftlichen Referenzflächen festgehalten, nach deren Größe sich die Höhe der Basisprämie bemisst. Durch herüberwachsende Gehölze würde die Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf dem Luftbild verkleinert werden und hiermit Zahlungskürzungen einhergehen.

Zur ordnungsgemäßen Heckenpflege gehört ein in größeren Abständen durchzuführender Heckenschnitt. Das heißt, alle 7 bis 15 Jahre sind die Gehölze auf den Stock zu setzen. Darüber hinaus sind die Gehölze, sofern sie an Wirtschaftswege und landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen zu unterhalten.

§ 4 Freistellungen

Abs. 2 Nr. a –f „Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes...“

Sofern nennenswerte Eingriffe im Schutzgebiet vorgenommen werden, halten wir es für geboten, die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter der Flächen darüber vorab zu informieren und Benehmen mit Ihnen herzustellen. Transparenz kann möglichen Bewirtschaftungskonflikten und unnötigen Irritationen vorbeugen und die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz stärken und positiv beeinflussen.

Abs. 5 „Freigestellt ist die Pflege der Wegeseitenränder, abschnittsweise (max.

=> die Futtergewinnung sowie Beweidung ist weiterhin möglich; der Großteil der Flächen wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bereits seit Jahren extensiv genutzt (s.o.), offensichtlich gab es bisher keine Probleme mit der Qualität des Grünlandaufwuchses, mögliche Wertverluste werden für die privaten Flächen über den Erschwernisausgleich, für die öffentlichen Flächen über die geringe Pacht und die AUM-Verträge ausgeglichen (s.o.)

=> von den allgemeinen Verboten des § 3 NSG-VO werden bestimmte Handlungen und Nutzungen durch § 4 z.T. wieder freigestellt (siehe Erläuterung in der Begründung)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil § 4 (6) NSG-VO „den schonenden, auf den Erhalt ausgerichteten, fachgerechten Rückschnitt des Gehölzbewuchses außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z.B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele“ freistellt; dies gilt auch im Zusammen mit den freigestellten landwirtschaftlichen Nutzungen

=> die fachgerechte Heckenpflege an Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen fällt nicht unter das Verbot des § 3 (2) Nr. 10 NSG-VO (s.o.)
=> das Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen erfordert gem. § 4 (7) d) NSG-VO eine vorherige Zustimmung der UNB bzw. einen abgestimmten Unterhaltungsrahmenplan; diese Regelungen dienen dazu, die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten,- nur unter diesen Bedingungen ist eine Freistellung in einem europarechtlich geschützten Gebiet überhaupt möglich (siehe NuR 2019-41 S. 152-159 zum Urteil des EuGH vom 7.11.18 zu Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die Freistellungen des § 4 (2) NSG-VO für das Betreten und Befahren sowie die Durchführung von Maßnahmen in Bezug auf das öffentliche Recht (hier speziell § 3 (1) NSG-VO) gelten und keine Auswirkungen auf privatrechtliche Genehmigungs- oder Informationspflichten haben; Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 7 und 8 NSG-VO bedürfen der vorherigen Ankündigung oder Anordnung (siehe auch Begründung mit Verweis auf § 65 (2) BNatSchG und § 15 (2) Satz 2 NAG-BNatSchG

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die Regelung gem. § 4 (5) NSG-VO

<p>50 m) oder einseitig (max. 200 m) bis zu zweimal jährlich...“ Einen den betrieblichen Erfordernissen angepassten Handlungsspielraum in Bezug auf z.B. Länge der Abschnitte halten wir für geboten. Hierüber ist mit den Unterhaltungspflichtigen eine Abstimmung vorzunehmen.</p> <p><i>Abs. 6. „Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete...Gehölzrückschnitt...“</i> Siehe § 3 Abs. 2 Nr. 10</p> <p><i>Abs. 7 „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung...“</i> Die im Verordnungstext formulierten Reglementierungen zur Gewässerunterhaltung sind mit dem zuständigen Unterhaltungsbeauftragten inhaltlich abzustimmen.</p> <p>§ 4 Abs. 6, § 4 Abs.7 b, c: Die geforderten Abstimmungsgespräche zwischen Bewirtschaftern bzw. Unterhaltungspflichtigen mit der UNB erschweren die von Wetter und betrieblichen Erfordernissen bestimmten Arbeitsabläufe. Die Einholung einer Erlaubnis bzw. schriftliche Antragstellung für Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen reglementiert landwirtschaftliches Tun und Handeln nach den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erheblich. Außerdem ist hiermit ein zusätzlicher bürokratischer Mehraufwand verbunden, der in der landwirtschaftlichen Praxis schwerlich umsetzbar ist und spontanes und flexibles Reagieren verhindert.</p> <p><i>Abs. 11 „Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung...nach folgenden Vorgaben...“</i> Hinsichtlich der verschiedenen Einschränkungen zur Grünlandnutzung weisen wir auf folgende Punkte hin: -§ 4 Abs. 11 Nr. 5 - 8: Die Erhaltung und Entwicklung von Grünländereien und das damit verbundene Grünlandmanagement erfordern je nach Intensität der Nutzung ein fachlich begründetes Maß an Pflege, Unterhaltung, Düngung und ggf. Erneuerung bzw. Reparatur von Wildschäden. Diese Erfordernisse zur Grünlandnutzung sind in den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft festgeschrieben und werden im Fachrecht geregelt. Um weiterhin eine Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen, sollte auch zukünftig gewährleistet bleiben, dass betriebseigener Wirtschaftsdünger auf den Flächen ausgebracht werden darf. Mit den im Verordnungstext festgehaltenen Reglementierungen zur</p>	<p>ja gerade einen Handlungsspielraum eröffnet: die Mahd kann entweder abschnittsweise (max. 50 m beidseitig mähen, dann 50 m zu einem späteren Zeitpunkt beidseitig mähen, oder auf max. 200 m den einen Wegeseitenrand mähen, dann die nächsten max. 200 m den anderen Wegeseitenrand mähen und zu einem späteren Zeitpunkt den jeweils ungemähten Seitenrand wechselseitig mähen, oder Kombinationen von diesen Möglichkeiten; eine vorherige Abstimmung der einzelnen Abschnitte mit der UNB ist wünschenswert, ggf. auch langfristig (bevorzugt im Rahmen der Managementplanung)</p> <p>=> s.o. Bearbeitungsvermerk zu § 3 (2) Nr. 10 NSG-VO</p> <p>=> siehe ausführlichen Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des AOV; die Formulierungen wurden mit der UNB abgestimmt</p> <p>=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil diese Abstimmungsgespräche in den vorherigen Absätzen vom Einwender selber gefordert wurden; gem. § 4 (6) und (7) c) NSG-VO kann das Schnittgut unter bestimmten Voraussetzungen vor Ort verbleiben; die vorherige Zustimmung der UNB sollte nur im Ausnahmefall spontan eingeholt werden, stattdessen ist eine langfristige vorherige Abstimmung mit der UNB wünschenswert (bevorzugt im Rahmen der Managementplanung bzw. eines Unterhaltungsrahmenplanes); hierdurch entsteht kein zusätzlicher bürokratische Aufwand</p> <p>=> die Freistellungen unter § 4 (11) NSG-VO für die Grünlandflächen ermöglichen sowohl die Pflege (z.B. Bodenbearbeitung vom 1.6. bis 14.3.) und Unterhaltung (z.B. Instandsetzung von Zäunen), als auch die Düngung (mit Ausnahme von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Gärresten oder Klärschlamm) und Über- oder Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren mit naturraumtypischen Gräsern und Kräutern => die Aufbringung von betriebseigenem Wirtschaftsdünger in Form von Rinder- oder Schweine-Festmist ist folglich freigestellt; auch der Einsatz von Kunstdünger wurde nicht geregelt => die Regelungen zu Mahdzeitpunkt, Schnitthäufigkeit, Beweidungsdichte</p>
---	--

Grünlandnutzung in Bezug auf Düngung, Pflanzenschutz, Mahdzeitpunkt, Schnitthäufigkeit, Beweidung können erhebliche Ertragsverluste verbunden sein, die eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in Frage stellen. Eine ordnungsgemäße Verwertung der Wirtschaftsdünger trägt zur Erhaltung der Grünlandnutzung bei. Außerdem dürfen laut § 5 der Düngemittelverordnung nur solche Stoffe in Verkehr gebracht werden, die keine Krankheitserreger, Toxine oder Schaderreger enthalten und von denen keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen ausgehen.

-Die vorgesehene Ausmagerung bringt eine minderwertige Futterqualität mit sich und darüber hinaus mögliche Artenverluste. Auch die Bekämpfung von z.B. problematischen Unkrautgesellschaften wie Ampfer und Brennesseln mittels Pflanzenschutz wäre danach nicht mehr möglich. Des Weiteren implizieren die Einschränkungen zur Grünlandbewirtschaftung einen flächenbezogenen Wertverlust. Mit den Bewirtschaftungsauflagen verliert das Grünland für die Landwirtschaft zukünftig an Attraktivität und Wertigkeit und würde ggf. für die Landwirtschaft dauerhaft verloren gehen. Diese Beschränkungen für die Grünlandentwicklung sehen wir äußerst kritisch, zumal erhöhte Auflagen im Verordnungstext dazu führen, dass nur noch ein geringerer finanzieller Förderanteil über die AUM GL 4 möglich ist in Abhängigkeit vom Erschwernisausgleich. Der Erschwernisausgleich entfällt allerdings für Flächen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen (s.o.). Eine intensive Grünlandnutzung beinhaltet eine bis zu viermalige Mahd pro Jahr in Kombination mit einer im kausalen Zusammenhang erforderlichen nährstoffangepassten Düngung. Wenn Nährstoffe durch die Entnahme von Grünlandschnitt oder Beweidung entnommen werden, müssen im Gegenzug Nährstoffe zugefügt werden. Andernfalls würden die Standorte ausmagern mit der Folge, dass die Artenzusammensetzung sich verändert, der Eiweißgehalt- und die damit verbundene Futterqualität sinken und das Grünland insbesondere für Milchviehalter unbrauchbar wird. Milchkühe benötigen zur Milchproduktion hochwertiges, eiweißreiches Futter, um die erforderliche Milchleistung zu liefern.

-§ 4 Abs. 11, Nr. 5 f: Explizit zum Pflanzenschutz merken wir folgendes an: Landwirtschaftlich betrachtete Problemkräuter und –Gräser können flächendeckend auftreten. Die Ausbreitung des Jakobskreuzkrautes ist besonders kritisch, da es Giftstoffe enthält, die die Tiergesundheit des Nutztviehs gefährden und den Grünlandaufwuchs als Futter unbrauchbar machen. Um die Gewinnung des Grünlandaufwuchses für die Rindvieh-, Pferde- und Schafhalter zu sichern,

und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stellen einen Kompromiss mit den Belangen der Landwirtschaft dar (vgl. z.B. Stellungnahmen BUND, NLWKN); auf den Flächen mit Mutterkuhhaltung wurde in Abstimmung mit dem Bewirtschaftern die Beweidungsdichte nicht geregelt

=> auf privaten Flächen besteht für die getroffenen Regelungen ein Anspruch auf Erschwernisausgleich; außerdem wird der Großteil der Grünlandflächen schon seit Jahren im Rahmen des Vertragsnaturschutzes mehr oder weniger extensiv bewirtschaftet; zu den einzelnen Flächen haben mehrfach Gespräche mit den hauptsächlich im Gebiet wirtschaftenden Landwirten und dem Landvolk stattgefunden; in Abwägung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen wurden auf dieser Basis detaillierte flächenscharfe Regelungen festgelegt

=> bei dieser Festlegung wurde auch berücksichtigt, dass sich ein großer Teil der Flächen im Besitz der öffentlichen Hand (erworben mit Naturschutzmitteln) befindet; die einzelnen Regelungen ermöglichen den Pächtern (wie auch in den Pachtverträgen vorgegeben) zusätzliche Vereinbarungen im Rahmen der AUM zu schließen, z.B. keine Bodenbearbeitung ab 1. März statt 15. März (§ 4 (11) Nr. 5 c) NSG-VO) oder keine Mahd vor dem 16. oder 21. oder 30. Juni statt 1. Juni (§ 4 (11) Nr. 5 c) NSG-VO); die Pacht für die öffentlichen Flächen wurde bewusst so weit wie möglich reduziert, um auch in Zukunft eine rentable Grünlandnutzung zu ermöglichen

=> durch die Vielzahl von Regelungen und zusätzlichen Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) entsteht das naturschutzfachlich erwünschte Mosaik von mehr oder weniger extensiv genutzten Flächen, welches auch die Besonderheit des Drömlings kennzeichnet

=> der Einsatz von Kunstdünger wurde nicht eingeschränkt, außerdem verbleibt bei Beweidung der Kot der Kühe auf den Flächen, dazu kommt die natürliche Mineralisierung auf den Niedermoorflächen sowie der Stickstoffeintrag aus der Luft

=> der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten wird naturschutzfachlich äußerst kritisch gesehen (vgl. z.B. Stellungnahmen BUND und NLWKN, Hinweise zu den Erhaltungszielen NLWKN, Arbeitshilfe NLT (Stand Mai 2017)); dennoch wurde in § 4 (11) Nr. 5 f) der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Problempflanzen unter bestimmten Bedingungen freigestellt, weil die Vorkommen von z.B. Jakobskreuzkraut und Sumpfschachtelhalm im Gebiet bekannt sind; zunächst sollte allerdings

ist zu gewährleisten, dass die beschriebene Unkrautproblematik durch Sonderregelungen gewährleistet bleibt. Andernfalls würde das Grünland als landwirtschaftliche Produktionsfläche zur Gewinnung von Viehfutter unbrauchbar. Ohne eine landwirtschaftliche Nutzung würden die Flächen sukzessiv verbuschen. Dies ist weder im Sinne der Landwirtschaft noch kann es im Interesse des Naturschutzes liegen, so dass für den Bedarfsfall praktikable Lösungen zu entwickeln sind.

-§ 4 Abs. 11, Nr. 3; § 4 Abs. 11, Nr. 5 h: Die Schaffung von Pufferstreifen und das Verbot mindestens 2 m breite Gewässerrandstreifen nicht zu nutzen beinhaltet für die Landwirtschaft Bewirtschaftungerschwernisse, Ertragseinbußen und damit verbunden eine Eigentumsentwertung. Im besonderen Maße sind hiervon Acker- und Grünlandflächen betroffen, die mit Gräben durchzogen sind oder an Stillgewässern liegen. Je nach Bewirtschaftungsstruktur können erhebliche Flächenanteile betroffen sein, die in ihrer Nutzung eingeschränkt werden. Um dies zu vermeiden halten wir die Umsetzung durch differenzierte Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes für geboten.

-§ 4 Abs. 11, Nr. 5 e: Grundsätzlich ist die Lagerung des Mähgutes vor Ort in Form von Rundballen oder Mieten arbeitswirtschaftlich sinnvoll, da hierdurch Zeitaufwand, Energie- und Materialkosten für Transportwege eingespart werden können. Das Liegenlassen und Trocknen des Grünlandschnitts sollte auch zukünftig uneingeschränkt möglich bleiben, da ansonsten das Grünland nur begrenzt zur Futtergewinnung genutzt werden kann.

-§ 4 Abs. 11 Nr. 5 a, b, c: Bei der Wiesenpflege handelt es sich um eine pflanzenbauliche Maßnahme, die zur Verbesserung der Grünlandflächen eingesetzt wird. Sie umfasst Walzen, Abschleppen, Eggen/Striegeln und die Nachmahd. Nach der Weidenutzung und bei Wildschäden ist das Abschleppen der Flächen zur Einebnung bzw. Verteilung des Dungs, der Maulwurfshügel und der Grasnarbe erforderlich. In Bezug auf Wildschäden merken wir an, dass die Eindämmung der Unkräuter durch Über- oder Nachsaaten im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur begrenzt möglich ist. Erforderlichenfalls sind Umbrüche und Einsaat nötig, damit die Flächen nicht nach kurzer Zeit überwiegend von Brennesseln oder anderen Unkrautgesellschaften besiedelt werden.

-§ 4 Abs. 7 a – d, § 4 Abs. 11 Nr. 1: Die Unterhaltung der im Grünland liegenden Gräben kann unerlässlich für die Aufnahme des oberflächennahen Niederschlagswassers sein. Bei mangelnder Unterhaltung können sich Gräben

die Bekämpfung mit mechanischen Methoden (Mähen, Ausstechen) bzw. natürlichen Mitteln (z.B. Brennesseljauche) versucht werden; diese Regelung dient dazu, die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten,- nur unter diesen Bedingungen ist eine Freistellung in einem europarechtlich geschützten Gebiet überhaupt möglich (siehe NuR 2019-41 S. 152-159 zum Urteil des EuGH vom 7.11.18 zu Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie)

=> die Regelung für die Ackerflächen gem. § 4 (11) Nr. 3 NSG-VO entspricht den geltenden Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg (§ 7 (4) der VO vom 20.12.93 für Gewässer zweiter Ordnung und § 6 (1) der VO vom 1.2.93 für Gewässer dritter Ordnung; durch die Übernahme der Regelung in die NSG-VO entsteht daher keine zusätzliche Erschwernis

=> die Regelung für die Grünlandflächen gem. § 4 (11) Nr. 5 h) entspricht § 13 (2) Nr. 5 a) der Düngeverordnung vom 26.5.17; auch hier entsteht durch die Übernahme der Regelung in die NSG-VO daher keine zusätzliche Erschwernis, die Dünge-VO besagt sogar „mindestens“ 5 m

=> gem. § 4 (11) Nr. 5 e) ist das Mähgut spätestens 3 Wochen nach der Mahd abzuräumen,- hierdurch bleibt genug Zeit für die Heutrocknung; angenommen von dieser Regelung ist der herbstliche Pflegeschnitt, der auf den Flächen verbleiben kann; der Zeit-, Energie- und Materialaufwand für den Transport des Schnittgutes fällt sowieso an, weil das Grünfutter i.d.R. nicht auf den Mahdflächen verfüttert wird; die Nutzung der Grünlandflächen als Lagerflächen für Rundballen oder Mieten ist aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen

=> die Bodenbearbeitung (walzen, schleppen, striegeln, Nachmahd bzw. Pflegeschnitt) ist gem. § 4 (11) Nr. 5 c) NSG-VO in der Zeit vom 1.6. bis 14.3. (also auch in der Zeit nach der Weidenutzung) freigestellt (s.o.)

=> auch die Beseitigung von Wildschäden ist gem. § 4 (11) Nr. 5 a) NSG-VO unter bestimmten Bedingungen freigestellt (s.o.)

=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ein gesetzliches Verbot des Grünlandumbruchs auf Moorstandorten begründet; Grünlandumbruch im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist die Ausschaltung der etablierten Grasnarbe durch wendende Bodenbearbeitung auch dann, wenn anschließend eine Neuansaat von Gras erfolgt (vgl. z.B. VG Stade, Urteil vom 8.10.13)

=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil die Anlage zusätzlicher Ent-

zusetzen und verlieren ihre Funktionsfähigkeit mit der Folge, dass angrenzende Grünlandflächen vernässen. In niederschlagsreichen Sommermonaten ist das Befahren der Wiesen und damit verbunden die Möglichkeit der Heuwerbung gefährdet. Sofern die Neuverlegung oder Instandsetzung von Dränagen nötig wird, um das Grünland dauerhaft bewirtschaften zu können und möglichen Vernässungen entgegen zu wirken, sollten diese Eingriffe auch zukünftig freigestellt werden. Welche Auswirkungen die klimatischen Veränderungen hinsichtlich der Grünlandentwicklung mit sich bringen werden, ist derzeit nicht abschätzbar und erlaubt keine konkreten Prognosen hinsichtlich abnehmender bzw. steigender Vernässungen und Wasserstände.

-§ 4 Abs. 11 Nr. 6: Die Regelung stellt einen erheblichen Eingriff in die Flächenutzung dar und kann finanzielle Einbußen für Betriebe darstellen. Wird dennoch daran festgehalten, sollte im Interesse einer größeren Flexibilität die Grenze auf 2,5 Großvieheinheiten pro Hektar anstatt 2 Weidetieren pro Hektar gesetzt werden.

-§ 4 Abs. 11 Nr. 5 c; § 4 Abs. 11 Nr. 7 b, c; § 4 Abs. 11 Nr. 8 b, c:
Da uns die Nutzungsintensität der einzelnen landwirtschaftlichen Flächen nicht detailliert bekannt ist, beziehen wir uns auf grundsätzlich zu beachtende landwirtschaftliche Aspekte.

Wir gehen davon aus, dass das Grünland in Form einer kombinierten Beweidungs- und Schnittnutzung erfolgt. Andernfalls wäre eine Verwendung des Pflanzenbestandes nur äußerst eingeschränkt möglich.

wässerungsmaßnahmen bereits seit Erlass der NSG-VO vom 1.12.88 verboten ist; § 4 (11) Nr. 1 NSG-VO greift dieses Verbot wieder auf und schreibt den seit 1988 geltenden Status quo weiter fest; außerdem ist eine weitere Vernässung im Drömling naturschutzfachlich und zur Vermeidung klimaschädigender CO₂-Freisetzung erwünscht; dafür wurde z.B. im Bereich der Politz ein entsprechendes wasserrechtliches Verfahren durchgeführt und weitere Voraussetzungen für gezielte Überschwemmungen im Rahmen Ausbau des Allerknies geschaffen

=> außerdem ist die Gewässerunterhaltung gem. § 4 (7) NSG-VO unter bestimmten Bedingungen freigestellt und damit gewährleistet (vgl. z.B. Bearbeitungsvermerke zu den Stellungnahmen AOV und Landvolk)

=> die vorhandenen Grünlandflächen mit Mutterkuhhaltung bzw. Portionsweiden (Milchvieh) fallen unter § 4 (11) Nr. 5 NSG-VO ohne Regelung der Beweidungsdichte; diese wurden im Vorfeld zusammen mit dem Landvolk und den hauptsächlichen Bewirtschaftern flächenscharf ermittelt (vgl. Bearbeitungsvermerke zur Stellungnahme Landvolk); § 4 (11) Nr. 6 NSG-VO gilt für die sonstigen Grünlandflächen; da es auf die Anzahl der Weidetiere bzw. deren Hufe / Trittschäden ankommt, ist eine Festsetzung von Großvieheinheiten gerade nicht sinnvoll, weil 1 Großvieheinheit bis zu 7 kleinere Tiere (z.B. Schafe) beinhalten kann

=> eine gebietsbezogene Auseinandersetzung von Seiten der LWK mit den getroffenen Regelungen wäre wünschenswert gewesen und würde die Vielzahl an Einwendungen deutlich begrenzen

=> im Rahmen der Erarbeitung der Regelungen für die Grünlandnutzung wurde die Nutzungsintensität der Flächen im Einzelnen betrachtet; hieraus resultieren die 4 unterschiedlichen Regelungen gem. § 4 (11) Nr. 5 bis 8 NSG-VO für die Nutzung

=> die besonders strengen Regelungen gelten zum Großteil für öffentliche Flächen bzw. nur für 5 private Flächen mit LRT 6510 (insgesamt ca. 2,88 ha, jeweils ca. 50 % mit Erhaltungszustand B und C, geregelt in § 4 (11) Nr. 7) und 1 private Fläche mit LRT 6410 (ca. 0,2 ha mit Erhaltungszustand B, geregelt in § 4 (11) Nr. 8); die Bewirtschafter der privaten Flächen erhalten für die Einschränkungen entsprechenden Erschwernisausgleich

=> diese LRT stehen unter dem besonderen Schutz der FFH-RL und müssen zumindest im bisherigen Zustand erhalten bzw. möglichst zu Erhaltungszustand B entwickelt werden (vgl. aktuelles Mahnverfahren der EU-Kommission zur Umsetzung des Verschlechterungsverbot im Hinblick auf „blühende

<p>Um den Nutzungswert der Grünlandflächen zu erhalten gehen wir davon aus, dass der im Herbst vorzunehmende Pflegeschnitt nicht unter die Mahdbegrenzung fällt. Darüber hinaus sollte es der Landwirtschaft möglich sein auf die aktuellen Witterungsverhältnisse und den betrieblichen Nutzungsbedarf reagieren zu können und deshalb erforderlichenfalls früher mähen zu dürfen. Die späten Mahdtermine sollten vorverlegt werden können – auch mit Blick auf die klimatischen Veränderungen verbunden mit extremeren Wetterlagen - nach unbürokratischer Absprache zwischen Landwirtschaft und Unterer Naturschutzbehörde. Wir verweisen hierzu auf die jährlich flexibel festgesetzten Schnitttermine der AUM GL 11. Der vorgegebene späte Mahdtermin birgt die Gefahr, dass das gewonnene Winterfutter auf Grund der strohigen Struktur und mangelnden Schmackhaftigkeit vom Vieh nicht gefressen und somit für die Betriebe unbrauchbar wird.</p> <p>-§ 4, Abs. 11, Nr. 5 j: Wildgatter und Wolfsschutzzäune stellen in Bezug auf Höhe und Stand- Festigkeit erhöhte Sicherheitsanforderungen. Die Ausgestaltung der Zäune hat mit Blick auf Landwirtschaft und Tierschutz höchste Priorität, auch wenn dies dem Begriff „ortsüblicher Weise“ widersprechen sollte.</p> <p>Das Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat sich zu den forstfachlichen Aspekten des Verordnungsentwurfes mit Schreiben vom 06.06.2019 bereits geäußert.</p> <p>Sofern fischereiliche Belange durch die Verordnung berührt werden, nimmt der Fachbereich Fischerei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in einem separaten Schreiben Stellung.</p> <p>Abschließend halten wir fest, dass zu den Bestimmungen zur Grünlandbewirtschaftung erhebliche Bedenken bestehen. Wir bitten um umfassende Berücksichtigung der vorgetragen landwirtschaftlich begründeten Aspekte und behalten uns vor erforderlichenfalls im Nachgang weitere Gesichtspunkte nachzureichen.</p>	<p>Mähweisen“)</p> <p>=> § 4 (11) NSG-VO enthält keine Begrenzung der Mahdhäufigkeit, nur Vorgaben zu den Mahdzeitpunkten; außerdem kann das beim herbstlichen Pflegeschnitt anfallende Schnittgut gem. § 4 (11) Nr. 5 e) NSG-VO auf den Flächen verbleiben (s.o.)</p> <p>=> der Termin der 1. Mahd ab 1. Juni (§ 4 (11) Nr. 5 c) NSG-VO) stellt eine Abwägung zwischen den europarechtlichen Schutzerfordernissen und den Belangen der Landwirtschaft dar (s.o.)</p> <p>=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil gem. § 4 (11) NSG-VO die UNB abweichenden Regelungen gem. Nr. 5 bis 8 zustimmen kann, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele,- damit wird die geforderte Flexibilität bei der Grünlandnutzung unter Wahrung der europarechtlichen Schutzanforderungen gewährleistet</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil auch die Ausgestaltung von Wildgattern und Wolfsschutzzäunen in „ortsüblicher Weise“ möglich ist; sollte es im Einzelfall tatsächlich zu Problemen kommen, besteht gem. § 4 (11) NSG-VO für die UNB die Möglichkeit abweichenden Regelungen unter bestimmten Bedingungen zuzustimmen (s.o.)</p> <p>=> s.o. Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des Forstamtes Südheide vom 6.6.19</p> <p>=> s.o. Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des Fachbereich Fischerei vom 10.7.19</p> <p>=> zu den einzelnen Bedenken s.o., es wurden keine weiteren Gesichtspunkte nachgereicht</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV Hannover) vom 12.07.19:</p> <p>Die Unterlagen habe ich hinsichtlich der Aspekte des Straßenentwurfes in Bezug auf eventuell betroffene Planungen bei Bundesfernstraßen geprüft. Gegen den Inhalt des Verordnungsentwurfes bestehen soweit keine Bedenken.</p>	<p>=> für den Bau einer Straße in einem europarechtlich geschützten Natura 2000-Gebiet ist zu gegebener Zeit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) auf Grundlage der konkreten Planungsunterlagen durchzuführen,- diese rechtliche Vorgabe für das gemeldete Natura 2000-Gebiet besteht unabhängig von der Neuausweisung des NSG (vgl. NuR 2019-41 S. 563-570 zum Urteil des OVG Lüneburg vom 21.5.19 - 4 KN 141/17); die Behörden müssen</p>

<p>Hingewiesen wird bezüglich der neuen Grenzen des NSG auf den möglichen Verlauf einer B188 Ortsumgehung (OU) Vorsfelde. Eine Trassenführung könnte zukünftig nördlich der jetzigen B188 verlaufen, so dass hierdurch das geplante NSG davon betroffen wäre. Diese OU ist im Bedarfsplan für 2016 für die Bundesfernstraßen als Weiterer Bedarf (WB) gelistet. Der Regionale Geschäftsbereich Wolfenbüttel der NLStBV erhält eine Durchschrift des Schreibens.</p>	<p>vor Zulassung des Projektes Gewissheit darüber erlangt haben, dass aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches gibt (vgl. NuR 2020-42 S. 94-98, EuGH Urt. v. 29.7.19 - C-411/17); durch den neu gefassten Schutzzweck werden die im Rahmen der FFH-VP zu prüfenden konkreten Erhaltungsziele benannt und damit durch die Neuausweisung weitere Rechtssicherheit geschaffen; weiterhin dürfen bei der Gebietsabgrenzung keine Gebietsteile ausgespart werden, auch nicht im Hinblick auf ein bestimmtes Vorhaben (vgl. NuR 2020-42 S. 1-5 i.V.m. BVerwG Urt v. 28.4.16 - 9 A 9.15); insoweit tritt der Bestandsschutz hinter die Effektivität des Habitatschutzes zurück (vgl. NuR 2020-42 S. 94-98, EuGH Urt. v. 29.7.19 - C-411/17)</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV Hannover) vom 29.05.19: die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde) ist im o.g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Zu dem vorliegenden Verordnungs-Entwurf nehme ich wie folgt Stellung und schlage folgende Änderung des Verordnungstextes vor: Entwurf der Verordnung über die Festsetzung des NSG „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“: § 3 Verbote Abs. 2 Nr.6: im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Flugzeugen, Hubschraubern) zu starten und – abgesehen von Notfallsituationen – zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindesthöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten, Vorschlag: § 3 Verbote Abs. 2 Nr. 6: im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Fluggeräte (unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Luftsportgeräten, Flugzeugen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindesthöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten, Begründung:</p>	<p>=> vgl. § 3 (2) Nr. 6 NSG-VO</p> <p>=> im Einzelnen zu diesem Formulierungsvorschlag s.u. Bearbeitungsvermerke zur Begründung</p>

<p>Ich rege an, den Begriff „Modellflugzeuge“ in den im Luftverkehrsgesetz bezeichneten Begriff „Flugmodelle“ zu ändern (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG) und diesen zusammen mit „unbemannten Luftfahrtssystemen“ unter dem Oberbegriff der „Unbemannten Fluggeräte“ zusammenzufassen, entsprechend der „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“.</p> <p>Der Begriff der „Drohnen“ wird weder im Luftverkehrsgesetz, noch in denen aufgrund des LuftVG erlassenen Verordnungen verwendet oder definiert, vielmehr handelt es sich um einen umgangssprachlichen Begriff, weshalb empfohlen wird, die Bezeichnung „Drohnen“ zu streichen. - Rechtlich fallen Drohnen unter die Flugmodelle, die in der Verordnung bereits erwähnt worden sind.</p> <p>Abschließend könnten die Begrifflichkeiten „Hängegleiter“ und „Gleitschirme“ unter dem Oberbegriff „Luftsportgeräte“ zusammengefasst werden, da dies § 1 Abs. 2 Nr. 10 LuftVG entsprechen würde. Damit wären dann auch andere Luftsportgeräte, wie z.B. Ultraleichtflugzeuge miteingefasst.</p>	<p>=> der Begriff „Flugmodelle“ wurde - wie vorgeschlagen - analog zur Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) übernommen</p> <p>=> die vorgeschlagene Zusammenfassung würde noch einen zusätzlichen Begriff etablieren und die Regelung wird dadurch noch komplizierter</p> <p>=> der Begriff „Drohnen“ ist umgangssprachlich etabliert und wird hier zur Erläuterung der voranstehenden technischen Begriffe als Beispiel genutzt</p> <p>=> die Begriffe „Hängegleiter“ und „Gleitschirme“ wurden wie vorgeschlagen zu „Luftsportgeräten“ zusammengefasst</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV Geschäftsbereich Wolfenbüttel vom 19.06.19:</p> <p>Das geplante NSG beinhaltet Teile der Bundesstraße 188 im Bereich der Allerquerung im Abschnitt 290 und nördlich der Aller verläuft die B 188 im Abschnitt 275 am Rand des geplanten Gebietes.</p> <p>In dem Bereich des Abschnittes 275 westlich der Einmündung der K 4 in die B 188 ist an der freien Strecke der regionale Geschäftsbereich Wolfenbüttel Straßenbaulastträger der Bundesstraße. Aufgrund des Kartenmaßstabes bitte ich um eine zusätzliche textliche Beschreibung, dass die B 188 im Abschnitt 275 außerhalb des o.a. Schutzgebietes liegt.</p> <p>In dem Bereich der Allerquerung ist die Stadt Wolfsburg Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Das geplante NSG grenzt an Teile der L 290 im Bereich der Wippermühle im Abschnitt 325. Aufgrund des Kartenmaßstabes bitte ich auch hier um eine zusätzliche textliche Beschreibung, dass die L 290 im Abschnitt 325 an der freien Strecke außerhalb des o.a. Schutzgebietes liegt.</p> <p>Für die Bereiche, die dicht an der Bundesstraße / Landesstraße heranführen, bitte ich folgende Formulierung der Freistellung in die Verordnung aufzunehmen:</p> <p><i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen gemäß § 1</i></p>	<p>=> aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2, hier Detailkarte Blatt 6 / 8) geht hervor, dass die B 188 außerhalb des NSG liegt; zusätzlich wurde zur Klarstellung in die Begründung zu § 1 die textliche Beschreibung „direkt südlich an die B 188 angrenzend“ eingefügt</p> <p>=> aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2, hier Detailkarte Blatt 1 / 8) geht hervor, dass die L 290 außerhalb des NSG liegt; da hier nur ca. 25 m der NSG-Grenze direkt an die L290 angrenzen, würde eine zusätzliche textliche Beschreibung die Detailschärfe der Begründung deutlich überschreiten</p> <p>=> da die genannten Straßen - bis auf die Allerquerung - nicht im Gebiet verlaufen (s.o.), sind die im Folgenden aufgeführten Freistellungen in der NSG-VO m.E. ausreichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gem. § 4 (4) NSG-VO die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite; Instandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

<p><i>FSrG (Bundesfernstraßengesetz) und § 2 NStrG (Niedersächsisches Straßen-gesetz) ist freizustellen.</i></p> <p>Des Weiteren muss mit der Ausweisung des Schutzgebietes die Verkehrssicherungspflicht für die an der B 188 bzw. L 290 angrenzenden Grundstücks- / Waldbesitzer (z.B. für die Altholzbestände weiterhin Beachtung finden.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass durch den Geltungsbereich des geplanten Schutzgebietes im südlichen Bereich zwischen der Aller, dem Mittellandkanal und der Gemeindestraße „Alter Damm“ die Meldelinie der „B 188 Ortsumgehung Vorsfelde“ verläuft (vgl. Blatt 7 der Verordnung). Die B 188 OU Vorsfelde ist Teil des Weiteren Bedarfs (WB) des neuen gültigen Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes, BGBl. 2016, Teil I, Nr. 67, S. 3354 ff). Hierzu ist bisher nur eine sog. Meldelinie vorhanden. Genauere Angaben können nicht gemacht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - gem. § 4 (8) NSG-VO die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen; Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde - gem. § 4 (6) der Rückschnitt des Gehölzbewuchses (z.B. Erhaltung des Lichtraumprofils) - gem. § 4 (2) Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht <p>=> für den Bau einer Straße in einem europarechtlich geschützten Natura 2000-Gebiet ist zu gegebener Zeit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) auf Grundlage der konkreten Planungsunterlagen durchzuführen,- diese rechtliche Vorgabe für das gemeldete Natura 2000-Gebiet besteht unabhängig von der Neuausweisung des NSG (vgl. NuR 2019-41 S. 563-570 zum Urteil des OVG Lüneburg vom 21.5.19 - 4 KN 141/17); die Behörden müssen vor Zulassung des Projektes Gewissheit darüber erlangt haben, dass aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches gibt (vgl. NuR 2020-42 S. 94-98, EuGH Ur. v. 29.7.19 - C-411/17); durch den neu gefassten Schutzzweck werden die im Rahmen der FFH-VP zu prüfenden konkreten Erhaltungsziele benannt und damit durch die Neuausweisung weitere Rechtssicherheit geschaffen; weiterhin dürfen bei der Gebietsabgrenzung keine Gebietsteile ausgespart werden, auch nicht im Hinblick auf ein bestimmtes Vorhaben (vgl. NuR 2020-42 S. 1-5 i.V.m. BVerwG Ur. v. 28.4.16 - 9 A 9.15); insoweit tritt der Bestandsschutz hinter die Effektivität des Habitatschutzes zurück (vgl. NuR 2020-42 S. 94-98, EuGH Ur. v. 29.7.19 - C-411/17)</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) vom 10.07.19:</p> <p>Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das NSG „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ bestehen aus Sicht des LAVES – Dezernat Binnenfischerei keine grundsätzlichen Bedenken. Um die Berücksichtigung einiger Hinweise und Anmerkungen wird jedoch gebeten.</p> <p>Zu § 4 Abs. 2c):</p> <p>Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben freigestellt ist. Die Freistellung erleichtert dem Fischereikundliche Dienst die Erledigung der im Rahmen des WRRL- und FFH- Fischar-tenmonitorings im NSG anfallenden dienstlichen Pflichtaufgaben erheblich und</p>	<p>=> vorab wird darauf hingewiesen, dass im NSG keine gewerbliche Fischerei, sondern ausschließlich Freizeitangeln bzw. Sportfischerei stattfindet</p> <p>=> außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Sportfischerverein Wolfsburg mit Stellungnahme vom 4.6.19 keine Einwendungen zum VO-Entwurf vorgebracht hat (siehe TÖB ohne Bedenken)</p> <p>=> dies entspricht auch der Muster-VO des NLWKN</p>

sollte auch zukünftig in entsprechende NSG-Verordnungen aufgenommen werden.

Das LAVES – Dezernat Binnenfischerei lehnt jedoch die Auflage einer vorherigen Anzeige vier Wochen vor Beginn einer Untersuchungskampagne ausdrücklich ab. Die Verpflichtung bedeutet für das Dezernat Binnenfischerei ein vermeidbares Erschwernis im Rahmen des dem Fischereikundlichen Dienst als verpflichtende Landesaufgabe übertragenen, regelmäßig durchzuführenden WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings, da ein erheblicher zusätzlicher Aufwand erforderlich würde. Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Fischereikundliche Dienst pro Berichtszeitraum landesweit regelmäßig etwa 100 FFH-Gebiete (die noch auf weit mehr NSG verteilt worden sind) fischereilich zu monitoren hat, die alle sukzessive als NSG ausgewiesen wurden oder noch werden. Viele Landkreise und Städte würdigen diesen Sachverhalt in den NSG-VO durch die Freistellung des Betretens und Befahrens ohne Anzeigenvorbehalt, sodass der Verwaltungsaufwand deutlich vermindert werden kann. Darüber hinaus stehen oftmals zwischen Vergabe des Auftrages und dem Beginn der fischereilichen Untersuchungen nicht einmal mehr vier Wochen Zeit zur Verfügung, um die Frist einzuhalten. Der Anzeigenvorbehalt sollte daher grundsätzlich aufgehoben, bzw. das LAVES – Dezernat Binnenfischerei sollte explizit unter § 4 Abs. 2 für das fischereiliche Monitoring – wie z.B. im Landkreis Gifhorn üblich – freigestellt werden.

Zu § 4 Abs. 7b):

Hinsichtlich Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Populationen von Schlammpeitzgern und Bitterlingen, sowie der vorkommenden Großmuscheln im geplanten NSG wird es vom LAVES – Dezernat Binnenfischerei ausdrücklich begrüßt, dass bei Grabenräumungen eine Räumgutkontrolle vorgesehen ist, die für ein Zurücksetzen der aus dem Gewässer entnommenen Individuen sorgt. Dies wird sich positiv auf den Zustand und die Populationsentwicklung der gefährdeten FFH-Arten auswirken.

Zu § 4 Abs. 10

Die Freistellung der fischereilichen Nutzung der betroffenen Gewässer wird sehr begrüßt. Eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung der Fischerei wird als selbstverständlich angesehen und ist durch § 42 Abs. 1 Nds.FischG bereits verbindlich geregelt. Dort wird der Fischereiausübende durch eine fischereigesetzliche Vorschrift zu einem schonenden, naturschutzkonformen Umgang mit Flora und Fauna verpflichtet.

=> § 4 (2) c) NSG-VO trifft auf die Untersuchungen des LAVES - Dezernat Binnenfischerei nicht zu, weil hier nur das Betreten und Befahren freigestellt ist; die zusätzliche Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen durch den Fischereikundlichen Dienst ist unter § 4 (2) e) NSG-VO mit vorheriger Zustimmung der UNB freigestellt

=> die Zustimmung muss nicht für jede Untersuchung einzeln erfolgen, sondern kann auch im Vorfeld z.B. jährlich oder für bestimmte Untersuchungsreihen auch mehrjährig erfolgen, sodass der Aufwand im Rahmen bleibt

=> die UNB muss darüber informiert sein, wann sich welche Personen im NSG außerhalb der Wege aufhalten bzw. Untersuchungen durchführen, um den besonderen Schutzbedürfnissen der Erhaltungsziele gerecht zu werden und auf Nachfragen angemessen reagieren zu können; außerdem wird durch die Zustimmung sichergestellt, dass die UNB die erhobenen Daten zur Verfügung gestellt bekommt bzw. diese ggf. nachfragen kann

=> die erforderliche vorherige Zustimmung gem. § 4 (2) e) NSG-VO (s.o.) ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden

=> letztendlich kann aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht eine Institution bevorzugt von der Zustimmungspflicht befreit werden

=> die angesprochene Räumgutkontrolle ist - ohne inhaltliche Änderungen - neu unter § 4 (7) c) NSG-VO geregelt

=> die Regelung wurde aus den Erhaltungszielen gem. § 2 (5) NSG-VO für den Bitterling unter (5) Nr. 3 b) und den Schlammpeitzger unter (5) Nr. 3 e) abgeleitet

=> die Formulierungen gem. § 4 (10) NSG-VO und § 42 (1) Nds.FischG widersprechen sich nicht, daher besteht kein Änderungsbedarf

Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, welche Gewässer und Gewässerabschnitte von der Formulierung „... mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Angelbereiche“ betroffen sein sollen. Nach Rücksprache mit der zuständigen UNB ergab sich, dass diese Angelbereiche variabel sind und mit einem Arbeitskreis, dem auch die Fischereirechtsinhaber und die Fischereiausübenden angehören, je nach Schutzbedürftigkeit der Fließgewässerstrecken im Abstand einiger Jahre gewechselt und neu festgelegt werden. Es wird aus hiesiger Sicht als erforderlich angesehen, dass dieses Prozedere transparent und nachvollziehbar dokumentiert wird. Dies kann ggf. in einer besonderen Vereinbarung geschehen, oder auch in der Begründung zur NSG-VO dargelegt werden.

In jedem Fall sind die betroffenen Gewässer zu bezeichnen, die von der Regelung betroffen sind. Stillgewässer und Fließgewässerabschnitte, die grundsätzlich von der Fischereiausübung ausgenommen sind, sollten in der Gebietskarte gekennzeichnet werden.

Zu § 4 Abs. 10 Nr.1:

Gemäß „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ des NLWKN, Stand 20.02.2018 Seite 10, soll der Text zur „Einbringung von Futter- und Düngemitteln“ und zur „Aufkalkung“ in aktuellen NSG-VO keine Anwendung mehr finden.

Die ausführlich Begründung zum Verzicht auf diesen Punkt ist in der Handreichung dargelegt.

Hinsichtlich des Fütterungsverbot ist noch anzumerken, dass nicht nachvollziehbar ist, warum in zu Zucht und Haltung von Fischen genutzten Teichen eine Zufütterung verboten werden soll. Dies ist nach § 35 NWG i.V.m § 25 WHG explizit freigestellt.

In fischereilich genutzten Teichen, die extra zur Fischzucht und Fischhaltung angelegt wurden, ist es unabdingbar die Zufütterung freizustellen. Wenn ein Fischteich mit Fischen zur Aufzucht besetzt wurde, so ist es erforderlich, diese auch zu füttern. Nach § 2 des Tierschutzgesetzes hat jeder, der ein Tier hält, dieses seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Da die in einem in üblicher

=> zur Klarstellung wurde folgende Erläuterung in die Begründung aufgenommen: „Die Freistellung gilt nur für bestimmte, zwischen der UNB und den Fischereiberechtigten gemeinsam abgestimmte Angelbereiche, welche bei Vorliegen neuerer Daten bzw. Schutzanforderungen ggf. neu festgelegt werden. Nicht private Stillgewässer sind dabei grundsätzlich von der Angelnutzung ausgenommen. Weiterhin dürfen besonders schutzbedürftige Uferbereiche (z.B. LRT 6430) oder Uferbereiche, die an besonders störungsempfindliche Lebensräume angrenzen, ganz oder teilweise (z.B. während der Brut- und Rastzeiten) nicht aufgesucht werden. Eine vollständige Freistellung aller Gewässerabschnitte zu jeder Zeit würde den Anforderungen gem. Art 6 Abs. 2 FFH-RL widersprechen.“ (vgl. z.B. NuR 2019-41 S. 152-159 zum Urteil EuGH vom 7.11.18 und NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15)

=> in der VO-Karte werden diese Abschnitte nicht dargestellt, um eine größtmögliche Flexibilität bei der Abstimmung - auch im Sinne der Fischereiberechtigten - zu erhalten (z.B. bei Bedarf jährlich wechselnde Verbotsbereiche in Abhängigkeit von Brutplätzen störungsempfindlicher Vogelarten)

=> die zitierte „Handreichung“ des NLWKN führt auf Seite 10 aus, dass das Einbringen von Futter- und Düngemitteln sowie Aufkalkung eine genehmigungsrechtlich relevante Gewässerbenutzung nach WHG bzw. NWG darstellt; das Verbot gem. § 4 (10) Nr. 1 NSG-VO geht jedoch über die wasserrechtliche Genehmigungspflicht hinaus

=> in der Muster-VO sowie der entsprechende Handreichung des NLWKN vom 20.2.18 ist die neueste Rechtsprechung - z.B. EuGH vom 7.11.18, OVG Lüneburg vom 2.7.19, VGH München vom 1.10.19 (detaillierte Fundstellen s.o.) - noch nicht berücksichtigt

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil der UNB im NSG keine Fischzuchten bekannt sind; in der Biotopkartierung des NLWKN 2018 wurden keine Fischteiche (SXF) erfasst; Fischteiche sind gem. § 40 (2) Nr. 1 Nds.FischG künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung; bis auf 1 Stillgewässer (SXZ) wurden alle Stillgewässer als naturnah (SE) kartiert; im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zu diesem SXZ-Gewässer auch keine Einwendung erhoben worden (siehe Tabelle öffentliche Auslegung)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil im NSG keine Fischteichbetreiber bekannt sind (s.o.)

Dichte besetzten Fischteich aufkommende Naturnahrung normalerweise nicht genügt, um die Fische ausreichend zu ernähren und darüber hinaus auch noch einen Zuwachs zu erzielen, ist eine Fütterung zwingend notwendig. Diese nach Tierschutzgesetz bestehende Verpflichtung würde durch § 4 Abs. 10 Nr. 1 ebenfalls aufgehoben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass kein Fischteichbetreiber mehr Futter als unbedingt notwendig einsetzen wird, da dies erhebliche Kosten verursacht.

Durch die vorgesehenen Beschränkungen kann es dem Nutzungsberechtigten eines Teiches unmöglich gemacht werden, sein Gewässer weiterhin mit dem Ziel der Fischproduktion zu bewirtschaften. Dies bedeutet einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte der Fischteichbesitzer und kann zu Entschädigungsforderungen führen. Ich bitte daher um Berücksichtigung des Einwandes und um entsprechende Streichung der Passage.

Das Einbringen von Futter beim Angeln zum Zweck der Anlockung und Steigerung des Fangerfolges beim Fischen, das sog. Anfüttern, ist gem. § 35 NWG ebenfalls genehmigungsfrei zulässig, wenn keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand entstehen.

Im Fall eutropher Fließgewässer ist davon auszugehen, dass maßvolles Anfüttern keine Nachteile auf den Nährstoffhaushalt hat, zumal dem Gewässer durch den Fang der angelockten Fische im Bezug auf die entnommene Biomasse mehr Nährstoffe entzogen werden, als durch das Anfüttern eingebracht werden. Daher sollte maßvolles Anfüttern zur Steigerung des Fangerfolges erlaubt bleiben. Dies kann wie beispielsweise in der Musterverordnung des NLWKN (Stand 20.02.2018) auf Seite 8 unter Nr. 3 b) vorgeschlagen formuliert werden.

Zu § 4 Abs. 10 Nr. 4

Bezüglich des unter diesem Punkt aufgeführten Nachtangelverbotes weise ich darauf hin, dass hier eine rechtlich nicht haltbare Ungleichbehandlung von Jagd- und Fischereiausübung vorliegt. Es ist nicht plausibel begründbar, warum ein Jäger, der sich in einem NSG bewegt, auf das Wild schießt, erlegte Tier bergen und anschließend abtransportieren muss, weniger stören soll, als ein ruhig an einem Gewässer ansitzender Angler, der durch seine Anwesenheit keinesfalls mehr nächtliche Unruhe verursacht.

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil keine Teichbewirtschaftungen mit dem Ziel der Fischproduktion bekannt sind (s.o.); folglich gibt es auch keinen Eingriff in die Eigentumsrechte von Teichbesitzern oder Nutzungsberechtigten (s.o.); im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden auch keine dementsprechenden Einwendungen oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht (s.o.)

=> das Einbringen von Futtermitteln verändert die Wassereigenschaften und damit die Lebensraum- und Habitatbedingungen und fördert alle Wassertiere, wodurch ein Nachteil für die besonders schützenswerten Arten gegenüber anderen Arten durch die Besetzung ökologischer Nischen zu befürchten ist (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389); außerdem hat der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen weitere Auswirkungen auf die vorkommenden Pflanzen, Tiere und Biozöosen; zur detaillierteren Auseinandersetzung mit dem Thema Anfüttern siehe Bearbeitungsvermerke zur Stellungnahme des Angelverbandes Nds. vom 15.7.19

=> auch bereits eutrophierte Gewässer sollten nicht noch durch Anfütterung zusätzlich weiter eutrophiert werden, sondern im Gegenteil sollte der weiteren Eutrophierung durch die Entnahme von Biomasse entgegengewirkt werden; auch gem. den Vollzugshinweisen des NLWKN ist eine weitergehende Eutrophierung zu verhindern

=> letztendlich überwiegt in einem NSG das öffentliche Interesse der staatliche Schutzpflichten für die Lebensräume und Arten (vgl. Art. 20a Grundgesetz) bei der Interessenabwägung gegenüber dem Fangerfolg von Freizeitanglern (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389); die Muster-VO des NLWKN vom 20.2.18 berücksichtigt diese aktuelle Rechtsprechung noch nicht (s.o.)

=> sowohl bei der Jagd als auch bei der Fischerei beschränken sich die Verbote auf Regelungen, die aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen abgeleitet sind; auch die Jagd unterliegt gem. § 4 (9) NSG-VO inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Beschränkungen; außerdem leistet die Bejagung von Nesträubern (z.B. Wildschwein, Waschbär) oder Lebensraumkonkurrenten (z.B. Nutria) grundsätzlich auch einen Beitrag zur Erhaltung und Sicherung des Schutzzweckes; letztendlich findet die nächtliche Jagd nicht schwerpunktmäßig in den Röhricht- und Verlandungszonen der Gewässer statt, während die Angelnutzung sich genau hier konzentriert (s.o.)

=> gem. neueren Urteil des OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15 verstößt die Ungleichbehandlung von Sportfischern und Jägern nicht gegen den

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg, das die nächtliche Beschränkung der Angelfischerei durch die Verordnung zum NSG „Leineaue zwischen Ruthe und Koldingen“ als nicht rechtmäßig aufgehoben hat, da eine unbegründete und damit ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Jägern und Anglern in dem NSG vorlag (OVG Lüneburg, Urteil vom 08.07.04 – 8 KN 43/02).

Der Punkt zum Nachtangelverbot ist daher auch in der vorgelegten VO zum NSG „Wenschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ ersatzlos zu streichen oder die Ausübung der Jagd ist zwingend mit einem zeitgleichen Verbot zu belegen. Für beide Nutzergruppen könnten auch nur bestimmte, besonders sensible Bereiche in der Nacht gesperrt werden

Sofern die Fischereiberechtigten sich selbst beschränken und auf die Nachtangelei verzichten wollen, bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken gegen eine entsprechende vertragliche Vereinbarung oder Absprache neben der NSG-VO. Aus der NSG-VO ist die Passage Nachtangelei jedoch zu streichen, da sie später auch auf andere Fischereiberechtigte Wirkung entfaltet, die ggf. nicht mit einem Nachtangelverbot einverstanden sind.

Zu § 4 Abs. 10 Nr.5:

Ein pauschales Verbot der Reusenfischerei ist nicht durch den Schutzzweck gedeckt. Insofern ist die Reusenfischerei zumindest mit eingesetzten Ottergittern oder mit Reusen, die Ottern die Möglichkeit zur Flucht bieten, freizustellen, wie es in den NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ und „Barnbruch Wald“ ebenfalls vorgesehen ist. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Reusenfischerei um eine nach Nds.FischG zulässige Fischereimethode handelt,

Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 (1) GG, weil Angler i.d.R. das Gebiet in deutlich größerer Zahl als Jäger aufsuchen und sich diese Vielzahl von Sportfischern zudem auf die Gewässerufer konzentriert, daher ist von einem deutlich geringeren Störpotenzial durch die Jäger auszugehen (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778)

=> die Ausübung der Angelnutzung ist gem. § 4 (10) Nr. 4 NSG-VO zwischen kalendarischem Sonnenaufgang und kalendarischem Sonnenuntergang (d.h. im Sommer bis zu 16 Std täglich) in den freigestellten Bereichen möglich; gem. § 42 Abs. 1 Nds.FischG ist bei der Ausübung des Fischereirechts auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auch auf seltene Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen; zumindest während der Nacht überwiegt diese Rücksicht gegenüber Brut-, Ruhe- und Nahrungshabitaten störungsempfindlicher Vogelarten sowie entlang der Fließgewässer ruhender, wandernder oder nahrungssuchender anderer Arten (z.B. Fischotter, Biber) gegenüber dem Interesse der fischereilichen Freizeitnutzung; das Nachtangelverbot entspricht § 3 (2) NSG-VO i.V.m. §§ 23 (2) und 33 (1) BNatSchG sowie Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, wonach alle Handlungen, die u.a. zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten sind (vgl. z.B. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15); auch die Handreichung des NLWKN begründet auf Seite 10 ein Nachtangelverbot zum Schutz besonders störungsempfindlicher Arten (vgl. Erhaltungsziele gem. § 2 (5) und (6) NSG-VO und Vollzugshinweise NLWKN)

=> letztendlich überwiegt in einem NSG das öffentliche Interesse der staatlichen Schutzpflichten für die Lebensräume und Arten (vgl. Art. 20a Grundgesetz) bei der Interessenabwägung gegenüber den Hobbyinteressen von Freizeitanglern (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15 und NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389)

=> die Reusenfischerei stellt zum einen durch das Ausbringen und Einholen der Reusen eine vermeidbare Beunruhigung in und am Gewässer (vgl. Störungen s.o.) und zum anderen eine Gefahrenquelle im Gewässer dar; in den Reusen gefangene Fische (z.B. Schlammpeitzger, Bitterling) sind während der Verweildauer Fraßfeinden ohne Fluchtmöglichkeit ausgesetzt und werden an der Nahrungsaufnahme und Reproduktion gehindert; auch bei Reusen mit

die insbesondere beim Schlammpeitzgermonitoring und zukünftig auch im Rahmen der Bekämpfung von Neozoen (sowohl Fisch- als auch Krebsarten) eine besondere Bedeutung erlangen kann.

Nur weil ein Anglerverein, der z.Zt. gerade aufgrund eines zeitlich begrenzten Pachtvertrages in den im NSG gelegenen Gewässern fischereiausübungsbe-rechtigt ist, seine Zustimmung signalisiert, freiwillig auf den Einsatz von Reusen zu verzichten, ist ein auf dieser Basis erlassenes Verbot aus landesweiter Sicht, wie das LAVES – Dezernat Binnenfischerei sie zu vertreten hat, unmaßgeblich nicht durch den Schutzzweck gedeckt und vor allem unbegründet. Daher sieht der Fischereikundliche Dienst das zwingende Erfordernis, die Fischerei mit Reusen freizustellen, um die Möglichkeit zur Reusenfischerei grundsätzlich im Ge-biet zu erhalten.

Zu § 4 Abs. 10 Nr. 7

Die Auflage, Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Na-turschutzbehörde durchführen zu dürfen, wird vom Fischereikundlichen Dienst ebenfalls abgelehnt und ist ersatzlos zu streichen. Die bestehende Fischereige-setzgebung ist diesbezüglich absolut ausreichend und abschließend (siehe § 42 Abs. 2 und 3 Nds.FischG). Zur Freistellung des Fischbesatzes sollte unter § 4 Abs. 10 Nr. 6 der NLT-Arbeitshilfe und der NLWKN-Musterverordnung vorge-schlagene Text Verwendung finden: *„Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds.FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) zulässig“*.

Ein Zustimmungsvorbehalt würde auch nach § 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG widersprechen, die den Naturschutzbehörden keine Ermächti-gungsgrundlage für weitergehende Regelungen einräumen, die fischereigesetz-liche Regelungen beschränken könnten. Eine entsprechende, für einen Zustim-mungsvorbehalt erforderliche Rechtsgrundlage, die insbesondere § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG beschränken würde, findet sich auch nicht an anderer Stelle im BNatSchG. Für Vorschriften bezüglich Fischbesatz ist gemäß §§ 42 und 53 Nds.FischG ausschließlich das Fachministerium zuständig. Eine diesbe-zügliche konkurrierende Gesetzgebung mit anderen Rechtsvorschriften existiert nicht. Insofern besteht aus hiesiger Sicht keine rechtskonforme Möglichkeit, den im Verordnungsentwurf vorgesehenen Zustimmungsvorbehalt durchzusetzen.

Fischotterausstiegen entsteht für den Fischotter, aber auch junge Biber, zu-nächst vermeidbarer Stress durch die Fangsituation und die Suche nach ei-nem Ausweg

=> vor dem o.g. Hintergrund überwiegt in diesem NSG auch bei der Reusen-fischerei grundsätzlich das öffentliche Interesse der staatliche Schutzpflichten für die Lebensräume und Arten bei der Interessenabwägung gegenüber den Hobbyinteressen von Freizeitfischern (s.o.)

=> die Arbeitshilfe des NLT vom Mai 2017 und die Muster-VO des NLWKN vom 20.2.2018 sowie die entsprechende Handreichung vom 20.2.2018 be-rücksichtigen noch nicht die aktuelle Rechtsprechung (im Einzelnen s.u.); al-lerdings weist auch bereits die Handlungsanleitung des NLWKN auf Seite 9 darauf hin, dass in begründeten Einzelfällen über die fischereilichen Bestim-mungen hinausgehende Beschränkungen in die NSG-VO aufgenommen wer-den können, z.B. besteht die Möglichkeit eine Anzeigepflicht der UNB vorzu-geben, um der UNB einen Überblick über die Schutzgebiet stattfindenden Fischbesatzmaßnahmen zu verschaffen

=> die §§ 37 und 40 BNatSchG beziehen sich auf den allgemeinen Arten-schutz, wohingegen die speziellere Regelung des § 23 (2) BNatSchG keine besondere Beachtung der Belange der Fischereiwirtschaft verlangt, sondern von dem jeweiligen Schutzzweck des NSG abhängt (hierzu wird auf die detail-lierte rechtssystematische Herleitung in NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil OVG Lüneburg Urt. vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15 und NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389 verwiesen)
=> die naturschutzfachlich erforderlichen Inhalts- und Schrankenbestimmun-gen der Fischerei gem. § 4 (10) NSG-VO sind unter besonderer Berücksichti-gung des erheblichen Gewichts der naturschutzfachlichen Belange gegen-über der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) erforderlich, um die staatlichen Schutzpflichten für die natürlichen Lebensgrundlagen und

Sofern eine juristische Prüfung des Einwandes erfolgen und zu dem Ergebnis kommen sollte, dass aus Sicht der UNB der Stadt Wolfsburg doch eine Rechtsgrundlage existiert, mit der ein solcher Zustimmungsvorbehalt verlangt werden kann, bitte ich um Mitteilung der konkreten Ermächtigungsgrundlage mit Fundstelle (Gesetz, §§, Abs. etc), damit eine rechtliche Überprüfung erfolgen kann. Andernfalls bitte ich darum, auf den Zusatz zu verzichten und Besatzmaßnahmen einfach auf Grundlage des fischerei- und naturschutzfachlich völlig ausreichenden Nds.FischG und der NBiFischO freizustellen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die im zweiten Teil des Satzes bezüglich „bisher nicht heimischer Arten, Rassen und Lokalformen von Fischen und Krebsen“ verwendete Formulierung nur schlechter ausdrückt, was bereits im Nds.FischG und der Binnenfischereiordnung gesetzlich abschließend geregelt ist. Ich bitte dabei zu berücksichtigen, dass die niedersächsische Fischereigesetzgebung sowohl den maßgeblichen EU-Regelungen, als auch den Bundes- und Landesgesetzen Rechnung tragen muss und dass das überarbeitete Nds.FischG erst am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 115) veröffentlicht wurde.

Insofern ist davon auszugehen, dass keine Widersprüche zu aktuellen Natur-, Arten- und Tierschutzregelungen bestehen. Dies wurde u.a. vom Umweltministerium überprüft. Die gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen für Fischbesatz sind daher mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar, stehen ihnen nicht entgegen und sind damit in NSG uneingeschränkt akzeptabel. Es bedarf keiner weiteren Regelungen des Sachverhaltes durch eine UNB:

Unterzieht man die vorgesehene Regelung bezüglich Einhaltung und Überprüfbarkeit einer genaueren Betrachtung, so ergibt sich, dass sie nicht praxistauglich und damit nicht umsetzbar ist. Wie sollte im Falle von Besatzmaßnahmen seitens der Naturschutzbehörde die Einhaltung der Vorschrift z.B. hinsichtlich Herkunft, Genetik und damit der Eignung von Edelkrebsen oder auch Besatzfischaktionen praktisch überprüft bzw. wie sollte dies vom Fischereiberechtigten nachgewiesen werden? Entsprechende Belege beizubringen grenzt an ein unmögliches Unterfangen. Solche Regelungen sind nicht überprüfbar, damit sinnlos und sind allein schon aus diesem Grund zu streichen.

Ich weise darauf hin, dass auch die Begründung zur Neufassung der NSG-VO zur Fischerei auf S. 2 den Änderungen entsprechend anzupassen ist.

Für fachliche Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung. - Es wird um Übersendung der Entscheidungsgründe für die erfolgten Abwägungen vor Veröffentlichung der Verordnung und um Übersendung der erlassenen NSG-VO gebeten.

Tiere (Art. 20a GG) sowie die europarechtlich besonders geschützten Lebensräume und Arten (Art. 6 FFH-RL) zu gewährleisten (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389); nach dem Urteil des EuGH vom 7.11.2018 verlangt Art 6 Abs. 2 FFH-RL dabei nicht nur reaktives, sondern auch präventives Handeln, auch gegenüber fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen (vgl. NuR 2019-41 S. 152-159)

=> in einem NSG sollten Fischbesatzmaßnahmen ausschließlich aus fischereiökologischen Gründen zugunsten gefährdeter Fisch-, Muschel- und Krebsarten (z.B. Bitterling mit Teichmuschel, Schlammpeitzger, Edelkrebs) erfolgen (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389); dies ergibt sich auch aus den europarechtlichen Schutzerfordernissen (vgl. NuR 2019-41 S. 773-778 zum Urteil des OVG Lüneburg vom 2.7.2019 - 4 KN 298/15); vor diesem Hintergrund dient die vorherige Zustimmung dazu, der UNB einen Überblick über die Fischbesatzmaßnahmen zu verschaffen (vgl. „Handreichung“ NLWKN S. 9) und damit das europarechtliche Verschlechterungsverbot der Erhaltungsziele zu gewährleisten (s.o.); die inhaltlichen Vorgaben für die Zustimmung richten sich dabei nach dem vorliegenden PEPL (2001) bzw. dem aufzustellenden Managementplan

=> diese aktuelle Rechtsprechung ist erst nach Erlass des Nds.FischG am 20.6.2018 erfolgt und konnte daher auch bei der Überprüfung durch das Umweltministerium nicht berücksichtigt werden

=> die Regelung wurde aus § 5 (1) c) der bisher geltenden NSG-VO vom 15.11.1988 übernommen; es ist - insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung (s.o.) - nicht nachvollziehbar, warum die Neufassung der NSG-VO hinter der NSG-VO von 1988 zurückbleiben sollte; daher bleibt die Formulierung gem. § 4 (10) Nr. 7 NSG-VO bestehen, wonach der Besatz mit bisher nicht heimischen Arten, Rassen und Lokalformen weiterhin unzulässig ist

=> die Begründung wurde teilweise angepasst (s.o.)

=> die o.g. Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe werden dem LAVES nach Beschluss der NSG-VO im Rahmen der üblichen Unterrichtung der Einwender mitgeteilt; eine vorherige Übersendung und ggf. daraus folgende Diskussion würde dem vorgegebenen Zeitrahmen deutlich überschreiten

Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V. vom 9.7.19:

in dieser Sache haben wir im Vorfeld bereits Gespräche geführt, deren Ergebnisse wir zum Gegenstand unserer Einwendung machen. - Insbesondere fordern wir, dass die Kartierungen und Einschätzungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen, entsprechend der von uns eingereichten Karten, Berücksichtigung finden.

Wir hatten uns darauf verständigt, dass insbesondere die Grünlandflächen entsprechend der von uns eingereichten Detailkarten bezüglich der Einstufung und Nutzung abweichend von dem ursprünglichen Entwurf weiterhin in vollem Umfange bewirtschaftet werden können.

Wir nehmen Bezug auf die Einzelabsprachen und die wohl einvernehmlich gefundenen Lösungen, die wir erwarten, in der zu verabschiedenden NSG VO wieder zu finden.

Bezüglich der Gewässerunterhaltung halten wir es für erforderlich, die abschnittsweise oder einseitig vorzunehmende Unterhaltung nicht wie vorgesehen festzusetzen.

Eine abschnittsweise Unterhaltung stellt nicht die Durchgängigkeit des Abchlusses sicher und ist daher praktisch nicht durchführbar.

Die einseitige Unterhaltung auf max. 200 Metern ist ebenfalls nicht zielführend, da diese, so aus praktischen Gründen, nicht immer umgesetzt werden kann.

Die bisherige Gewässerunterhaltung ohne diese Einschränkungen hat zu keinerlei Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes geführt. Im Gegenteil, durch die sinnvolle und schonende Gewässerunterhaltung im bisherigen Umfange konnte das Gebiet im jetzigen Zustand erhalten werden und wird weiterhin dazu beitragen, den Erhalt des Gebietes zu sichern.

Bzgl. des Aushubs sollte klar geregelt werden, dass diese in der Regel auf der Fläche verbleiben können.

Bei notwendigen Maßnahmen wie Grundräumung, Entschlammung sowie der Gehölzpflege sollte eine generelle Freistellung möglich sein, wenn dieses

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die Gesprächsergebnisse und die Karten wie besprochen in der NSG-VO durch unterschiedliche Regelungen umgesetzt wurden

=> die Bewirtschaftung im vollem Umfang war schon nach der alten NSG-VO nicht möglich, war auch nie Gegenstand der Gespräche

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil alle abgestimmten Flächen mit den vorher besprochenen Regelungen belegt wurden; die gemeinsam erarbeitete Detailkarte bezieht sich auf die Flächen gem. § 4 (11) Nr. 5 NSG-VO mit Mutterkuhhaltung, auf welchen die Weidedichte vom 1. Januar bis 15. Juni nicht auf 2 Weidetiere je Hektar beschränkt ist

=> die durchgehende Gewässerunterhaltung bleibt weiterhin möglich, eingeschränkt auf eine entweder abschnittsweise oder einseitige Unterhaltung, wobei sich die jeweiligen Abschnitte an den strukturellen Gegebenheiten (z.B. Vorkommen von Arten, spezielle Habitatausprägungen, angrenzende Strukturen) orientieren; durch die Beschränkung auf max. 50 m pro Abschnitt bzw. 200 m auf eine Seite gewährleistet die detaillierte Auseinandersetzung mit den strukturellen Gegebenheiten, wobei die konkrete Länge für die einzelnen Abschnitte entsprechend variiert; diese Festlegung sollte im Rahmen eines Unterhaltungsrahmenplanes erfolgen, um für alle Beteiligten planerische Sicherheit zu gewährleisten

=> die vollständige Freistellung der Gewässerunterhaltung würde den Anforderungen gem. Art 6 Abs. 2 FFH-RL widersprechen (siehe z.B. NuR 2019-41 S. 152-159 zum Urteil EuGH vom 7.11.18)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil gem. § 4 (7) c) NSG-VO das entnommene Material mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben kann; die vorherige Zustimmung ist notwendig, damit das Material nicht in empfindlichen Bereichen abgelagert wird; die Zustimmung kann dann unbefristet gelten bis ggf. aufgrund neuer Aspekte Änderungen auf Teilflächen notwendig werden, somit ist der Verwaltungsaufwand auf 1 grundsätzliche Abstimmung begrenzt; diese Abstimmung sollte im Rahmen eines Unterhaltungsrahmenplanes erfolgen (s.o.)

=> eine generelle Freistellung der genannten Maßnahmen entspricht nicht

nicht in der Verordnung geregelt werden soll oder kann, dürfte eine dauerhafte Verfügung der Stadt an die Unterhaltungspflichtigen zur Freistellung erforderlich sein. Insofern ist zu überlegen, ob eine Einschränkung in der Verordnung in der vorgesehenen Weise überhaupt erforderlich ist.

Bezüglich der Einschränkungen der Jagdausübung halten wir einige Vorschriften für nicht praxisgerecht bzw. kontra produktiv.

Ein Verbot der Jagd im Umkreis von 300 Metern um Horststandorte und erkennbare Brutplätze der wertbestimmenden Großvogelarten in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres ist im Blick auf die Prädatoren und Schwarzwildproblematik äußerst kritisch zu sehen. - Eine Regelung dahingehend, dass lediglich die Einzeljagd erlaubt ist, würde die aktive Schwarzwild- und Prädatoren Bejagung weiterhin aufrechterhalten. Gerade im Bereich auf die Brutplätze der Kraniche ist diese Jagd eher förderlich für die wertbestimmenden Arten.

Die Fallenjagd sollte ebenfalls nicht im Sinne der vorgeschlagenen Verordnung eingeschränkt werden. - Eine Beschränkung auf Lebendfallen, ausschließlich in Form von einseitig begehbaren selektiven dunklen Kastenfallen aus Holz ist nicht praktikabel. Auch die Anlage von Zwangspässen ist notwendig! - Die Fangjagd auf Prädatoren hilft den in Schutzzielen genannten bodenbrütenden Arten, wie Kranich etc. und ist weiterhin erforderlich. Hierzu ist eine Fangjagd mit geeigneten Fellen, auch in leichter Bauweise aus Metallgeflecht, dringend erforderlich. Die Fangjagd darf nur von besonders ausgebildeten Jägern mit nachgewiesenem sogenannten "Fangschein" ausgeübt werden. Insofern kann eine Gefährdung geschützter Arten, wie Fischotter und Biber ausgeschlossen werden. Auch die Anlegung von Wegen zu den Fallen ist erforderlich. Die einschlägigen Erfahrungen der Fallenjäger sehen vor, dass die, zu fangenden Prädatoren durch die Fallen durchsehen können müssen, damit ein sicherer Fang gewährleistet ist. Aus diesem Grunde sind einschränkende Vorschriften hier zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der Nutriaproblematik weisen wir daraufhin, dass es auch in einem Naturschutzgebiet notwendig ist, alle Neozonen entsprechend der allgemeinen Vorgaben weiterhin uneingeschränkt bejagen zu dürfen.

Bzgl. des Drohneneinsatzes halten wir es für erforderlich, dass Drohneneinsätze für die landwirtschaftlichen Bewirtschafter, in Bezug auf die Kitzrettung und andere im Rahmen des Tierschutzes durchgeführten Maßnahmen, erlaubt bleiben sollte.

den Anforderungen gem. Art 6 Abs. 2 FFH-RL, weil die genannten Maßnahmen insbesondere geeignet sind, die Erhaltungsziele zu beeinträchtigen; daher wurden diese speziellen Maßnahmen mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen, um das Verschlechterungsverbot (vgl. NuR 2020-42 S. 94-98, EuGH Urt. v. 29.7.19 - C-411/17); bzw. die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu gewährleisten

=> auch diese Regelung wurde im Vorfeld besprochen und erläutert; die genannten Einschränkungen der Jagd dienen dem präventiven Schutz der besonders störungsempfindlichen Großvogelarten während der Brutzeit; die Bejagung von Schwarzwild und Prädatoren ist weiterhin in der Zeit vom 16. August bis 14. Februar uneingeschränkt und in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August auf den übrigen Flächen möglich; insofern wurde eine Abwägung zwischen den Interessen der Jagd und den europarechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Natura 2000 getroffen

=> auch diese Regelung wurde im Vorfeld besprochen und erläutert; die konkrete Formulierung wurde sogar ausdrücklich nochmal abgestimmt; in der Zwischenzeit wurde die Formulierung auch nochmals geändert (s.u.)

=> gem. Erl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5 ist der Einsatz von Drahtgitterfallen in Schutzgebieten ausgenommen

=> die Formulierung in § 4 (9) Nr. 3 NSG-VO wurde wie folgt geändert: „nur mit selektiven, unversehrt fangenden Lebendfallen von mindestens 0,80 m Länge, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind; die Fallen sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren“

=> eine spezielle Regelung für die Jagd auf Neozoen ist in der NSG-VO nicht enthalten; die Einschränkungen der Jagd dienen dem Schutz der besonders störungsempfindlichen Arten (s.o.), unabhängig davon, was gejagt wird
=> der Einwand ist gegenstandslos, weil im alten NSG-VO-Entwurf unter § 4 (11) Nr. 10 (in der Neufassung § 4 (14) a) NSG-VO) der Drohneneinsatz im Vorfeld einer Mahd freigestellt ist; außerdem wurde unter § 4 (14) NSG-VO der Drohneneinsatz insgesamt neu geregelt, auch für die sonstigen forst- und landwirtschaftlichen Nutzungen unter bestimmten Bedingungen

<p>Seitens der Landwirtschaft wird gefordert, dass Regelungen in die NSG Verordnung einzufügen sind, dass Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Eichenprozessionsspinners, möglich bleibt.</p> <p>Des Weiteren ist die Bekämpfung von Problemkräutern wiederholt angesprochen worden. Eine, zumindest horstweise Bekämpfung muss generell erlaubt bleiben.</p> <p>Bzgl. flächendeckend auftretender Problemkräuter, wie dem Jakobskreuzkraut, muss eine Regelung gefunden werden, da ansonsten viele Grünlandflächen nicht mehr voll bewirtschaftet werden können. Es kann nicht im Sinne der zu schützenden Landschaft sein, wenn die Bewirtschaftung dieser Grünlandflächen vollständig aufgegeben wird.</p> <p>Bzgl. der Heckenpflege haben wir bereits oben etwas ausgeführt. Das sogenannte "auf den Stock setzten" und das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Hecken müssen einschränkungsfrei bleiben.</p> <p>Es sollte aufgenommen werden, dass wild- und insektenbefallenes Schnittholz an Ort und Stelle verbrannt werden darf.</p> <p>Wir halten es für sinnvoll die Ausbaurung von Koth und Mist aus eigenen Beständen vom Hof ausbringen zu können.</p> <p>Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass es schwierig ist, bei der Instandsetzung von Wegen, so detailliert wie vorgesehen, Vorgaben zu machen.</p> <p>Wir fordern, dass unbelastetes Recyclingmaterial uneingeschränkt bei der Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Wegenetzes eingesetzt werden kann.</p>	<p>=> weiterhin ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Forstwirtschaft unter bestimmten Vorgaben gem. § 4 (13) Nr. 10 NSG-VO freigestellt; damit gibt es auch für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil gem. § 4 (11) Nr. 5 f) NSG-VO die Bekämpfung von sog. Problempflanzen (z.B. Jakobskreuzkraut, Sumpfschachtelhalm)“ unter bestimmten Bedingungen freigestellt ist</p> <p>=> auch der Rückschnitt von Gehölzbewuchs außerhalb des Waldes ist gem. § 4 (6) NSG-VO unter bestimmten Bedingungen freigestellt; das Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen erfordert gem. § 4 (7) d) NSG-VO eine vorherige Zustimmung der UNB bzw. einen abgestimmten Unterhaltungsrahmenplan; diese Regelungen dienen dazu, die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten,- nur unter diesen Bedingungen ist eine Freistellung in einem europarechtlich geschützten Gebiet überhaupt möglich (siehe NuR 2019-41 S. 152-159 zum Urteil des EuGH vom 7.11.18 zu Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie)</p> <p>=> gem. § 4 (6) und (7) c) NSG-VO kann das Schnittgut unter bestimmten Voraussetzungen vor Ort verbleiben; das Verbrennen im Gebiet ist nicht mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar (siehe NuR 2019-41 S. 152-159 zum Urteil des EuGH vom 7.11.18 zu Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie)</p> <p>=> gem. § 4 (11) Nr. 5 g) NSG-VO ist die Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Gärresten oder Klärschlamm untersagt; die Ausbringung von Kot bzw. Festmist ist bis auf Geflügelmist erlaubt, um die Entsorgung von agrarindustriellem Geflügelmist (z.B. Hühnermist aus den Niederlanden) im NSG zu verhindern; die Ausbringung von Geflügelmist aus dem Umkreis des NSG kann auf Ackerflächen außerhalb des NSG erfolgen</p> <p>=> die detaillierten Vorgaben für die Wegeunterhaltung gem. § 4 (4) i.V.m. (5) und (6) NSG-VO wurden aufgrund der Erfahrungen mit dem nicht abgestimmten Wegeausbau in den letzten Jahren und dem darauf folgenden Verfahren festgesetzt; der Neu- und Ausbau bedarf der vorherigen Zustimmung der UNB, wobei im Einzelfall der Einsatz des vorgesehenen Materials Teil der Prüfung für die Zustimmung ist</p>
--	--

<p>Wir regen an und erwarten, dass unsere Einwendungen und Anregungen bei der Umsetzung NSG- VO Berücksichtigung finden.</p>	
<p>Niedersächsischer Heimatbund (NHB) e.V. vom: 21.05.19 Wir haben Ihre Antragsunterlagen geprüft und festgestellt, dass wir unsere Mitwirkungsrechte an diesem Vorhaben nicht wahrnehmen werden.</p> <p>Niedersächsischer Heimatbund (NHB) e.V. vom: 11.7.19 Die Bestandswahrung der wasserbautechnischen Anlagen, die durch die Verordnung geschieht, steht der Notwendigkeit der Wiederherstellung der nach dem Krieg noch vorhandenen kleineren Wehre an einzelnen Gräben entgegen. Die Anlagen sind im Lauf der Jahre vollständig verfallen und von der Natur überwuchert. Erst die letzten trockenen Sommer haben die Notwendigkeit der Zurückhaltung von Wasser im Drömling vor Augen geführt. Mit den damaligen Anlagen, die damals zur Entwässerung genutzt wurden, wäre heute es möglich den Abfluss von Wasser zu drosseln. Ihre Wiederherstellung muss möglich bleiben und nicht nur die Sanierung bestehender Anlagen.</p>	<p>=> grundsätzlich wird das Zurückhalten von Wasser im Gebiet auch aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt, es wurden auch bereits Maßnahmen durchgeführt z.B. im Bereich Politz; allerdings bedürfen solche Maßnahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung, da es sich hierbei um einen Gewässerausbau handelt => im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die UNB beteiligt und erteilt eine entsprechende Befreiung, ggf. mit Auflagen zur Durchführung, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten</p>
<p>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Braunschweig vom 16.07.19</p> <p>1. regionaler und landesweiter Naturschutz: an UNB: Hinweise in der Eigenschaft des Geschäftsbereiches Regionaler und landesweiter Naturschutz als TÖB sind in diesem VO-Text <i>pink</i> in den jeweiligen Kommentarfeldern eingefärbt zu § 2 (1) Vorschlag Änderung: „... oder landeskundlichen Gründen und oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und oder hervorragenden Schönheit“ zu § 2 (3) Anmerkung: Ich empfehle, im Schutzzweck noch in einem Punkt das</p>	<p>Hinweis zum Rechtsstatus der Stellungnahmen: Gem. den Hinweisen für die Beteiligung der Fachbehörde für Naturschutz (FfN) vom 11.12.14 (Bezug: Rd.Erl. MU vom 6.6.12 Nr. 1.3.2) bietet der NLWKN eine gebietsbezogene Beratung als FfN bei der Unterschutzstellung an. Diese Beratung hat den Charakter einer fachbehördlichen Stellungnahme, lässt die Zuständigkeiten der UNB unberührt und ist für diese nicht bindend. Die FfN ist nur dann TÖB, wenn das geplante Schutzgebiet landeseigene Naturschutzflächen umfasst, in allen anderen Fällen ist die FfN nicht TÖB, sondern nimmt die Beteiligung zum Anlass für eine fachbehördliche Beratung. => die <i>pink</i> gekennzeichneten Anmerkungen sind nur für die landeseigenen Naturschutzflächen als TÖB-Einwand zu werten (s.o.); der entsprechende Bearbeitungsvermerk wird ebenfalls in <i>kursiv</i> dargestellt => dem Vorschlag wird nicht gefolgt, weil die Formulierung gem. § 2 (1) NSG-VO der Muster-VO des NLWKN (letzter Stand 20.2.18) entspricht, die vorgeschlagenen Änderungen nicht begründet wurden und auch nicht nachvollziehbar sind => der Punkt wurde unter § 2 (3) Nr. 12 NSG-VO entsprechend ergänzt</p>

Thema ökologische Kohärenz zu ergänzen (siehe Art. 10 FFH-RL), also die ökologischen Vernetzungs- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und umliegenden Schutzgebieten (die auch namentlich benannt werden könnten, ggf. auch Nennung Arten, auf die die Vernetzung abzielt) und ggf. weiteren naturschutzfachlich wertvollen Bereichen.

zu § 2 (5) Nr. 1 Vorschlag Änderung: „charakteristischen typischen“ Bitte an allen folgenden Stellen in den Erhaltungszielen ändern. Siehe Art. 1 e FFH-RL.

zu § 2 (5) Nr. 1 Anmerkung: Auf der Grundlage der Basiserfassung sollten möglichst „bessere“ Arten der Krautschicht genannt werden.

zu § 2 (5) Nr. 2 a) Anmerkung: Bitte für die LRT die vereinfachten, verständlicheren Bezeichnungen anstelle der eher wissenschaftlichen Bezeichnungen aus der FFH-Richtlinie verwenden. Diese finden sich auf der Internetseite des NLWKN zum Download unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html

zu § 2 (5) Nr. 2 a) Anmerkung zu „Zwerg-Igelkolben“: kommt dieser tatsächlich vor?

zu § 2 (5) Nr. 2 a) Anmerkung zu „Knoblauch- und Kreuzkröte, Moor- und Laubfrosch, Kammmolch“: kommen diese alle in diesem einen Kleingewässer vor? Für alle LRT gilt, dass nur Arten zu nennen sind, die hier definitiv im jeweiligen LRT vorkommen.

zu § 2 (5) Nr. 2 b) Anmerkung zu „ungenutzte Gewässerrandstreifen“: wenn keine Grünlandnutzung erfolgt, sind Pflegemaßnahmen zur Vermeidung starken Gehölzaufwuchses erforderlich.

zu § 2 (5) Nr. 2 c) Anmerkung: 6410 ist eine artenreiche Nasswiese, diese Formulierung gilt nur für 6510, siehe E-Mail Olaf von Drachenfels vom 10.12.2018 an Silke Hill („Bei zielgerichteter Pflege müsste es möglich sein, die Fläche als LRT 6410 zu erhalten“).

zu § 2 (5) Nr. 2 c) Anmerkung: Bitte die Artenlisten anpassen an tatsächlich vorgefundene Arten, nur Arten nennen, die auf dieser Fläche erfasst wurden!

zu § 2 (5) Nr. 2 d) Anmerkung: Artnamen besser ausschreiben

zu § 2 (5) Nr. 2 d) Anmerkung zu Vogelarten: von diesen Arten erscheint mir nur das Braunkehlchen geeignet für diese schmalen Staudensäume

zu § 2 (5) Nr. 2 e) Vorschlag Ergänzung zu Entwicklung „bei Wiedervernässung“

zu § 2 (5) Nr. 2 e) Anmerkung zu Nasswiesen: Die Formulierung ist o.k., sofern 6510 auch auf Moorstandorten kartiert wurde. Die seinerzeit besichtigte Fläche

=> die Erhaltungsziele für die LRT wurden entsprechend geändert

=> die Artenlisten wurden auf Grundlage der Basiskartierung NLWKN 2018 angepasst

=> die wissenschaftlichen Bezeichnungen wurden gegen die vereinfachten Bezeichnungen ausgetauscht

=> der LRT 3130 liegt in den Kötherwiesen, die vom NLWKN nicht kartiert wurden, daher ist die Überprüfung nicht möglich; zur Sicherheit wurde der Zwerg-Igelkolben aus der Aufzählung gestrichen

=> da keine aktuellen Kartierungen vorliegen (s.o.) wurden die für diesen LRT nicht charakteristischen Arten Kreuzkröte, Laubfrosch und Kammmolch gestrichen (vgl. Vollzugshinweise NLWKN für Arten und LRT)

=> wurde ersetzt durch „nur extensiv genutzten“

=> wurde umformuliert zu „einschließlich Ausbildungen bzw. Übergängen zu sonstigen artenreichen Nasswiesen“

=> die Artenlisten wurden auf Grundlage der Basiskartierung NLWKN 2018 angepasst

=> die Artnamen wurden ausgeschrieben

=> siehe Vollzugshinweise NLWKN, demnach sind auch Wachtelkönig und Feldschwirl charakteristische Arten des LRT 6430

=> die Formulierung wurde entsprechend ergänzt

=> die Moorflächen wurden z.T. übersandet, trotzdem handelt es sich um Moorstandorte

<p>war auf Sand. zu § 2 (5) Nr. 2 f) Anmerkung: unübliche Formulierung</p> <p>zu § 2 (5) Nr. 2 f) Anmerkung zu „Schmalblättrige Esche“: kommt in Deutschland nicht vor! zu § 2 (5) Nr. 2 f) Anmerkung zu „Rasenschmiele“: vgl. 91E0 zu § 2 (5) Nr. 3 c) Anmerkung zu „Ersatzlebensräumen“: Bitte von vornherein, also von Anfang an gebietsbezogene Formulierung wählen, nicht erst im letzten Satz. Allgemein geht es in der VO darum, <u>gebietsbezogene</u> Erhaltungsziele zu formulieren. zu § 2 (5) Nr. 3 c) Anmerkung zu „Verbindungsrohre bzw. -gräben“: Keine Maßnahmen, sondern Zielzustände beschreiben.</p> <p>zu § 2 (5) Nr. 3 c) Anmerkung zu „Verbindungsrohre bzw. -gräben“: s.o. zu § 2 (5) Nr. 3 e) Anmerkung zu „überwiegend fischfreie“: „überwiegend“ streichen) zu § 2 (5) Nr. 4 Anmerkung: Ich empfehle, die Nr. 4 in § 2 Abs. 3 zu verschieben. zu § 2 (6) Nr. 3 Bestätigung: In diesem Fall ist der (hier noch zu aktualisierende) SDB aus der Zeit der Gebietsmeldung nicht alleiniger Maßstab, sondern Daten aus neueren Erfassungen – hier die Brutvogelerfassung von 2015 durch Biodata – sind ebenfalls zu berücksichtigen. - Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Drosselrohrsänger, Kleinspecht und Grünspecht sind hier mit signifikanten Vorkommen hinzugekommen bzw. haben heute eine maßgebliche Bedeutung für das Gebiet (vor 20 Jahren gab es z.B. noch jede Menge Feldlerchen...). Die Darstellung dieser Arten mit Erhaltungszielen ist somit korrekt. - Gildenbildung: Eine fachlich sinnvolle Zusammenfassung von Arten zu Gilden ist möglich. Die Arten sind hier sinnvoll den Gruppen/Gilden zugeordnet (z.B. besiedeln Kiebitz und Wiesenpieper denselben Lebensraum, das Schwarzkehlchen aber auch, nutzt nur eher die Randbereiche bzw. bestimmte Strukturen im extensiv genutzten Dauergrünland). zu § 2 (6) Nr. 3 Anmerkung: Bitte an die Formulierung in der Musterverordnung halten. Es geht <u>um ganz bestimmte Arten</u>, nämlich diejenigen, die (neben den wertbestimmenden Arten) mit signifikanten Vorkommen im SDB stehen (plus die die, siehe oben Anmerkung Nipkow, aufgrund neuer Erfassungen noch zu den signifikanten Arten hinzukommen). Die „insbesondere“-Formulierung ist hier somit fehl am Platz / trifft nicht zu. - Bezüglich der Gildenbildung ist es wichtig, zu</p>	<p>=> siehe PEPL Bundesprojekt Drömling; es wurde keine alternative Formulierung vorgeschlagen, daher bleibt die Formulierung aus dem PEPL => die Artenlisten wurden auf Grundlage der Basiskartierung NLWKN 2018 angepasst => die Artenlisten wurden angepasst s.o. => der Schlammpeitzger kommt in diesem Gebiet sowohl in natürlichen Gewässern als auch in den Grabensystemen als Ersatzlebensraum vor; daher werden beide Lebensräume als Erhaltungsziel benannt; zur Klarstellung wurde das Erhaltungsziel nochmal umformuliert => das ist ein Zielzustand, eine Maßnahme wäre z.B. die Anlage von Verbindungsrohren bzw. -gräben; zur Klarstellung wurde das Erhaltungsziel nochmal umformuliert => auch dieses Erhaltungsziel wurde nochmal umformuliert s.o. => das Wort „überwiegend“ wurde gestrichen</p> <p>=> der Absatz wurde in § 2 (3) Nr. 11 NSG-VO eingearbeitet</p> <p>=> die ausgewählten Arten beruhen auf der Auswertung der Brutvogelkartierung 2015 von Biodata</p> <p>=> außer den genannten Arten bzw. Artengruppen kommen noch weitere Vogelarten im Gebiet mit nicht signifikanten Nachweisen vor (vgl. Brutvogelkartierung Biodata 2015); dennoch sollen auch diese Arten bzw. ihre Lebensräume im Gebiet geschützt werden, daher ist die Formulierung „insbesondere“ hier zutreffend</p>
---	--

beachten, dass nur die Auflistung der signifikanten Vogelarten (wie hier zu einem kleinen Teil erfolgt) nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht ausreicht, vielmehr sind die Erhaltungsziele gebietsbezogen auszuformulieren. Im Regelfall werden sie somit für die einzelnen signifikant vorkommenden Vogelarten gesondert formuliert. - Sofern es, wie hier, recht viele signifikante Vogelarten in dem betreffenden Gebiet gibt, können Vogelarten nach unserer Einschätzung zu Gilden zusammengefasst werden, sofern die Erhaltungsziele innerhalb der jew. Gilden-Zielbeschreibung noch – zumindest knapp – nach den einzelnen Arten differenziert werden. Zum Teil ist dies hier schon erfolgt (siehe z.B. Schafstelze und Kiebitz), zum Teil noch eher noch nicht (siehe z.B. Wiesenpieper und Schwarzkehlchen). → Siehe auch Arbeitshilfe „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ des NLWKN, S. 6., BVerwG 9 A 4.13, Urteil vom 08.01.2014 für ein EU-Vogelschutzgebiet

zu § 3 (2) Nr. 14 Anmerkung zu „weitergehenden“: Sollte gestrichen werden. Formulierung passt auch nicht zum absoluten Veränderungsverbot in NSG.

zu § 3 (3) Anmerkung: Eine solche Regelung ist sehr unüblich und gewöhnlich in NSG-Verordnungen nicht enthalten. Auch in der Musterverordnung ist eine solche Regelung nicht vorgesehen. - Meiner Meinung gibt die hier gewählte Art der Darstellung auch ein falsches Bild, wenn hier in Abs. 3 die Möglichkeit von Ausnahmen eröffnet wird und dann in Abs. 4 nur ein Verweis auf zwei Paragraphen enthalten ist. - So entsteht beim „normalen Bürger“ der Eindruck: Aha, Ausnahmen sind also zulässig. Dies entspricht aber überhaupt nicht der strengen Schutzgebietskategorie NSG, wo üblicherweise der Weg der Befreiung zu wählen ist. - Bei der Formulierung der Regelung sollte, wenn sie beibehalten werden soll, sorgfältig darauf geachtet werden, dass hier keine Tore geöffnet werden, durch die notwendigen Befreiungen unzulässigerweise umgangen werden.

zu § 4 (7) Anmerkung: Ich vermissen hier, auch mit Blick auf Schlammpeitzger und Bitterling, die Angabe von Unterhaltungszeiträumen.

=> es wurden für jede einzelne unter § 2 (6) Nr. 3 NSG-VO genannte Vogelart gesonderte - wenn auch knapp formulierte - Erhaltungsziele hinzugefügt

=> das Wort „weitergehenden“ wurde gestrichen

=> in der aktuellen Fassung der Muster-VO wurde dieser Absatz gestrichen, daher entfällt dieser Absatz ersatzlos

=> die Regelungen in § 4 (7) NSG-VO entsprechen den Vollzugshinweisen des NLWKN; unter 4.1 Schutz und Entwicklungsmaßnahmen werden keine Unterhaltungszeiträume, sondern eine schonende und an den Bedarf angepasste Gewässerunterhaltung empfohlen, insbesondere sollen die Gräben zeitlich versetzt nur abschnittsweise bzw. einseitig geräumt werden; unter § 4 (7) b) NSG-VO wurden daher die maximalen Größen definiert bzw. sollte die Unterhaltung auf Grundlage eines mit der UNB abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen; außerdem müssen gem. § 4 (7) c) NSG-VO Aushub und Schnittgut unverzüglich auf vorkommende Tiere wie z.B. Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln kontrolliert und die Tiere unverzüglich ins

zu § 4 (9) Nr. 4 Anmerkung zu „erkennbare“: Ich weise darauf hin, dass die getroffene Regelung hinter dem gesetzlichen Lebensstättenschutz nach § 39 BNatSchG zurück bleibt. Ich empfehle daher, das Wort „erkennbaren“ zu streichen

zu § 4 (11) Anmerkung: In der maßgeblichen Karte der Verordnung fehlt auf 7 von 8 Karten die Darstellung des Geltungsbereichs für die LRT-6410-Regelung („Grünland gem. § 4 (11) Nr. 8“). Auch wenn der LRT nur auf einer Detailkarte relevant ist würde ich die Signatur ggf. auf jeder Karte aufführen um dem Missverständnis vorzubeugen, dass der LRT vergessen wurde.

zu § 4 (11) Nr. 2 Anmerkung zu „wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen“: könnte entfallen, weil abgedeckt durch Abs. 14

zu § 4 (11) Nr. 4 Anmerkung: Auf welche Ackerflächen bezieht sich das? – Bitte Bezug zur Verordnungskarte herstellen. - Bisher finde ich die Nr. 4 nicht in der VO-Karte / Legende.

zu § 4 (11) Nr. 5 Anmerkung: Zu LRT 6510-Regelungen: -Die Regelung aus der NLT-Arbeitshilfe „2,5m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite“ ist nicht enthalten

Zu LRT 6410-Regelungen: Die Düngung und Kalkung wird auf den LRT-Flächen ausgeschlossen, aber nicht mit dem Zusatz gem. NLT-Arbeitshilfe „dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10-50 m auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT, hier ist auch der Einsatz von PSM verboten

zu § 4 (11) Nr. 5 a) Anmerkung zu „ohne Grünlanderneuerung“: Meiner Meinung

Gewässer zurückgesetzt werden; auch der Fischereikundliche Dienst (LA-VES) hat in seiner TÖB-Stellungnahme vom 10.7.19 keine solche zeitliche Regelung vorgeschlagen

=> das Wort „erkennbare“ wurde gestrichen

=> auf den Detailkarten der maßgeblichen Karte werden in der Legende bewusst nur die Signaturen aufgeführt, die auch auf der entsprechenden Karte zu finden sind; die pauschale Auflistung aller im Gesamtgebiet vorkommenden Signaturen auf jeder Karte würde zu einer längeren Legende führen und im Gegenteil vermuten lassen, dass die entsprechenden Darstellungen auf der Detailkarte vergessen wurden

=> § 4 (14) bzw. neu (15) steht 5 Seiten hinter § 4 (11) Nr. 2 in der NSG-VO; daher wurde an den entsprechenden Stellen im § 4 (z.B. auch in den Absätzen (4), (6), (7)) jeweils dieser Zusatz hinzugefügt, um die Voraussetzungen für die Zustimmung im Einzelfall zu verdeutlichen

=> siehe maßgebliche Karte, Detailkarte 3/8 sowie in der Legende zu Detailkarte 3/8

=> dem LRT 6510 entspricht die Regelung unter § 4 (11) Nr. 7 NSG-VO; auf den 7 Flächen im Eigentum der Stadt wurden in den Pachtverträgen entsprechende Regelungen für den Abschluss von Vertragsnaturschutz (AUM) vorgegeben; die 5 privaten Flächen mit LRT 6510 sind rel. klein und im Gebiet verstreut (siehe Bearbeitungsvermerke zur Stellungnahme LWK Nds. BS); insgesamt ist durch die abgeschlossenen AUM-Vereinbarungen ein kleinflächiges Mosaik aus zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemähten Flächen vereinbart, daher wurde hier auf diese Regelung verzichtet (s.u.)

=> für den LRT 6410 gilt die Regelung unter § 4 (11) Nr. 8 NSG-VO; Nr. 8 a) wurde entsprechend um einen Abstand von 20 m ergänzt

=> der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist gem. § 4 (11) Nr. 5 f) NSG-VO sehr restriktiv geregelt und letztendlich nur mit Zustimmung der UNB freigestellt; damit ist gewährleistet, dass auf dieser Fläche keine PSM eingesetzt werden

=> diese Formulierung entspricht der Muster-VO des Landes Nds.; außerdem

<p>nach ersetzt dies hier kein Umbruch-Verbot</p> <p>zu § 4 (11) Nr. 5 d) Anmerkung: <i>Bei jedem Schnitt sollten wechselnde Streifen von 5-10 m Breite mit zur nächsten Mahd stehen bleiben.</i></p> <p>zu § 4 (11) Nr. 5 h) Anmerkung zu „Pfeifengraswiesen“: Eher zu Nr. 8 verschieben, um alles auf diesen LRT bezogene zusammen an einer Stelle zu haben.</p> <p>zu § 4 (11) Nr. 5 m) <i>das ist doch keine Einschränkung! Eine Einschränkung wäre z.B. ohne Beweidung oder max. 2 Schnitte/Jahr</i></p> <p>zu § 4 (11) Nr. 8 Anmerkung: Regelung Pufferstreifen 10-50 m Breite ergänzen, sofern hier erforderlich (siehe Vollzugshinweis und siehe Arbeitshilfe NLT „Sicherung der Natura 2000-Gebiete, S. 6).</p> <p>zu § 4 (11) Nr. 8 a) Anmerkung zu „ohne Düngung“: Das sollte auch für einen Pufferstreifen von mind. 10 m Breite der unmittelbar angrenzenden Grünlandflächen gelten.</p> <p>zu § 4 (11) Nr. 8 c) Anmerkung zu „erste Mahd ab dem 15. August“: Fragwürdig,</p>	<p>geht die Regelung gem. § 4 (11) Nr. 5 a) NSG-VO über ein Umbruch-Verbot hinaus, da auch Nach- oder Übersaaten nur im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit naturraumtypischen Gräsern und Kräutern und nur mit vorherigen Anzeige bei der UNB zulässig sind => viele der Flurstücke im Gebiet sind lang und schmal geschnitten; würden diese 5-10 m Streifen bis zur nächsten Mahd stehen bleiben, würde sich die Mahd der Flächen z.T. nicht lohnen; außerdem befindet sich der Großteil der Grünlandflächen im öffentlichen Eigentum (auch <i>Land Nds.</i>), daher wurde hier auf diese Regelung verzichtet, um auch auf diesen Flächen Vertragsnaturschutz abschließen zu können und damit den Bewirtschaftern einen Anreiz zur Bewirtschaftung der Flächen zu bieten (s.o.); letztendlich ist das Gebiet kleinflächig strukturiert, sodass durch den Vertragsnaturschutz sowieso ein kleinflächiger Wechsel von zu unterschiedlichen Zeiten gemähten Flächen gewährleistet ist (s.o.)</p> <p>=> § 4 (11) Nr. 5 h) NSG-VO bezieht sich grundsätzlich auf besonders gegen Düngung und Kalkung empfindliche Bereiche (auch feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenriede), die durch diese Regelung geschützt werden sollen; die Regelung für die Pfeifengraswiese wurde auf 20 m Abstand erweitert und unter § 4 (11) Nr. 8 a) NSG-VO nochmals wiederholt => dies ist keine Einschränkung, sondern eine Freistellung und verdeutlicht, dass auch gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (z.B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen) ohne vorherige Befreiung gem. den Vorgaben in § 4 (11) NSG-VO gemäht werden dürfen, <i>auch die § 30 Biotope auf landeseigenen Flächen; außerdem ist in den Pachtverträgen für die öffentlichen Flächen der Abschluss von Vertragsnaturschutz (AUM) als Bedingung vorgegeben; da für öffentliche Flächen kein Erschwernisausgleich gezahlt wird (siehe EA-VO Grünland vom 27.11.19), kann nur auf diesem Weg die naturschutzfachlich notwendige Bewirtschaftung dieser Flächen gewährleistet werden</i></p> <p>=> der Pufferstreifen ist nur in Bezug auf § 4 (11) Nr. 8 a) NSG-VO „Düngung und Kalkung“, nicht in Bezug auf Beweidung und Bodenbearbeitung sinnvoll, daher wurde nur Nr. 8 a) entsprechend ergänzt (s.o.) => die Regelung unter § 4 (11) Nr. 8 a) NSG-VO wurde auf 20 m Abstand erweitert, nicht nur in Bezug auf Düngung, sondern auch auf Kalkung (s.o.)</p> <p>=> in der Basiskartierung des NLWKN 2018 wird die Fläche als „basen- und nährstoffarm“ mit 100 % Erhaltungszustand B beschrieben; dies widerspricht</p>
--	---

wäre nur bei einer sehr mageren Ausprägung sachgerecht. Diese Fläche ist eutrophiert und Anfang Juni gemäht werden, damit sich die maßgebliche Zielart *Succisa pratensis* im zweiten Aufwuchs gut entwickeln kann.

Zweite Mahd nach der Blüte von *Succisa* im September.

zu § 4 (12) Vorschlag Ergänzung „zu diesem Abs. 13“: *Bitte diesen Zusatz in den folgenden Absätzen immer ergänzen. - Ansonsten fragt man sich beim Lesen der Verordnung: Welche Waldflächen? / es ist zunächst nicht eindeutig, auf welche Waldflächen sich die jeweilige Regelung bezieht. Eindeutiger wäre die Formulierung (...) dargestellten Wald- und anderen Teilflächen...*

zu § 4 (13) Vorschlag zu „Nutzungsverzicht“: streichen, suggeriert sonst, dass ein Zusammenhang mit Abs. 12 besteht

zu § 4 (13) Anmerkung zu „oder“: Wieso „oder“? Es muss doch klar sein, was auf diesen Flächen passieren soll, also entweder Nutzungsverzicht, oder Fowi...(?)

zu § 4 (13) Anmerkung: Bitte so formulieren, dass klar ist um welche Waldflächen es geht, z.B. so: „Freigestellt ist auf den zu diesem Absatz 13 in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen die Eigenentwicklung durch Nutzungsverzicht oder die

zu § 4 (13) Nr. 16 b) Diese sollten in der Karte dargestellt werden. Hilfsweise kann die Regelung auf 91E0 und 91F0 insgesamt bezogen werden (unter Verweis auf § 30 BNatSchG in den Erläuterungen).

zu § 4 (13) Nr. 17: Vorschlag: Oder, noch eindeutiger: „Nrn. 1-16“

der Einstufen als „eutrophiert“; hier sollte im Rahmen der Managementplanung nochmal eine Klärung erfolgen

=> gem. den Vollzugshinweisen des NLWKN sollte die Mahd ab September bis Oktober erfolgen; unter Berücksichtigung der vorhandenen Artenzusammensetzung wurde dennoch der 15. August als 1. Mahdtermin gewählt; eine frühere Mahd ist m.E. nur als vorübergehende Pflegemaßnahme zur Aushagerung denkbar; diese könnte dem Bewirtschafter für eine gewisse Zeit gem. § 7 (2) NSG-VO freigestellt werden; hier sollte im Rahmen der Managementplanung nochmal eine Klärung erfolgen

=> der Vorschlag ist nicht nachvollziehbar, weil in der maßgeblich Karte in der Legende die flächig hellgraue Signatur der Regelung im VO-Text „Wald gem. § 4 (12)“ zugeordnet ist, also ist eindeutig, dass die flächig hellgrau unterlegten Flächen unter die Regelung gem. § 4 (12) NSG-VO fallen; sowohl die Waldflächen, als auch die anderen Teilflächen, daher wurde hier ein gesonderter Absatz (12) für diese Flächen formuliert, *hierunter fallen auch die landeseigenen Flächen*

=> der Vorschlag ist nicht nachvollziehbar, weil kein Zusammenhang erkennbar ist; in § 4 (12) NSG-VO geht es um Flächen im Eigentum der Stadt Wolfsburg und des Landes Nds., in (13) um Flächen sonstiger Eigentümer

=> naturschutzfachlich wünschenswert wäre die Eigenentwicklung durch Nutzungsverzicht; ein Nutzungsverzicht kann auf privaten Flächen jedoch nur auf einer freiwillige Entscheidung des Eigentümers beruhen und nicht durch die VO vorgegeben werden (vgl. Wald-Erlass MU/ML vom 21.10.15), daher wird alternativ auch die Forstwirtschaft unter bestimmten Einschränkungen freigestellt

=> die Anmerkung ist nicht nachvollziehbar, weil die Flächen in der maßgeblichen Karte mit Signaturen belegt sind, die über die Legende eindeutig den Regelungen im VO-Text zugeordnet sind (s.o.); außerdem widerspricht der Formulierungsvorschlag den vorgenannten beiden Vorschlägen zur Streichung des „Nutzungsverzicht“ und des „oder“

=> die Anmerkung ist nicht nachvollziehbar, weil sich § 4 (13) Nr. 16 NSG-VO gem. VO-Text auf Waldflächen mit den LRT 91E0* und 91F0 sowie sonstige Erlenbestände und Erlen-Bruchwälder bezieht; die entsprechenden Flächen sind in der maßgeblichen Karte eindeutig über die Signaturen „Wald gem. § 4 (13) Nr. 16“ (= kein signifikanter LRT), „Wald gem. § 4 (13) Nr. 17“ (= LRT mit Erhaltungszustand B oder C) und „Wald gem. § 4 (13) Nr. 18“ (= LRT mit Erhaltungszustand A) zugeordnet

zu § 4 (13) Nr. 17. Nr. 1.a) Anmerkung zu „Altholzanteil“: Ggf. andere Vorgaben lt. PEPL?

zu § 4 (13) Nr. 17. Nr. 1. d) Anmerkung zu „lebensraumtypischen Baumarten“: Die jeweils zulässigen Baumarten sollten abschließend vorgegeben werden!

zu § 4 (13) Nr. 18 Anmerkung zu „Erhaltungszustand A“: Es gilt der Grundsatz des Gesamterhaltungszustands, den ich in diesem Fall je Waldgebiet anzuwenden empfehle. Das bedeutet, dass das angrenzende 91E0-B-Polygon ebenfalls dem Gesamterhaltungszustand A dieses 91E0-Vorkommens zugeordnet werden sollte.

zu § 4 (13) Nr. 19 Anmerkung: Bisher fehlen diese noch in der Verordnungskarte und Legende auf. - Bitte noch in Karte darstellen.

zu § 4 (13) Nr. 19 Nr. 3 Anmerkung: Ich weise darauf hin, dass die getroffene Regelung hinter dem gesetzlichen Lebensstättenschutz nach § 39 BNatSchG zurück bleibt. Ich empfehle daher, das Wort „erkennbaren“ zu streichen.

zu § 4 (13) Nr. 19 Nr. 4 Vorschlag Ergänzung: „ganzjährig“

zu § 4 (13) Nr. 19 Nr. 4 Anmerkung zu „Großvogelarten“: nennen

zu § 4 (13) Nr. 19 Nr. 4 Anmerkung: Zu diesen beiden Regelungen einen extra Punkt machen, weil kein direkter Bezug zu Mittelspecht.

=> zur Klarstellung wurden § 4 (13) Nr. 17. und 18. NSG-VO wie vorgeschlagen ergänzt

=> die Formulierung in § 4 (13) Nr. 17 Nr. 1 a) NSG-VO entspricht der Anlage zum Wald-Erlass unter B II. Nr. 1. a); der PEPL (2001) enthält keine prozentualen Angaben für einzelne Waldflächen

=> die Formulierung in § 4 (13) Nr. 17 Nr. 1 d) NSG-VO entspricht der Anlage zum Wald-Erlass unter B II. Nr. 1. d); die Vorgabe von zulässigen Baumarten ist gem. Wald-Erlass nicht vorgesehen, auch nicht in der Erschwernisausgleichs-VO Wald; diese Baumarten finden sich jedoch beispielhaft im Schutzzweck unter § 2 (5) Nr. 1 (LRT 91E0*) und Nr. 2 f) (LRT 91F0) NSG-VO; weitere lebensraumtypische Baumarten finden sich in den Vollzugshinweisen des NLWKN; die UNB berät die Eigentümer auf Anfrage dementsprechend

=> die Anmerkung ist nicht nachvollziehbar, weil die angesprochene private Waldparzelle mit LRT 91E0* mit Erhaltungszustand A nur an 2 stadteigene Waldparzellen angrenzt; nur für die private Parzelle gelten die Regelungen gem. § 4 (13) Nr. 18 NSG-VO, die beiden angrenzenden stadteigenen Flächen sind als Prozessschutzflächen gem. § 4 (12) ausgewiesen, auf denen gar keine Forstwirtschaft mehr stattfindet, nur Optimierungsmaßnahmen; eine Einstufung unter § 4 (13) Nr. 18 NSG-VO würde demgegenüber einen Rückschritt bedeuten

=> § 4 (13) Nr. 19 NSG-VO bezieht sich auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten; diese wechseln im Laufe der Zeit je nach Entwicklung der Waldbestände, eine Darstellung der aktuellen Situation in einer VO-Karte ist daher nicht sinnvoll, da diese Karte dann alle paar Jahre der neuen Verteilung angepasst werden müsste; stattdessen wird im VO-Text auf die bei der UNB vorliegenden Karten, die unentgeltlich eingesehen werden können, verwiesen; die Aktualität dieser Daten hängt auch wesentlich von den vom NLWKN weitergeleiteten Kartierungsdaten ab

=> das Wort „erkennbaren“ wurde gestrichen

=> gem. § 4 (13) Nr. 19 Nr. 4 NSG-VO dürfen keine Veränderungen durch aktive Maßnahmen in einem Radius von 100 m um Horststandorte der wertbestimmenden Großvogelarten erfolgen; keine Veränderungen schließt den Begriff „ganzjährig“ mit ein

=> als Beispiel wurde der Schwarzmilan in den VO-Text aufgenommen

=> der Schutz des Mittelspecht ist durch die Regelung gem. § 4 (13) Nr. 19 Nr. 2 gewährleistet

<p>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Braunschweig vom 16.07.19</p> <p>2. Tier- und Pflanzenartenschutz:</p> <p>zu § 2 (1) Vorschlag Änderung: „... oder landeskundlichen Gründen und oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und oder hervorragenden Schönheit“</p> <p>zu § 2 (3) Nr. 2 Vorschlag Ergänzung: „gefährdeter bzw. seltener Tier- und Pflanzenarten“</p> <p>zu § 2 (3) Nr. 2 Anmerkung: Bitte die wissenschaftlichen Artnamen ergänzen.</p> <p>zu § 2 (3) Nr. 3 bis 7 Anmerkung: Man könnte sich hier auf die gefährdeten und seltenen Arten beschränken.</p> <p>zu § 2 (5) Nr. 1 Anmerkung zu Mittelspecht: „wohl kaum“</p> <p>zu § 2 (5) Nr. 1 Anmerkung: In der gesamten VO müssen die wissenschaftlichen Artnamen ergänzt werden! Die deutschen Namen allein genügen nicht, da sie uneindeutig sind. Eine einzelne Art kann viele Trivialnamen haben, die auch noch regional verschieden sein können, aber nur einen einzigen wissenschaftlichen! In vielen Fällen können auch zwei verschiedene Arten denselben Trivialnamen haben, z.B. Tännelkraut. Hinter diesem Namen können sich zwei Arten der Gattung Kickxia und vier Arten der Gattung Elatine verbergen. Viel zu uneindeutig! Hier z.B. steht die Hasel, das kann genauso ein Strauch wie auch ein Fisch sein. Auf eine korrekte Benennung unter Verwendung der Namen in den niedersächsischen Roten Listen ist daher großen Wert zu legen!</p> <p>zu § 2 (5) Nr. 1 Anmerkung: Insgesamt sind bei allen LRTs viele Trivial-Arten genannt. Es sollten vorrangig charakteristische, gefährdete oder seltene Arten berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten nur Arten genannt werden, die auch tatsächlich im Gebiet vorkommen, bitte überprüfen.</p> <p>zu § 2 (5) Nr. 2 a) Anmerkung zu Zwerg-Igelkolben: Kommt der im Gebiet vor?</p>	<p>=> zum Rechtsstatus der Stellungnahmen siehe Hinweis unter NLWKN 1. regionaler und landesweiter Naturschutz (s.o.)</p> <p>=> dem Vorschlag wird nicht gefolgt, weil die Formulierung gem. § 2 (1) NSG-VO der Muster-VO des NLWKN (letzter Stand 20.2.18) entspricht, die vorgeschlagenen Änderungen nicht begründet wurden und auch nicht nachvollziehbar sind</p> <p>=> dem Vorschlag wird nicht gefolgt, weil § 2 (3) NSG-VO die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des gesamten NSG beschreibt und diese Beschreibung sich nicht nur auf gefährdete und seltene, sondern insbesondere auch auf typische bzw. charakteristische Arten bezieht</p> <p>=> dem Vorschlag wird nicht gefolgt, weil die Ergänzung der wissenschaftlichen Artnamen den VO-Text unnötig länger und unübersichtlicher machen würde; außerdem werden die wissenschaftlichen Artnamen der genannten Arten unter § 2 (3) Nr. 11 sowie § 2 (5) und § 2 (6) NSG-VO benannt</p> <p>=> dem Vorschlag wird nicht gefolgt, weil § 2 (3) NSG-VO die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des gesamten NSG beschreibt und diese Beschreibung sich nicht nur auf gefährdete und seltene, sondern insbesondere auch auf typische bzw. charakteristische Arten bezieht</p> <p>=> der Mittelspecht wurde unter LRT 91E0* aus dem Text gestrichen</p> <p>=> in § 2 (3) Nr. 11 sowie § 2 (5) und § 2 (6) NSG-VO wurden die wissenschaftlichen Artnamen ergänzt</p> <p>=> im VO-Text wurden zur Klärung außerdem die deutschen Namen ergänzt, z.B. „Gemeine Hasel“</p> <p>=> anhand der Basiskartierung des NLWKN wurde § 2 (5) und (6) NSG-VO nochmal überprüft und vorrangig charakteristische, gefährdete oder seltene Arten - die auch im Gebiet kartiert wurden - für die LRT benannt; es wäre hilfreich gewesen, wenn entsprechende Vorschläge benannt worden wären</p> <p>=> der LRT 3130 liegt in den Kötherwiesen, die vom NLWKN nicht kartiert wurden, daher ist die Überprüfung nicht möglich; zur Sicherheit wurde der Zwerg-Igelkolben aus der Aufzählung gestrichen</p>
---	---

<p>zu § 2 (5) Nr. 2 b) Anmerkung zu Große Mosaikjungfer: Diese Art gibt es nicht. zu § 2 (5) Nr. 2 b) Anmerkung zu Rohrweihe, Baumfalke, Schwarzmilan: Das sind eher keine charakteristischen Wasservögel. zu § 2 (5) Nr. 2 c) Anmerkung zu Teufelsabbiss: Nicht unbedingt typisch für diesen LRT.</p> <p>zu § 2 (5) Nr. 2 d) Anmerkung zu Breitflügelfledermaus: Passt hier nicht hin. zu § 2 (5) Nr. 2 f) Anmerkung zu schmalblättrige Esche: Das ist ein unbeständiger Neophyt! Bitte löschen. zu § 2 (5) Nr. 4 Anmerkung: Zur Kreuzkröte und zur Kreuzotter liegen uns leider keine Daten aus dem Gebiet vor. Hat die UNB weiterführende Informationen? zu § 2 (5) Nr. 4 Anmerkung zu Grüne Keiljungfer: Bisher nur auf sachsen-anhaltinischer Seite. zu § 2 (5) Nr. 4 Anmerkung zu Große Mosaikjungfer: Gibt es nicht! zu § 3 (2) Nr. 12. Vorschlag Streichung: „nichtheimische“ zu § 4 (9) Nr. 3: Vorschlag Zusatz: „sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden“ zu § 4 (10) Nr. 7 Anmerkung zu Fischbesatzmaßnahmen: Nicht in die Kammolchgewässer.</p>	<p>=> wurde durch den gebräuchlicheren Namen „Große Moosjungfer“ ersetzt => diese Vögel nutzen Wasserflächen als Nahrungshabitat; trotzdem wurden diese Arten sicherheitshalber durch andere Arten ersetzt => gem. Vollzugshinweisen NLWKN ist der Teufelsabbiss eine charakteristische Art für den LRT 6410 auf basenarmen Standorten, wurde zur Sicherheit trotzdem durch andere Arten ersetzt => wurde durch andere Arten ersetzt => die Artenlisten wurden auf Grundlage der Basiskartierung NLWKN 2018 angepasst => die Arten wurden zur Sicherheit aus dem VO-Text entfernt</p> <p>=> die Art wurde zur Sicherheit aus dem Text entfernt</p> <p>=> wurde durch den gebräuchlicheren Namen „Große Moosjungfer“ ersetzt => wurde gestrichen => § 4 (9) Nr. 3 NSG-VO wurde umformuliert, es sind nur Lebendfallen mit elektronischem Auslösungssignal freigestellt, die Fallen sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren => Fischbesatzmaßnahmen sind gem. § 4 (11) Nr. 7 NSG-VO nur unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt, u.a. nur mit vorheriger Zustimmung der UNB; damit ist sichergestellt, dass die Kammolchgewässer ausgenommen werden</p>
<p>Polizeiinspektion Wolfsburg vom 25.6.19: bezüglich der Entwürfe der Verordnungen zu den geplanten NSG "Barnbruch Wald", "Barnbruchwiesen und Ilkerbruch" und "Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen" möchte ich von hier folgenden Einwand mitteilen: Im jeweiligen § 3 Abs. 2 ist das Verbot „3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,“ aufgeführt, das im jeweiligen § 4 für einen bestimmten Personenkreis freigestellt wird: „c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, d) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine</p>	

<p>gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,"</p> <p>Nach meiner Lesart würden schlichthoheitliche Maßnahmen (z.B. Streifenfahrt) oder „einfache“ Gefahrenabwehrmaßnahmen einer Anmeldung bei der zuständigen Naturschutzbehörde erfordern. Dies ist nach fernmündlicher Rücksprache mit der Sachbearbeiterin aber nicht so gedacht.</p>	<p>=> der Einwand ist berechtigt, daher wurde §4 (2) NSG-VO wie folgt ergänzt: „g) für Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens“</p>
<p>Stadt Wolfsburg – 01/52 Untere Wasserbehörde vom 24.5.19: keine Bedenken Gegen die Entwürfe bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. In den Verordnungstexten könnten einige wasserrechtliche Belange ggfs. eindeutiger beschrieben werden. <u>Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen:</u> Unter § 2 Schutzzweck Abs. 3 Punkt 8 wird die Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Gewässersysteme von Aller, Wipperaller und Steekgraben für wandernde, vor allem aufwärts ziehende Arten aufgeführt. Dies ist aus wasserbehördlicher Sicht zwar wünschenswert, dürfte aber insbesondere bei den MLK-Dükern der Aller und des Steekgrabens problematisch sein. Unter §3 Verbote Abs. 2 Nr. 13 sind u.a. Abgrabungen (z.B. Gewässerneu- oder -Ausbau) angeführt. Da nach § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Abs. 2 Punkt 2.d) nur die Wiederherstellung und Instandsetzung von naturnahen fischfreien Kleingewässern aufgeführt ist, wären nach Deutung der UWB die Neuanlage von Kleingewässern sowie der naturnahe Ausbau von Fließgewässern nach dem Verordnungstext nicht zulässig. Dies sollte im Verordnungstext zugelassen werden. Unter § 4 Freistellungen wird unter Abs. 11 Punkt 5.k) die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser bis zu 10 m³ täglich für das Tränken von Weidevieh aufgeführt. Um diese 10 m³ einzuhalten und zu überprüfen, müsste gefordert werden, die Entnahmemengen mit einem geeichten Wasserzähler messen und in ein Betriebstagebuch eintragen zu lassen. Da dies schwer zu realisieren ist, sollte im Text die Angabe 10 m³ gestrichen werden und durch die Formulierung in „geringen Mengen“ ersetzt werden. Das Tränken von Vieh in den Gewässern selbst sollte untersagt werden. Nach den Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung sind beweidete Flächen so einzufrieden, dass das Vieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1,00 m von der</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>=> in Abstimmung mit der UWB wurde die Begründung dementsprechend umformuliert und § 4 (7) NSG-VO z.T. ergänzt (s.u.)</p> <p>=> in § 7 (2) NSG-VO werden beispielhaft einige Maßnahmen aufgezählt, die von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden sind; die Neuanlage von Kleingewässern sowie die naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern bedürfen i.d.R. einer wasserrechtlichen Genehmigung, in welcher die Betroffenen gesondert beteiligt werden => die o.g. Maßnahmen entsprechen i.d.R. dem Schutzzweck bzw. werden gem. § 8 (3) NSG-VO durchgeführt und bedürfen daher keiner gesonderten Zulassung gem. § 7 NSG-VO</p> <p>=> die Formulierung „in geringen Mengen“ ist zu unkonkret (unbestimmter Rechtsbegriff) => eine Wiederholung aller in den Unterhaltungsordnungen geregelten Sachverhalte in der NSG-VO wird als nicht notwendig erachtet; übernommen wurden nur die Naturschutzsicht unbedingt notwendigen Regelungen</p>

<p>oberen Böschungskante einhalten. Die Unterhaltungsordnungen sollten unter § 4 Abs. 7 mit aufgeführt werden.</p> <p><u>Barnbruch Wald:</u> Unter § 7 Abs. 1 Punkt 3 wird angeführt, dass Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte insbesondere die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben... zu dulden haben. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Maßnahmen einen Gewässerausbau darstellen und einer wasserrechtlichen Planfeststellung oder –Genehmigung bedürfen. Die Unterhaltungsordnungen der Gewässer dritter und zweiter Ordnung sollten unter § 4 Abs. 6 mit aufgeführt werden.</p> <p><u>Barnbruchwiesen und Ilkerbruch</u> Unter § 2 Schutzzweck Abs. 2 Punkt 8 wird die Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Mühlen- und Kronriede für wandernde, vor allem aufwärts ziehende Arten aufgeführt. Dies ist aus wasserbehördlicher Sicht zwar wünschenswert, dürfte aber insbesondere beim MLK-Düker der Mühlenriede problematisch sein. Die Unterhaltungsordnungen der Gewässer dritter und zweiter Ordnung sollten unter § 4 Abs. 7 mit aufgeführt werden.</p>	<p>=> die Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung wurden in § 4 (7) NSG-VO ergänzt</p> <p>=> zur NSG-Ausweisung „Barnbruch Wald“</p> <p>=> zur NSG-Ausweisung „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“</p>
<p>Wasser- und Schifffahrtamt Uelzen vom 4.7.19: Für das in der Übersichtskarte dargestellte Naturschutzgebiet "Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen" sind seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Uelzen (WSA) und das Wasserstraßen-Neubauamt (WNA) Helmstedt zuständig.</p> <p>Betroffen sind hier die Bundeswasserstraße Mittellandkanal</p> <p>sowie im Rahmen des Ausbaus des Mittellandkanals planfestgestellte Flächen für den Ausbau</p> <p>und für die Kompensation des Eingriffes.</p>	<p>=> die Bundeswasserstr. Mittellandkanal (MLK) ist aus dem NSG ausgenommen (vgl. textliche Beschreibung in § 1 (2) NSG-VO); die NSG-Grenze verläuft an der landseitigen Grenze der zum Kanal gehörenden Flurstücke (vgl. § 1 (3) NSG-VO sowie Übersichtskarte (Anlage 1) und maßgebliche Karte (Anlage 2))</p> <p>=> dies entspricht dem Vorgehen bei der Abgrenzung der alten NSG-VO von 1988 sowie den Abgrenzungen des gemeldeten FFH-Gebietes Nr. 92 und des gemeldeten Vogelschutzgebietes V 46 (vgl. vom NLWKN präzisierter FFH-Grenze im Maßstab 1 : 5.000)</p> <p>=> ins NSG einbezogen wurden außerhalb der MLK-Flurstücke liegende Flächen wie z.B. ins NSG hineinführende Wege und Gräben sowie im NSG liegende Kompensationsflächen; die Unterhaltung von Wegen, Gräben und Anlagen im NSG ist gem. § 4 (4) bis (8) NSG-VO freigestellt ; die naturschutzrechtlichen Festsetzungen für die Kompensationsflächen im NSG stehen in Einklang mit dem Schutzzweck des NSG; auf sonstigen im NSG liegenden Flurstücken bleiben die planfestgestellten Nutzungen sowie die dafür notwendige Unterhaltung gem. § 4 (17) NSG-VO unberührt (s.u.); daher bestehen keinerlei Einschränkungen durch die NSG-VO</p>

<p>Weiterhin betroffen sind noch zu erwerbende Fläche, welche in der Zukunft dringend für die Unterhaltung des MLK benötigt werden.</p> <p>Bundeswasserstraßen sind nach §1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) neben den Seewasserstraßen die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Jedermann darf diese mit Wasserfahrzeugen im Rahmen der Vorschriften des Schifffahrtsrechtes einschließlich des Schifffahrtsabgabenrechtes befahren, § 5 Satz 1 WaStrG. Die Bundeswasserstraßen im Allgemeinen, und somit auch die Bundeswasserstraße Mittellandkanal (MLK) stehen gem. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtverwaltung (WSV) des Bundes. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraße ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Die Unterhaltung als Hoheitsaufgabe erstreckt sich auf das Gewässerbett, die Ufer, Betriebswege und bundeseigene Grundstücke. Erforderlich sind die Unterhaltung bzw. Instandhaltung insbesondere auch von Deckwerken und Dämmen sowie der zur Wasserstraße gehörende Einrichtungen wie Schifffahrtszeichen, Vermessungspunkten, Pegel, u.a.. Die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind in einem Zustand zu erhalten, der allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung gemäß § 48 WaStrG genügt. Die WSV hat insoweit für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs Sorge zu tragen. Eine Überplanung oder Maßnahmen an der allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraße einschließlich ihres Zubehörs sind unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Die geplante Verordnung schränkt in der derzeitigen Fassung die WSV bei der Wahrnehmung ihrer oben skizzierten hoheitlichen Tätigkeiten in unzulässiger Weise ein. Das Naturschutzgebiet (NSG) "Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen" umfasst das ehemalige NSG "Wendschotter und Vorsfelder Drömling" sowie die „Kötherwiesen“ und einen ehemaligen Teilbereich des LSG „Drömling“. Das NSG liegt vollständig im FFH-Gebiet Nr. 92 „Drömling (DE3431-331) und zum Teil im VSG V 46 „Drömling“ (DE 3431-401). Der überwiegende Teil des NSG gehört zum Schutzgebietssystem "Niedersächsischer Drömling.</p>	<p>=> sollten diese nicht näher bezeichneten, künftig noch zu erwerbenden Flächen in diesem NSG liegen und bereits planfestgestellt sein, bleiben bestehende rechtmäßige Genehmigungen gem. § 4 (17) NSG-VO unberührt (s.u.); ohne bestehende Genehmigung besteht bei Nachweis des Bedarfs für eine nicht freigestellte Flächennutzung die Möglichkeit, eine Befreiung gem. § 5 NSG-VO zu beantragen (s.u. zu Aus- und Neubau und Planfeststellung)</p> <p>=> da die zum MLK gehörenden Flurstücke aus dem NSG ausgenommen sind (s.o.), gelten auch die Regelungen für das NSG nicht für den MLK; der MLK liegt lediglich in der 500 m Zone um das NSG herum gem. § 3 (2) Nr. 6 NSG-VO, wonach der Einsatz von Luftfahrtsystemen bzw. -zeugen in dieser Zone außerhalb von Ortslagen zunächst verboten ist, jedoch durch § 4 (14) NSG-VO unter bestimmten Bedingungen wieder freigestellt wird</p> <p>=> durch die NSG-VO werden weder der Verkehr auf der Bundeswasserstraße bzw. das Befahren des MLK, noch die planfestgestellte Unterhaltung der Bundeswasserstraße (incl. Gewässerbett, Ufer, Deckwerke, Dämme, Schifffahrtszeichen, Vermessungspunkte, Pegel und Betriebswege) eingeschränkt (s.o.)</p> <p>=> Aus- und Neubau von Wasserstraßen unterliegen der Planfeststellung incl. Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) und im FFH-Gebiet auch der FFH-Verträglichkeit; im Rahmen der Planfeststellung werden durch die Konzentrationswirkung u.a. auch die naturschutzrechtlichen Erfordernisse einer Befreiung gem. § 5 NSG-VO geprüft sowie ggf. erforderliche Befreiungen erteilt; bereits erteilte Befreiungen bleiben gem. § 4 (17) NSG-VO unberührt (s.u.)</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil keine einschränkende Überplanung der Bundeswasserstraße stattfindet und die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV nicht beeinträchtigt wird (s.o.)</p> <p>=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil die hoheitlichen Tätigkeiten durch die NSG-VO nicht eingeschränkt werden (s.o.)</p> <p>=> die kartenmäßige Darstellung erfolgt auf Grundlage der amtlichen Karten DTK 25 für die Übersichtskarte und AK 5 für die maßgebliche Karte (gem. den Empfehlungen für die Gestaltung der Verordnungskarten des NLWKN vom 7.8.14)</p>
---	---

Die Grenze des NSG ist in verschiedenen Karten (Maßstäbe 1 :30.000 und 1 : 5.000) dargestellt, die allerdings keine flurstücksscharfe Abgrenzung erkennen lassen.

Insofern kann aufgrund des Kartenmaßstabes keine vollständige Prüfung auf eventuelle Betroffenheiten der WSV erfolgen. Weiterhin wurden shape-files mit den Grenzen des NSG zur Verfügung gestellt. Die Prüfung des Umrings des NSG erfolgte mit Hilfe der mitgelieferten shape-files.

Allgemein ist zu sagen, dass die Schifffahrt auf dem MLK in keinem Fall eingeschränkt werden darf. (§3 Abs. 2 Satz 5). Es handelt sich beim MLK um eine Bundeswasserstraße und somit um einen Verkehrsträger wie die Straße oder die Schiene, der von jedermann befahren werden darf (§ 5 Satz 1WaStrG). Da die Kanalböschung (wasserseitig und landseitig) samt Ufergrundstücken einer anderen Unterhaltung bedarf, als es die Regeln einer Verordnung über Naturschutz vorsehen,

ist eine exakte Abgrenzung des NSG zur Bundeswasserstraße MLK zwingend erforderlich. Zielführend wäre es, wenn die Grenze des NSG mit den WSV-Außengrenzen zusammenfällt.

Notwendig wäre hier eine Abstimmung mit der WSV über die flurstücksscharfe Abgrenzung in einer großmaßstäblichen Karte.

Dies erscheint besonders als sinnvoll, da sich gerade im Bereich des zukünftigen NSG bedingt durch den erfolgten Ausbau des MLK und damit verbundenem Flächenneuerwerb / Flächenabgabe noch Außengrenzen der WSV verschieben werden.

Die Umringsgrenze des NSG verläuft im Kanalbereich teilweise innerhalb der zukünftigen Betriebsfläche des Mittellandkanals und muss an diese äußere Grenze angepasst werden.

Betroffen hiervon sind planfestgestellte Flächen, die noch zu erwerben sind und die später ebenfalls zur Betriebsfläche gehören werden. Ein entsprechendes Shape-File kann zur Verfügung gestellt werden.

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die NSG-Grenze flurstücksscharf auf Basis der amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS) entlang der Flurstücksgrenzen digitalisiert wurde

=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil anhand der mitgelieferten GIS-shape eine vollständige Prüfung problemlos möglich ist; je weiter man mit dem shape-file in die ALKIS hineinzoomt, desto deutlicher wird, dass die Grenze flächenscharf den Flurstücksgrenzen folgt

=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil der MLK nicht ins NSG einbezogen wurde und damit die Schifffahrt nicht eingeschränkt wird (s.o.)

=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil die planfestgestellten Baumaßnahmen sowie ihre ordnungsgemäße Unterhaltung auch im NSG gem. § 4 (17) NSG-VO unberührt bleiben (s.o.)

=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil die NSG-Grenze exakt flurstücksscharf auf Basis der amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS) entlang der Flurstücksgrenzen digitalisiert wurde (s.o.); vom Einwander werden auch keine Argumente zur Begründung dieser wiederholten Forderung vorgetragen (s.u.)

=> die Abgrenzung kann mit Hilfe der mitgelieferten GIS-shape auf Basis der ALKIS großmaßstäblich nachvollzogen werden (s.o.)

=> im Bereich des bereits 1988 ausgewiesenen NSG erfolgte der Ausbau des MLK in den Grenzen, die bei der damaligen Ausweisung aus dem NSG ausgenommen wurden; in den jetzt neu hinzukommenden NSG-Bereichen bleiben die planfestgestellten Nutzungen unberührt (s.o.), dies gilt sowohl für die naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen als auch für Betriebsflächen (s.o.)

=> eine Ausgrenzung einzelner Flächen aus dem NSG ist aus den o.g. Gründen nicht notwendig und würde einer nachvollziehbaren Grenzziehung entgegenstehen; vom Einwander werden auch keine Argumente zur Begründung dieser wiederholten Forderung vorgetragen (s.o.)

=> für in diesem NSG liegende, bereits planfestgestellte, zukünftig zu erwerbende Betriebsflächen gilt die damals im Rahmen der Planfeststellung erteilte Befreiung von der NSG-VO aus 1988 (s.o.); unabhängig davon sind die Belange des Artenschutzes sowohl innerhalb als auch außerhalb des NSG zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flächen abzarbeiten

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die Betretensregelungen gem. § 3

<p>Weiterhin muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass die WSV ihre Unterhaltungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsaufgaben vom Wasser und vom Land aus weiterhin ohne Einschränkungen durchführen kann. Die Wahrung der dienstlichen Aufgaben der Beauftragten der WSV muss ohne Anzeigepflicht und jederzeit uneingeschränkt möglich sein (vgl. §4, Abs. 2c und 8).</p> <p>In § 4 sind verschiedene Freistellungen von den Verboten aus dem § 3 aufgeführt.</p> <p>Im § 4 Abs. (2) c heißt es: „(2) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes c. ...durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,...“</p> <p>Im ausgewiesenen NSG liegen Flächen, die der Kompensation des Ausbaus des MLK dienen. Für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der WSV (Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen oder Überwachung der Nutzung) ist es notwendig, dass dies flexibel und in eigener Zuständigkeit erfolgen kann. Die 4 Wochenfrist schränkt die Aufgabenerledigung der WSV in unzulässiger Weise ein und ist aus der Freistellung herauszunehmen. Zumindest darf sie für die WSV nicht gelten.</p> <p>Unter § 4 „Freistellungen“ ist weiterhin die ausdrückliche Freistellung der Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten WSV am MLK als Gewässer 1. Ordnung <u>ohne zeitliche Einschränkungen oder sonstige Auflagen</u> mit aufzunehmen (vgl. §4 Abs. 8).</p> <p>In der Verordnung über das Naturschutzgebiet ist weiterhin zu regeln, dass die behördlichen Genehmigungen für den Zeitraum der Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt bleiben, wie in § 4 Abs. 16 erfolgt. Dies gilt für die Planfeststellungsverfahren, die entlang des Mittellandkanals durchgeführt worden sind. Hierbei wurden neben den Flächen, die für den Ausbau der Bundeswasserstraße planfestgestellt worden sind, auch Flächen zur Kompensation des Eingriffs planfestgestellt. Soweit diese Flächen bzw. die Maßnahmen noch nicht umgesetzt wurden, sind diese rechtskräftig festgestellten Flächen von den</p>	<p>NSG-VO nur im NSG gelten; Unterhaltungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am MLK außerhalb des NSG sind von der NSG-VO nicht betroffen; von den allgemeinen Verboten des § 3 NSG-VO sind im NSG Unterhaltungsmaßnahmen gem. § 4 (4) bis (8) NSG-VO freigestellt (s.o.); diese Freistellung schließt das dafür notwendige Betreten und Befahren des NSG ohne vorherige Anzeige ein (siehe auch Begründung zur NSG-VO); für nicht bereits planfestgestellte Instandsetzungen im NSG gilt die Anzeigepflicht gem. § 4 (8) NSG-VO (s.u.)</p> <p>=> unabhängig davon ist gem. § 4 (2) a) NSG-VO das Betreten und Befahren des NSG „durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke“ ohne Anzeigepflicht freigestellt; der zitierte § 4 (2) c) NSG-VO trifft daher auf die WSV nicht zu</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die o.g. Freistellung gem. § 4 (2) a) NSG-VO die genannte Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der WSV gewährleistet (s.o.)</p> <p>=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil die zitierte 4 Wochenfrist gem. § 4 (2) c) NSG-VO für die WSV nicht zutrifft (s.o.)</p> <p>=> auch die Freistellung gem. § 4 (8) NSG-VO gilt nur im NSG, nicht für den MLK außerhalb des NSG; im NSG ist außerdem gem. § 4 (8) Satz 1 NSG-VO „die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ freigestellt; für nicht bereits planfestgestellte Instandsetzungen im NSG gilt die Anzeigepflicht gem. § 4 (8) Satz 2 i.V.m. § 4 (15) NSG-VO, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten; nur unter diesen Voraussetzungen kann die Freistellung vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie erfolgen</p> <p>=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil sich der zitierte § 4 (16) NSG-VO auf Vorschriften des BNatSchG und NAGBNatSchG bezieht</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil gem. § 4 (17) NSG-VO bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt bleiben (s.o.); hierunter fallen auch die durchgeführten Planfeststellungsverfahren entlang des MLK (s.o.); damit bleiben auch die bereits planfestgestellten, aber noch nicht umgesetzten Maßnahmen von den</p>
--	--

<p>Verboten herauszunehmen. Im VO-Entwurf zum NSG § 2 Abs. (3) Satz 10 wird weiterhin von einer „... geeigneten Besucherlenkung...“ geschrieben. Durch eine gezielte Lenkung der Besucher darf es zu keinem Verkehr, sei es durch Radfahrer oder Wanderer, auf die Betriebswege am Mittellandkanal kommen. Dieses würde den Abschluss von Nutzungsverträgen mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) notwendig machen Gemäß § 3 (2) sind Störungen des NSG, auch durch Handlungen von außerhalb, verboten. Im § 3 heißt es hierzu: „Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt: ...“ Satz 2 „wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten“. Der Mittellandkanal als Bundeswasserstraße grenzt unmittelbar an das NSG an. Aufgrund des Schiffsverkehrs und der Unterhaltungstätigkeiten am Mittellandkanal lassen sich Störungen des NSG in Form von z.B. Lärm nicht vermeiden. Hier sollte im Verbotsparagraph eine Sonderregelung für den Betrieb und die Unterhaltung des Mittellandkanals getroffen werden.</p> <p>Die wsv-eigenen Flächen müssen weiterhin im Rahmen der WSV-eigenen Vorschriften befahrbar bleiben und dürfen nicht unter §3, Abs. 2 Satz 3 fallen. Weiterhin muss es der WSV jederzeit möglich sein, auf den ihr gehörenden Flächen bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu genehmigen (vgl. § 3, Abs. 2 Satz 17).</p> <p>Sollen Schilder zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG auf WSV-eigenen Flächen aufgestellt werden, so</p>	<p>Verboten freigestellt (s.o.) => gem. § 2 (3) Nr. 10 NSG-VO sollen im NSG großflächig unzerschnittene Räume durch Optimierung der Gebietsberuhigung, u.a. durch eine geeignete Besucherlenkung, geschaffen werden; diese Besucherlenkung bezieht sich auf die Wegeführung im NSG, dabei werden keine Besucher gezielt auf die Betriebswege des MLK geleitet</p> <p>=> vgl. § 3 (2) NSG-VO</p> <p>=> vgl. § 3 (2) Nr. 2 NSG-VO</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil gem. § 4 (17) NSG-VO bestehende Genehmigungen unberührt bleiben (s.o.); hierunter fallen auch die durchgeführten Planfeststellungsverfahren entlang des MLK (s.o.); damit bleiben auch der planfestgestellte Betrieb und die planfestgestellte Unterhaltung des MLK sowie der dabei entstehende Lärm unberührt (s.o.); eine Sonderregelung ist daher nicht erforderlich => die Verbote gem. § 3 (2) Nr. 3 und Nr. 17 NSG-VO gelten nur im NSG und betreffen den MLK und die angrenzenden Betriebswege daher nicht (s.o.) => im NSG bleiben die bereits planfestgestellten Nutzungen auf WSV-eigenen Flächen gem. § 4 (17) NSG-VO unberührt (s.o.); außerdem ist gem. § 4 (2) a) NSG-VO das Betreten und Befahren durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke freigestellt (s.o.) => die zukünftige Errichtung oder Genehmigung von Anlagen durch die WSV im NSG kann nicht pauschal freigestellt werden, sondern bedarf einer vorherigen Befreiung gem. § 5 NSG-VO, um die Vereinbarkeit der Anlagen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten (vgl. aktuelle Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie); unabhängig davon ist außerdem bei Aus- und Neubau von Anlagen die Umweltverträglichkeit sowie die FFH-Verträglichkeit zu prüfen (s.o.) => es entspricht dem üblichen Verwaltungshandeln, die Eigentümer vor dem</p>
---	--

<p>bedarf es in jedem Fall einer vorherigen Absprache des genauen Aufstellortes mit dem WSA Uelzen, damit es nicht zur Behinderung der Unterhaltungstätigkeiten der WSV kommen kann (§7, Abs. 1 Satz 2).</p> <p>Das Aufstellen von Schildern oder anderer baulicher Anlagen durch die WSV auf WSV eigenen Flächen muss weiterhin zulässig bleiben und darf nicht unter die Verbote unter §3 Abs. 2 Satz 15 fallen.</p> <p>Auch muss es der WSV weiterhin gestattet bleiben, jederzeit und ohne Einschränkungen Wasser aus dem MLK zu entnehmen oder hinzuzufügen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs jederzeit garantieren zu können. Eine Einschränkung durch die NSG-VO steht hier im Gegensatz zum hoheitlichen Auftrag der WSV und schränkt diese somit in unzulässiger Weise ein. Auch muss es der WSV weiterhin gestattet bleiben, nach ihren Vorschriften Wasserentnahmen aus dem MLK zu genehmigen.</p> <p>In dem betroffenen Gebiet liegen auf mehreren Flurstücken Einwirkungsrechte zu Gunsten der WSV sowie beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (Duldung und Erhalt von landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen). Die Einwirkungsrechte und dinglichen Rechte an Grundstücken (Dienstbarkeiten) müssen in jedem Fall bestehen bleiben und dürfen keinen Einschränkungen unterworfen werden.</p> <p>Bei MLK-km 248,072 befindet sich die Dükeranlage Reislinger Graben mit den dazugehörigen Ein- und Auslaufbauwerken. Diese muss mit allen für den Betrieb und die Unterhaltung benötigten Flächen vom NSG ausgespart werden. In jedem Fall muss der WSV eine uneingeschränkte Unterhaltung und Instandsetzung jederzeit möglich sein. Hier ist eine Abstimmung mit der WSV über die flurstücksscharfe Abgrenzung in einer großmaßstäblichen Karte erforderlich, da sich Teile der Anlage nicht auf WSV-Gelände befinden.</p> <p>Bei MLK-km 250,144 befindet sich der Düker Steekgraben mit seinem Ein- und Auslaufbauwerken und dem zugehörigen Aufleitungsbauwerk und dem zugehörigen Sandfang. Dieser muss mit allen für den Betrieb und die Unterhaltung benötigten Flächen vom NSG ausgespart werden. In jedem Fall muss der WSV eine uneingeschränkte Unterhaltung und Instandsetzung jederzeit möglich sein. Auch hier ist eine Abstimmung mit der WSV über die flurstücksscharfe Abgrenzung in einer großmaßstäblichen Karte erforderlich, da sich Teile der Anlage nicht auf WSV-Gelände befinden. Hier ist der Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte vom 04. Dezember 1998 und 15. Januar 1999 sowie 20. April 2001 gemäß §19 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)</p>	<p>Aufstellen von Schildern im NSG zu benachrichtigen bzw. bei Bedarf den konkreten Standort im Detail abzustimmen; bisher gab es hierbei auch keine Probleme mit dem WSA Uelzen</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil das Verbot gem. § 3 (2) Nr. 15 NSG-VO weder das Aufstellen von Schildern noch anderer baulicher Anlagen betrifft; zu baulichen Anlagen im NSG siehe ausführliche Erläuterung zu § 3 (2) Nr. 17 NSG-VO (s.o.)</p> <p>=> auch das Verbot gem. § 3 (2) Nr. 14. NSG-VO gilt nur im NSG und betrifft daher keine Wasserentnahmen aus dem MLK; bereits genehmigte Einleitungen von Wasser aus dem MLK ins NSG sowie Aufleitungen von Wasser aus dem NSG in den MLK bleiben gem. § 4 (17) NSG-VO unberührt; ggf. zukünftige weitere Ein- oder Aufleitungen aus dem NSG sind im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens auf ihre Umwelt- und FFH-Verträglichkeit zu prüfen und bedürfen ggf. einer Befreiung gem. § 5 NSG-VO (s.o.)</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil gem. § 4 (17) NSG-VO bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt bleiben (s.o.)</p> <p>=> die Aussparung einzelner Flächen aus dem NSG widerspricht einer fachlich sinnvollen und nachvollziehbaren Grenzziehung (s.o.); vom Einwander werden auch keine Argumente zur Begründung dieser wiederholten Forderung vorgetragen (s.u.);</p> <p>=> außerdem verläuft die NSG-Grenze flurstücksscharf entlang der FFH-Grenze (s.o.); dieser Verlauf kann anhand der mitgelieferten GIS-shape auf Grundlage der ALKIS großmaßstäbig nachvollzogen werden (s.o.)</p> <p>=> die Flächen bleiben also in jedem Fall Teil des FFH-Gebietes mit den entsprechenden Rechtsfolgen (s.o.)</p> <p>=> unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ist im NSG die Unterhaltung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen gem. § 4 (8) NSG-VO freigestellt (s.o.); die Instandsetzung dieser Anlagen bedarf der vorherigen Anzeige bei der UNB, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten (s.o.); nur unter diesen Voraussetzungen kann die Freistellung vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie erfolgen (s.o.)</p>
---	--

vom 02. April 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. November 1998 festgestellten Pläne der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) für den Ausbau des Mittellandkanals von MLK-km 250,000- 258,656, Abschnitt Niedersachsen II, und Neuplanung von MLK-km 250,000 bis 252,706 vom 23. Januar 2013 in Verbindung mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Mittellandkanals von MLK-km 250,000 bis 258,656, Abschnitt Niedersachsen II, und Neuplanung von MLK-km 250,000 bis 252,706 maßgeblich.

Aus Sicht der WSV wäre es hier erstrebenswert, die Grenze des neuen NSG der Grenze des ehem. NSG Wendschotter und Vorsfelder Drömling folgen zu lassen, um den Steekgraben-Düker und den Hochwasserentlaster mit allen dazu gehörigen Flächen komplett auszusparen.

Bei MLK-km 251,892 befindet sich der Aller-Düker mit seinem Ein- und Auslaufbauwerk. Dieser muss mit allen für den Betrieb und die Unterhaltung benötigten Flächen vom NSG ausgespart werden. In jedem Fall muss der WSV eine uneingeschränkte Unterhaltung und Instandsetzung jederzeit möglich sein.

Hier ist zu beachten, dass die heutigen Außengrenzen noch nicht den zukünftig geplanten Außengrenzen entsprechen. Dies liegt darin begründet, dass der Aller-Düker mit dem zugehörigen Ein- und Auslaufbauwerk und einem dazugehörigen Aufleitungsbauwerk und einem Sandfang ca. 30 m westlich des jetzigen Dükers neu errichtet werden soll. Hierfür vorgesehene Flächen (gesichert durch Planfeststellungsbeschluss) dürfen nicht Teil des NSG werden. Dementsprechend müsste auch hier eine Absprache über eine flurstücksscharfe Abgrenzung mit der WSV (WSA Uelzen & WNA Helmstedt) erfolgen. Auch hier ist der Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte vom 04. Dezember 1998 und 15. Januar 1999 sowie 20. April 2001 gemäß §19 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02. April 1968 in der Fassung der Be-

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil im Rahmen der vom Einwender genannten Planfeststellungsverfahren (incl. Änderungsverfahren) das seit 1988 ausgewiesene NSG berücksichtigt und eine entsprechende Befreiung erteilt wurde (s.o.); bestehende Planfeststellungen (incl. Befreiungen) bleiben gem. § 4 (17) NSG-VO unberührt (s.o.); außerdem wurde der MLK bereits 1988 aus dem NSG ausgegrenzt, sodass der Großteil der planfestgestellten Maßnahmen außerhalb des vorherigen und auch des neu abgegrenzten und erweiterten NSG liegt (s.o.); vom Einwender werden auch keine Argumente zur Begründung dieser wiederholten Forderung vorgetragen (s.o.)

=> die Aussparung einzelner Flächen aus dem NSG widerspricht einer fachlich sinnvollen und nachvollziehbaren Grenzziehung (s.o.); vom Einwender werden auch keine Argumente zur Begründung dieser wiederholten Forderung vorgetragen (s.o.)

=> außerdem verläuft die NSG-Grenze flurstücksscharf entlang der FFH-Grenze (s.o.); dieser Verlauf kann anhand der mitgelieferten GIS-shape auf Grundlage der ALKIS großmaßstäbig nachvollzogen werden (s.o.)

=> die Flächen bleiben also in jeden Fall Teil des FFH-Gebietes mit den entsprechenden Rechtsfolgen (s.o.)

=> unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ist im NSG die Unterhaltung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen gem. § 4 (8) NSG-VO freigestellt (s.o.); die Instandsetzung dieser Anlagen bedarf der vorherigen Anzeige bei der UNB, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten (s.o.); nur unter diesen Voraussetzungen kann die Freistellung vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie erfolgen (s.o.)

=> die o.g. Aussagen gelten auch für zukünftig geplante, bereits planfestgestellte Anlagen und Nutzungen im NSG (s.o.)

=> eine Anpassung der NSG-Grenze an die vorhandenen und ggf. zukünftigen Flurstücke im Eigentum der WSV ist daher fachlich weder notwendig noch sinnvoll (s.o.); vom Einwender werden auch keine Argumente zur Begründung dieser wiederholten Forderung vorgetragen (s.o.)

=> die flurstücksscharfe Abgrenzung ist bereits erfolgt (s.o.)

=> vorhandene rechtmäßige Planfeststellungsbeschlüsse bleiben gem. § 4 (17) NSG-VO unberührt (s.o.)

kanntmachung vom 04. November 1998 festgestellten Pläne der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) für den Ausbau des Mittellandkanals von MLK-km 250,000- 258,656, Abschnitt Niedersachsen II, und Neuplanung von MLK-km 250,000 bis 252,706 vom 23. Januar 2013 in Verbindung mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss für den Ausbau des den Ausbau des Mittellandkanals von MLK-km 250,000 bis 258,656, Abschnitt Niedersachsen II, und Neuplanung von MLK-km 250,000 bis 252,706 maßgeblich.

Dass sich die Außengrenzen der WSV noch verschieben werden, betrifft auch, aber nicht nur, den gesamten Bereich vom Steekgraben-Düker bis zum Allerdüker und auch noch darüber hinaus. Auch für diesen Bereich wäre dementsprechend eine Absprache über eine flurstücksscharfe Abgrenzung mit der WSV (WSA Uelzen & WNA Helmstedt) zielführend und nötig.

Im Zuge des Neubaus des Steekgraben-Dükers wurde eine Schwerlastbrücke über den Steekgraben errichtet. Diese ist als Zuwegung für den planfestgestellten Neubau des Allerdükers ebenfalls von großer Bedeutung, da der Baustellenverkehr über diese Schwerlastbrücke die Baustelle des Allerdükers erreichen soll. Dies ist im Zuge des bereits planfestgestellten Neubaus unerlässlich und muss auch noch nach Einrichtung des NSG möglich sein. Auch die restliche Zufahrt zur Baustelle muss trotz Neuausweisung des NSG gesichert bleiben.

An der Straßenbrücke 422 Wolfsburg - Wendschott müssen die Rampen der Brücke vom NSG ausgespart bleiben.

Diese Rampen müssen jederzeit befahrbar bleiben und die Flurstücke unterhalten werden. Sie sind für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Kanals und der Brücke unverzichtbar.

Abschließend weise ich noch einmal daraufhin, dass der Mittellandkanal mit seinem Zubehör und den für die Unterhaltung und Instandhaltung der Wasserstraße notwendigen Flächen eine Bundeswasserstraße und ein Verkehrsträger wie die Straße oder Schiene ist.

Durch die Verordnung darf die Nutzung, aber auch die Unterhaltung und Instandsetzung des Mittellandkanals als Bundeswasserstraße nicht beeinträchtigt werden.

=> eine Anpassung der NSG-Grenze an die vorhandenen und ggf. zukünftigen Flurstücke im Eigentum der WSV ist fachlich weder notwendig noch sinnvoll (s.o.); vom Einwender werden auch keine Argumente zur Begründung dieser wiederholten Forderung vorgetragen (s.o.)

=> vorhandene rechtmäßige Planfeststellungsbeschlüsse bleiben gem. § 4 (17) NSG-VO unberührt (s.o.); hierunter fallen ebenfalls die durchgeführten Planfeststellungsverfahren für den Steekgraben-Düker; damit bleiben auch diese bereits planfestgestellten, aber noch nicht umgesetzten Maßnahmen von den Verboten der NSG-VO freigestellt (s.o.); unabhängig davon sind die Belange des Artenschutzes sowohl innerhalb als auch außerhalb des NSG zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flächen abzarbeiten (s.o.)

=> eine Anpassung der NSG-Grenze an die vorhandenen und ggf. zukünftigen Flurstücke im Eigentum der WSV ist fachlich weder notwendig noch sinnvoll (s.o.); vom Einwender werden auch keine Argumente zur Begründung dieser wiederholten Forderung vorgetragen (s.o.)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil im NSG das Befahren der vorhandenen Wege (hier: Rampen) durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke gem. § 4 (2) a) NSG-VO freigestellt ist (s.o.); ebenso ist im NSG die Unterhaltung der Wege gem. § 4 (4) bis (6) und die Unterhaltung der Anlagen gem. § 4 (8) NSG-VO freigestellt (s.o.)

=> letztendlich sind der MLK sowie die angrenzenden Unterhaltungswege vom NSG ausgenommen (s.o.)

=> der Einwand ist nicht nachvollziehbar, weil der MLK sowie die angrenzenden Unterhaltungswege vom NSG ausgenommen sind und damit weder die

<p>Es handelt sich hier um eine gemeinsame Stellungnahme des WSA Uelzen und des WNA Helmstedt. Aus Helmstedt geht Ihnen keine gesonderte Stellungnahme zu.</p>	<p>Nutzung noch die Unterhaltung noch die Instandsetzung der Bundeswasserstraße beeinträchtigt ist</p>
<p>Stellungnahmen ohne Bedenken</p>	
<p>avacon vom 11.6.19: Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 15.5.19: durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Vermerk: Das festzusetzende Naturschutzgebiet befindet sich ausserhalb von Zuständigkeitsbereichen und Interessengebieten der Bundeswehr. Daher ist das Verbot gem. Verordnungstext § 3, Satz 6 für die Bundeswehr irrelevant.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Technik Niederlassung Nord, Team Planung, Projektierung und Baubegleitung PTI 24 vom 23.5.19: vielen Dank für die Information zur geplanten Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen Im Bereich der Stadt Wolfsburg. Den Entwurf zur Verordnung nehmen wir zur Kenntnis. Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes. Sicherlich kann auch über § 4, „Freistellungen“ und § 5 „Befreiungen“, der Verordnung aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Freistellung, bzw. Befreiung erreicht werden.</p>	<p>=> gem. § 4 (8) NSG-VO ist die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Anlagen freigestellt, die Instandhaltung bedarf einer vorherigen Anzeige, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten => der Neubau von Telekommunikationslinien bedarf einer entsprechenden Befreiung gem. § 5 NSGVO, ggf. mit Auflagen zur Durchführung, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten</p>

<p>ExxonMobil Production vom 16.5.19: Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 21.5.19: wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg vom 22.5.19: gegen die geplante Ausweisung des o. g. Naturschutzgebietes bestehen von meiner Seite aus keine Bedenken.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Landkreis Helmstedt vom 21.05.2019: Sie haben dem Landkreis Helmstedt als Unterer Naturschutzbehörde die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den o.g. Verordnungsentwürfen zu äußern. Das Kreisgebiet ist durch die geplanten Naturschutzgebiete „<i>Barnbruch Wald</i>“ und „<i>Barnbruchwiesen und Ilkerbruch</i>“ aufgrund ihres Abstandes zur Kreisgrenze in keiner Weise betroffen. Das geplante Naturschutzgebiet „<i>Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen</i>“ grenzt im Westen unmittelbar an den Landkreis Helmstedt an. Direkt sind keine Flächen im Landkreis durch das Schutzgebiet betroffen. Indirekt wirkt sich die Bestimmung des § 3 Absatz 2 Nr. 6 dadurch auf das Kreisgebiet aus, da bis zu einer Tiefe von 500 Metern in den Landkreis hinein auch hier keine „Luftfahrtsysteme oder Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen betrieben werden dürfen oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Flugzeugen, Hubschraubern) weder gestartet, noch gelandet werden darf, sowie eine Mindestflughöhe von 150m nicht unterschritten werden darf“. Diese Vorschrift stimmt überein mit dem im südwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ geltenden Verbot. Der Landkreis Gifhorn hat durch das Umweltministerium die Zuständigkeit übertragen bekommen, das im Schutzgebietssystem „Niedersächsischer Drömling“ das geplante Naturschutzgebiet „Politz und Hegholz“ auch auf dem</p>	<input checked="" type="checkbox"/>

<p>Gebiet des Landkreises Helmstedt zu sichern. Auch hier sollte ein entsprechendes Verbot gelten. Insofern stehen einem solchen Verbot keine Belange der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt entgegen.</p>	
<p>LSW Netz GmbH & Co.KG vom 11.7.19: <u>Stromversorgung:</u> Im Geltungsbereich der Verordnung NSG „Barnbruch Wald“ befinden sich Stromversorgungsanlagen der öffentlichen Stromversorgung unserer Gesellschaft. Zur Sicherstellung der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität müssen diese Anlagen zu Wartungs- und Reparaturzwecken, insbesondere zur Beseitigung von Störungen ganzjährig zugänglich sein. <u>Trinkwasserversorgung:</u> Im Geltungsbereich der beabsichtigten Verordnung sind keine Trinkwasserleitungen vorhanden. <u>Fernwärmeversorgung:</u> Im Geltungsbereich der beabsichtigten Verordnung sind keine Fernwärmeleitungen vorhanden. Aktuelle Planunterlagen erhalten Sie unter Planauskunft@lsw.de . Bei Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die oben genannte Verordnung.</p>	<p>=> zur NSG-Ausweisung „Barnbruch Wald“</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Sportfischerverein Wolfsburg und Umgebung e.V. vom 4.6.19: Der Sportfischerverein Wolfsburg und Umgebung e.V. begrüßt als anerkanntes Mitglied im Deutschen Naturschutzbund uneingeschränkt die Einrichtungen der o.a. Naturschutzgebiete. Schön, dass die Vorgaben der NATURA 2000 jetzt auch offiziell umgesetzt werden. Selbstverständlich werden die Verordnungen zur Festsetzung der Naturschutzgebiete von uns beachtet und befolgt. Ergänzungsvorschläge oder Änderungswünsche bestehen nicht. Sollte für die Einrichtung der Naturschutzgebiete Hilfe in Form von Rat und Tat bestehen, stehen wir Ihnen gern montags und donnerstags während der Öffnungszeiten unseres Vereinsheims am Allersee von 16-19 Uhr zur Verfügung. Auch telefonisch erreichen Sie uns dort unter der Rufnummer 05361/66706.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Stadt Wolfsburg - GB 08 Grün vom 11.7.19: Der Geschäftsbereich Grün - Stabsstelle Flächenmanagement (08-SF) sieht seine Belange von den Neufassungen der Verordnungen zu den o.g. NSGs nicht betroffen. 08-SF geht davon aus, dass mögliche Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und soweit sie der Pflege und/oder Entwicklung der</p>	<p>=> auf Grundlage des PEPL (2001) bzw. des aufzustellenden Managementplanes</p>

<p>Schutzzwecke dienen und zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen FFH-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete (Natura2000-Gebiete) führen, in den NSGs weiterhin umgesetzt werden können.</p> <p><u>NSG Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen</u>: keine weiteren Anmerkungen</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Stadt Wolfsburg - 01/51 Untere Abfallbehörde vom 9.5.19: keine Bedenken</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 1.7.19: wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.05.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> => konkrete Bauvorhaben werden im Einzelfall geprüft und fallen entweder unter § 4 (8) NSG-VO (Freistellung ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Anlagen bzw. vorherigen Anzeige bei Instandhaltung) oder § 5 NSG-VO (Befreiung) bei Neubau von Telekommunikationsanlagen (vgl. Bearbeitungsvermerk zu Deutsche Telekom)
<p>Wasserverband Vorsfelde u. U. vom 5.6.19: aus Sicht des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung bestehen zur vorgelegten Planung keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung im Bereich der Einmündung Steekgraben in die Aller eine Trinkwassertransportleitung unterhält.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Wasserverband Weddel-Lehre vom 15.5.19: die geplanten Naturschutzgebiete liegen außerhalb unseres Verbandsgebietes. Belange des Wasserverbandes Weddel-Lehre werden nicht berührt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Wintershall Dea Deutschland AG vom 21.5.19: vielen Dank für die Beteiligung an der Planung. DEA – Belange werden nicht berührt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>